

über die

soziale Lage

1 9 8 6

**Sozialbericht**

**Tätigkeitsbericht**

des Bundesministeriums  
für Arbeit und Sozialversicherung  
[www.bmfsfj.gv.at](http://www.bmfsfj.gv.at)

W I E N 1987

BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1986

SOZIALBERICHT

TÄTIGKEITSBERICHT DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES

WIEN 1987

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales;  
Redaktion, für den Inhalt verantwortlich:  
Dr. Hans Reithofer, Mag. Hans Steiner  
A-1010 Wien, Stubenring 1  
Gesamtherstellung: Ferdinand Berger & Söhne, Horn

## I N H A L T

	Seite
Vorwort	1
Zusammenfassung	4
Sozialpolitische Vorschau	27

## SOZIALBERICHT

Die Arbeitsmarktlage 1986	41
Einkommensentwicklung, Einkommensverteilung	91
Soziale Sicherheit	141

TÄTIGKEITSBERICHT DES BUNDESMINISTERIUMS  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Grundlagenarbeit	171
Sozialversicherung	177
Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik	208
Besondere und allgemeine Sozialhilfe	222
Allgemeine Sozialpolitik und Arbeitsrecht	264
Arbeitsinspektion	283
Finanzielle und personelle Angelegenheiten	326

## Anhang:

Beiträge der Interessenvertretungen	330
-------------------------------------	-----

## V O R W O R T

Im Jahre 1986 verschlechterten sich zusehends die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Konjunkturentwicklung flachte ab und einige Wirtschaftsbranchen waren mit schwierigen Anpassungsprozessen konfrontiert. Diese ungünstigen Faktoren auf der Angebotsseite fielen mit einem verstärkten Andrang von Erwerbswilligen auf dem Arbeitsmarkt zusammen. Die Arbeitslosenrate erhöhte sich dementsprechend von 4,8 % im Jahr 1985 auf 5,2 % im Jahr 1986. Im Jahresdurchschnitt waren 152.000 Menschen arbeitslos.

Auch wenn diese Arbeitslosenrate weit unter der durchschnittlichen Rate der Länder der Europäischen Gemeinschaft mit über 11 % lag, so darf uns das keineswegs als Trost dienen. Für jeden sozial eingestellten Menschen muß es als ein untragbarer Zustand erscheinen, wenn mehr als 450.000 Arbeitnehmer, also jeder 6. Beschäftigte, mindestens einmal im Jahr 1986 Bezieher einer Arbeitslosenunterstützung war.

Dem Problem Arbeitslosigkeit wird im Sozialbericht 1986 besonderes Augenmerk geschenkt. Aufgrund verbesserter Erhebungsmethoden ist es nun möglich, ein systematisches Bild über die Erscheinungsformen von Arbeitslosigkeit zu zeichnen. Von besonderer Bedeutung ist der enge Zusammenhang zwischen der jeweiligen schulischen Qualifikation und den Arbeitsmarktchancen: Die Arbeitslosenrate von Pflichtschulabgängern ist mit 11 % mehr als doppelt so hoch wie die der Personen mit weiteren Ausbildungen. Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen hat keinen Lehrabschluß bzw. keine über die Pflichtschule hinausgehenden schulischen Abschlüsse.

Ein weiteres besorgniserregendes Faktum ist, daß für immer mehr Menschen Arbeitslosigkeit nicht nur eine kurzfristige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bedeutet. Über 70.000 Personen mußten 1986 länger als sechs Monate auf die Wiederaufnahme einer Arbeit warten.

Je weniger Qualifikationen Menschen aufweisen und je länger sie im Zustand der Arbeitslosigkeit verweilen müssen, desto schwerer sind sie wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Ohne eine aktive Arbeitsmarktpolitik, mit entsprechenden Schulungs- und Arbeitsbeschaffungsangeboten besteht die Gefahr, daß die Gruppe von verzweifelten Menschen ohne Zukunftsperspektive weiter wächst.

Die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik haben sich bewährt. Es wäre verhängnisvoll, wenn aufgrund einer irreführenden "Sozialschmarotzerdiskussion" die arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten für die hier angesprochenen Personengruppen in Frage gestellt würden.

In diesem Zusammenhang halte ich es für wichtig, auch auf die im diesjährigen Sozialbericht erwähnten Einkommensverhältnisse von arbeitslosen Menschen hinzuweisen.

Mehr als die Hälfte der arbeitslosen Frauen erhielt im August 1986 ein Arbeitslosengeld unter S 4.500,- und mehr als 50 % der Männer eines unter S 6.000,-. Die Nettoersatzquoten bewegten sich zwischen 50 % und 70 %.

Eine schlechte Arbeitsmarktlage wirkt sich nicht nur für die Arbeitslosenversicherung, sondern für die meisten Systeme der sozialen Sicherheit finanziell belastend aus. Dies gilt z.B. für die Pensionsversicherung sowohl beitrags- als auch leistungsseitig. Dazu kommen

noch demographische Entwicklungen, die auf längere Sicht die Finanzierung der Altersvorsorgesysteme erschweren. Ich habe deshalb Experten aus Wissenschaft, Interessenvertretungen, Sozialversicherungsinstituten und Ministerien beauftragt, verschiedene Lösungsmodelle für diese Probleme auszuarbeiten. Die Ergebnisse sollen ab Herbst 1987 als Entscheidungshilfen für Reformdiskussionen dienen.

Der Abschnitt "Arbeitsmarktlage 1986" wurde durch die Mitarbeiter Fritz Waldherr und Georg Fischer der Sektion Arbeitsmarktverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Abschnitt "Einkommensentwicklung und Einkommensverwendung" durch Karl Pichlmann und Gerda Suppanz, Institut für Höhere Studien, und Walter Wolf, Österreichisches Statistisches Zentralamt und der Abschnitt "Soziale Sicherheit" durch Georg Busch, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, verfaßt. Diese Abschnitte liegen in der Verantwortung der Autoren. Die Redaktion des Berichts lag bei der Grundsatzabteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Ich danke allen, die am Zustandekommen des Berichts mitgewirkt haben.

Alfred Dallinger  
Bundesminister für Arbeit und Soziales

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSESOZIALBERICHTDie Arbeitsmarktlage 1986

Die österreichische Volkswirtschaft erlebte 1986 eine Konjunkturwende. Das Bruttoinlandsprodukt stieg nur mehr um 1,8 % an. Das Produktivitätswachstum (BIP je Erwerbstätigen) betrug 1,3 %. Dies und der vermehrte Zustrom auf dem Arbeitsmarkt hatten eine Erhöhung der Arbeitslosenrate von 4,8 % 1985 auf 5,2 % 1986 zur Folge.

Konjunktur-  
wende

Seit 1981 war die Arbeitslosenrate der Frauen 1986 erstmals wieder höher als die der Männer.

Im Jahr 1986 wurden ca. 450.000 Personen mindestens einmal arbeitslos. Von dieser innerhalb eines Jahres von Arbeitslosigkeit betroffenen Personengruppe standen über 70.000 länger als 6 Monate in Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

450.000  
Personen 1986  
arbeitslos

1986 fiel die Zunahme der Arbeitslosenzahl bei den 25- bis 29-Jährigen am höchsten aus (+16,4 %), überdurchschnittlich war sie jedoch auch bei den 19- bis 24-Jährigen (+ 11,9 %) und den 30- bis 39-Jährigen (+10,3 %). 45.498 Arbeitslose waren Jugendliche im Alter von 15-24 Jahren, und zwar 24.189 Männer und 21.309 Frauen. Infolge des überdurchschnittlichen Zuwachses (+10,7 %) nahm auch der Anteil der Jugendarbeitslosen an allen Arbeitslosen auf 29,9 % leicht zu. Letzterer betrug bei den Frauen bereits über ein Drittel (33,8 %) und bei den Männern immerhin 27,2 %.

Jugend-  
arbeits-  
losigkeit

Verbesserte Bei den 15- bis 18-Jährigen fiel die Zunahme der Arbeits-Situation auf dem Lehrstellen-Markt losigkeit mit 4,6 % verhältnismäßig gering aus. Auch verbesserte sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt 1986 vor allem dadurch, daß die Zahl der Lehrstellensuchenden um 12,7 % auf 5.870 abnahm und die Zahl der offenen Lehrstellen zunahm.

West-Ost-Gefälle Die durchschnittlichen Arbeitslosenraten waren am höchsten im Burgenland (8,7 %), Kärnten (7,7 %), in der Steiermark (6,0 %) und in Niederösterreich (5,6 %), am günstigsten in Vorarlberg (2,7 %) und in Salzburg (4,2 %).

Wie bereits 1985 so nahm auch 1986 der Anteil der in den Produktionsberufen vorgemerkten Arbeitslosen an allen Arbeitslosen weiterhin ab und der in den Dienstleistungsberufen im weiteren Sinn zu. Somit entfielen 1986 von allen Arbeitslosen 3,1 % auf land- und forstwirtschaftliche Berufe, 45,5 % auf Produktionsberufe und bereits mehr als die Hälfte der Arbeitslosen (51,3 %) auf Dienstleistungsberufe. Betrachtet man berufsspezifische Arbeitslosenraten, so wird für die Berufssektoren bzw. -abteilungen ersichtlich, daß die Rate in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen am höchsten (10,5 %) und in den Dienstleistungsberufen aber noch immer an niedrigsten ausfiel (4,3 %), wenngleich davon die Dienstleistungsberufe i.e.S. (hauptsächlich Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufe) eine überdurchschnittliche Rate (8,9 %) aufweisen. Besonders hoch waren die Arbeitslosenraten einerseits in den weniger qualifizierten Berufen (z.B. in den Hilfsberufen allgemeiner Art), andererseits in Berufen mit hoher Saisonarbeitslosigkeit.

Mehr als die Hälfte der vorgemerkten Arbeitslosen (51,8 %) haben keinen über den Pflichtschulabschluß hinausgehenden Schulabschluß. Stark überdurchschnittlich ist die

Arbeitslosenrate insgesamt und geschlechtsspezifisch bei den Pflichtschulabgängern (11,5 %), in etwa halb so hoch ist sie bei den Abschlüssen "Lehre, Meisterprüfung" (6,4 %) und wesentlich geringer (2,6 %) bei allen anderen höheren Ausbildungsstufen.

11,5 % Arbeitslosenrate von Pflichtschulabgängern

1986 entfielen auf eine offene Stelle 6,2 Arbeitslose (Stellenandrangsziffer). Am ungünstigsten war die Zahl der auf eine offene Stelle entfallenden Arbeitslosen in Niederösterreich (8,5), der Steiermark (8,3) und im Burgenland (8,1), während sich das diesbezügliche Verhältnis in Vorarlberg (2,4), Salzburg (4,4) und Oberösterreich (4,7) relativ günstig gestaltete.

Stellenandrangsziffer 1:6,2

Ein Blick auf die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere auf die OECD-Staaten, zeigt, daß die österreichische Arbeitsmarktlage noch vergleichsweise günstig ist. Nach einer von der OECD standardisierten Definition der Arbeitslosigkeit betrug 1986 die Arbeitslosenrate in Österreich 3,1 %, im OECD-Durchschnitt aber 8,3 %. Österreich nimmt mit seiner Arbeitslosenrate 1986 unter 16 OECD-Staaten den fünftbesten Platz ein.

Der Anteil der auf den Arbeitsämtern als arbeitssuchend Einkommensvorgemerkt Arbeitslosen ohne Leistungsbezug ist in den letzten Jahren steigend. 9,9 % aller arbeitslosen Männer und 15,3 % aller arbeitslosen Frauen hatten 1986 keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

In der Arbeitslosenversicherung gibt es keine mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung vergleichbare Mindestsicherung. Unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende entsprechenden Wert lagen 1986 21,5 % aller männlichen und 58,5 % aller weiblichen Arbeitslosengeldbezieher bzw. 36,2 % aller männlichen und 67,2 % aller weiblichen Notstandshilfebezieher. Rund 40 % aller Arbeitslosengeld- und 60 % aller Notstandshilfebezieherinnen hatten Bezüge unter 4.000,- S, 20 % bzw. 25 % unter S 3.000,-.

### Die Entwicklung der Sozialen Sicherheit

Der Anteil der Sozialausgaben am Bruttoinlandsprodukt Sozialquote liegt 1986 bei 26,9 %. Daß die Sozialausgaben seit einigen Jahren kaum mehr rascher steigen als die Wirtschaftsleistung liegt einerseits daran, daß verschiedene ausgabensteigernde Struktureffekte - vor allem in der Pensionsversicherung - in ihrer Wirkung schwächer werden, andererseits an den Bemühungen um finanzielle Konsolidierung.

Ein Drittel der Bundesausgaben für Soziales Für Gesundheit und soziale Wohlfahrt - in der Abgrenzung des Bundeshaushalts - sowie Pensionen an ehemalige Bedienstete (ohne Landeslehrer) gab der Bund 1986 155,3 Mrd.S aus, das entsprach 31,2 % der gesamten Aufwendungen. Gegenüber dem Vorjahr betrug die Steigerungsrate, 5,7 %, sie lag damit deutlich unter jener der Bundesausgaben insgesamt (+7,2 %).

Von den großen Ausgabeposten für soziale Zwecke expandierte, wie schon in früheren Jahren, die Arbeitslosenversicherung mit +9,5 % am stärksten. Diese Entwicklung entsprach etwa der Zunahme der Arbeitslosenzahl um 9,0 % im Jahresdurchschnitt (+12.500 Personen). Der Beitrag des Bundes zur Sozialversicherung betrug 46,0 Mrd.S, um 6,7 % mehr als 1985. Der größte Teil davon (44,9 Mrd.S) floß an die Pensionsversicherung.

Die Ausgaben des Familienlastenausgleichs stiegen um 4,4 %. Die Bevölkerungsentwicklung, trägt kaum zur Ausgabenwachstum bei. So erhöhte sich der Aufwand für Familienbeihilfen, auf den fast drei Viertel der gesamten Ausgaben entfallen, nur um 1,8 %, obwohl die Beihilfe für Kinder ab dem zehnten Lebensjahr um 50 S pro Monat auf 1.350 S angehoben wurde.

Die Summe der Ausgaben aller Sozialversicherungsträger betrug 1986, nach vorläufiger Rechnung, 223,8 Mrd.S. Die Ausgaben der Sozialversicherung erreichten ca. 14 % des Bruttoinlandsprodukts.

Gegenüber 1985 erhöhten sich die laufenden Ausgaben um 6,5 %; eine ähnlich niedrige Steigerungsrate war in längerfristiger Betrachtung nur 1985 zu verzeichnen gewesen.

Ursache der gedämpften Entwicklung waren Konsolidierungsmaßnahmen und das Abebben der Inflation, das sich mit Verzögerung auch in den Transferzahlungen niederschlug. Im größten Versicherungszweig, der Pensionsversicherung, dokumentiert dies der niedrige Pensionsanpassungsfaktor von 3,5 %. Doch auch die Zahl der Pensionen wuchs langsamer als in früheren Jahren. In der Krankenversicherung setzt sich die am Wachstum der Beitragseinnahmen orientierte Ausgabenpolitik allmählich stärker durch.

Immer mehr Pensionisten können aufgrund ihres Einkommens während der Berufstätigkeit und der Länge ihrer Versicherungsdauer eine Pension über dem Mindeststandard beanspruchen, weshalb die Zahl der Bezieher einer Ausgleichszulage von Jahr zu Jahr geringer wird. Ende 1986 waren es 268.500, um 3,6 % weniger als im Vorjahr.

Die Zahl der Hilflosenzuschüsse nimmt dagegen tendenziell zu. Sie werden an Pensionisten geleistet, die ständige Hilfe und Betreuung durch eine andere Person benötigen. Zu Ende des Vorjahres erhielten 231.400 Personen einen Hilflosenzuschuß, um 2,5 % mehr als 1985. Jeder siebente Pensionist erhält im Durchschnitt einen Hilflosenzuschuß, Selbständige relativ häufiger als Unselbständige.

Die Renten und Pensionen wurden im vergangenen Jahr nur um 3,5 % angehoben, doch stieg die Durchschnittspension sowohl bei den Unselbständigen (+4,9 %) als auch bei den Selbständigen (+5,2 %) deutlich stärker. Diese, regelmäßig zu beobachtende, Entwicklung erklärt sich aus Verschiebungen in der Zusammensetzung des Pensionsbestandes.

Ausgaben der Sozialversicherungsträger stiegen um 6,5%

Mindestpension 4.672,- S

Durchschnittspension: +5 %

Bundesmittel Insgesamt leistete der Bund, nach vorläufigen Daten, 45 Mrd.S 44,9 Mrd.S für die Pensionsversicherung, um 7,0 % mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Bundesmittel an den gesamten Ausgaben blieb mit 28,4 % nahezu konstant. In der Pensionsversicherung der Unselbständigen trägt der Bund ein Fünftel des Aufwandes, in der der Selbständigen jedoch zwei Drittel.

Im Verlauf der letzten 10 Jahre haben sich die Alterspensionen der Unselbständigen im Durchschnitt nahezu verdoppelt (+92,4 %). Im selben Zeitraum stiegen die Pro-Kopf-Verdienste der Unselbständigen um 78,9 %. Das Niveau der Verbraucherpreise liegt heute um 52,9 % höher als vor 10 Jahren, sodaß sowohl die aktiven Beschäftigten als auch die Pensionisten ihre reale Einkommenssituation beträchtlich verbessern konnten.

### Einkommensentwicklung und Einkommensverteilung

Das österreichische Brutto-Inlandsprodukt erreichte im Jahr 1986 nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einen Wert von 1.441 Mrd. S und lag damit nominell um 5,5 % höher als im Jahr zuvor. Preisbereinigt stieg das BIP 1986 um 1,8 % an, nach + 3 % 1985 und je + 2 % in den beiden Vorjahren.

Reales Wachstum  
nur mehr  
1,8 %

Die Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit (einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) nahmen mit 5,8 % geringfügig schwächer zu als das Volkseinkommen. Die unverteilten Gewinne der Kapitalgesellschaften und die sonstigen Einkünfte aus Besitz und Unternehmung verzeichneten mit Zuwachsralten von 6,6 % bzw. 7,0 % ein überdurchschnittliches Wachstumstempo.

Geringfügige  
Verschiebung  
der Einkommen  
zugunsten der  
Nichtlohnneinkommen

Die unbereinigte Lohnquote, das ist der Anteil der Brutto-Lohnsumme am nominellen Volkseinkommen, betrug 1986 71,4 %, nach 71,5 % im Jahr 1985. Die um Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur bereinigte Lohnquote (Basis: 1976) erreichte 1986 einen Wert von 69,0 %, nach 69,3 % im Jahr zuvor.

Mittelfristig gesehen haben innerhalb der sonstigen Einkünfte aus Besitz und Unternehmung die Einkünfte aus Spar- und Wertpapierzinsen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte aus Kapitalbesitz deutlich überdurchschnittlich zugenommen. Ihr Anteil an den gesamten sonstigen Einkünften aus Besitz und Unternehmung stieg in der Periode von 1975 bis 1985 von knapp einem Fünftel auf fast ein Drittel.

Einkünfte aus  
Spar- u. Wert-  
papierzinsen  
stark gestiegen

Insgesamt haben im Jahresdurchschnitt 1986 die Leistungseinkommen je Beschäftigten um 5,0 % zugenommen. Deflationiert mit dem Konsumpreisindex bedeutet dies eine Steigerung der Brutto-Realeinkommen je Beschäftigten von

Steigerung  
der Brutto-  
Reallöhne

Während in der Privatwirtschaft die Pro-Kopf-Verdienste um rund 4 3/4 % zugewachsen haben, ergibt sich für den Bund (inkl. ÖBB und Post) eine Zuwachsrate von 5,9 %.

In der Industrie wuchsen die Brutto-Monatsverdienste je Beschäftigten um 4,8 %; ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen um 5,2 %. Die Verdienststeigerungen der Industriearbeitenden übertrafen mit + 5,1 % jene der Industriearbeiter (+ 4,5 %).

Medianeinkommen:  
S 12.950,-

Das mittlere Brutto-Einkommen (=Median) aller unselbstständig Beschäftigten betrug 1986 S 12.950,-. Ein Fünftel der Lohn- und Gehaltsempfänger bezog ein Einkommen von weniger als S 7.840,-, wobei der Einkommensanteil dieser Gruppe mit 6,7 % gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb. Auf die obersten 20 % der Arbeitnehmer entfielen 39,1 % des Gesamteinkommens, was einer geringfügigen Abnahme gegenüber dem Vorjahr (39,2 %) gleichkommt. Dieser Personenkreis umfaßt jene Arbeitskräfte, deren Einkommen S 19.400,- überstieg.

Im Jahr 1986 lag das mittlere Bruttoeinkommen der Angestellten bei S 14.570,-, das der Arbeiter bei S 11.990,-. 80 % der Arbeiter verdienten 1986 monatlich weniger als S 16.800,-, während rund 40 % der Angestellten über dieser Gehaltsgrenze lagen.

Frauen verdienen circa 2/3 von dem, was Männer in vergleichbarer relativer Position in der Einkommenshierarchie verdienen. Im Jahr 1986 lag das mittlere Fraueneinkommen mit S 10.220,- um rund 50 % unter dem der Männer (S 15.360,-); mehr als 80 % der berufstätigen Frauen erzielen nicht einmal das Medianeinkommen der Männer.

Die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1982 liefern aus den Merkmalen Alleinverdiener(-erhalter)absetzbetrag und Kinderzahl (im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften) auch einige Hinweise bezüglich der Lohn- und Gehaltsstruktur unter spezifischen "familienstrukturellen" Gesichtspunkten.

Alleinverdiener und Familiengröße

Mit steigender Kinderzahl nimmt auch der Anteil der Alleinverdiener unter den Lohnsteuerpflichtigen, die auch Familienbeihilfe bezogen, zu. Von den Lohnsteuerpflichtigen mit einem Kind waren 1982 29,8 % Alleinverdiener, bei zwei Kindern 42,4 %, bei drei Kindern 51,9 % und bei vier und mehr Kindern 56,4 %. Die Lohn- und Gehaltsstruktur von Lohnsteuerpflichtigen mit AVAB unterscheidet sich allerdings nicht sehr stark nach der Kinderzahl. Alleinverdiener ohne Kinder erreichten einen mittleren Jahresbruttobezug von S 210.110,-, mit einem Kind von S 212.540,- und mit 2 Kindern von S 222.770,-. Alleinverdiener mit vier und mehr Kindern erzielten hingegen nur einen mittleren Jahresbruttobezug von S 192.650,-.

Die Verteilung der einkommensteuerpflichtigen Einkommen unter den selbständig Erwerbstätigen weist ein merklich höheres Maß an Ungleichheit auf als die Struktur von Löhnen und Gehältern. Auf das oberste Zehntel der Einkommensteuerpflichtigen entfiel 1983 ein Anteil von 46,4 % des gesamten einkommensteuerpflichtigen Einkommens. Die untere Hälfte der Einkommensteuerpflichtigen konnte 1983 nur knapp 1/6 der Gesamteinkommen auf sich vereinigen.

Einkommensverteilung bei den Selbständigen

Aus dem Mikrozensus-Sonderprogramm des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom September 1985 liegen erstmals detailliertere Daten über den Zusammenhang zwischen dem Einkommen und den Arbeitsbedingungen für die unselbständig Beschäftigten vor.

Mikrozensus-Sonderprogramm 1985

Einkommen und  
berufliche Be-  
lastungen

Für die von den Arbeitern als störend empfundenen beruflichen Belastungen gilt: Der durch die berufliche Qualifikation und das Geschlecht vorgegebene Rahmen determiniert weitgehend die Einkommenshöhe. Dagegen läßt sich zeigen, daß Angestellte in der Privatwirtschaft bestimmt berufliche Belastungen durch ein deutliches Einkommensplus "kompensieren".

Der Umgang mit schädlichen und karzinogenen Arbeitsstoffen wird kaum besser entlohnt als eine Tätigkeit, die nicht mit gesundheitsschädigenden Arbeitsstoffen konfrontiert.

## ZUSAMMENFASSUNG

TÄTIGKEIT DES BUNDESMINISTERIUMS  
FÜR ARBEIT UND SOZIALESAllgemeine Grundlagenarbeit

Im Jahr 1986 wurde die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" fortgesetzt, in der Experten der Sozialpartner, des Hauptverbandes, des Finanz- und Sozialministeriums und Wissenschaftler mitarbeiten.

Die Ergebnisse der drei Untergruppen für die langfristige Prognose, für alternative Beitragsgrundlagen und Finanzierungsformen und für alternative Leistungsstrukturen werden im Sommer 1987 fertiggestellt sein.

Im Bereich der Forschung wurden Untersuchungen über betriebliche Arbeitnehmerschutz, Jugendschutz, betriebliche Mehrfachbelastungen, Auswirkungen kollektivvertraglicher Arbeitszeitverkürzungen, Auswirkungen moderner Technologien auf die Arbeitsorganisation, Probleme der Teleheimarbeit, die Wirkungen von Sozialserviceeinrichtungen und die Darstellung der Sozialpolitik in den Medien in Auftrag gegeben bzw. weiter fortgeführt.

Abgeschlossen wurden Projekte über die betrieblichen Probleme jugendlicher Arbeitnehmer in Oberösterreich, über die soziale Lage von Forst- und Textilarbeitern und über Voraussetzungen für die menschengerechte Gestaltung von Industriebauten.

An frauenspezifischer Forschung wurde abgeschlossen: "Frauenarbeit im automatisierten Büro". Begonnen wurden die Projekte "Obdachlosigkeit und Frauen" und "Psychosoziale Belastungen von Frauen im Betrieb", vorbereitet wurde eine Untersuchung über "Wenig beachtete typische Frauenarbeitsbereiche".

Zahlreiche Fraueninitiativen und Projekte wurden beraten und gefördert.

**Frauen-  
programm**

Für die Regierungsklausur "Frauenpolitik" 1986 wurde ein umfassendes Ressortprogramm zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen erarbeitet und publiziert. Insbesondere geht es um Maßnahmen in den Bereichen Berufswahl und Ausbildung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, neue Wege der Kinderbetreuung, Modelle interner Schulungsmaßnahmen zur Gleichbehandlung, im Bereich Arbeits- und Sozialrecht, in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Arbeitszeitformen, Frauenprojekte und Forschung.

**Publikationen**

In der Schriftenreihe "Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik" wurde die Nummer "Mit technischem Verstand: Facharbeiterinnen in handwerklich-technischen Berufen" und ein Band über die "Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft" publiziert. In der Reihe des Frauenreferates "Gleichbehandlung ist das Ziel" wurden herausgegeben: Nr.9 "Fraueninitiativen schaffen Arbeitsplätze", Nr.10 "Frauenpolitik - Maßnahmen und Perspektiven des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Gleichbehandlung von Frauen", Nr.11 "WUK Tagebuch, Mädchen und Burschen lernen und arbeiten gemeinsam in einem Renovierungsprojekt".

## SOZIALVERSICHERUNG

Unter den im Jahre 1986 beschlossenen und verlautbar- 41.ASVG-  
ten Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der gesetzlichen Novelle  
Sozialversicherung sind zweifellos die 41.Novelle zum  
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die entspre-  
chenden Nebengesetze dazu (10.Novelle zum Gewerblichen  
Sozialversicherungsgesetz, 9.Novelle zum Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz, 5.Novelle zum Freiberuflischen  
Sozialversicherungsgesetz, 15.Novelle zum Beamten-Kran-  
ken- und Unfallversicherungsgesetz und 5.Novelle zum  
Notarversicherungsgesetz 1972) von ganz besonderer Be-  
deutung. Diese Novellen wurden zwar schon am 12.12.1985  
vom Nationalrat erstmals beschlossen, da jedoch der Bun-  
desrat dagegen Einspruch erhob, mußte der Entwurf neuer-  
lich im Parlement behandelt werden. Der Nationalrat hat  
am 20.2.1986 einen Beharrungsbeschuß gefaßt.

Die wichtigsten Neuerungen der 41.Novelle zum ASVG be-  
treffen den sozialversicherungsrechtlichen Schutz für  
Zeitsoldaten, den Unfallversicherungsschutz für Mit-  
glieder der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigun-  
gen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, die Ver-  
pflichtung des Dienstgebers, eine Kopie der An- bzw. Ab-  
meldung zur Sozialversicherung dem Versicherten zu über-  
mitteln, die Betriebsnachfolgerhaftung, bessere Dotie-  
rungsmöglichkeiten für den Unterstützungsfonds der Sozial-  
versicherungsträger, die Regelung des Anfalles der Eigen-  
pension, Klarstellung im Zusammenhang mit der Pensions-  
reform und die Verbesserung der Liste der Berufskrank-  
heiten.

Die im vorigen angeführten Parallelnovellen zur 41. ASVG-Novelle übernehmen im wesentlichen jene Änderungen des ASVG, die mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Regelungen in die jeweiligen Rechtsbereiche zu übertragen waren; im übrigen enthalten sie jeweils einige nur für den spezifischen Rechtsbereich angebracht gewesene Änderungen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zwar im Sozialrechts-änderungsge-setz 1986 Sommer 1986 Entwürfe einer 42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, einer 11. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, einer 10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 16. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zur Begutachtung versendet, die eine Anzahl von Verbesserungen im Leistungsrecht der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vorgesehen haben. Da der Nationalrat die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode beschlossen hat, war aber eine parlamentarische Behandlung der Gesetzentwürfe in dem Umfang, wie sie in Begutachtung gestanden sind, nicht mehr möglich. Es wurden daher zunächst jene Verbesserungen, deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 1987 aus sozialpolitischen Gründen unaufschiebar war, vom Nationalrat und Bundesrat als Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 verabschiedet.

## ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTPOLITIK

Der Konjunkturaufschwung der letzten Jahre war 1986 unterbrochen, das Bruttoinlandsprodukt wuchs lediglich um 1,8 %. Trotzdem stieg die Zahl der unselbstständig Beschäftigten um 0,7 %. Die Arbeitslosenquote betrug 5,2 % und lag damit um 0,4 Prozentpunkte höher als 1985.

Die Probleme am Arbeitsmarkt konzentrierten sich zum einen stärker auf die traditionellen Problemgruppen, deren Schwierigkeiten beim (Wieder) Eintritt in die Beschäftigung sich in der Erhöhung der Vormerkdauer und in Mehrfacharbeitslosigkeit manifestierten. Zum anderen wurden aber verstärkt auch andere Arbeitnehmergruppen mit Problemen konfrontiert.

Das AMS ist nicht nur Vermittlungseinrichtung, sondern umfassende Betreuungseinrichtung für Menschen mit Beschäftigungsproblemen und muß ein differenziertes Betreuungsangebot für alle Rat- und Arbeitsuchenden und für Betriebe anbieten und administrieren.

Ein Problembereich ergab sich auch weiterhin aus der Situation auf dem Jugendarbeitsmarkt, wobei sich vor allem die Arbeitslosigkeit der Altersgruppe der 19- bis 25-jährigen weiter verschärft hat.

Durch die im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramms weiterhin durchgeführten Maßnahmen gelang es, rund 35.500 jungen Menschen einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu sichern. Dafür wurden rund 1,235 Mrd. S aufgewendet.

Ausbildungs-  
od. Arbeitsplätze  
für 35.500  
Jugendliche

Bei den Ausbildungsmaßnahmen wurden sowohl im Rahmen der Qualifizierungsoffensive die Weiter- und Höherqualifizierungen betont als auch spezielle Kurse für Problemgruppen verstärkt angeboten.

**Förderungs- ausgaben 1986** Entsprechend den insgesamt gestiegenen Anforderungen an die 3 Mrd. S. aktive Arbeitsmarktpolitik wurden die Förderungsausgaben der Arbeitsmarktverwaltung von 1985 (2,35 Mrd. S) auf 1986 (3,04 Mrd. S) um 29 % erhöht. Die Ausgaben für Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen in Betrieben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§ 39 a AMFG) nahmen besonders stark zu; sie stiegen um knapp 74 % von 0,809 Mrd. S 1985 auf 1,407 Mrd. S 1986.

Für jenen Personenkreis, für den trotz des Einsatzes von Beratungs- und Vermittlungsdiensten und Förderungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung, Arbeitslosigkeit nicht vermieden werden konnte, wurde die finanzielle Absicherung gewährleistet. Die Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit betrugen 1986 insgesamt rund 14 Mrd. S.

**Arbeitsmarkt- politisches Frauen- programm** Um den speziellen Problemen, mit denen sich Frauen am Arbeitsmarkt konfrontiert sehen, entgegenzuwirken, wurde das arbeitsmarktpolitische Frauenprogramm entwickelt und durchgeführt.

**Langzeitarbeitslosigkeit** Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit stellte auch 1986 einen Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik dar.

Das Beschäftigungsprogramm Aktion 8.000 für langzeitarbeitslose Personen wurde daher durch spezielle Vermittlungsaktionen und durch die Entwicklung und Durchführung von speziell auf diesen Personenkreis abgestimmte Kursformen unterstützt.

BESONDERE UND ALLGEMEINE SOZIALHILFE

Durch das am 1. Oktober 1986 vom Nationalrat beschlossene Versorgungs-Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986, BGBl.Nr. 564, wurden leistungen jene Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) die wie die Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, im gleichen Ausmaß wie die Ausgleichszulagen über die jährliche Anpassung hinaus erhöht.

Aufgrund von Verweisungen kommen die für den Bereich der Kriegsopferversorgung beschlossenen außerordentlichen Leistungserhöhungen auch den bedürftigen Versorgungsbe-rechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) zugute.

Gegenüber dem Jahre 1985 hat sich im Jahre 1986 die Zahl der Beschädigten und Hinterbliebenen um 4,2 % bzw. 3,4 % und der finanzielle Rentenaufwand um insgesamt 0,6 % verringert.

In der Heeresversorgung hat sich gegenüber dem Jahre 1985 die Zahl der Beschädigten und Hinterbliebenen um insge-samt 4,7 %, der finanzielle Rentenaufwand um insgesamt 11,7 % erhöht.

Für die in den Rechtsbereichen des KOVG und des HVG gewährte orthopädische Versorgung stieg der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 2,5 %.

In der Opferfürsorge hat sich gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Opfer und Hinterbliebenen um insgesamt 4,6 % verringert. Der Rentenaufwand ist um insgesamt 3 % gesunken.

Beratungs-  
dienste

Im Jahre 1986 haben insgesamt 3981 Personen den permanen-  
ten Beratungsdienst der Landesinvalidenämter und 1769  
Personen den mobilen Beratungsdienst der Landesinvaliden-  
ämter in Anspruch genommen.

Der Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder im  
Bundesland Burgenland hatte in 297 Beratungstagen 2219  
Beratungsfälle gezählt, wobei 245 Neuzugänge verzeichnet  
wurden.

In der Verbrechensopferentschädigung sind im Vergleich  
zum Vorjahr die finanziellen Hilfeleistungen um 40 %  
gestiegen.

Die Zahl der im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes  
1969 begünstigten Personen ist gegenüber dem Vorjahr um  
insgesamt 13,6 % gesunken.

Der Personengruppe der Zivilbehinderten gehören nunmehr  
weiterhin ohne Zuzählung der Unfallgeschädigten, bereits  
mehr Behinderte an, als der Personengruppe der Kriegsbe-  
schädigten.

Im Jahre 1985 haben 3988 einstellungspflichtige Dienstge-  
ber die Beschäftigungspflicht zur Einstellung von Behin-  
derten in der erforderlichen Zahl erfüllt. Von den er-  
rechneten 36161 Pflichtstellen waren im Statistikmonat  
August 1985 20707 nicht besetzt. Entsprechend der Zahl  
der nicht besetzten Pflichtstellen wurden den öster-  
reichischen Dienstgebern im Jahre 1986 für das Kalender-  
jahr 1985 Ausgleichstaxen im Betrage von vorläufig rund  
176,2 Mill. S von den Landesinvalidenämtern vorgeschrie-  
ben.

20707 nicht  
besetzte  
Pflicht-  
stellen

Die mit der Errichtung und dem Ausbau geschützter Werkstätten in Verbindung stehenden Aktivitäten wurden auch im Jahre 1986 unvermindert fortgesetzt. Zum 1. Oktober 1986 standen in den geschützten Werkstätten im Bundesgebiet bereits rund 880 Dienstnehmer, davon rund 710 Behinderete, in Beschäftigung bzw. in Ausbildung.

Geschützte  
Werkstätten  
für 880  
Dienstnehmer

Aus Mitteln des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte wurden im Jahre 1986 Zuwendungen in Höhe von 6,0 Mill. S gewährt. Außerdem wurde auch zahlreichen dauernd stark gehbehinderten Menschen jene Mehrleistungen abgegolten, die ihnen durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 18 % auf 30 % bzw. von 20 % auf 32 % bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen entstanden ist. Die dafür aufgewendeten Mittel betrugen im Jahre 1986 21,2 Mill. S und wurden zur Gänze vom Bund ersetzt.

## ARBEITSRECHT

**Arbeitsverfassung** Im Jahre 1986 konnten bedeutsame Verbesserungen im Bereich der Arbeitsverfassung verwirklicht werden. Insbesondere konnte eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte und eine Verlängerung der Tätigkeitsperiode der Belegschaftsorgane erreicht werden. Auch die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes stehenden notwendigen Anpassungen im Verfahrensrecht des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wurden im Jahre 1986 vom Parlament verabschiedet.

**Nacharbeit der Frauen** Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen wurde in Entsprechung der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten 15 Jahre überprüft und neue Ausnahmen vom Nacharbeitsverbot zugelassen oder an behördliche Bewilligungen geknüpft. Den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragend wurden weitere Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe gestattet.

**Gesetzesvorhaben** Infolge der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates konnten jedoch einige bedeutsame Verbesserungen im Bereich des Arbeitsrechtes nicht mehr zum Abschluß gebracht werden. Die Regierungsvorlage für ein neues dem modernen Wehrrecht angepaßtes Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz wurde zwar dem Nationalrat zugeleitet, konnte aber nicht mehr behandelt werden. Der Entwurf einer Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz wurde zwar dem Begutachtungsverfahren unterzogen, eine Einbringung im Nationalrat konnte nicht mehr

erfolgen. Der bereits im Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschluß über die Einführung eines Karenzurlaubes für Väter wurde im Bundesrat beeinsprucht. Ein Beharrungsbeschluß konnte infolge der Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr gefaßt werden.

Die Vorarbeiten zur Novellierung des Heimarbeitsgesetzes und des Schauspielergesetzes konnten in Sozialpartnergesprächen weiter geführt werden.

Die Informations- und Publikationstätigkeit in den Aufgabenbereichen Arbeit und Arbeitsbeziehungen sowie allgemeine Angelegenheiten der berufstätigen Frau wurden fortgesetzt.

Vertreter des Sozialministeriums haben im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen bei der Behandlung von sozialpolitischen Fragen und Angelegenheiten berufstätiger Frauen mitgearbeitet.

ZENTRALARBEITSINSPEKTORAT

Das Zentral-Arbeitsinspektorat war auch im Jahr 1986, so wie in den Vorjahren, bestrebt, die Arbeitnehmerschutzvorschriften, in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, auszubauen oder neu zu gestalten. Auf diese Weise sollen die bestehenden Rechtsnormen des Arbeitnehmerschutzes unter Beachtnahme auf die Entwicklung neuer Technologien den technischen Gegebenheiten weiterhin bestmöglich angepaßt werden.

Besonders soll hiezu erwähnt werden, daß die Verordnung über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion nach der öffentlichen Begutachtung abschließend überarbeitet wurde. Nach Unterfertigung der Endfassung durch den Herrn Bundesminister wurde die Verordnung im Bundesgesetzblatt 1986 unter Nr. 685 kundgemacht. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Jänner 1987 wird ein zusätzliches Arbeitsinspektorat, nämlich das Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk in Wels, geschaffen und werden die Aufgabenbereiche des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten in Wien geändert. Durch diese Maßnahmen soll eine wirkungsvollere Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer erreicht werden.

Arbeitnehmer-Der Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz nach schutzgesetz der unter gewissen Voraussetzungen befristet vom Nachweis einer anerkannten Ausbildung von Betriebsärzten abgesehen werden kann, wurde nach der öffentlichen Begutachtung ebenfalls im Zentral-Arbeitsinspektorat überarbeitet. Nach Beschußfassung durch den Nationalrat konnte die Novelle un-

ter Nr. 393 im Bundesgesetzblatt 1986 kundgemacht werden und ist am 26. Juli 1986 in Kraft getreten.

Am 1. Juni 1986 trat eine Novelle zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBI.Nr. 209/1986, in Kraft, in der unter anderem die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Einrichtungen, die soziale Dienste leisten, durch das Zentral-Arbeitsinspektorat vorgesehen ist.

Weiters wurden die Arbeiten an der Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung sowie einer Bauarbeiter- schutzverordnung fortgesetzt und die Arbeiten für die Endfassung einer gemeinsamen Verbindlicherklärung elekrotechnischer Sicherheitsvorschriften, durch die Bundesminister für Bauten und Technik, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung, seit 1. April 1987 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie Bundesminister für Arbeit und Soziales, aufgenommen.

Von Organen der Arbeitsinspektion wurden im Jahr 1986 über Tätigkeit der Arbeits-  
47 % der insgesamt rund 189 000 vorgemerkten Betriebe und inspektion  
auswärtigen Arbeitsstellen, in bzw. auf denen etwa 1,6 Millionen Arbeitnehmer beschäftigt waren, inspiziert. Obwohl die Anzahl der Bediensteten etwas absank, ergab sich unter Berücksichtigung von Krankenständen, Karenzurlauben und sonstigen Abwesenheiten eine Erhöhung der effektiv im Außendienst tätigen Arbeitsinspektoren auf 225 gegenüber 211 im Vorjahr.

## SOZIALPOLITISCHE VORSCHAU

### ALLGEMEINE GRUNDLAGENARBEIT

Im Jahr 1987 werden die im Rahmen einer geplanten Reform der Pensionsversicherung eingesetzten Arbeitskreise ihre Arbeit abgeschlossen haben.

Pensionsver-  
sicherung

Der zusammenfassende Endbericht wird Wirtschafts- und Finanzprognosen und eine Abwägung verschiedener Vorschläge auf der Finanzierungs- und Leistungsseite enthalten und soll als Grundlage für weiterführende Klärungen auf Politikerebene dienen.

Einen Schwerpunkt der Grundlagenarbeit wird die Initiierung und Koordination bei der Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Ressortprogrammes "Frauenpolitik" zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung einschließlich beschäftigungsrelevanter Maßnahmen bilden.

Frauenpolitik

Weiters wird u.a. zu den Fragen der Auswirkungen neuer Technologien, Arbeitszeitpolitik, Soziale Sicherheit, neue soziale Betreuungsangebote, Arbeitsbedingungen und Qualifizierungserfordernissen bei Frauen Grundlagenarbeit geleistet. Verschiedene Studien, wie z.B. über Arbeitszeitverkürzung, Evaluierung von Beratungsdiensten, soziale Auswirkungen betrieblicher Innovationsprozesse, Entwicklungstendenzen bei der Schichtarbeit, Beanspruchungen durch Mehrfachbelastungen und ungeschützte Arbeitsverhältnisse von Frauen u.a.m., werden 1987 abgeschlossen bzw. weitergeführt. Geplant sind für 1987 folgende Publikationen: "Familie und Arbeitswelt", "Frauenarbeit im automatisierten Büro",

Forschung

"Basislohn - garantiertes Grundeinkommen", "Situation der Arbeiter/innen in der Textil- und Bekleidungsindustrie".

### Sozialversicherung

1987 erweist es sich als notwendig, im Rahmen einer Regierungsvorlage den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einige wesentliche Gesetzesänderungen zur Beschlüffassung vorzulegen. Inhalt dieses Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1987 (43.Novelle zum ASVG, 12.Novelle zum GSVG und 6. Novelle zum FSVG) soll u.a. folgender sein: Sanierung der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung (Erhöhung der Beitragsgrundlage im Fall des Beginnes der Versicherung und in den folgenden beiden Jahren). Überweisung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, Sistierung des Beitrages des Bundes für 1987 im Ausmaß von 100 Mio. S zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

### 43.Novelle zum ASVG

begünstigte Selbstversicherung für Pflegezeiten Darüberhinaus ist es infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zur Beendigung der im Sommer 1986 versendeten Novellenentwürfe gekommen. Der Inhalt dieser Entwürfe soll - nach nochmaliger Begutachtung durch die in Frage kommenden Stellen - im Laufe des heurigen Jahres dem Parlament zur Behandlung übermittelt werden. Schwerpunkte dieser Entwürfe werden voraussichtlich u.a. sein: Begünstigte Selbstversicherung zugunsten von Eltern für Pflegezeiten eines behinderten Kindes; Schulung der Versicherungs-

vertreter auf Kosten der Sozialversicherung; Änderungen im Bereich des Wochengeldes; Änderungen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz.

Dazu kommen im Rahmen der Sozialversicherung der Selbständigen und Bauern eine befriedigende Lösung des Problems der wirksamen Entrichtung von Beiträgen und Maßnahmen zur Sanierung der Bauern-Krankenversicherung.

Bauern-Krankenversicherung

Weiters ist auf noch offene, in Fremdgesetzen in Aussicht genommene Änderungen des ASVG zu verweisen:

- \* Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter
- \* Novellierung des NSchG
- \* Einbeziehung der Wohnsitzärzte in das ASVG  
(Ärzte ohne eigene Ordinationsstätten)
- \* Änderung des AMFG (verbesserte Berücksichtigung der Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Sozialversicherung).

Im zwischenstaatlichen Bereich werden Abkommen mit Portugal, Dänemark, Finnland und Kanada abgeschlossen werden. Weiters kann mit Zusatzabkommen mit Griechenland, Großbritannien, Jugoslawien, Liechtenstein und Schweiz gerechnet werden.

Abkommen im zwischenstaatlichen Bereich

Die Verhandlungen zur Vorbereitung von neuen Abkommen mit Australien, den USA und Tunesien sowie Verhandlungen zur Revision der bestehenden Abkommen mit Belgien und der Bundesrepublik Deutschland werden fortgesetzt werden.

## Arbeitsmarktpolitik

Das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung rechnet für das Jahr 1987 mit einer Abnahme der Beschäftigten um rund 2.000 Personen (- 0,1 %) und einem Wirtschaftswachstum von 1 %. 1987: 5,9% Mit dieser Beschäftigungsabnahme wird auch die Zahl der Arbeitslosenrate losen im Jahr 1987 zunehmen und eine Arbeitslosenrate von 5,9 % erreicht werden. Dieser Rate der Arbeitslosigkeit entspricht ein Jahresdruckschritt von 175.000 arbeitslosen Personen (23.000 mehr als 1986).

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit ist sowohl auf steigende Betroffenheit zurückzuführen, als auch auf einen weiteren Anstieg in der Dauer der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit einer Zunahme der Mehrfacharbeitslosigkeit bei besonders benachteiligten Personengruppen des Arbeitsmarktes.

**Problem-  
bereich  
Jugend-  
liche** Einen zentralen Problembereich wird 1987 weiterhin die Situation auf dem Jugendarbeitsmarkt darstellen. Der Anteil der jugendlichen Arbeitslosen an allen Arbeitslosen wird sich zwar nicht erhöhen, aber eben doch 30 % ausmachen. Besonders junge Frauen müssen mit einem starken Anstieg in der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit rechnen. Während in der Altersgruppe der 15- bis 18jährigen die demographische Entwicklung zu einer weiteren Entspannung am Arbeitsmarkt führen wird, wird die Arbeitslosigkeit der 19- bis 25jährigen zunehmen. Den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die auf diesen Personenkreis zugeschnitten sind, wird deshalb besondere Bedeutung zukommen.

**Qualifi-  
zierungs-  
offensive** Arbeitsmarktausbildung wird weiterhin ein zentraler Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik bleiben. Die Qualifizierungsoffensive soll effizient weitergeführt werden, wobei inhaltliche, zeitliche, räumliche, didaktische und Gesichtspunkte individueller Abstimmung noch besser an die Erfordernisse sowohl der Teilnehmer als auch der (potentiellen) Arbeitsplätze angepasst werden sollen.

Schwerpunkte der Arbeitsmarktausbildung sollen einerseits auf der Höherqualifizierung liegen, wobei der Bedarf an Qualifikationen und die Qualifizierungsmaßnahmen noch besser aufeinander abgestimmt werden sollen, andererseits aber auch auf der Betreuung von Arbeitslosen, die mit besonderen Problemen konfrontiert sind, die dadurch auch reelle Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten können.

Nach der Phase der Einführung haben die Maßnahmen der Aktion 8.000 ihre arbeitsmarktpolitische Nützlichkeit unter Beweis gestellt. Deshalb sollen sie weitergeführt werden, wobei allerdings die Betonung auf qualifizierten bzw. qualifizierenden Beschäftigungen liegen wird und Kombinationen von Aktion 8.000 mit Formen experimenteller Arbeitsmarktpolitik zu versuchen sind. Aktion 8000

Aufgrund der Zunahme der Arbeitslosigkeit werden die Arbeitsämter noch stärker unter dem Druck stehen, durch Arbeitsplanung und Organisation ihre Ressourcen effizient einzusetzen. Die Angebote im offenen Kundenempfang sollen noch mehr in Anspruch genommen werden und dadurch die Konzentration der Mitarbeiter auf gezielte Kunden- und Betriebskontakte garantiert werden.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen wird das Budget der Arbeitsmarktverwaltung stark beansprucht werden. Deshalb erscheint es notwendig, mehr Mittel sowohl für die Arbeitsmarktförderung als auch für die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bereitzustellen. Zugleich wird der Einsatz der Mittel selektiv, verstärkt unter Effizienzgesichtspunkten, erfolgen müssen. Einer sozial ausgewogene Prioritätensetzung der Arbeitsmarktpolitik muß verstärkt Augenmerk geschenkt werden.

Besondere und allgemeine SozialhilfeBundes-behinderten-  
gesetz

Das Behindertenrecht auf Bundesebene soll im Interesse der behinderten Menschen durch Schaffung eines Bundes-behindertengesetzes vereinheitlicht werden.

Es soll folgende Regelungen enthalten:

- Bestimmungen über die Koordinierung der Maßnahmen der Rehabilitation;
- Ausbau des Invalidenfürsorgebeirates zu einem umfassenden Bundesbehindertenbeirat;
- gesetzliche Verankerung des Sozial-Services des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle sowie Schaffung von Sozial-Servicestellen bei allen Landesinvalidenämtern;
- Einführung eines einheitlichen Behindertenpasses auf Bundesebene;
- Einführung einer Fahrpreisermäßigung von 50 % bei Bahn und Post für behinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 70 v.H., wenn sie bedürftig sind;
- Umbenennung der Landesinvalidenämter in "Bundessozialämter".

Invaliden-einstellungs-  
gesetz

Die legistischen Vorarbeiten für eine Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes zielen ab:

- a) auf die Beseitigung der Befristung des Gesetzes (Art.I Verfassungsbestimmung);
- b) Einbeziehung der Arbeitnehmer, die vorübergehend im Ausland arbeiten, jedoch der österreichischen Sozialversicherung und dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegen, in die Berechnung der Pflichtzahl für die Vorschreibung der Ausgleichstaxe (§ 1 Abs.1);

- c) Ergänzung der Ausschlußbestimmungen im § 2 Abs.2 lit.c bzw. lit.d betreffend jene Schwerbehinderten, die einen Ruhegenuß wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen oder die eine zumutbare Beschäftigung ablehnen;
- d) Erhöhung der Verwaltungsabgabe für den Bund von 0,75 v.H. auf 1 v.H. der vorgeschriebenen Ausgleichtaxen (§ 10 Abs.6);
- e) Ergänzung des Förderungskataloges im § 10a: vor allem Schaffung der Möglichkeit, Sonderprogramme aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung von Behinderten durchzuführen;
- f) Verbesserung der Rechtsstellung der Invalidenvertrauenspersonen - Bildungsfreistellung auch dann, wenn weniger als 20 begünstigte Invalide im Betrieb beschäftigt werden (§ 22a Abs.10).

Der Beschäftigungsstand in den geschützten Werkstätten betrug zum 1. Oktober 1986 880 Mitarbeiter, konkrete Pläne für den weiteren Ausbau der Betriebsstätten liegen bereits vor, ihre Realisierung und ebenso Planungsvorhaben zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für jugendliche Behinderte werden jedoch von der Finanzkraft des Ausgleichtaxfonds abhängen.

Im Rechtsbereich des Opferfürsorgegesetzes hat die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer ein umfangreiches Forderungsprogramm zur Verbesserung der Opferfürsorge vorgelegt. Dieses Programm wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft und unterstützt. Seine Realisierung wird letztlich von der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen abhängig sein.

Opferfür-  
sorgegesetz

In der Regierungserklärung wurde ein unfassendes Rehabilitationskonzept angekündigt. Die betroffenen Ressorts haben Beiträge geliefert. Bei der letzten Konferenz der Landessozialreferenten wurde ein Ausschuß unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingesetzt, der Beiträge der Länder erarbeitet hat. An der Erstellung des Rehabilitationskonzeptes wird weitergearbeitet.

Im Jahr 1976 wurde in Zusammenarbeit mit dem Lande Burgenland ein Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche geschaffen, der unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Univ.Prof.Dr.Andreas Rett steht. Als Modelleinrichtung hat der Beratungsdienst in Fachkreisen große Anerkennung gefunden und Bestrebungen zur Schaffung weiterer derartiger Einrichtungen bewirkt. Mit der Vorbereitung für die Errichtung eines gleichartigen Beratungsdienstes im Bundesland Steiermark wurde im Berichtszeitraum begonnen. Voraussichtlich im laufenden Jahr wird ein Beratungsteam seine Tätigkeit aufnehmen.

### Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik

Entsprechend dem Regierungsabkommen sollen bei den gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Möglichkeiten autonomer Rechtsgestaltung durch die Sozialpartner ausgebaut werden. Rechtliche Barrieren gegen die gleitende Arbeitszeit sollen beseitigt werden. Andere flexible Arbeitszeitformen sollen durch längere Durchrechnungszeiträume und größere Bandbreiten erleichtert werden. Eine Reihe von Kollektivverträgen hat diese Änderungen des Arbeitszeitgesetzes bereits vorweggenommen.

Der Entwurf einer Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz wurde zwar begutachtet, konnte aber infolge Beendigung der Legislaturperiode nicht weiter verfolgt werden. Die Gespräche mit den beteiligten Interessenvertretungen werden jedoch fortgesetzt.

Am 1.1.1987 ist sowohl das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz als auch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz in Kraft getreten. Dies erfordert eine entsprechende Anpassung im Landarbeitsrecht. Eine weitere Novelle zum Landarbeitsgesetz, die Anpassung an die Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes vornehmen soll, wird derzeit mit den Sozialpartnern beraten.

Es ist in Aussicht genommen, im Herbst 1987 den Lehrberuf "Berufskraftfahrer" zunächst als Ausbildungsversuch gemäß § 8a des Berufsausbildungsgesetzes zu schaffen. Dies macht eine Novelle zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes notwendig. So müssen Regelungen über Lenkzeiten und Lenkpausen für die Durchführung der Übungsfahrten geschaffen werden.

Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst ist an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit

Arbeitszeit-  
regelungen

Nachsicht-  
schwerarbeits-  
gesetz

neuer Lehr-  
beruf  
"Berufs-  
kraftfahrer"

dem Wunsch nach Überarbeitung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes herangetreten. Diesem Wunsch entsprechend werden Gespräche mit den Interessenvertretungen geführt.

Die Sozialpartnerberatungen zur Novellierung des Schauspielergesetzes werden fortgesetzt.

**Karenzurlaub für Väter** Aufgrund der geänderten parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse wird es erforderlich sein, die Beratungen über die gesetzliche Regelung des Karenzurlaubes für Väter wieder aufzunehmen und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaub für Väter zu überdenken.

**Heimarbeitsgesetz** Neben der Neugestaltung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, worüber in Sozialpartnergesprächen bereits vor längerer Zeit Übereinstimmung erzielt werden konnte, soll mit der Novelle zum Heimarbeitsgesetz auch eine Verbesserung der Rechtsstellung dieser Personengruppe herbeigeführt werden. Dies soll durch Vorschriften über eine rechtzeitige Ankündigung der Beendigung der Vergabe von Heimarbeit in Verbindung mit einer besonderen Verpflichtung zur Zahlung einer Abfertigung nach längerer Dauer des Heimarbeitsverhältnisses erfolgen.

**Arbeitsverfassung** Die umfangreichen Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBI.Nr.22/1974, und das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz (ASGAnpG), BGBI.Nr.563/1986, bedingen auch Novellierungen der zum ArbVG erlassenen Verordnungen, wie z.B. die Betriebsrats-Wahlordnung 1974, die Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, die Betriebsratsfonds-Verordnung und die Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat.

In den Schriftenreihen zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau und über Arbeit und Arbeitsbeziehungen werden im Jahr 1987 Ergebnisse einer Studie über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann und die entsprechende linguistische Empfehlung für den öffentlichen Bereich (z.B. für Berufsbezeichnungen, Titel, Anredeformen, Funktionsbeschreibungen, Stellenausschreibungen) veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Mitwirkung im Europäischen Komitee für die Gleichstellung von Frau und Mann werden vorbereitende Arbeiten für die im dritten Mittelfristplan des Europarates (1987-1991) geplanten Aktivitäten (insbesondere für die 2. Europäische Fachministerkonferenz zur Gleichstellung von Frau und Mann, die im Jahre 1989 in Wien zum Thema "Aktion für die Gleichstellung" stattfinden wird) geleistet.

Internationale Tätigkeit

Die Anregungen und Vorschläge des auf der 72. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommens (Nr. 162) und der Empfehlung (Nr. 172) über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest werden im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die österreichische Rechtsordnung geprüft. Sodann wird der Bundesregierung ein entsprechender Bericht mit einem Antrag auf Ratifikation bzw. Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die Bemühungen, weitere von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen einer Ratifikation zuzuführen, werden fortgesetzt.

Das Projekt "Aufbau bzw. Ausbau von Arbeitsinspektionsdiensten in englischsprachigen Ländern Afrikas" wird auch im Jahre 1987 weiter betrieben werden.

Um die Vorschriften für den Arbeitnehmerschutz auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet, dem Stand der Technik und den Erfordernissen der Praxis anzupassen, werden die Arbeiten an Entwürfen solcher Vorschriften fortgesetzt.

In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

- Besondere Maschinen- u. Gerätesicherheitsverordnung** Nachdem im Zentral-Arbeitsinspektorat mit der Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen der Begutachtung des Entwurfes zur Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung begonnen worden war, soll eine Endfassung des Verordnungsentwurfes erstellt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugeleitet werden.
- Bauarbeiter-schutzverordnung** Die Beratungen über den Entwurf einer neuen Bauarbeiter-schutzverordnung werden in einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission fortgeführt. Durch die neuen Bestimmungen soll eine Verordnung aus dem Jahre 1954 ersetzt werden.
- Gefahrenstoff-kennzeichnungsverordnung** Die Gefahrenstoff- Kennzeichnungsverordnung soll, nach nochmaliger Prüfung und Überarbeitung des Verordnungs-entwurfes im Hinblick auf Änderungen von ausländischen Kennzeichnungsbestimmungen, auf Grund des Chemikalien-gesetzes, welches inzwischen als Regierungsvorlage an den Nationalrat weitergeleitet wurde, erlassen werden.
- Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten:** Die Einarbeitung der im Begutachtungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird im Beisein von Vertretern anderer Ministerien und der Interessenvertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fortgesetzt.

Auf Grund der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen Vereinigungen sollen international harmonisierte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften in zunehmendem Maß unverändert als nationale Bestimmungen übernommen werden, in denen auch Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefährdungen festgelegt sind. Durch die nunmehr ins Auge gefaßte gemeinsame Verbindlicherklärung dieser technischen Bestimmungen durch die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Arbeit und Soziales soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Elektrotechnikverordnung

Um die betriebsärztliche Betreuung in Nachschichtbetrieben, in denen die betriebsärztliche Einsatzzeit auf Grund der geringen Anzahl von Arbeitnehmern, welche Nachschichtarbeit verrichten, nur eine oder wenige Stunden pro Woche beträgt, möglichst effizient gestalten zu können, ist eine Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes beabsichtigt. Durch diese Novelle soll es möglich sein, die Einsatzzeit in einem größeren Durchrechnungszeitraum zu größeren zusammenhängenden Zeitabschnitten zusammenzufassen. Damit soll dem Betriebsarzt die Möglichkeit gegeben werden, seinen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Betrieb in einem ausreichend bemessenen Zeitraum nachzukommen.

Betriebsärztliche Betreuung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Besondere Zentral-Arbeitsinspektorat, führt die Universitätsklinik für Arbeitsmedizin in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine repräsentative Studie durch, mit welcher eine möglicherweise gegebene besondere Gesundheitsgefährdung von Rauchfangkehrern erfaßt werden soll. Diese Studie wird die Voraussetzung für allfällige vorbeugende Maßnahmen und Untersuchungen darstellen.

Gesundheitsgefährdung

Sozialvor-  
schriften im  
Straßenver-  
kehr

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sondervorschriften des Arbeitszeitgesetzes für Lenker und Beifahrer und der Bestimmungen der Fahrtenbuchverordnung wird die Arbeitsinspektion wie bisher gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit Fahrzeugkontrollen auf den Straßen und an der Staatsgrenze durchführen. Da bei diesen Überprüfungen immer wieder eine große Zahl von Übertretungen festgestellt wurde, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch weiterhin bemüht sein, durch Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien sowie den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine weitere Verbesserung des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Lenker und Beifahrer zu erreichen.

Arbeitnehmer- schutz im Gaststätten- u. Beherbergungswesen

In Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättenwesens werden weiterhin Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Verwendungsschutzes, insbesondere der Arbeitszeitvorschriften, durchgeführt werden. Zugleich werden mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beratungen zur Beseitigung der für diesen Wirtschaftszweig typischen Arbeitnehmerschutzprobleme fortgesetzt.

Die Arbeitsinspektion hält eine Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder-, Jugend- und Lehrlingsschutzes ab, bei der im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die auf diesem Gebiet auftretenden Sonderprobleme besprochen werden.

## SOZIALBERICHT

## Die Arbeitsmarktlage 1986

Inhalt:

1. Kurzübersicht über die Arbeitsmarktentwicklung
2. Entwicklung der Arbeitslosigkeit
  - 2.1. Arbeitslosenzahlen und -raten (Tab.1,2; Gr.1,2)
  - 2.2. Zu- und Abgänge an vorgemerkt Arbeitslosen (Tab.3)
  - 2.3. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit (Tab.4; Gr.3)
  - 2.4. Arbeitslosigkeit nach dem Alter (Tab.5; Gr.4)
  - 2.5. Entwicklung der regionalen Arbeitslosigkeit (Tab.6; Gr. 5,6)
  - 2.6. Arbeitslosigkeit nach Berufen (Tab.7; Gr.7,8)
  - 2.7. Arbeitslosigkeit und Ausbildung (Tab.8; Gr.9)
  - 2.8. Vormerkdauer (Tab.9; Gr.10)
  - 2.9. Schwervermittelbarkeit (Tab.10; Gr.11,12)
3. Entwicklung des Stellenangebots
  - 3.1. Stellenangebot insgesamt und regional (Tab.11; Gr.13,14)
  - 3.2. Stellenangebot nach Berufen (Tab.12; Gr.15)
4. Entwicklung der Ausländerbeschäftigung (Tab.13; Gr.16)
5. Arbeitslosigkeit international (Tab.14; Gr.17)
6. Zur Einkommenssituation von Arbeitslosen (Tab.15,16,17)

Anhang: Tabellenteil

## 1. Kurzübersicht zur Arbeitsmarktentwicklung

1986 Kon-  
junktur-  
wende

Die österreichische Volkswirtschaft erlebte 1986 eine Konjunkturwende, sodaß das Brutto-Inlandsprodukt real nur mehr um 1,8 % anstieg. Trotz der aus der Erdölverbilligung entstandenen Kaufkraftsteigerung führte die höhere Sparneigung zu einem schwächeren Anwachsen des privaten Konsums (real: +1,9 %) als 1985. Der starke Dollarverfall beeinträchtigte aber auch die Exportnachfrage (insbesondere der OPEC- und RGW-Staaten), sodaß der Export praktisch stagnierte (real: +0,3 %).

Verschlech-  
terte Ar-  
beitsmarkt-  
situation

Die dementsprechend nur mehr geringfügig angewachsene Industrieproduktion (ohne Bergbau u. Energie 1986:real +1,2%, 1985:real +4,7%) und der Produktivitätszuwachs (BIP je Erwerbstätigen) von 1,3 % bewirkten, daß sich die Arbeitsmarktsituation insbesondere seit Herbst 1986 etwas verschlechterte. Wenngleich die Zahl der unselbstständig Beschäftigten 1986 durchschnittlich um ca. 20.500 oder 0,7 % anwuchs, betrug im 4. Quartal 1986 der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr nur mehr ca. 13.300 oder 0,5 %. Seit Jänner 1986 ist die Zahl der Industriebeschäftigung rückläufig. Sie reduzierte sich um ca. 3.500 oder 0,6 %.

1986 war der österreichische Arbeitsmarkt einerseits gekennzeichnet durch ein Anwachsen des Arbeitskräftepotentials (insbesondere der weiblichen und ausländischen Beschäftigten) und der gemeldeten offenen Stellen und Lehrstellen und weiters durch einen Rückgang der Zahl der Lehrstellensuchenden. Andere Arbeitsmarktindikatoren verschlechterten sich hingegen: So kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen und -raten insbesondere bei den Frauen und jungen Menschen. Seit Dezember 1986 nimmt auch die Zahl der männlichen unselbstständig Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr leicht ab.

Im folgenden wird detaillierter auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, des Stellenangebots, der Ausländerbeschäftigung und auf die internationale Arbeitsmarktsituation eingegangen.

Im Vergleich zu früheren Jahren wurde hiebei die Berichtsform inhaltlich leicht verändert und mit Graphiken versehen. Auf die zu den einzelnen Kapiteln erstellten Tabellen und Graphiken (=Gr) wird zwar bereits in der Kapitelüberschrift verwiesen, wenngleich alle Tabellen und die meisten Graphiken im Anhang angeführt und nur die wichtigsten Tabellenteile und Graphiken direkt im Verlaufe des Textes wiedergegeben werden. Einige Tabellen fallen zwar hinsichtlich ihrer zeitlichen Datenbasis aus dem Berichtszeitraum heraus, wurden jedoch infolge ihres arbeitsmarktanalytischen Wertes dennoch in den Bericht mit aufgenommen.

Die folgenden Bemerkungen zur Arbeitslosigkeit bzw. zum Stellenangebot beziehen sich durchwegs auf die bei den Arbeitsämtern registrierten Arbeitslosen bzw. gemeldeten offenen Stellen.

## 2. Entwicklung der Arbeitslosigkeit

### 2.1. Arbeitslosenzahlen und -raten (Tab. 1,2; Gr. 1,2)

1986 waren bei den österreichischen Arbeitsämtern 151.972 Arbeitslose vorgemerkt, und zwar 88.856 (58,5 %) Männer und 63.116 (41,5 %) Frauen. Dies ist das Ergebnis eines gegenüber 1985 beschleunigten Wachstums der Arbeitslosenzahl um 12.525 Personen oder 9,0 %. Während der Zuwachs bei den Männern 5,6 % betrug, machte er bei den Frauen immerhin 14,2 % aus.

1986:  
151.972  
Arbeitslose

Geschlecht	Arbeitslosenzahl		Arbeitslosenrate (%)	
	1985	1986	1985	1986
männlich	84.155	88.856	4,9	5,1
weiblich	55.292	63.116	4,7	5,2
insgesamt	139.447	151.972	4,8	5,2

Die Wachstumsbeschleunigung wird insbesondere aus den Quartalswerten 1986 und ihren entsprechenden Vorjahresabständen deutlich.

Höhere Arbeitslosenrate der Frauen Auch die Arbeitslosenrate wuchs gegenüber 1985 beschleunigt an, uns zwar um 0,4 Prozentpunkte auf 5,2 %. Die Tatsache, daß auch hier der weibliche Zuwachs (+0,5 %-Punkte) mehr als doppelt so hoch ausfiel als der männliche (+0,2 %-Punkte), hatte zur Folge, daß 1986 erstmals wieder seit 1981 die weibliche Arbeitslosenrate (5,2 %) die männliche (5,1 %) übertraf.

Die Gründe hiefür liegen in der Zunahme der weiblichen Erwerbsbeteiligung sowohl bei den jüngeren Jahrgängen als auch bei den älteren Frauen unter 55 Jahren (durch den Wiedereintritt ins Erwerbsleben). Wenngleich per Saldo der größere Teil davon in Beschäftigung gebracht werden konnte, so war doch eine Zunahme der Arbeitslosigkeit zu konstatieren. Es kommt jedoch auch zunehmend insoweit zu einem Verdrängungsprozeß auf dem weiblichen Arbeitsmarkt als weniger qualifizierte berufstätige Frauen durch besser qualifizierte ersetzt werden.

## 2.2. Zu- und Abgänge an vorgemerkt Arbeitslosen (Tab. 3)

Betrachtet man die Jahressummen der Zu- und -abgänge an Arbeitslosen, so waren diese auch 1986 wieder leicht rückläufig. Geschlechtsspezifisch gesehen blieben jedoch die Rückgänge auf die männlichen Arbeitslosen beschränkt, während die weiblichen einen leichten Zuwachs bei den Zu- und Abgängen verzeichneten.

### 2.3. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit (Tab.4; Gr.3)

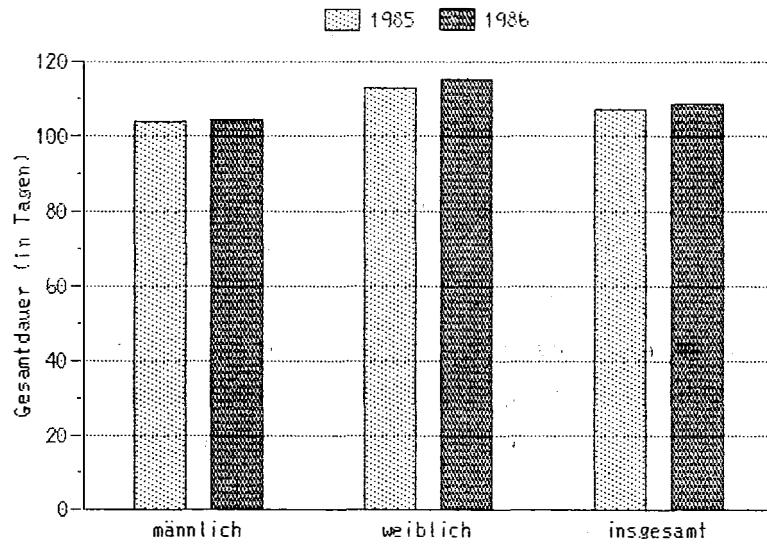
Betrachtet man nur die im Leistungsbezug (Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) stehenden Arbeitslosen, so wird deutlich, daß die Zahl der innerhalb eines Jahres mindestens einmal leistungsbeziehenden Personen (=Betroffenheit) auch 1986 noch um ca. 17.300 Personen oder 3,9 % auf ca. 456.400 anwachsen, und zwar bei den Frauen (+7,1 %) stärker als bei den Männern (+2,1%).

456.400  
Leistungs-  
bezieher im  
Jahr 1986

Etwas vergröbert kann man davon ausgehen, daß sich die Zunahme der durchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 1981 - 1983 vor allem über steigende Betroffenheit und ab 1984 sowohl über steigende Betroffenheit als auch über steigende Arbeitslosigkeitsverweildauer erklärt.

Graphik 3:

Durchschnittliche Gesamtdauer des Leistungsbezugs  
nach dem Geschlecht 1985/86



Quelle: IWS (Leistungsbezieherdatei)

GR: BMAS SB86/03

Die durchschnittliche Gesamtbezugsdauer pro Person stieg 1986 ebenfalls an, und zwar um 1,4 Tage auf 108,5 Tage. Die Gesamtbezugsdauer war bei den Frauen (115,3 Tage) etwas länger als bei den Männern (104,3 Tage), deren Zunahme zudem geringer ausfiel.

Abnahme des Der in einer vergrößerten Annäherung ermittelte Anteil der Anteils der leistungsbeziehenden Arbeitslosen an allen Arbeitslosen nahm Leistungsbezieher an - wie bereits seit 1982 - auch 1986 leicht ab, und zwar um allen 3,1 Prozentpunkte auf 89,3 %. Dabei fiel der weibliche Anteil Arbeitslosen mit 87,0 % geringer aus der männlichen (90,9 %).

Die Abnahme des Anteils der Leistungsbezieher erklärt sich vor allem daraus, daß angesichts der konjunkturellen Situation der letzten Jahre verstärkt nichtleistungsbeziehende Arbeitssuchende (Schul- bzw. Studienabgänger, Hausfrauen) die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch nahmen.

#### 2.4. Arbeitslosigkeit nach dem Alter (Tab.5, Gr.4)

Steigender Anteil der Jugendarbeitslosen 1986 fiel die Zunahme der Arbeitslosenzahl bei den 25- bis 29-Jährigen am höchsten aus (+16,4 %), überdurchschnittlich war sie jedoch auch bei den 19- bis 24-Jährigen (+11,9 %) und den 30- bis 39-Jährigen (+10,3 %).

45.498 Arbeitslose waren Jugendliche im Alter von 15-24 Jahren, und zwar 24.189 Männer und 21.309 Frauen. Infolge des überdurchschnittlichen Zuwachses (+10,7 %) nahm auch der Anteil der Jugendarbeitslosen an allen Arbeitslosen auf 29,9 % leicht zu. Letzterer betrug bei den Frauen bereits über ein Drittel (33,8 %) und bei den Männern immerhin 27,2 %.

Bei den 15- bis 18-Jährigen fiel die Zunahme der Arbeitslosigkeit mit 4,6 % verhältnismäßig gering aus. Auch verbesserte sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt 1986 vor allem

dadurch, daß die Zahl der Lehrstellensuchenden um 12,7 % auf 5.870 abnahm und die Zahl der offenen Lehrstellen zunahm (siehe Punkt 3.1.).

Alter (in Jahren)	Arbeitslosenrate 1986 (%)
15-18	3,0
19-24	6,9
25-29	6,0
insgesamt (alle Altersgruppen)	5,2
15-24 ohne Lehrstellensuchende	5,7
mit Lehrstellensuchenden	6,4

Die Rate der 15- bis 24-Jährigen betrug 5,7 % (inklusive Lehrstellensuchende: 6,4 %), war geschlechtsspezifisch weitgehend ausgewogen und lag um 0,5 Prozentpunkte (inklusive Lehrstellensuchende: + 1,2 %-Punkte) über der Gesamtrate. Ohne Lehrstellensuchende war der Zuwachs von 1985 auf 1986 mit 0,5 Prozentpunkten leicht überdurchschnittlich.

6,9 % Arbeitslosenrate der 19-24Jährigen

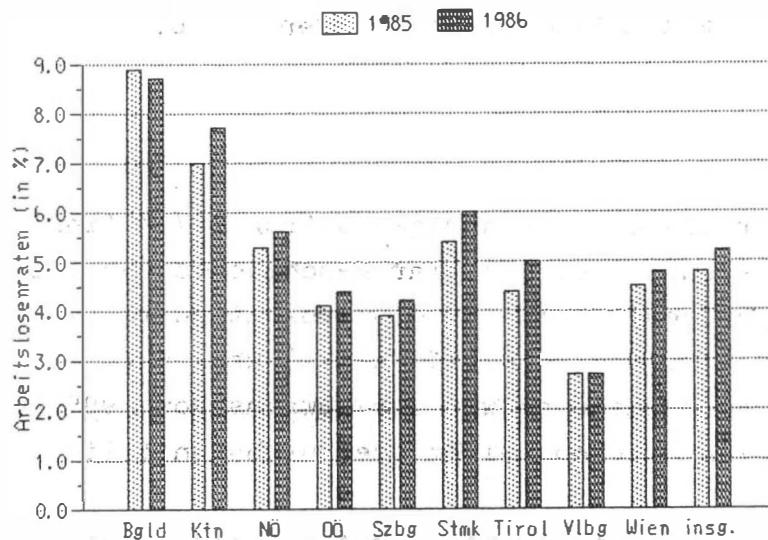
Nach wie vor am höchsten war die Arbeitslosenrate und deren Zuwachs bei den 19- bis 24-Jährigen (6,9 %) und bei den 25- bis 29-Jährigen (6,0 %). Während jedoch bei ersteren die männliche Rate höher ausfiel (7,4 %) als die weibliche (6,4 %), gab es bei den 25- bis 29-Jährigen praktisch kaum geschlechts-spezifische Unterschiede.

2.5. Entwicklung der regionalen Arbeitslosigkeit  
(Tab. 6; Gr. 5,6)

Von den 9 Bundesländern wuchs die Arbeitslosenzahl 1986 am stärksten in Tirol (+14,3 %) und in den hinsichtlich ihrer Arbeitslosenrate ungünstigen Bundesländern Steiermark (+12,3 %) und Kärnten (+12,2 %).

Graphik 5:

Arbeitslosenraten nach Bundesländern 1985/86



Quelle: Hauptverband, BMAS

GR:BMAS SB86/05

West-Ost-Gefälle

Die durchschnittlichen Arbeitslosenraten waren am höchsten im Burgenland (8,7 %), Kärnten (7,7 %), in der Steiermark (6,0 %) und in Niederösterreich (5,6 %), am günstigsten in Vorarlberg (2,7 %) und in Salzburg (4,2 %). Damit bestätigt sich in etwas veränderter Form das bereits traditionelle arbeitsmarktspezifische West-Ost-Gefälle. Die Frauenarbeitslosenrate fiel 1986 in Kärnten (7,8 %) am höchsten aus.

Ebenso wie bei den Arbeitslosenzahlen war der Ratenzuwachs in den ohnehin benachteiligten Bundesländern Kärnten (+0,7 %-Punkte) und Steiermark (+0,6 %-Punkte) sowie in Tirol Kärnten, (+0,6 %-Punkte) überproportional, Vorarlberg stagnierte auf seinem traditionell günstigen Niveau, während das Burgenland mit einem leichten Ratenrückgang aufwarten konnte. Überproportionaler Zuwachs in Steiermark, Tirol

Einen Überblick über die arbeitsamtsspezifischen Arbeitslosenraten nach Arbeitsamts-Bezirken ( Basis: wohnortbezogene unselbständig Berufstätige der Volkszählung 1981) liefert die Graphik 6. Daraus wird ersichtlich, daß die Rate in folgenden Regionen hohe Werte aufweist: Im westlichen Tirol, in Osttirol, in Kärnten mit Ausnahme des Raumes Villach, im Lungau, in der Süd- und Oststeiermark, im südlichen Burgenland und in Waldviertel. So etwa war die Arbeitslosenrate am höchsten in

Spittal a.d. Drau	10,6 %
Völkermarkt	9,6 %
Landeck	9,1 %
Lienz	9,0 %
und in Wolfsberg	8,9 %

während sie in den Vorarlberger Bezirken Feldkirch (1,5 %), Dornbirn (2,4 %) und Bregenz (2,9 %) am niedrigsten ausfiel.

Die regionale Arbeitslosigkeitsstruktur spiegelt somit relativ deutlich die bekannten regionalen Wirtschafts- und Strukturprobleme unseres Landes wider, wobei jedoch bei einer derartigen Ratenbildung Gebiete mit hoher Saisonarbeitslosigkeit stärker hervortreten.

## 2.6. Arbeitslosigkeit nach Berufen (Tab. 7; Gr. 7,8)

Mehr als die ~~Die~~ langfristige Umschichtung der beruflichen Struktur der ~~Arbeitslosen~~ ~~Hälften~~ der Erwerbstätigen vom Sekundär in den Tertiärsektor zeigt sich in Dienst- auch bei der beruflichen Struktur der Arbeitslosigkeit. Wie leistungsbe- bereits 1985 so nahm auch 1986 der Anteil der in den Pro- rufen duktionsberufen vorgemerkt Arbeitslosen an allen Arbeits- losen weiterhin ab und der in den Dienstleistungsberufen im weiteren Sinn zu. Somit entfielen 1986 von allen Arbeits- losen 3,1 % auf land- und forstwirtschaftliche Berufe, 45,5 % auf Produktionsberufe und bereits mehr als die Hälfte der Arbeitslosen (51,3 %) auf Dienstleistungsberufe. Bei den Män- nern überwiegen allerdings noch immer die Produktionsberufe (63,8 % aller männlichen Arbeitslosen), während bereits mehr als drei Viertel aller weiblichen Arbeitslosen aus Dienst- leistungsberufen kamen.

101.222 oder genau zwei Drittel aller Arbeitslosen gehörten 1986 folgenden sechs Berufsgruppen an:

- \* Bauberufe
- \* Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe
- \* Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe
- \* Metallarbeiter, Elektriker
- \* Handelsberufe
- \* Hilfsberufe allgemeiner Art

Die größten relativen Zunahmen wiesen 1986 die Dienstleistungs- berufe (+14,8 %) auf, und zwar neben den Gesundheits-, Lehr- und Kulturberufen und den technischen Berufen, insbesondere die Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufe (+18,2 %). Die Zunahme bei den Produktionsberufen fiel mit 3,1 % relativ gering aus, bei den Bauberufen gab es sogar eine leichte Abnahme (-2,1 %).

Berufssektoren	Arbeitslosenzahl 1986	Arbeitslosenrate 1986 (%)
Land- und forstwirtschaftliche Berufe	4.785	10,5
Produktionsberufe	69.166	6,6
Dienstleistungsberufe i.w.S.	78.021	4,3
insgesamt	151.972	5,2

Betrachtet man berufsspezifische Arbeitslosenraten (Basis; unselbstständig Beschäftigte des Mikrozensus), so wird für die Berufssektoren bzw. - abteilungen ersichtlich, daß die Rate in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen am höchsten (10,5 %) und in den Dienstleistungsberufen aber noch immer am niedrigsten ausfiel (4,3 %), wenngleich davon die Dienstleistungsberufe i.e.S. (hauptsächlich Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufe) eine überdurchschnittliche Rate (8,9 %) aufwiesen. Besonders hoch waren die Arbeitslosenraten einerseits in den weniger qualifizierten Berufen (z.B. in den Hilfsberufen allgemeiner Art), andererseits in Berufen mit hoher Saisonarbeitslosigkeit. Vergleichsweise niedrig war die Rate in etlichen Facharbeiterberufen (z.B. bei den Metallarbeitern und Elektrikern) sowie bei den allgemeinen Verwaltungs- und Büroberufen, wobei hievon ein großer Teil in den weitgehend kündigungsgeschützten Gebietskörperschaften tätig war.

Hohe Arbeitslosenraten in den Hilfsberufen

## 2.7. Arbeitslosigkeit und Ausbildung (Tab. 8; Gr. 9)

Wenngleich entsprechende Daten zur Ausbildung der Arbeitslosen im wesentlichen erst ab 1987 - und damit aus dem eigentlichen Berichtszeitraum herausfallend - vorliegen und daher keine Vorjahresvergleiche möglich sind, sollen hier aufgrund des allgemeinen Interesses und der anhaltenden Diskussion über die Qualifikation der Arbeitslosen Daten von Ende März 1987 präsentiert werden.

Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen habenabschluß hinausgehenden Schulabschluß aufweisen, und weitere nur Pflichtschulab-<sup>38,5 %</sup> eine Lehre oder Meisterprüfung absolviert haben. Unter schulab-  
schluß den Pflichtschulabsolventen und den Arbeitlosen mit mittlerer und höherer Schulbildung sind die Frauen überproportional ver-  
treten, hingegen dominieren die Männer bei der Ausbildungs-  
stufe " Lehre, Meisterprüfung".

Ausbildungsstufen	Arbeitslosenzahl 3/87	Arbeitslosen- rate 3/87 (%)
kein Abschluß, Pflichtschule	105.981	11,5
Lehre, Meister- prüfung	78.866	6,4
Mittlere, höhere und universitäre Abschlüsse	19.768	2,6
insgesamt	204.615	6,9

Die Arbeitslosenraten (Basis: unselbstständig Beschäftigte des Mikrozensus März 1986) liefern hier ein etwas genaueres Bild: Stark überdurchschnittlich ist die Arbeitslosenrate insgesamt und geschlechtsspezifisch eigentlich nur bei den Pflichtschulabgängern (11,5 %), in etwa halb so hoch ist sie bei den Abschlüssen "Lehre, Meisterprüfung" (6,4 %) und - praktisch in einer dritten Reduktionsstufe - noch wesentlich geringer bei allen anderen höheren Ausbildungsstufen.

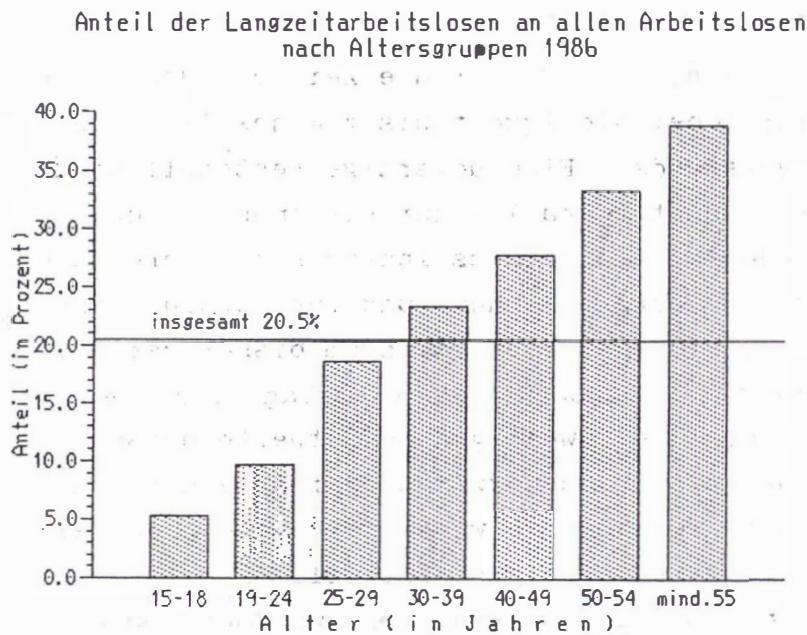
Dieses Ergebnis zeigt also folgendes: Die Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, steigt - etwas vergröbert ausgedrückt - mit abnehmendem schulischen-beruflichen Qualifikationsgrad. Das wiederum bestätigt die Notwendigkeit von Förderungsmaßnahmen, die auf die berufliche Höherqualifikation von Arbeitslosen abstellen (Nachholen des Pflichtschul- bzw. Lehrabschlusses u.a.m.).

## 2.8. Vormerkdauer (Tab. 9; Gr. 10)

Unter Vormerkdauer wird hier die Zeit vom Beginn der Vormerkung zur Arbeitslosigkeit bis zum jeweiligen Statistikstichtag verstanden. Eine derartige Feststellung der Vormerkdauer erfolgt (parallel zur Bestandszählung) jeweils am Ende jedes Monats. Daraus lassen sich jahresdurchschnittliche Vormerkdauern errechnen und für verschiedene Gruppen von Arbeitslosen ausweisen. Nachdem bisher derartige Zählungen nur für den Monat August vorlagen, können für Vorjahresvergleiche nur die jeweiligen Augustwerte herangezogen werden. Bei der Analyse der Augustwerte darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß wegen der zu diesem Zeitpunkt gegebenen relativ niedrigen Arbeitslosenzahl, die Zahl der Langzeitarbeitslosen im Vergleich zum Jahressdurchschnitt überrepräsentiert ist, und daher die Vormerkdauer überschätzt wird. Daher sollen zur Analyse auch Jahressdurchschnittswerte herangezogen werden, die die oben erwähnten saisonalen Verzerrungen nicht aufweisen. Es ist jedoch zu beachten, daß es sich in beiden Fällen (August- bzw. Jahressdurchschnittswerte) um "abgeschnittene" d.h. bis zum jeweiligen Statistikstichtag zurückgelegte Arbeitslosigkeitsepisoden bzw. Verweildauern handelt.

Im Jahressdurchschnitt 1986 waren mehr als die Hälfte aller Arbeitslosen (57,2 %) weniger als 3 Monate vorgemerkt und etwa ein Fünftel (20,5 %) mindestens 6 Monate, wobei geschlechtsspezifisch praktisch kaum Unterschiede in der Häufigkeitsverteilung zur Vormerkdauer auftreten. Von den 456.000 leistungsbeziehenden Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehern im Jahr 1986 waren in diesem Zeitraum 72.264 Personen mindestens 6 Monate arbeitslos. Im Jahressdurchschnitt gab es 31.102 Arbeitslose mit einer Vormerkdauer von mindestens 6 Monaten, und zwar 17.949 (57,7 %) Männer und 13.153 (42,3 %) Frauen.

Ein Fünftel der Arbeitslosen länger als 6 Monate arbeitslos

Graphik 10:

Quelle: BMAS

GR: BMAS SB86/09

Jeder 4. Die Vormerkdauer ist am geringsten bei den 15- bis 18-Jährigen über 55-Jährigen und nimmt mit zunehmendem Alter ziemlich monoton zu. So etwa als 1 Jahr war von den 15- bis 18-Jährigen nur etwa 1 % mindestens ein arbeitslos Jahr vorgemerkt, während es bei den mindestens 55-Jährigen bereits mehr als ein Viertel (25,5 %) war.

#### 2.9. Schwervermittelbarkeit (Tab. 10; Gr. 11,12)

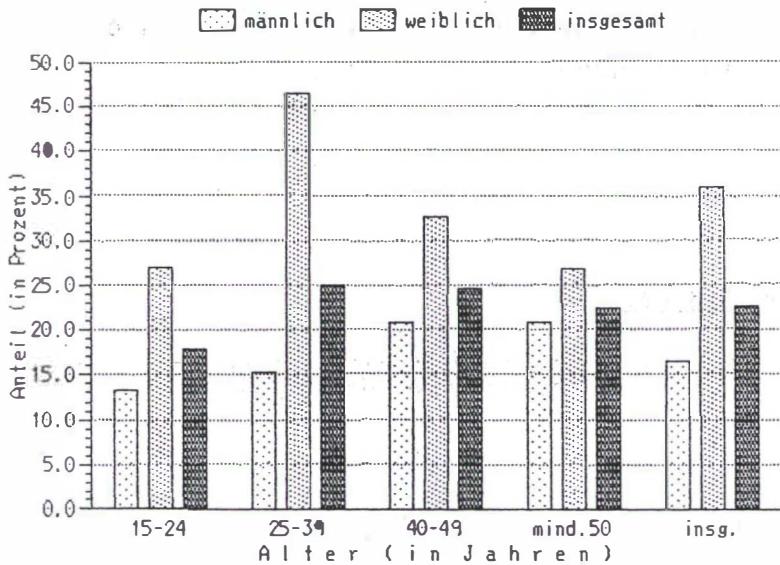
Diese Aufgliederung ist in der derzeit verwendeten Form erst ab 1987 (Daten Ende Jänner) verfügbar, weshalb ein Vorjahresvergleich leider entfallen muß.

Ende Jänner 1987 wurden bei den österreichischen Arbeitsämtern 53.034 oder 22,7 % der insgesamt 234.103 vorgenommenen Arbeitslosen als schwer vermittelbar eingestuft, wovon ziemlich genau die Hälfte Männer (26.541) und Frauen (26.493) waren. Somit ist der Anteil an allen Arbeitslosen bei den Frauen (36,0 %) mehr als doppelt so hoch wie bei den Männern (16,5 %).

Jeder fünfte Arbeitslose schwer vermittelbar

Graphik 11:

Anteil der schwervermittelbaren an allen Arbeitslosen nach Geschlecht und Altersgruppen Jänner 1987.



Quelle: BMAS

GR: BMAS SB86/10

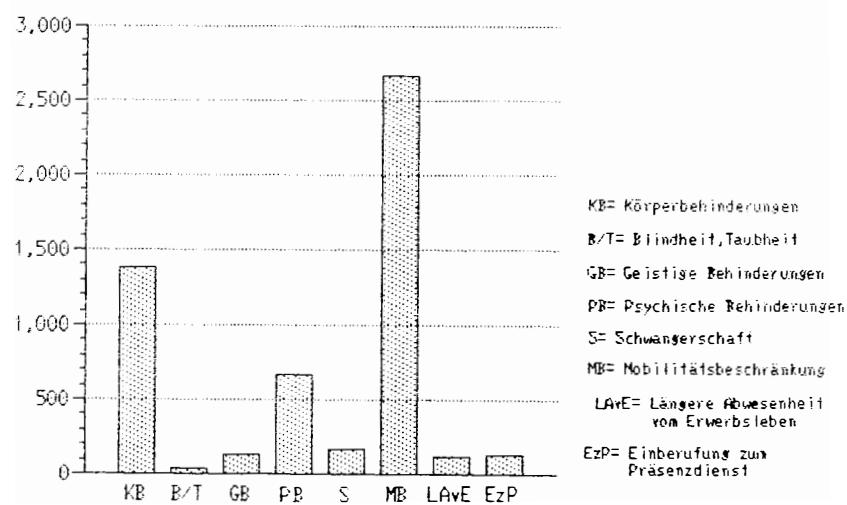
Während bei den Männern der Anteil der schwervermittelbaren Arbeitslosen mit zunehmendem Alter anwächst, gibt es bei den Frauen, vor allem infolge der familiären Sorgepflichten, im mittleren Altersbereich der 25- bis 39(49)-Jährigen einen anteilmäßigen Höhepunkt.

**Gründe der Schwervermittelbarkeit** Was die Hauptgründe der Schwervermittelbarkeit betrifft, überwogen zu mehr als der Hälfte arbeitszeitliche bzw. regionale Mobilitätsbeschränkungen (50,2 %), gefolgt von Körperbehinderungen (26,1 %) und psychischen Behinderungen (12,6 %). Somit entfallen auf diese 3 Hauptgründe bereits 88,9 % aller Schwervermittelbaren.

Die wichtigsten Gründe der Schwervermittelbarkeit bei den Männern sind Körperbehinderungen (36,7 % aller schwervermittelbaren Männer), Mobilitätsbeschränkungen (28,9 %) und geistige oder psychische Behinderungen (25,0 %). Bei den Frauen hingegen überwiegen die Mobilitätseinschränkungen mit 71,5 % aller schwervermittelbaren Frauen deutlich vor allen anderen Gründen.

### Graphik 12:

Anzahl der schwer vermittelbaren Arbeitslosen nach den Hauptgründen der Schwervermittelbarkeit Jänner 1987



Quelle: BMAS

GR:BMAS SB8b/11

### 3. Entwicklung des Stellenangebots

Die Tatsache, daß sowohl die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen als auch die der gemeldeten offenen Stellen seit 1984 parallel zueinander anwachsen, hat in arbeitsmarktpolitischen Kreisen zu teilweise heftigen Diskussionen geführt. Dabei wurden vor allem folgende Argumente genannt: 'Diskrepanz zwischen den Anforderungsprofilen der offenen Stellen und der vorgemerkten Arbeitslosen hinsichtlich der Qualifikationen, angeblich mangelnde Mobilitätsbereitschaft der Arbeitslosen, divergierende Vorstellungen hinsichtlich Lohnniveau, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen, mangelnde Schulungsbereitschaft der Betriebe u.ä..

Im folgenden wird kurz auf das Stellenangebot 1986 in regionaler und berufsspezifischer Hinsicht eingegangen. Bei allen diesen Überlegungen muß jedoch bewußt bleiben, daß - im Gegensatz zur Registrierung der Arbeitssuchenden - nur ein relativ geringer Teil freier Arbeitsplätze über die Arbeitsmarktverwaltung umgesetzt wird.

Es ist ferner zu bedenken, daß aufgrund der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Kennzeichnung der offenen Stellen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes statistisch eine geschlechtsspezifische Analyse des Stellenangebotes ab 1986 nicht mehr möglich ist.

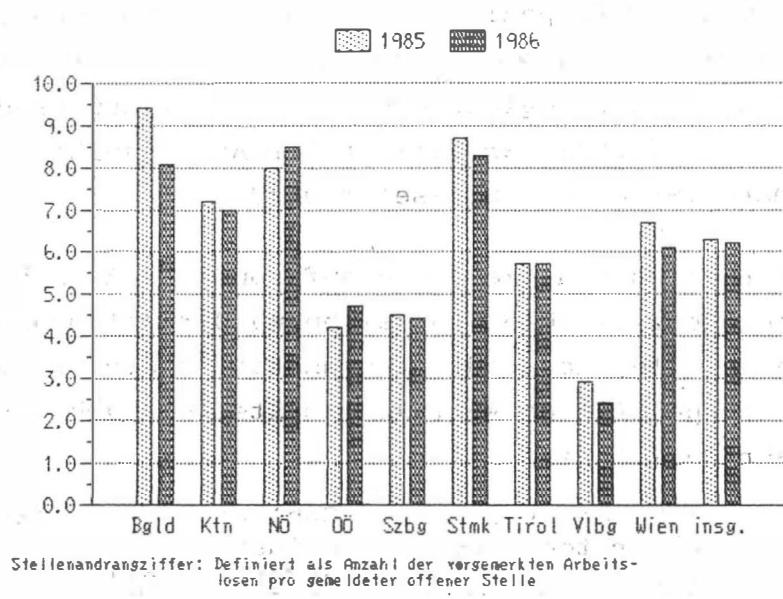
Jahr	Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen	Zahl der gemeldeten offenen Stellen	Stellenandrangziffer
1981	69.295	25.320	2,7
1982	105.364	17.276	6,1
1983	127.376	15.181	8,4
1984	130.469	17.166	7,6
1985	139.447	22.273	6,3
1986	151.972	24.693	6,2

### 3.1. Das Stellenangebot insgesamt und regional (Tab.11; Gr. 13,14)

Auf eine offene Stelle Seit dem Stellenangebotsminimum im Jahre 1983 (15.181) stieg entfallen das Stellenangebot relativ kontinuierlich an. Somit gab es 6,2 Arbeitslose 1986 24.693 gemeldete offene Stellen, was gegenüber 1985 einer lose im Vergleich zum Wachstum 1984/85 leicht abgeschwächten Zunahme um 2.420 oder 10,9 % entspricht. Damit entfielen 1986 auf eine offene Stelle 6,2 Arbeitslose (=Stellenandrangziffer). Die Stellenandrangziffer nahm seit ihrem Maximum im Jahre 1983 (8,4) beständig ab und betrug 1985 6,3.

Graphik 13 :

Stellenandrangziffern nach Bundesländern 1985/86



Quelle: BMAS

GR:BMAS SB86/13

Regional gesehen entwickelte sich das Stellenangebot 1986 besonders gut in Vorarlberg (+21,1 %), Wien (+19,9 %) und auch in der Steiermark (17,9 %), während es in Niederösterreich praktisch stagnierte (+0,2 %) und es in Oberösterreich erstmals seit 1983 sogar einen leichten Rückgang (-2,6 %) gab.

Am ungünstigsten war die Zahl der auf eine offene Stelle entfallenden Arbeitslosen in Niederösterreich (8,5), der Steiermark (8,3) und im Burgenland (8,1), während sich das diesbezügliche Verhältnis in Vorarlberg (2,4), Salzburg (4,4) und Oberösterreich (4,7) relativ günstig gestaltete.

Betrachtet man Stellenandrangsziffern auf Arbeitsamtsebene (siehe Graphik 14), so waren diese am ungünstigsten in

Wolfsberg	20,5
Gmünd	20,1
Voitsberg	19,3
Leoben und	19,0
Stegersbach	18,4
<hr/>	
Österreich	6,2

also in strukturschwachen bzw. peripheren Gebieten, jedoch am günstigsten in den Vorarlberger Arbeitsamtsbezirken Feldkirch, Bludenz und Bregenz.

Im Vergleich dazu war 1986 die Situation auf dem Lehrstellenmarkt insofern wesentlich günstiger als die jahresdurchschnittliche Lehrstellenzahl um 1.242 oder 42,7 % auf 4.150 anstieg. Im gleichen Jahr nahm die Lehrstellenandrangziffer dementsprechend um 0,9 auf 1,4 ab, sodaß das Lehrstellenangebot numerisch praktisch bereits der Nachfrage entspricht.

Günstigere Situation auf dem Lehrstellenmarkt

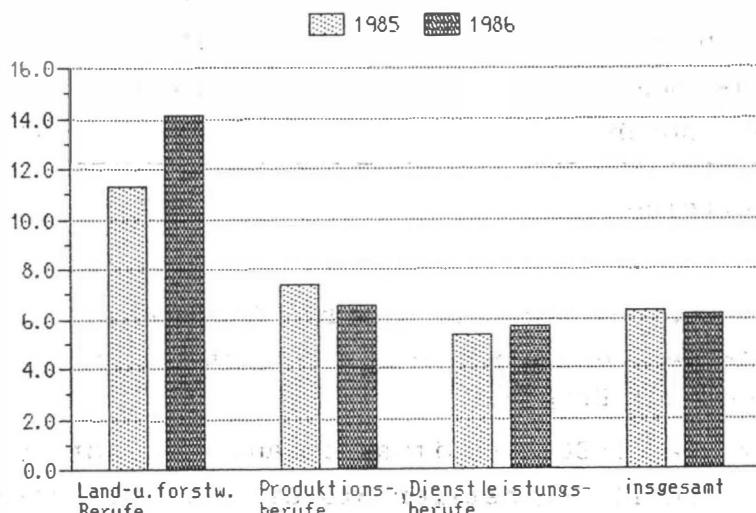
### 3.2. Das Stellenangebot nach Berufen (Tab. 12; Gr.15 )

Von 1985 auf 1986 entwickelte sich das Stellenangebot sektorale am günstigsten in den Produktionsberufen (+17,8 %), unterdurchschnittlich in den Dienstleistungsberufen und am ungünstigsten in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen (Abnahme). Betrachtet man die Dienstleistungsberufe diffe-

renzierter, so war eine überdurchschnittliche Stellenzunahme neben den Gesundheits-, Lehr- und Kulturberufen vor allem bei den Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufen und den technischen Berufen festzustellen. Was die Produktionsberufe betrifft, waren von den ausgewählten Berufen neben den Hilfsberufen vor allem die Metallarbeiter/Elektriker und die Bauberufe durch überdurchschnittliche Zunahme gekennzeichnet.

Graphik 15 :

Stellenandrangziffern nach Berufssektoren 1985/86



Stellenandrangziffer: Definiert als Anzahl der vorgemerkten Arbeitslosen pro gemeldeter offener Stelle

Quelle: BMAS

GR: BMAS SB86/14

Aussagekräftiger ist jedoch in diesem Zusammenhang die Relation Zahl der Arbeitslosen/ Zahl der offenen Stellen. Hier zeigt sich sektorale, daß die Situation bei den Dienstleistungsberufen am günstigsten (5,7) und am ungünstigsten bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufen war. Was die Dienstleistungsberufe betrifft, fiel 1986 das Verhältnis bei den technischen Berufen (2,8), den Dienstleistungsberufen i.e.S. (z.B. den Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufen) und den

Handelsberufen (4,0) recht günstig, bei den Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufen (11,9) jedoch ziemlich ungünstig aus. Von den Produktionsberufen wiesen die Metallarbeiter/Elektriker (4,0) recht niedrige, jedoch die Hilfsberufe (14,8) sehr hohe Stellenandrangziffern auf.

Allgemein gesehen widerspiegelt die Struktur und die Entwicklung des Stellenangebots den Strukturwandel am Arbeitsmarkt, und zwar sowohl hinsichtlich der qualifikationsmäßigen Veränderungen als auch hinsichtlich der Veränderungen im Büro- und Verwaltungsbereich.

#### 4. Entwicklung der Ausländerbeschäftigung (Tab. 13; Gr. 16)

Während angesichts des Konjunkturabschwungs seit Beginn der achziger Jahre der Tiefpunkt der Inländerbeschäftigung 1983 mit 2.589.383 erreicht wurde, trat das Beschäftigungsminimum bei den ausländischen Arbeitskräften erst 1984 mit 138.710 unselbstständig beschäftigten Ausländern auf. Die Zunahmen seit diesem Zeitpunkt sind sowohl auf eine zunehmende weibliche Ausländererwerbsquote, den Einstrom der zweiten Ausländergeneration ins Erwerbsleben und zu einem geringeren Teil auch auf die Beschäftigung Neueinreisender zurückzuführen.

Geringfügige  
Zunahme der  
Ausländerbe-  
schäftigung  
seit 1984

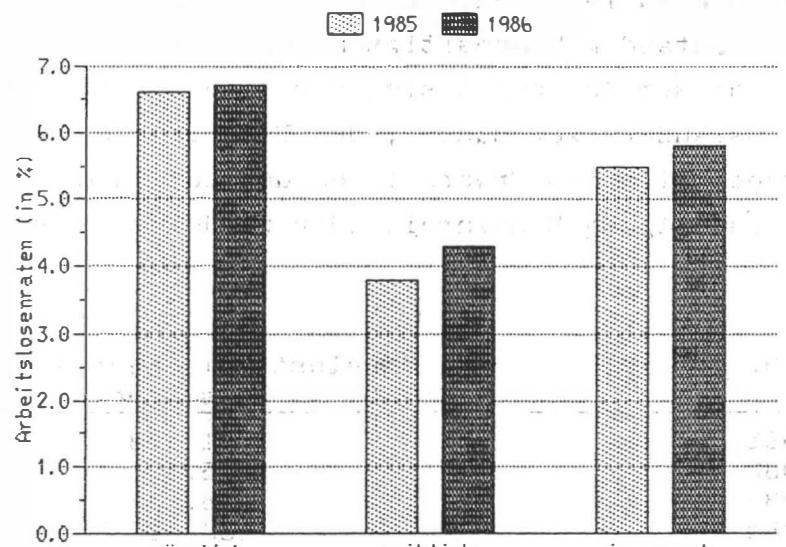
Jahr	Unselbstständig beschäftigte Ausländer
1981	171.773
1982	155.988
1983	145.347
1984	138.710
1985	140.206
1986	145.963

Von 1985 auf 1986 nahm die Ausländerbeschäftigung um 5.757 oder 4,1 % auf 145.963 unselbstständig Beschäftigte zu; davon waren 88.226 (60,4 %) Männer und 57.737 (39,6 %) Frauen; d.h. der Frauenanteil fällt etwas geringer aus als bei den inländischen Beschäftigten (41,1 %). Der Beschäftigungszuwachs war geschlechtsspezifisch praktisch ausgewogen.

8.967 vorgemerkt 1986 gab es 8.967 vorgemerkte arbeitslose Ausländer, davon waren 6.371 (71,0 %) Männer und 2.597 (29,0 %) Frauen. Insgesamt entspricht das im Vergleich zu 1985 einer Zunahme um 828 oder 10,2% (inländische Arbeitslose: +8,9 %), wobei die Zunahme bei den weiblichen Ausländern (+19,7 %) wesentlich höher ausfiel als bei den männlichen (+6,7 %).

Graphik 16:

Ausländerarbeitslosenraten nach dem Geschlecht 1985/86



Quelle: BMAS

GR: BMAS SB86/16

Die Ausländerarbeitslosenrate betrug 5,8 % wobei sie bei den Männern (6,7 %) höher ausfiel als bei den Frauen (4,3 %). Sie lag somit insgesamt um 0,7 %-Punkte höher als die Inländerarbeitslosenrate (5,1 %).

##### 5. Arbeitslosigkeit international (Tab. 16; Gr.17 )

Ein Blick auf die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere auf die OECD-Staaten, zeigt, daß die österreichische Arbeitsmarktlage vergleichsweise günstig ist.

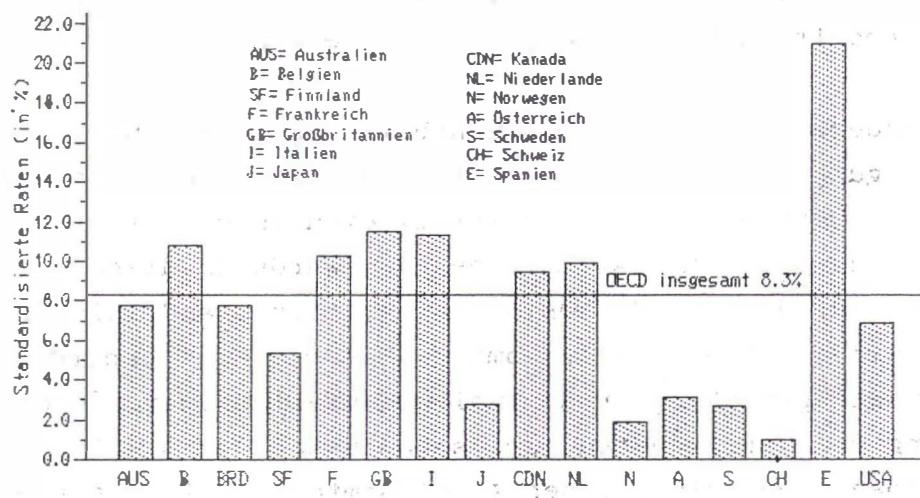
Die länderweise Erfassung von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung erschwert internationale Vergleiche. Nachdem die OECD jedoch seit Jahren erfolgreich an der Verbesserung der Datenvergleichbarkeit arbeitet, wurde in diesem Abschnitt auf die von der OECD publizierten standardisierten Arbeitslosenraten Bezug genommen. Die dieser Standardisierung zugrundeliegenden internationalen Empfehlungen sehen die Verwendung von Umfragedaten vor, sodaß unter dem Begriff Arbeitslose nicht die bei den Arbeitsämtern registrierten Arbeitslosen, sondern die durch Umfrage ermittelten aktiv arbeitssuchenden Nichtbeschäftigte (einschließlich der verdeckten Arbeitslosen) subsumiert werden. Für Österreich werden deshalb die Mikrozensusergebnisse des ÖStZ als Datenbasis verwendet, wenngleich die Arbeitslosigkeitsdefinition bis 1987 nicht exakt den internationalen Empfehlungen entsprach und zu einer teilweisen Unterschätzung der Österreichrate führte. Eine nach dieser Datenquelle errechnete Arbeitslosenrate für Österreich beträgt für 1986 3,1 %, wobei die OECD-Arbeitslosenrate die durch Umfrage erfaßte Zahl der Arbeitslosen auf alle Erwerbstätigen (d.h. Unselbständige und Selbständige und mithelfende Familienangehörige) bezieht. Gemäß der in Österreich üblichen Definition werden die am Arbeitsamt als arbeitssuchend Gemeldeten zur Zahl der unselbständig Beschäftigten und Arbeitslosen in Beziehung gesetzt. Die nationale Rate beträgt für 1986 5,2 %.

OECD-Arbeitslosenrate für Österreich 1986 3,1 %

Ferner ist zu bemerken, daß er sich bei dem Arbeitslosen-  
raten 1986 für die BRD, Italien und die Schweiz, und dem-  
entsprechend für die OECD insgesamt und für die EG noch um  
Schätzwerte handelt.

Graphik 17 :

Standardisierte Arbeitslosenraten in 16 OECD-Staaten 1986



Österreichrate: OECD-standardisiert 3.1%, nationale Rate 5.2%

Für BRD, I, CH u. OECD Schätzungen aus: OECD: Economic Outlook 12/1986

Quelle: OECD:Quarterly Labour Force Statistics 1/1987  
OECD: Economic Outlook 12/1986

GR:BMAS SB86/17

Österreich Sieht man von den oben erwähnten Vergleichsproblemen ab, so ist  
hat die fünf- doch hervorzuheben, daß Österreich mit seiner Arbeitslosen-  
niedrigste Arbeitslosen-rate 1986 unter 16 OECD-Staaten den fünftbesten Platz ein-  
nimmt:

<u>Land</u>	Standardisierte OECD- Arbeitslosenraten 1986 (%)
Schweiz	1,0
Norwegen	1,9
Schweden	2,7
Japan	2,8
Österreich	3,1

Somit liegt Österreich weit unter der voraussichtlichen Durchschnittsrate aller OECD-Staaten von 8,3 % und insbesondere unter dem erwarteten EG-Durchschnittswert von 11,5%. Auch die Arbeitslosenrate der BRD wird voraussichtlich mit 7,8 % in etwa doppelt so hoch ausfallen als die für Österreich errechnete. Die ungünstigsten Raten wiesen 1986 Spanien (21,0 %), Großbritannien (11,5 %), Italien (11,3 %), Belgien (10,8 %) und Frankreich (10,3 %) auf.

Arbeitslosen-  
rate in Öster-  
reich nur ein  
Drittel des  
EG-Durchschnitts

Im Vergleich zu 1985 ist 1986 die Rate aller OECD-Staaten um +0,4 %-Punkte und die EG-Rate um +0,1 %-Punkte angewachsen. Besonders hoch war der Zuwachs in Italien (voraussichtlich + 0,8 %-Punkte) und Finnland (+0,4 %-Punkte), während die Abnahme am höchsten in Kanada (-0,9 %-Punkte), in der BRD (voraussichtlich -0,8 %-Punkte), in den Niederlanden (-0,7 %-Punkte) und in Norwegen (-0,6 %-Punkte) ausfiel.

Die Entwicklung der österreichischen Arbeitslosenrate 1985/86 ist im internationalen Vergleich nicht eindeutig: Während die nationale amtliche Statistik einen Anstieg um 0,4 Prozentpunkte meldet, ist die aufgrund der Mikrozensusergebnisse errechnete Rate rückläufig (-0,5 %-Punkte).

## 6. Zur Einkommenssituation von Arbeitslosen (Tab.15,16,17)

Die Sicherung des Einkommens im Fall der Arbeitslosigkeit ist die wesentliche Aufgabe der Arbeitslosenversicherung. Je mehr die Arbeitslosigkeit zunimmt, desto bedeutsamer wird diese Teifunktion des Systems der sozialen Sicherheit.

Da die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung an zurückgelegte Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung gebunden ist, gibt es eine

größere Zahl von Arbeitslosen, die keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Eine Abschätzung des Anteils an allen Arbeitslosen ist mit der Einschränkung möglich, daß jene Arbeitslosen, die nicht bei den Ämtern vorgemerkt sind, in den folgenden Zahlen nicht erfaßt werden.

Steigender Anteil von 9,9 % aller arbeitslosen Männer war 1986 ohne Leistungsbezug. 1985 waren es 6,8 % und 1984 5,2 %. Unter Arbeitslosen ohne Leistungsbezieher arbeitslosen Frauen waren es 15,3 % 1986 gegen 11,8 % 1985 und 9,6 % 1984. Der Anteil der vorgemerkteten Arbeitslosen ohne Bezug ist also in der jüngsten Vergangenheit steigend. Der Anteil ist bei Frauen wesentlich höher als bei Männern. Die niedrigsten "Versorgungsraten" (= Verhältnis Leistungsbezieher zu Vorgemerkteten) weisen die jungen Arbeitslosen auf. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betrug der Anteil der Leistungsbezieher bei den männlichen 15 bis 24Jährigen an den vorgemerkteten Arbeitslosen 1985 rund 85 % und bei den jungen Frauen gar nur 77 %. Für beide Altersgruppen ist die Versorgungsrate von 1983 bis 1985 um mehr als 10 Prozentpunkte gesunken. Die Gründe dieses Absinkens sind vielfältig: Zum Teil wird die Verlängerung der Dauer der Arbeitslosigkeit dafür verantwortlich sein, zum anderen

wird eine verstärkt zu beobachtende Tendenz zu kurzfristigen Dienstverhältnissen dazu beitragen, da deren Kürze es den vor allem jungen Dienstnehmern gar nicht erlaubt, die Frist von 52 versicherungspflichtigen Beschäftigungswochen zu erwerben. Eine gewisse Rolle wird auch die verstärkte Registrierung Arbeitsloser ohne Leistungsanspruch spielen. Die Leistungsbemessung erfolgt in der Arbeitslosenversicherung im Rahmen eines Lohnklassenschemas proportional zur Höhe des Bruttoentgelts inklusive anteilige Sonderzahlungen. Der relevante Satz beträgt etwa 40 %.

Tabelle (15) zeigt die Verteilung der Höhe des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezugs. Da die Bemessung der Leistungen proportional zum Arbeitseinkommen erfolgt, gibt es keine Mindestsicherungen, die mit dem Ausgleichsrichtsatz in der Pensionsversicherung vergleichbar wäre. Unter jenem dem Ausgleichsrichtsatz für Alleinstehende entsprechenden Wert liegen 21,5 % aller männlichen und 58,5 % aller weiblichen Arbeitslosengeldbezieher bzw. 36,2 % aller männlichen und 67,2 % aller weiblichen Notstandshilfebezieher. Rund 40 % aller Arbeitslosengeld- und 60 % aller Notstandshilfebezieherinnen haben Bezüge unter 4.000,-. 20 % bzw. 25 % unter 3.000 öS.

Tabelle (16) zeigt für das Jahr 1985 die Verteilung der Bezüge aller überhaupt Leistungen beziehenden Personen. Frauen haben deutlich niedrigere Bezüge als Männer; der Großteil der Frauen hat Bezüge zwischen 2.500 und 5.000 öS, der überwiegende Anteil der Männer solche zwischen 4.000 und 8.000 öS. Die niedrigsten Bezüge haben die unter 20Jährigen (47 % der Frauen und 30 % der Männer unter 3.300 öS). Die 20 bis 24Jährigen haben höhere Bezüge als die unter 20Jährigen, jedoch deutlich niedrigere als die älteren Arbeitslosen (51 % der Frauen unter 4.000,-- und 53 % der Männer unter 5.000,-- öS).

Die absoluten Beträge der Leistungsbezüge sagen allerdings nur bedingt etwas über die einkommenssichernde Funktion der Arbeitslosenversicherung aus. Von sozialer Relevanz ist auch das Ausmaß des Einkommensersatzes. Diese "Ersatzquote" ist als Verhältnis von Leistungsbezug inklusive etwaigen Familienzuschlägen zum Nettoarbeitsinkommen vor Arbeitslosigkeit definiert.

**Nettoersatzquoten** Tabelle (17) zeigt für das Jahr 1986 (d.h. vor der Steuerreform zum 1.1.1987) diese Nettoersatzquoten. Daraus geht hervor, daß Arbeitslose ohne Angehörige mit 48 - 58 % ihres Nettoeinkommens leben müssen, während Arbeitslose mit versorgungspflichtigen Angehörigen einen Wert von etwa 2/3 ihres Nettoeinkommens erreichen. Bei der Diskussion der Ersatzraten wird gelegentlich übersehen, daß das Arbeitslosengeld anteilig Sonderzahlungen beinhaltet und daher auch mit Nettoeinkommen unter deren Einschluß verglichen werden muß.

**Regressive Wirkung des Bemessungssystems** Deutlich wird in Tabelle (17) auch die sogenannte regressive Wirkung des Bemessungssystems: Mit steigender Bemessungsgrundlage nimmt nämlich die Ersatzrate zu und zwar über den Tarifbereich um etwa 10 Prozentpunkte. Ersatzraten von 50 % und weniger bei den niedrigen Arbeitseinkommen bedeuten bei etwas längerer Arbeitslosigkeit große soziale Probleme.

Der Lohnsteuerausgleich erhöht für die Arbeitslosen, die besser verdient haben und höhere Bezüge bei durchschnittlicher Länge des Bezugs haben in erheblichem Umfang die fiktive Ersatzrate (10 - 12 Prozentpunkte). Diese Rückzahlungen durch die Finanzverwaltung sind jedoch nur für Personen relevant, die in Folge regelmäßiger Produktionschwankungen auch regelmäßig arbeitslos werden.

Tabelle 1: Anzahl der vorgemerkteten Arbeitslosen nach dem Geschlecht 1981 bis 1986

Quartal/Jahr	B e s t a n d			a b s o l u t			Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
1981	69.295	38.008	31.286	+16.134	+11.465	+4.669	+30,3	+43,2	+17,5
1982	105.346	65.126	40.220	+36.052	+27.118	+8.934	+52,0	+71,3	+28,6
1983	127.376	79.819	47.556	+22.030	+14.693	+7.336	+20,9	+22,6	+18,2
1984	130.469	80.599	49.870	+ 3.094	+ 780	+2.314	+ 2,4	+ 1,0	+ 4,9
1985	139.447	84.155	55.292	+ 8.977	+ 3.556	+5.421	+ 6,9	+ 4,4	+10,9
1986	151.972	88.856	63.116	+12.525	+ 4.701	+7.824	+ 9,0	+ 5,6	+14,2
I/86	196.681	135.955	60.727	+ 8.989	+ 3.234	+5.755	+ 4,8	+ 2,4	+10,5
II/86	127.838	68.897	58.940	+ 9.977	+ 2.296	+7.681	+ 8,5	+ 3,4	+15,0
III/86	113.973	57.114	56.859	+14.480	+ 5.741	+8.739	+14,6	+11,2	+18,2
IV/86	169.395	93.459	75.937	+16.655	+ 7.534	+9.121	+10,9	+ 8,8	+13,7

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 2: Arbeitslosenraten nach dem Geschlecht 1981 bis 1986

Quartal/Jahr	Arbeitslosenrate (%)			Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %-Punkten)		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
1981	2,4	2,2	2,7	+0,5	+0,6	+0,4
1982	3,7	3,8	3,5	+1,3	+1,6	+0,8
1983	4,5	4,7	4,1	+0,8	+0,9	+0,6
1984	4,5	4,7	4,3	±0,0	±0,0	+0,2
1985	4,8	4,9	4,7	+0,3	+0,2	+0,4
1986	5,2	5,1	5,2	+0,4	+0,2	+0,5
I/86	6,7	7,9	5,1	+0,2	+0,1	+0,4
II/86	4,4	4,0	5,0	+0,3	+0,1	+0,6
III/86	3,9	3,3	4,7	+0,5	+0,3	+0,7
IV/86	5,7	5,4	6,3	+0,5	+0,4	+0,7

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
(Unselbständig Beschäftigte)  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 3: Summe der Zugänge und Abgänge an vorgemerkten Arbeitslosen nach dem Geschlecht 1981 bis 1986

Veränderung gegenüber dem Vorjahr (insg.)

Jahr	Z u g ä n g e			A b g ä n g e			Z u g ä n g e		A b g ä n g e	
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.	absolut	relativ(%)	absolut	relativ(%)
1981	471.215	274.718	196.497	433.406	245.660	187.746	+ 94.043	+24,9	+ 68.647	+18,8
1982	595.662	367.008	228.654	559.506	340.567	218.939	+124.447	+26,4	+126.100	+29,1
1983	622.209	379.967	242.242	618.126	379.517	238.609	+ 26.547	+ 4,5	+ 58.620	+10,5
1984	599.135	360.500	238.635	601.747	366.240	235.507	- 23.074	- 3,7	- 16.379	- 2,6
1985	573.397	353.477	219.920	547.335	333.846	213.489	- 25.738	- 4,3	- 54.412	- 9,0
1986	552.604	329.871	222.733	533.931	319.827	214.104	- 20.793	- 3,6	- 13.404	- 2,4

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 4: Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit (in Tagen) der leistungsbeziehenden vorgemerkt Arbeitslosen nach dem Geschlecht 1981-1986.

Jahr	Betroffenheit von Arbeitslosigkeit			Durchschnittliche Gesamtdauer des Leistungs- bezugs (in Tagen)			Veränderung gegenüber dem Vorjahr (insg.)		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.	absolut	relativ(%)	absolut
1981	296.650	180.068	116.582	85,8	77,5	98,6	+54.053	+22,3	+ 1,8
1982	383.214	242.864	140.350	98,4	95,4	103,6	+86.564	+29,2	+12,6
1983	416.000	266.512	149.488	107,7	105,8	111,2	+32.786	+ 8,6	+ 9,3
1984	413.139	263.822	149.317	108,4	106,3	112,1	- 2.861	- 0,7	+ 0,7
1985	439.063	276.722	162.341	107,1	103,7	112,8	+25.924	+ 6,3	- 1,3
1986	456.366	282.512	173.854	108,5	104,3	115,3	+17.303	+ 3,9	+ 1,4

Quelle: Institut für Wirtschafts- und Sozialforschung (leistungsbeziehende vorgemerkt Arbeitslose)

Tabelle 5: Arbeitslosenzahlen und -raten nach Geschlecht und Altersgruppen 1986

Alter (in Jahren)	Arbeitslosenzahlen			Veränderung 1985/86		Arbeitslosenrate (%)			Veränderung 1985/86 insgesamt ( in %-Punkten)
	insg.	männl.	weibl.	absolut	relativ(%)	insg.	männl.	weibl.	
15 - 18	7.243	3.028	4.215	+ 316	+ 4,6	3,0	2,3	3,8	+ 0,2
19 - 24	38.255	21.161	17.094	+4.079	+11,9	6,9	7,4	6,4	+ 0,6
25 - 29	25.026	14.456	10.571	+3.529	+16,4	6,0	5,9	6,0	+ 0,7
30 - 39	35.901	21.539	14.361	+3.361	+10,3	5,1	5,1	5,2	+ 0,3
40 - 49	27.973	16.954	11.020	+1.232	+ 4,6	4,4	4,4	4,4	+ 0,1
50 - 54	10.591	6.562	4.031	± 0	± 0,0	5,0	4,9	5,1	+ 0,2
mind.55	6.982	5.154	1.830	+ 5	+ 0,1	4,1	4,3	3,6	+ 0,2
insgesamt	151.972	88.856	63.116	+12.525	+ 9,0	5,2	5,1	5,2	+ 0,4
15 - 24	45.498	24.189	21.309	+ 4.395	+10,7	5,7	5,8	5,6	+ 0,5
Lehrstellen- suchende	5.870	2.229	3.640	- 857	-12,7	---	---	---	-----
15 - 24 (inkl. Lehrstellen- suchende)	51.368	26.418	24.949	+ 3.538	+ 7,4	6,4	6,3	6,5	+ 0,4

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (unselbständig Beschäftigte:  
jeweils als Durchschnitt Jänner - Juli (grenzjahrgangsbereinigt))  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Arbeitslosenzahlen: hochgerechnet)

Tabelle 6: Arbeitslosenzahlen und -raten nach Geschlecht und Bundesländern 1986

Bundesland	Arbeitslosenzahlen			Veränderung 1985/86		Arbeitslosenrate (%)			Veränderung 1985/86 insgesamt
	insg.	männl.	weibl.	absolut	relativ(%)	insg.	männl.	weibl.	
Burgenland	5.982	4.095	1.887	- 172	- 2,8	8,7	10,1	6,6	- 0,2
Kärnten	14.697	8.815	5.882	+1.594	+12,2	7,7	7,7	7,8	+ 0,7
Niederösterreich	25.589	15.068	10.520	+1.626	+ 6,8	5,6	5,4	5,9	+ 0,3
Oberösterreich	21.340	12.070	9.270	+1.780	+ 9,1	4,4	4,0	4,9	+ 0,3
Salzburg	8.088	4.759	3.329	+ 702	+ 9,5	4,2	4,3	4,2	+ 0,3
Steiermark	24.621	14.973	9.648	+2.697	+12,3	6,0	6,0	6,1	+ 0,6
Tirol	11.535	6.674	4.861	+1.443	+14,3	5,0	4,8	5,2	+ 0,6
Vorarlberg	3.222	1.636	1.586	+ 54	+ 1,7	2,7	2,3	3,3	+ 0,0
Wien	36.899	20.767	16.132	+2.802	+ 8,2	4,8	4,9	4,6	+ 0,3
insgesamt	151.972	88.856	63.116	+12.525	+ 9,0	5,2	5,1	5,2	+ 0,4

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (unselbständig Beschäftigte)  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 7: Arbeitslosenzahlen und -raten nach Berufen (Sektoren, Berufsabteilungen, wichtige Berufsoberguppen) 1986

Berufe	Arbeitslosenzahl			Absolutveränderung 1985/86			Relativ- veränderung 1985/86	Arbeitslosen- rate (%) 1) 1985/86	Veränderung insg 1) (in %-Punkten)
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.			
<u>Sektoren/Berufsabteilungen:</u>									
Land- u. forstwirtsch. Berufe	4.785	3.174	1.611	+ 397	+ 317	+ 80	+ 9,0	10,5	+ 1,0
Produktionsberufe	69.166	56.721	12.445	+2.089	+ 678	+1.411	+ 3,1	6,6	+ 0,1
Dienstleistungsberufe i.w.S.	78.021	28.961	49.059	+10.039	+3.706	+6.331	+14,8	4,3	+ 0,5
davon:									
Handels- u. Verkehrsberufe	19.297	10.393	8.904	+1.997	+ 871	+1.126	+11,5	4,1	+ 0,2
Dienstleistungsberufe i.e.S.	30.135	8.461	21.673	+3.161	+ 938	+2.222	+11,7	8,9	+ 0,7
Technische Berufe	2.902	2.551	351	+ 491	+ 431	+ 59	+20,4	2,5	+ 0,5
Rechts-, Verwaltungs- u. Büroberufe	18.845	5.313	13.532	+2.900	+ 920	+1.980	+18,2	3,0	+ 0,4
Gesundheit-, Lehr- u. Kulturberufe	6.842	2.243	4.599	+1.490	+ 546	+ 944	+27,8	2,6	+ 0,6
insgesamt	151.972	88.856	63.116	+12.525	+4.701	+7.824	+ 9,0	5,2	1) + 0,3 1)
offizielle Rate 2)								5,2	+ 0,4
<u>Ausgewählte Berufsoberguppen:</u>									
Bauberufe	23.749	23.592	158	- 512	- 513	+ 3	- 2,1	12,8	- 0,4
Metallarbeiter/Elektriker	15.479	13.318	2.161	+ 557	+ 290	+ 267	+ 3,7	3,6	± 0,0
Hilfsberufe allgemeiner Art	10.715	7.090	3.625	+ 496	+ 231	+ 265	+ 4,9	14,5	- 0,2
Handelsberufe	12.833	4.575	8.258	+1.561	+ 544	+1.017	+13,8	4,9	+ 0,4
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	20.028	6.588	13.440	+2.077	+ 701	+1.377	+11,6	14,8	+ 1,1
Allgemeine Verwaltungs- u. Büroberufe	18.418	5.038	13.380	+2.809	+ 870	+1.939	+18,0	3,5	+ 0,5

1) Ratenberechnung auf der Basis der unselbstständig Beschäftigten des Mikrozensus (Ø 1985, Ø 1986)

2) Berechnung auf der Basis der unselbstständig Beschäftigten des Hauptverbandes (Ø 1985, Ø 1986)

Quelle: ÖStZ (Mikrozensus 1985, 1986), Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 8: Arbeitslosenzahlen und -raten nach Geschlecht und höchster abgeschlossener Ausbildung Ende März 1987

Ausbildungsstufen	Arbeitslosenzahl			Arbeitslosenrate (%)		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
kein Abschluß, Pflichtschule	105.981	66.326	39.655	11,5	13,6	9,2
Lehre, Meisterprüfung	78.866	60.603	18.263	6,4	6,7	5,6
Mittler Schule	8.783	2.427	6.356	2,7	1,9	3,3
Allgemeinbildende höhere Schule	3.769	1.826	1.943	2,3	2,1	2,5
Berufsbildende höher Schule	3.991	2.362	1.629	2,5	2,5	2,5
Universität, Akademie, u.ä.	3.225	1.726	1.499	2,4	1,8	3,9
insgesamt	204.615	135.270	69.345	6,9	1) 7,5	1) 6,1
offizielle Rate 2)				7,0	7,8	5,7

1) Ratenberechnung auf der Basis der unselbständig Beschäftigten des Mikrozensus (1. Quartal 1986)

2) Ratenberechnung auf der Basis der unselbständig Beschäftigten des Hauptverbandes (März 1987)

Quelle: ÖStZ (Mikrozensus 1/1986)

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 9: Vorgemerkte Arbeitslose nach Vormerkdauer (Prozentanteile), Alter und Berufsabteilungen 1986 und insbesondere August 1986.

Alter (In Jahren) Berufsabteilungen	Vormerkdauer (Prozentanteile)					insg. % absolut
	bis 2 Monate	3 - 5 Monate	6 - 11 Monate	mind.12 Monate		
<u>Jahresdurchschnitt 1986: 1)</u>						
15 - 18	77,8	16,6	4,2	1,1	100	7.243
19 - 24	69,1	21,3	7,2	2,5	100	38.255
25 - 29	58,0	23,4	11,4	7,2	100	25.026
30 - 39	53,3	23,4	12,6	10,7	100	35.901
40 - 49	49,1	23,3	13,0	14,7	100	27.973
50 - 54	44,4	22,2	13,1	20,3	100	10.591
mind.55	39,9	21,6	13,3	25,5	100	6.982
insgesamt	57,2	22,4	10,8	9,7	100	151.972
männl.	57,6	22,2	10,0	10,2	100	88.856
weibl.	56,6	22,6	11,8	9,0	100	63.116
<u>August 1986:</u>						
15 - 24	73,3	16,4	7,7	2,6	100	34.991
25 - 49	47,2	21,7	16,6	14,5	100	65.275
mind.50	31,4	19,4	18,8	30,4	100	12.712
insgesamt	53,5	19,8	14,1	12,6	100	112.978
Land-u. forstwirtsch. Berufe	53,4	15,0	17,6	14,0	100	1.359
Produktionsb. in Bergbau, Industrie u. Gewerbe	51,3	18,8	15,0	14,9	100	43.758
Handels- und Verkehrsberufe	50,8	22,2	14,5	12,5	100	16.299
Dienstleistungberufe	54,7	21,3	13,3	10,7	100	19.252
Technische Berufe	56,3	18,0	13,1	12,5	100	3.082
Rechts-, Verwaltungs-u. Büroberufe	56,5	19,4	12,8	11,4	100	20.929
Gesundheits-, Lehr- u. Kulturberufe	59,0	19,3	13,4	8,3	100	8.299

1) Näherungsweise Hochrechnung

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 10: Vorgemerkte Arbeitslose nach Vermittelbarkeit, Hauptgründen der Schwervermittelbarkeit, Geschlecht und Alter Ende Jänner 1987.

Alter (in Jahren)	Hauptgründe	Schwer vermittelbare Arbeitslose			Anteil an allen Arbeitslosen (%)		
		insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
15 - 24		11.505	5.649	5.856	17,9	13,3	27,0
25 - 39		24.155	10.175	13.980	25,0	15,3	46,4
40 - 49		11.056	6.392	4.664	24,6	20,9	32,5
mind.50		6.318	4.325	1.993	22,5	20,9	26,8
insgesamt		53.034	26.541	26.493	22,7	16,5	36,0
Körperbehinderungen		13.832	9.752	4.080			
Blindheit, Taubheit		360	263	97			
Geistige Behinderungen		1.297	941	356			
Psychische Behinderungen		6.705	5.696	1.009			
Schwangerschaft		1.674	0	1.674			
Mobilitätsbeschränkung		26.612	7.659	18.953			
Längere Abwesenheit vom Erwerbsleben		1.210	886	324			
Einberufung zum Präsenzdienst		1.344	1.344	0			

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 11: Gemeldete offene Stellen, Lehrstellen und Stellenandrangsziffern nach Bundesländern 1986

Bundesland	Offene Stellen	Veränderung 1985/86		Stellenandrangziffer	Veränderung
	insg.	absolut	relativ(%)	1)	1985/86
Burgenland	740	+ 87	+13,3	8,1	- 1,3
Kärnten	2.106	+ 291	+16,0	7,0	- 0,2
Niederösterreich	2.994	+ 7	+ 0,2	8,5	+ 0,5
Oberösterreich	4.575	- 122	- 2,6	4,7	+ 0,5
Salzburg	1.846	+ 202	+12,3	4,4	- 0,1
Steiermark	2.983	+ 453	+17,9	8,3	- 0,4
Tirol	2.040	+ 262	+14,7	5,7	+ 0,0
Vorarlberg	1.336	+ 233	+21,1	2,4	- 0,5
Wien	6.073	+1.007	+19,9	6,1	- 0,6
insgesamt	24.693	+2.420	+10,9	6,2	- 0,1
Offene Lehrstellen	4.150	+1.242	+42,7	1,4	- 0,9

1) Anzahl der vorgemerkten Arbeitslosen pro gemeldeter offener Stelle

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 12: Gemeldete offene Stellen und Stellenandrangziffern nach Berufen (Sektoren, Berufsabteilungen, wichtige Berufsobergruppen) 1986

Berufe	Offene Stellen insg.	Veränderung 1985/86		Stellen- andrangziffer 1)	Veränderung 1985/86 absolut
		absolut	relativ(%)		
<u>Sektoren, Berufsabteilungen:</u>					
Land-u. forstwirtsch. Berufe	340	- 48	-12,4	14,1	+2,8
Produktionsberufe	10.639	+ 1.606	+17,8	6,5	-0,9
Dienstleistungsberufe i.w.S.	13.713	+ 859	+ 6,7	5,7	+0,4
davon:					
Handels-u. Verkehrsberufe	3.733	- 110	- 2,9	5,2	+0,7
Dienstleistungsberufe i.e.S	6.617	+ 488	+ 8,0	4,6	+0,2
Technische Berufe	1.053	+ 130	+14,1	2,8	+0,2
Rechts-, Verwaltungs-u. Büroberufe	1.577	+ 208	+15,2	11,9	+0,3
Gesundheits-, Lehr-u.Kulturberufe	733	+ 143	+24,2	9,3	+0,2
insgesamt	24.693	+ 2.420	+10,9	6,2	-0,1

Ausgewählte Berufsobergruppen

Bauberufe	2.475	+ 501	+25,4	9,6	-2,7
Metallarbeiter, Elektriker	3.864	+ 805	+26,3	4,0	-0,9
Hilfsberufe allgemeiner Art	724	+ 176	+32,1	14,8	-3,8
Handelsberufe	3.180	- 156	- 4,7	4,0	+0,6
Hotel-, Gaststätten-u.Küchenberufe	4.579	+ 388	+ 9,3	4,4	+0,1
Allgemeine Verwaltungs-u.Büroberufe	1.444	+ 179	+14,2	12,8	+0,5

1) Anzahl der Arbeitslosen pro gemeldeter offener Stelle

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Tabelle 13:** Ausländerbeschäftigung: Unselbstständig Beschäftigte, vorgemerkte Arbeitslose und Arbeitslosenrate 1986

Jahr	Unselbstständig Beschäftigte			Vorgemerkte Arbeitslose			Arbeitslosenrate (%)		
	insg.	männl. <sup>1)</sup>	weibl. <sup>1)</sup>	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl. <sup>1)</sup>	weibl. <sup>1)</sup>
1986	145.963	88.226	57.737	8.967	6.371	2.597	5,8	6,7	4,3
<b>1985/86:</b>									
Absolutveränderung 2)	+ 5.757	+ 3.557	+ 2.200	+ 828	+ 401	+ 428	+ 0,3	+ 0,1	+ 0,5
Relativveränderung (%)	+ 4,1	+ 4,2	+ 4,0	+ 10,2	+ 6,7	+ 19,7	---	---	---

1) Hochrechnung jeweils aus dem Durchschnitt Jänner, Juli.

2) Ratenveränderung in Prozentpunkten

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tabelle 14: Standardisierte internationale Arbeitslosenraten nach dem Geschlecht 1985 und 1986

Land	Arbeitslosenrate 1985			Arbeitslosenrate 1986			Veränderung 1985/1986 (in %-Punkten)		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
Australien	8,1	7,8	8,7	7,8	7,4	8,2	-0,3	-0,4	-0,5
Belgien	11,2			10,8			-0,4		
Bundesrepublik	8,6			7,8 2)			-0,8 2)		
Finnland	5,0			5,4			+0,4		
Frankreich	10,1			10,3			+0,2		
Großbritannien	11,3			11,5 2)			+0,2 2)		
Italien	10,5			11,3			+0,8		
Japan	2,6	2,6	2,7	2,8	2,7	2,8	+0,2	+0,1	+0,1
Kanada	10,4	10,2	10,7	9,5	9,3	9,9	-0,9	-0,9	-0,8
Niederlande	10,6			9,9			-0,7		
Norwegen	2,5			1,9			-0,6		
Österreich: nationale Rate 1)	4,8	4,9	4,7	5,2	5,1	5,2	+0,4	+0,2	+0,5
Rate nach OECD-Definition	3,6	3,6	3,5	3,1	3,2	3,1	-0,5	-0,4	-0,4
Schweden	2,8	2,8	2,9	2,7	2,7	2,7	-0,1	-0,1	-0,2
Schweiz	1,0			1,0 2)			+0,0 2)		
Spanien	21,4			21,0			-0,4		
USA	7,1	6,9	7,4	6,9	6,8	7,1	-0,2	-0,1	-0,3
OECD insgesamt	7,9			8,3 2)			+0,4 2)		
EWG	11,4			11,5 2)			+0,1 2)		

1) Die nationale Rate ist international nicht vergleichbar

2) Schätzung für 1986 aus: OECD: Economic Outlook; Paris 12/1986

Quelle: OECD: Department of Economics and Statistics: Quarterly Labour Force Statistics 1/1987; Paris 87

OECD: Department of Economics and Statistics: Economic Outlook; Paris 12/1986

**Tabelle 15: Arbeitslosengeld und Notstandshilfebezug**  
**nach der Höhe des Bezugs; (Ende August 1986):**  
**(kumulierte Verteilung in %)**

<u>Bezugshöhe</u>	<u>Arbeitslosengeld</u>		<u>Notstandshilfe</u>	
	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>
bis 1959 öS	1.8	6.2	2.2	8.8
bis 2865	4.6	20.1	6.8	23.8
bis 3801	10.2	38.8	18.4	48.1
bis 4737	23.8	60.8	38.9	69.3
bis 5673	42.8	76.6	59.1	82.0
bis 6609	59.0	85.7	73.5	89.4
bis 7545	71.9	90.9	82.3	93.3
bis 8481	80.8	94.0	88.7	96.1
bis 9519	86.6	96.0	92.3	97.5
bis 9936	100	100	100	100
<hr/>				
unter 4632	21.5	58.5	36.2	67.2
<hr/>				

Monat mit 30 Tagen, Bezug ohne Familienzuschläge

Quelle: Stichtagserhebung BMAS

Tabelle 16: Arbeitslosengeld und Notstandshilfebezug  
(alle Personen 1.9.1984 - 31.8.1985)  
nach der Höhe des Bezugs

Verteilung in %

Bezugshöhe	öS		<u>Männer</u>			<u>Frauen</u>		
			alle	bis	19 Jahre	20-24	alle	bis
bis 2448	2.9		18.2	2.4		13.6	21.3	8.0
2553 - 3282	3.9		11.9	4.7		15.9	25.3	15.5
3384 - 4008	10.2		25.3	14.9		22.1	29.1	28.0
4112 - 5048	21.4		26.2	29.8		22.5	17.2	25.3
5152 - 6090	22.5		12.9	23.3		11.6	4.3	11.5
6192 - 8064	26.2		4.7	18.9		9.4	2.1	8.2
8169 - 9924	12.9		0.8	6.0		4.9	0.7	3.5
alle	100		100	100		100	100	100

Quelle: BRA, sozialstat. Auswertung

Bezüge ohne Familienzuschläge, Monat mit 30 Tagen

**Tabelle 17: Ersatzquoten im österreichischen Arbeitslosenversicherungssystem 1986**  
 (Verhältnis von Leistungsbezug : Nettoeinkommen in Arbeit)

Bruttogehalt in öS	Ersatzquote		
	kein Angehöriger	2 Angehörige	3 Angehörige
rd. 7.000	48.3	65.6	74.2
rd. 12.000	52.7	63.4	68.8
rd. 18.000	56.0	63.6	67.4
rd. 24.000	58.0	64.4	67.5

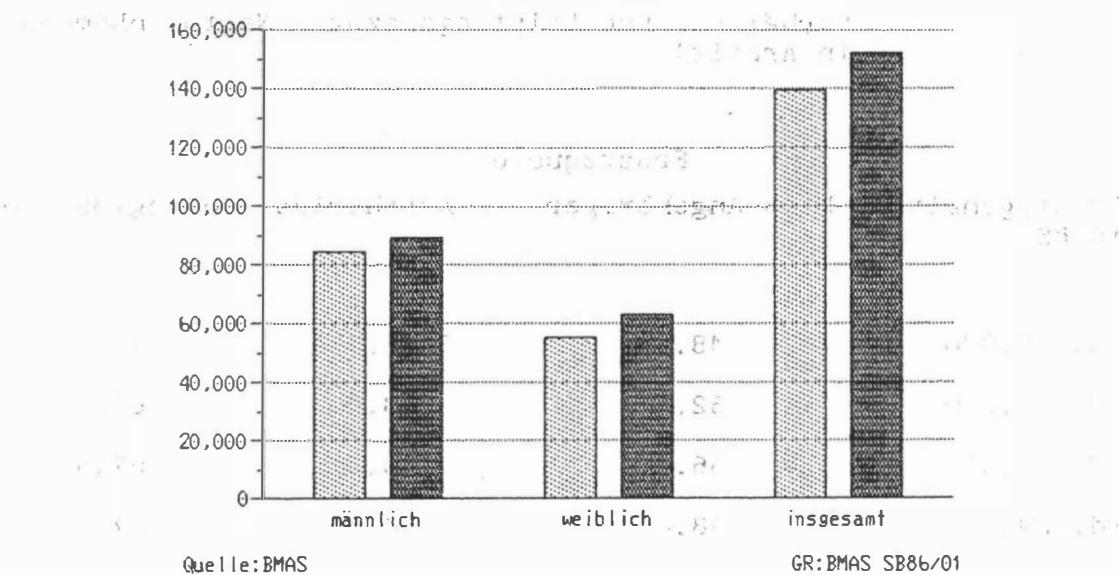
Bruttogehalt inkl. anteilige Sonderzahlungen

Bezüge inkl. Familienzuschläge

**Graphik 1:**

Arbeitslosenzahlen nach dem Geschlecht 1985/86

■ 1985 ■ 1986



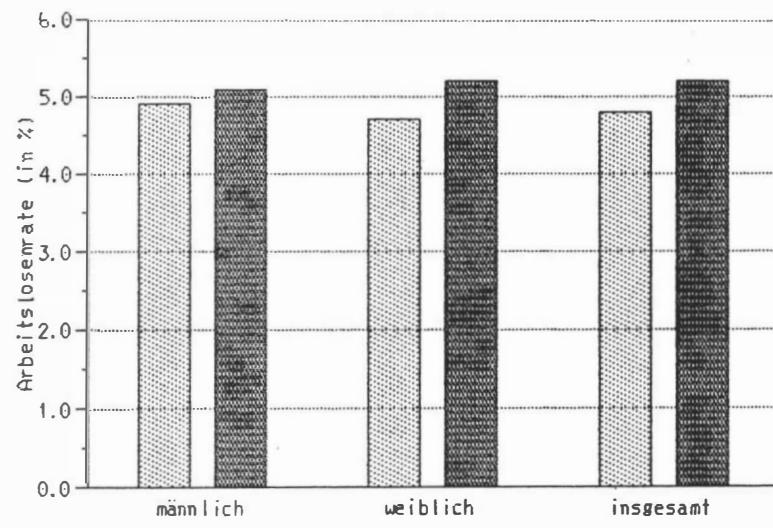
Quelle: BMAS

GR: BMAS SB86/01

**Graphik 2:**

Arbeitslosenraten nach dem Geschlecht 1985/86

■ 1985 ■ 1986

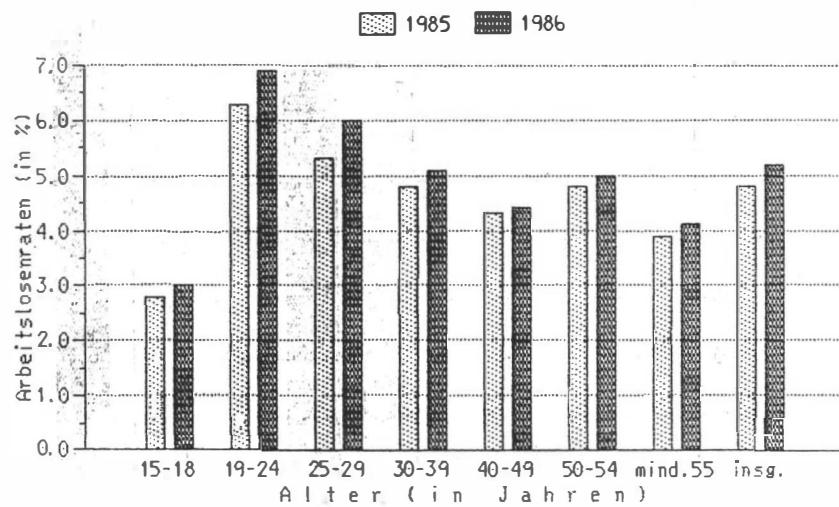


Quelle: Hauptverband, BMAS

GR: BMAS SB86/02

Graphik 4:

## Arbeitslosenraten nach Altersgruppen 1985/86

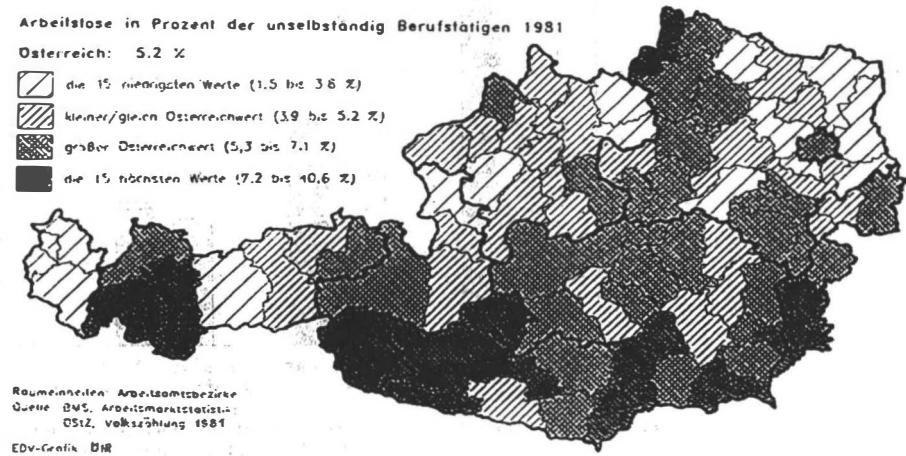


Arbeitslosenzahlen: Teilweise hochgerechnet

Unselbstständig Beschäftigte: Jeweils Durchschnitt Jänner-Juli (grenzjahrgangsbereinigt)

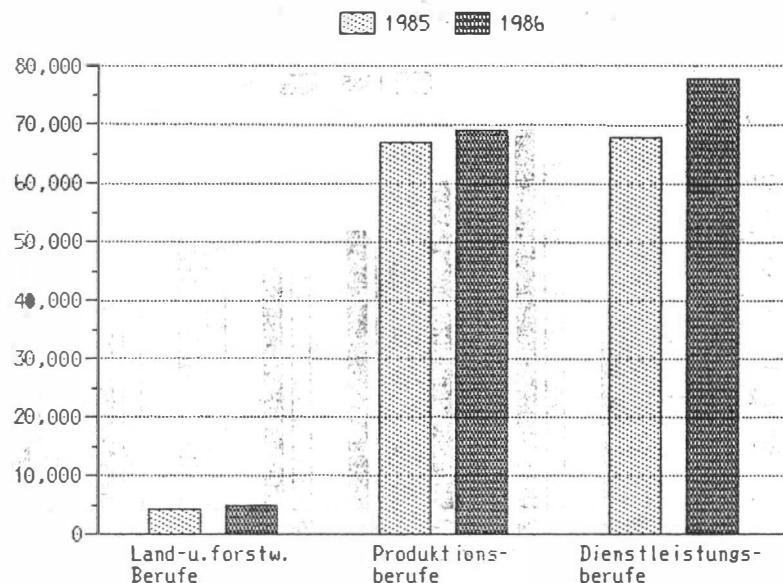
Quelle: Hauptverband, BMAS

GR: BMAS SB86/04

Graphik 6: Arbeitslosenraten nach Arbeitsamtsbezirken 1986

Graphik 7:

## Arbeitslosenzahlen nach Berufssektoren 1985/86

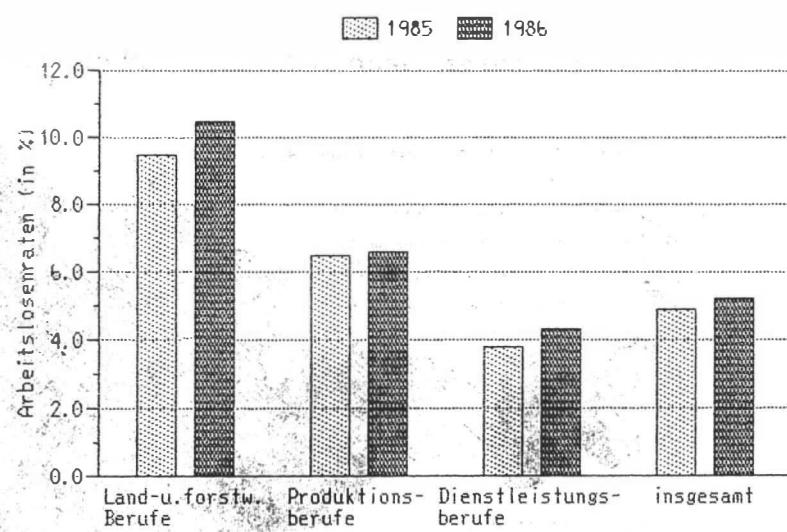


Quelle: BMAS

GR: BMAS SB86/06

Graphik 8:

## Arbeitslosenraten nach Berufssektoren 1985/86



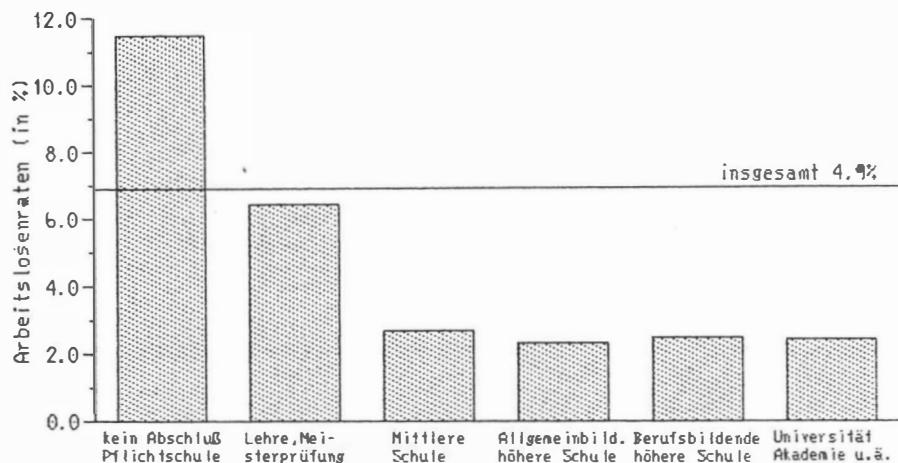
Gesamt 1985: Beschäftigtenbasis Mikrozensus: 4.9% (Vergleichsrate)  
 Beschäftigtenbasis Hauptverband: 4.8% (nationale Rate)

Quelle: ÖSTZ (Mikrozensus 1985, 1986), BMAS

GR: BMAS SB86/07

**Graphik 9:**

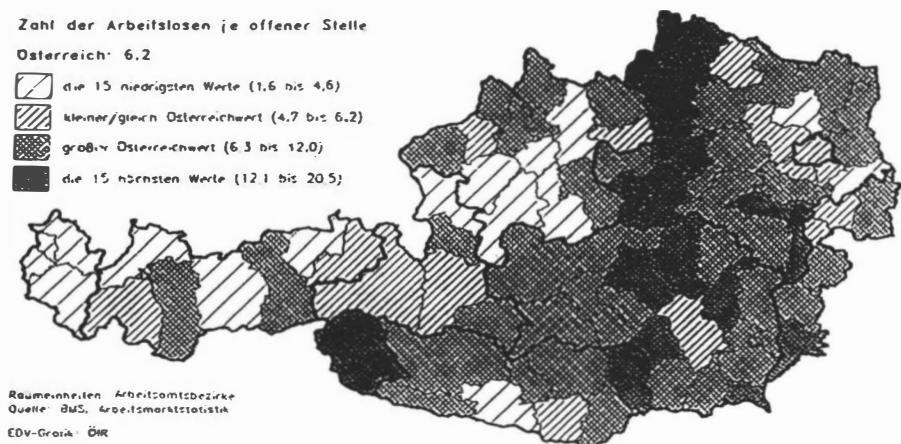
Arbeitslosenraten nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung März 1987



Gesamt 1986: Beschäftigtenbasis Mikrozensus: 6.9% (Vergleichsrate)  
Beschäftigtenbasis Hauptverband: 7.0% (nationale Rate)

Quelle: ÖSTZ (Mikrozensus 1/1986), BMAS

GR: BMAS SB86/08

**Graphik 14:** Stellenandrangziffern nach Arbeitsamtsbezirken 1986



EINKOMMENSENTWICKLUNG UND VERTEILUNG DER EINKOMMEN1. Einkommensentwicklung

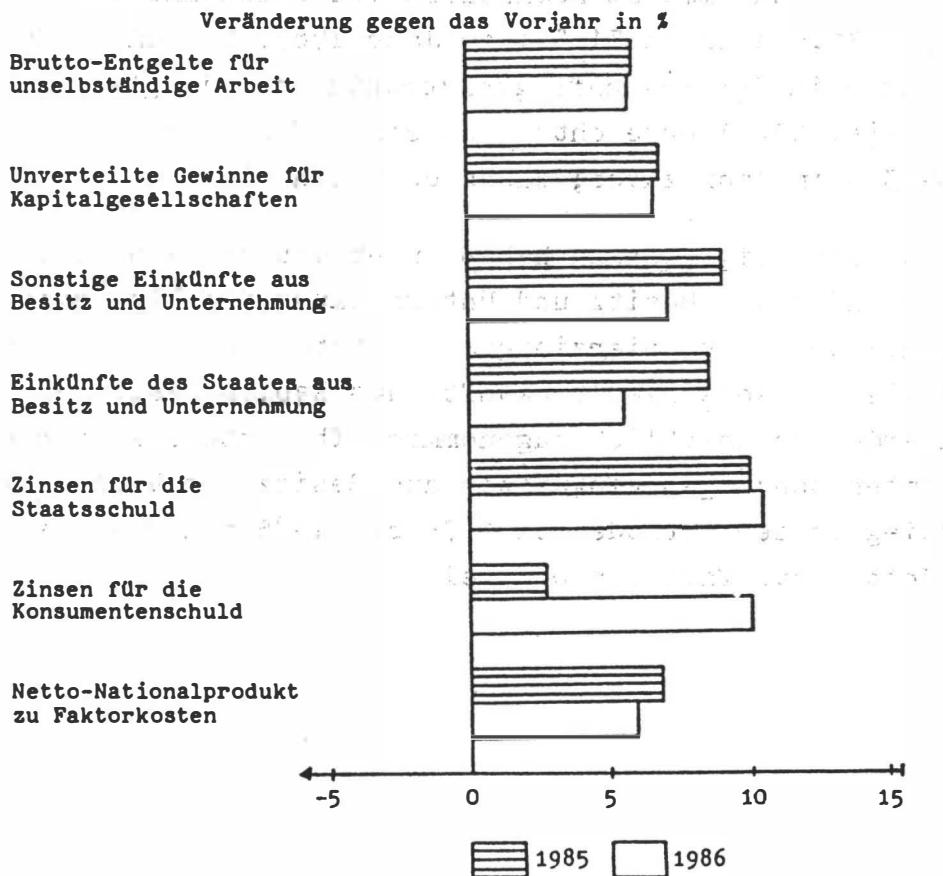
Das österreichische Brutto-Inlandsprodukt erreichte im Jahr 1986 nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einen Wert von 1.441 Mrd. S und lag damit nominell um 5,5 % höher als im Jahr zuvor. Preisbereinigt stieg das BIP 1986 um 1,8 % an, nach +3 % 1985 und je +2 % in den beiden Vorjahren.

Nach Abzug des Saldos der Faktoreinkommen aus dem bzw. an das Ausland (-11,7 Mrd. S), der Abschreibungen und der indirekten Steuern (minus Subventionen), ergab sich ein nominelles Volkseinkommen in der Höhe von 1.062 Mrd. S; dies entspricht einer Zuwachsrate von 5,9 %.

Reales  
Wachstum  
nur mehr

Volksein-  
kommen  
steigt  
um 5,9 %

Abbildung 1

KOMPONENTEN DES NETTO-NATIONALPRODUKTS

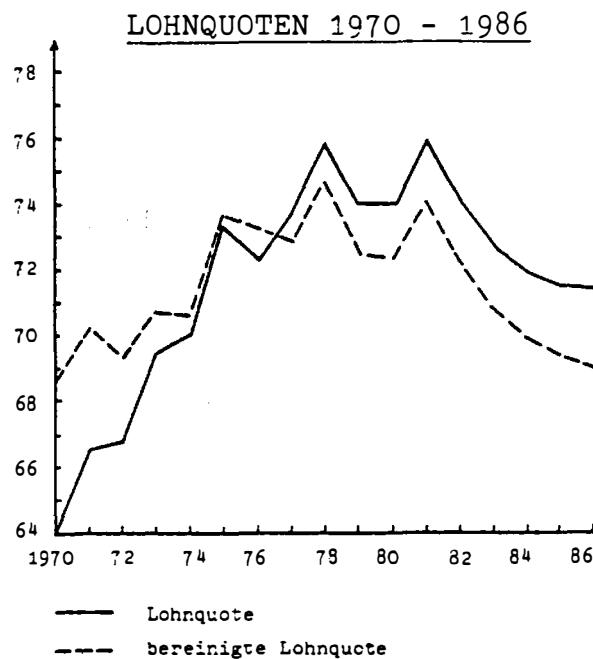
Das Wachstum des Volkseinkommens verteilte sich 1986 relativ gleichmäßig über die verschiedenen Positionen. Die Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit (einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) nahmen mit 5,8 % geringfügig schwächer zu als das Volkseinkommen. Die unverteilten Gewinne der Kapitalgesellschaften und die sonstigen Einkünfte aus Besitz und Unternehmung verzeichneten mit Zuwachsralten von 6,6 % bzw. 7,0 % ein leicht überdurchschnittliches Wachstumstempo. Deutlich erhöht haben sich indes auch die Abzugsposten Zinsen für die Staatsschuld und Zinsen für die Konsumentenschuld; siehe Übersicht 1.

Rückgang  
der Lohn-  
quote ver-  
langsamt

Nach den merklichen Verschiebungen der letzten Jahre hat sich damit 1986 die Einkommensstruktur nur mehr geringfügig zugunsten der Nicht-Lohneinkommen verändert. Die unbereinigte Lohnquote, das ist der Anteil der Brutto-Lohnsumme am nominellen Volkseinkommen, betrug 1986 71,4 %, nach 71,5 % im Jahr 1985. Die um Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur bereinigte Lohnquote (Basis: 1976) erreichte 1986 einen Wert von 69,0 %, nach 69,3 % im Jahr zuvor; siehe Übersicht 2.

Mittelfristig gesehen haben innerhalb der sonstigen Einkünfte aus Besitz und Unternehmung die Einkünfte aus Spar- und Wertpapierzinsen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte aus Kapitalbesitz deutlich überdurchschnittlich zugenommen. Ihr Anteil an den gesamten sonstigen Einkünften aus Besitz und Unternehmung stieg in der Periode von 1975 bis 1985 von knapp einem Fünftel auf fast ein Drittel.

Abbildung 2



Die Leistungseinkommen (öffentliche und private Lohn- und Gehaltssumme) erhöhten sich 1986 um 5,8 % (1985: 5,9 %). Dabei stieg die öffentliche Lohnsumme mit +6,4 % wiederum stärker als die private (+5,6 %). Die Abzüge erhöhten sich 1986 mit +7,9 % zwar schwächer als im Vorjahr, nahmen aber stärker zu als die Transfereinkommen (+6,0 %), sodaß die Netto-Masseneinkommen mit +5,3 % etwas langsamer wuchsen als die Leistungseinkommen. Unter Berücksichtigung des durch die Ölpreisverbilligungen hervorgerufenen Inflationsabbaus ist damit die Netto-Kaufkraft der unselbstständig Erwerbstätigen und Pensionisten 1986 um 3,7 % angestiegen; siehe Übersicht 3.

Insgesamt haben im Jahresdurchschnitt 1986 die Leistungseinkommen je Beschäftigten um 5,0 % zugenommen. Deflationiert mit dem Konsumpreisindex bedeutet dies eine Steigerung der Brutto-Realeinkommen je Beschäftigten von 3,4 % (1985: 1,9 %).

Inflationsabbau begünstigt Kaufkraftzuwachs

Kräftige Steigerung der Brutto-Reallöhne

Unter-  
schied-  
liche Ver-  
dienst-  
zuwächse

Die Steigerung der Effektivverdienste je Beschäftigten war nicht gleichmäßig über alle Wirtschaftsbereiche verteilt. Während in der Privatwirtschaft nach vorläufigen Berechnungen die Pro-Kopf Verdienste um rund 4 3/4 % zugenommen haben dürften, ergibt sich für den Bund (inkl. ÖBB und Post) eine Zuwachsrate von 5,9 %. In der Industrie wuchsen die Brutto-Monatsverdienste je Beschäftigten um 4,8 %; ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen um 5,2 %. Die Verdienststeigerungen der Industriearbeitenden übertrafen mit +5,1 % merklich jene der Industriearbeiter (+4,5 %). In der Bauwirtschaft lag wie im Vorjahr der Zuwachs der Brutto-Monatsverdienste je Beschäftigten mit 3,8 % deutlich unter dem der Industrie. Die Stundenverdienste der Bauarbeiter stiegen 1986 um 2,6 %.

Tarif-  
lohn-  
bewegungen

Der Inflationsabbau und die anhaltend ungünstige Arbeitsmarktlage haben im Laufe des Jahres 1986 zu einer Verringerung der Höhe der Tariflohnabschlüsse geführt. Die in der Herbstlohnrunde 1986 vereinbarten Tariflohnsteigerungen lagen um etwa 1 1/2 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr; siehe Übersicht 5.

Insgesamt haben sich im Jahresdurchschnitt 1986 die Tariflöhne der Angestellten um 5,2 % erhöht, jene der Arbeiter um 5,4 %; die Schemagehälter im öffentlichen Dienst wurden um 4,6 % angehoben. Überdurchschnittliche Tariflohnsteigerungen waren im Handel, der Industrie und dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen zu verzeichnen; in den Bereichen Verkehr, Fremdenverkehr und Land- und Forstwirtschaft blieben hingegen die Tariflohn-erhöhungen im gesamtwirtschaftlichen Vergleich zurück; siehe Übersicht 6. Eine Gliederung der Tariflohnentwicklung der Arbeiter nach Qualifikationsstufen zeigt kein markantes Auseinanderklaffen der Tariflohnbewegungen für Facharbeiter, angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter im Jahr 1986, wenn auch die Branchenentwicklung zum Teil leicht unterschiedlich verlief; siehe Übersicht 7.

Sowohl in der Industrie als auch in der Bauwirtschaft war 1986 eine deutlich ausgeprägte negative Lohndrift zu verzeichnen. In der Gesamtwirtschaft lag hingegen die Zunahme der Effektivverdienste nur knapp unter jener der Tariflöhne; die Lohndrift betrug -0,1 Prozentpunkte; siehe Übersicht 8.

Negative Lohndrift

## 2. Einkommensverteilung

### 2.1 Die Verteilung von Löhnen und Gehältern

Die Lohn- und Gehaltspyramide der unselbständigen Beschäftigten (mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften) hat sich, wie nun schon länger zu beobachten ist, auch im Jahr 1986 kaum verändert: Die Auswertung der Lohnstufenstatistik 1986 läßt weder auf eine Änderung der Einkommensverteilung insgesamt schließen, noch ist eine signifikante Verschiebung der relativen Einkommensunterschiede zwischen den erfaßten Arbeitnehmergruppen (Arbeiter, Angestellte; Männer, Frauen) festzustellen.

Einkommensverteilung unverändert

Das mittlere Bruttoeinkommen (=Median) aller unselbständigen Beschäftigten betrug 1986 S 12.950,-. Ein Fünftel der Lohn- und Gehaltsempfänger bezog ein Einkommen von weniger als S 7.840,-, wobei der Einkommensanteil dieser Gruppe mit 6,7 % gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb. Auf die obersten 20 % der Arbeitnehmer entfielen 39,1 % des Gesamteinkommens, was einer geringfügigen Abnahme gegenüber dem Vorjahr (39,2 %) gleichkommt. Dieser Personenkreis umfaßt jene Arbeitskräfte, deren Einkommen S 19.400,- überstieg; siehe Übersichten 9 und 14.

Ein Vergleich der Lohnpyramide der Arbeiter mit der Verteilung der Angestelltengehälter zeigt zweierlei: Erstens unterscheiden sich die Angestellten von den Arbeitern hinsichtlich des durchschnittlichen Ein-

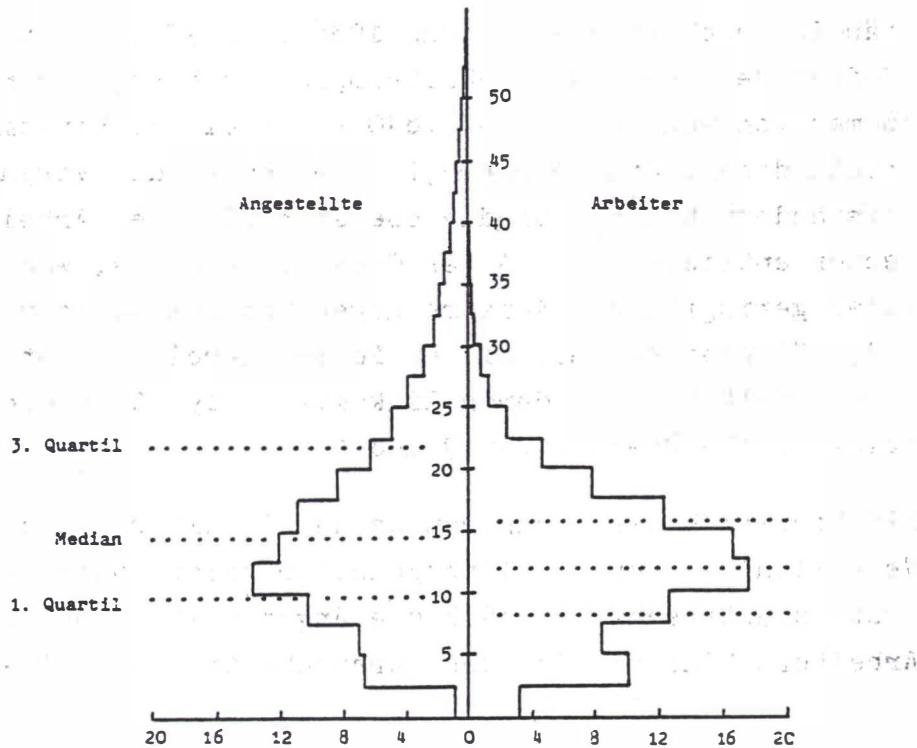
Ange-  
stellten-  
gehälter,  
Arbeiter-  
löhne

kommensniveaus. So lag im Jahr 1986 das mittlere Bruttoeinkommen der Angestellten bei S 14.570,-, das der Arbeiter bei S 11.990,-. Anders betrachtet: 80 % der Arbeiter verdienten 1986 monatlich weniger als S 16.800,- während rund 40 % der Angestellten über dieser Gehaltsgrenze lagen.

Zweitens weisen sowohl die statistischen Kennzahlen der Einkommenskonzentration als auch die Einkommensanteile der einzelnen Dezile am jeweiligen Gesamteinkommen darauf hin, daß innerhalb der Gruppe der Angestellten die Einkommensungleichheit größer ist als innerhalb der Gruppe der Arbeiter. Auf die 10 % der bestverdienenden Angestellten entfielen 1986 25,6 % der Gehaltssumme, bei den Arbeitern betrug der entsprechende Anteil 19,4 %; siehe Übersichten 10, 11 und 14.

Abbildung 30

LOHN- UND GEHALTSPYRAMIDE NACH SOZIAL-  
RECHTLICHER STELLUNG



Die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede sind nach wie vor unverändert geblieben:

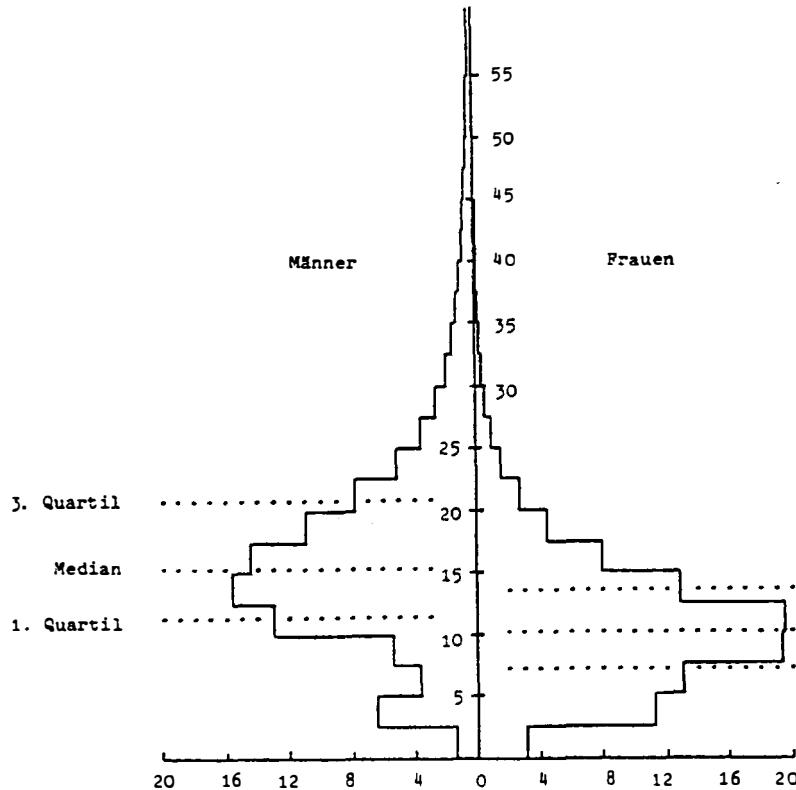
Frauen verdienen circa 2/3 von dem, was Männer in vergleichbarer relativer Position in der Einkommenshierarchie verdienen. Im Jahr 1986 lag das mittlere Fraueneinkommen mit S 10.220,- um rund 50 % unter dem der Männer (S 15.360,-); mehr als 80 % der berufstätigen Frauen erzielen nicht einmal das Medianeneinkommen der Männer; siehe Übersichten 12, 13 und 14.

ge-  
schlechts-  
spezifi-  
sche Ein-  
kommens-  
unter-  
schiede

Allerdings bleibt bei der Interpretation zu beachten, daß in der Lohnstufenstatistik auch Teilzeitbeschäftigte (vorwiegend Frauen) und Lehrlinge erfaßt werden, wodurch sich die Besetzungszahlen in den unteren Einkommensbereichen erhöhen.

Abbildung 4

LOHN- UND GEHALTSPYRAMIDE NACH GESCHLECHT



## 2.2 Lohn- und Gehaltsstruktur nach Bundesländern 1982

Die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1982 erlauben eine regionale Betrachtung der Lohn- und Gehaltsstrukturen in Österreich. Im Jahr 1982 war fast ein Viertel aller Lohnsteuerpflichtigen (aktive Bezugsempfänger und Pensionisten) in Wien beheimatet, gefolgt von Niederösterreich (18,1 %), Oberösterreich (16,1 %) und der Steiermark (14,6 %). Der mittlere Jahresbruttobezug der Lohnsteuerpflichtigen mit Aktivbezügen lag mit 173.330 in Wien um rund 11 % über dem Bundesdurchschnitt. Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg entsprechen annähernd dem gesamtösterreichischen Durchschnitt, die übrigen Bundesländer liegen darunter. Die statistischen Maßzahlen der Einkommenskonzentration ergeben keine eindeutige Rangordnung der Bundesländer nach dem Ausmaß der Einkommensstreuung. Gemessen am Gini-Koeffizient ist die Differenzierung der Lohn- und Gehaltsstrukturen am stärksten in Tirol, gefolgt von Salzburg und Vorarlberg. Das Burgenland bildet hinsichtlich des mittleren Bezugsniveaus das Schlußlicht unter den österreichischen Bundesländern, weist aber die relativ gleichmäßigste Einkommensverteilung auf; siehe Übersichten 15 und 16.

### Wien über dem Bundesdurchschnitt

### Einkommensvorsprung der Männer nach Bundesländern

Auch der Einkommensvorsprung der Männer gegenüber den Frauen liegt in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch. In Vorarlberg überstiegen die durchschnittlichen Bezüge der ganzjährig beschäftigten Lohnsteuerpflichtigen Männer jene der Frauen um 73 %, gefolgt von Oberösterreich (+61 %), Tirol (+59 %) und Salzburg (+58 %). Im Bundesdurchschnitt betrug der Einkommensvorsprung der Männer im Jahr 1982 54 %. Mittelfristig gesehen hat sich damit der Einkommensvorteil der Männer leicht verringert, im Jahr 1964 hatte er noch 63 % betragen. Diese Tendenz läßt sich mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg auch für die einzelnen Bundesländer beobachten; siehe Übersicht 17.

### 2.3 Lohn- und Gehaltsstruktur von Alleinverdienern

Die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1982 liefern aus den Merkmalen Alleinverdienener(-erhalter) absetzbetrag und Kinderzahl (im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften) auch einige Hinweise bezüglich der Lohn- und Gehaltsstruktur unter spezifischen "familienstrukturellen" Gesichtspunkten. Im Jahr 1982 hatten insgesamt 564.252 Lohnsteuerpflichtige (ohne Pensionisten mit Dauerlohnsteuerkarten) einen Alleinverdienerbetrags (AVAB) geltend gemacht. Von dieser Personengruppe bezogen 26,6 % Familienbeihilfe für ein Kind, 29,4 % für zwei Kinder und 16,2 % für drei oder mehr Kinder; 27,8 % der Alleinverdienner bezogen keine Familienbeihilfe. Zwischen 1979 und 1982 ist die Gesamtzahl der Alleinverdienner um 21.775 Steuerpflichtige angestiegen, und zwar vorwiegend deshalb, da 1982 der AVAB auch Personen zustand, die als Alleinstehende für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen hatten (Alleinerhalter).

Mit steigender Kinderzahl nimmt auch der Anteil der Alleinverdienner unter den Lohnsteuerpflichtigen, die auch Familienbeihilfe bezogen, zu. Von den Lohnsteuerpflichtigen mit einem Kind waren 1982 29,8 % Alleinverdienner, bei zwei Kindern 42,4 %, bei drei Kindern 51,9 % und bei vier und mehr Kindern 56,4 %. Die Lohn- und Gehaltsstruktur von Lohnsteuerpflichtigen mit AVAB unterscheidet sich allerdings nicht sehr stark nach der Kinderzahl. Alleinverdienner ohne Kinder erreichten einen mittleren Jahresbruttobezug von S 210.110,-, mit einem Kind von S 212.540,- und mit 2 Kindern von S 222.770,-. Alleinverdienner mit vier und mehr Kindern erzielten hingegen nur einen mittleren Jahresbruttobezug von S 192.650,-; siehe Übersicht 18.

## 2.4 Die industrielle Lohnstruktur

Im September 1986 lag der durchschnittliche Brutto-Stundenlohn eines Industriearbeiters bei S 77,80; ein Facharbeiter verdiente S 89,10, ein qualifizierter angelernter Arbeiter S 74,30 und ein Hilfsarbeiter (leicht) S 61,30. Damit verringerte sich der Brutto-Lohnunterschied zwischen niedrigster und höchster Qualifikationsstufe im manuellen Arbeitsbereich geringfügig von rund 46 % 1985 auf rund 45 % 1986. Der Rückgang der Überzahlungssätze setzte sich auch 1986 auf allen Qualifikationsstufen fort. Für die Industriearbeiter insgesamt erreichten die relativen Überzahlungen 1986 ein Ausmaß von 34,1 % (1985: 34,9 %); siehe Übersichten 19 und 20.

Verglichen mit den Arbeiterlöhnen sind die Einkommensunterschiede innerhalb der Gruppe der Industrieangestellten wesentlich stärker ausgeprägt: Das durchschnittliche Brutto-Monatsgehalt eines leitenden Angestellten (Verwendungsgruppe VI) war mit S 46.056,- genau viereinhalbmal so hoch wie das eines Angestellten, der einfache Hilfstätigkeiten ausführte (Verwendungsgruppe I; S 10.163,-). Die Einkommensspannweite innerhalb der Gruppe der Industrieangestellten hat damit 1986 geringfügig gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Das Ausmaß der relativen Überzahlungen blieb bei den Industrieangestellten im Jahr 1986 im wesentlichen unverändert und lag bei 25,9 %; ein leichter Anstieg war nur bei den oberen Verwendungsgruppen zu verzeichnen; siehe Übersichten 19 und 20.

Die Reihung der Industriebranchen nach der Höhe der durchschnittlichen Ist-Löhne ergibt ein dem Vorjahr sehr ähnliches Bild: Sofern überhaupt Rangverschiebungen auftreten, gehen sie nicht über einen Platz hinaus. Die Spitzenplätze in der branchenspezifischen Lohnhierarchie werden von der chemischen Industrie, der

Entwick-  
lung der  
Arbeiter-  
löhne in  
der Indu-  
strie

Entwick-  
lung der  
Angestell-  
tengehälter  
in der  
Industrie

Fahrzeugindustrie, der Eisenhüttenindustrie und dem Bergbau eingenommen. Am unteren Ende der Rangordnung und damit Niedriglohnbranchen sind die lederverarbeitende Industrie, die ledererzeugende Industrie und die Bekleidungsindustrie.

Branchen-  
spezifi-  
sche Lohn-  
hierarchie  
unverändert

Auch nach einer Bereinigung um die unterschiedlichen Qualifikationsstrukturen bleiben die branchenspezifischen Einkommensunterschiede aufrecht und die Klassifikation in Hoch-/Niedriglohnbranchen im wesentlichen unverändert; siehe Übersichten 21 und 22.

### 3. Die Einkommensverteilung zwischen den selbständigen Erwerbstätigen

Die letztverfügbare Einkommensteuerstatistik, die zur Beschreibung der Einkommensverteilung zwischen den selbständigen Erwerbstätigen herangezogen werden kann, stammt aus dem Jahr 1983. Bei der Dateninterpretation bleiben allerdings Pauschalierungen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ebenso zu beachten wie der Umstand, daß 1983 bereits 37,2 % der in der Einkommenssteuerstatistik ausgewiesenen Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) aus unselbständiger Arbeit herrührten.

Interpre-  
tations-  
probleme

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich 1983 nur geringfügige Verschiebungen der Anteile der verschiedenen Einkunftsarten an den Gesamteinkünften. Der Anteil der Einkünfte aus "Gewerbebetrieb" stieg von 34,1 % auf 34,9 % leicht an und erreichte damit wieder annähernd den Wert des Rezessionsjahres 1981; im Jahr 1976 hatte der entsprechende Anteilswert noch 47 % betragen. Der Anteil der Einkünfte aus "nichtselbständiger Arbeit" stieg auch 1983 leicht an und erreichte 37,2 %; 17,4 % der Gesamteinkünfte stammten aus selbständiger Arbeit, nach 17,4 % im Jahr zuvor. Auf die übrigen Einkunfts-kategorien (Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte)

Nur  
gering-  
fügige  
Einkunfts-  
anteils-  
verschie-  
bungen

entfielen 10,3 % der Gesamteinkünfte (1982: 11,3 %); siehe Übersicht 23.

Die höchsten durchschnittlichen Einkünfte je Veranlagungsfall (nach Verlustausgleich) wurden mit S 291.810,- in der Einkunfts kategorie "selbständige Arbeit" erzielt; dies entspricht einer Zuwachsrate von bloß rund 1 %. Dann folgten die Einkünfte aus "Gewerbebetrieb" (S 217.120,-) und aus "nichtselbständiger Arbeit" (S 186.870,-); siehe Übersichten 23 und 24. Die Zahl der Veranlagungsfälle nach den Einkunftsarten liegt aber deutlich höher als die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Personen; das bedeutet, daß bei einem großen Teil das steuerpflichtige Einkommen aus zumindest zwei Einkunftsquellen entspringt.

Die Verteilung der einkommensteuerpflichtigen Einkommen weist ein merklich höheres Maß an Ungleichheit auf als die Struktur von Löhnen und Gehältern. Auf das oberste Zehntel der Einkommensteuerpflichtigen entfiel 1983 ein Anteil von 46,4 % des gesamten einkommensteuerpflichtigen Einkommens. Die untere Hälfte der Einkommensteuerpflichtigen konnte 1983 nur knapp 1/6 der Gesamteinkommen auf sich vereinigen. Die rezessionsbedingte leichte Nivellierungstendenz der letzten Jahre hat sich 1983 nicht mehr fortgesetzt; siehe Übersicht 25.

#### 4. Einkommen und Arbeitsbedingungen

##### 4.1 Datenlage

Aus dem Mikrozensus-Sonderprogramm des Österreichischen Statistischen Zentralamts vom September 1985 liegen erstmals detaillierte Daten über den Zusammenhang zwischen dem Einkommen und den Arbeitsbedingungen für die unselbständig Beschäftigten vor. Nachdem im "Bericht über die soziale Lage 1985" über geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede und Einkommen nach der beruflichen Qualifikation sowie über die regionale Einkommensverteilung berichtet wurde, werden hier Ergebnisse zum Zusammenhang zwischen Einkommen und einigen wichtigen Merkmalen des Arbeitsplatzes präsentiert. Erfragt wurde im Mikrozensus das Netto-Monatseinkommen ohne Sonderzahlungen; Transferleistungen, wie die Familienbeihilfe sind nicht enthalten. Um bei der Interpretation störende Einflüsse von Teilzeitarbeit und Überstunden auszuschalten, wurden die Einkommensangaben auf das gleiche Arbeitsvolumen (40 Wochenstunden) umgerechnet.

Mikrozensus-Sonderprogramm 1985

##### 4.2 Einkommensunterschiede nach Wirtschaftssektoren

In der Gegenüberstellung des Produktions- und des Dienstleistungssektors zeigen sich - mit Ausnahme der Löhne der Arbeiterinnen - Einkommenvorteile von rund einem Zehntel im sekundären Sektor:

mittleres monatliches Nettoeinkommen 1985 (in S)			
	Arbeiter Männer	Arbeiter Frauen	Angestellte Männer
Energieversorgung			
Bergbau			
Sachgüterproduktion	9.030	6.550	12.930
Bauwesen			8.900
Dienstleistungen	8.370	6.440	11.340
			8.150

Der Nettoeinkommensvorsprung der Männer gegenüber den Frauen betrug bei Arbeitern im sekundären Sektor 37,9 %, im Dienstleistungssektor 30,0 %. Bei den Angestellten erreichte der Einkommensvorsprung der Männer 45,3 % im sekundären Sektor und 39,1 % im Dienstleistungssektor.

Eine weitere Aufgliederung nach Wirtschaftsklassen zeigt, daß auch innerhalb der beiden Sektoren erhebliche Einkommensunterschiede bestehen; detaillierte Ergebnisse zu den Einkommen nach Wirtschaftsklassen finden sich im Heft 6/1987 der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen "Statistischen Nachrichten".

#### 4.3 Betriebliche Strukturmerkmale

Einkommen  
und  
Betriebs-  
größe

Von den drei, im Mikrozensus erhobenen Strukturmerkmalen Betriebsgröße, Anteil von Frauen und Anteil von Ausländern, ist die Betriebsgröße für das Einkommen am bedeutsamsten. In Großbetrieben ab 500 Beschäftigten verdienen männliche Arbeiter um ein gutes Fünftel und Arbeiterinnen sogar um 30 % mehr als in Kleinbetrieben mit bis zu vier Beschäftigten.

Während bei den männlichen Arbeitern in den Klassen der Betriebe ab zehn Personen das Einkommensplus ziemlich stetig wächst, ist bei den Arbeiterinnen der Anstieg zwischen 5 und 500 Beschäftigten eher gering, die Abweichung zwischen den Extremklassen fällt dagegen sehr eindrucksvoll aus. Höhere berufliche Qualifikation wird bei männlichen Arbeitern in den größeren Betrieben durch stärkere Einkommensvorteile im Vergleich zu den Hilfsarbeitern honoriert, in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten steht das Einkommen der männlichen Arbeiter nur in einem geringen Zusammenhang mit der Ausbildung. Bei den Arbeiterinnen entsteht sogar der Eindruck, daß die Betriebsgröße das Einkommen stärker positiv beeinflußt als die berufliche Qualifikation; so verdienen Hilfsarbeiterinnen in Großbetrieben um ein gutes Fünftel mehr als Facharbeiterinnen in Kleinst-

betrieben. Bei den Angestellten erscheinen die nach der Betriebsgröße auftretenden Einkommensdisparitäten insgesamt noch größer als bei den Arbeitern, zwischen Kleinst- und Großbetrieben betragen sie 30 % bei den Männern und 42 % bei den Frauen. Verursacht werden diese Unterschiede zu einem Teil auch durch das Hinzukommen qualifizierter Arbeitsplätze in den größeren Betrieben; der Einkommenszuwachs bei konstanter Berufsschicht liegt etwa in der gleichen Größenordnung wie bei den (männlichen) Arbeitern.

Sowohl Arbeiterinnen als auch Arbeiter verdienen in "Männerbetrieben" (mehr Männer im Betrieb) um jeweils rund 10 % mehr als in "Frauenbetrieben" (mehr Frauen im Betrieb), die Einkommen in "ausgeglichenen" (etwa gleich viele Männer wie Frauen) Betrieben liegen dazwischen.

Hinter diesem Ergebnis sind Einkommensunterschiede zwischen Branchen wirksam, so zeichnen sich die zwei typischen Niedriglohnbranchen "Bekleidung" und "Textil" durch einen besonders hohen Frauenanteil aus. Bei den Angestellten treten nur geringe Unterschiede auf; lediglich die Männer in "Frauenbetrieben" verdienen ab den höheren Tätigkeiten deutlich besser als jene in "Männerbetrieben". Die Unterschiede bei den weiblichen Angestellten werden stärker durch das unterschiedliche Arbeitsplatzangebot hervorgebracht als durch die Betriebsart.

Auch hinter dem Merkmal "Ausländeranteil" stehen hinsichtlich der Einkommensunterschiede andere Erklärungsvariable, bei den Betrieben ohne Ausländer ist an den Einfluß der Kleinbetriebe zu denken, bei den Betrieben mit mehr als einem Viertel Ausländer spielen Brancheneinflüsse (und auch das Bestreben, Lohn- und/oder Investitionskosten niedrig zu halten) eine Rolle. Am günstigsten präsentiert sich die Einkommenssituation

Einkommen  
in  
"Männer"-  
und  
"Frauen-  
betrieben"

Einkommen und Ausländeranteil im Betrieb

in den Betrieben mit weniger als einem Viertel Ausländer. Bei den männlichen Arbeitern zeigen sich für die Hilfsarbeiter keine Unterschiede, mit zunehmender beruflicher Qualifikation wird das Einkommensplus in den Betrieben mit weniger als einem Viertel Ausländer gegenüber den Betrieben ohne Ausländer immer stärker: die Einkommen in den Betrieben mit mehr als einem Viertel Ausländer liegen dazwischen. Bei den Arbeitern dürften die Branche und die Betriebsgröße weit wichtiger sein als der Ausländeranteil. Dasselbe dürfte generell für die Angestellten gelten, wo die Einkommen in den Betrieben mit weniger als einem Viertel Ausländer durchwegs um mehr als ein Zehntel über jenen in den Betrieben ohne Ausländer liegen.

#### 4.4 Umwelteinflüsse, berufliche Belastungen, Akkord

Die aus dem Mikrozensus vom September 1985 vorliegenden Angaben über Arbeitsbedingungen können dazu beitragen, die Frage zu beantworten, inwieweit vom Betroffenen als störend empfundene Faktoren des Arbeitsplatzes durch ein höheres Einkommen abgegolten werden; ob - wie manchmal behauptet - "Arbeitsleid" durch bessere Bezahlung kompensiert wird. Den Befragten wurde ein Katalog von je 15 Umwelteinflüssen und beruflichen Belastungen vorgegeben, zusätzlich wurde erhoben, ob das Vorhandensein vom Betroffenen als störend oder nicht störend eingestuft wird.

Einkommen und Umweltkriterien

Bemerkenswert ist die hohe Konstanz der Einkommenssituation entlang der einzelnen Umweltkriterien, wenn die berufliche Qualifikation und das Geschlecht konstant gehalten werden. Die Abweichungen vom Gesamt-Durchschnitt übersteigen die 10 %-Schwelle nur selten. Einkommensvorteile, die bei negativ empfundenen Umwelteinflüssen erzielt werden, lassen sich noch relativ deutlich bei angelernten Arbeitern erkennen (Witterung; Kälte in Räumen; Nässe;

Feuchtigkeit in Räumen, Schmutz, Öl, Fett; Erschütterungen; Zugluft durch Klimaanlage; Zugluft durch offene Fenster). Bei allen Abweichungen sind Brancheneinflüsse zu bedenken.

Auch für die von den Arbeitern als störend empfundenen beruflichen Belastungen gilt: Der durch die berufliche Qualifikation und das Geschlecht vorgegebene Rahmen determiniert weitgehend die Einkommenshöhe. Dagegen lässt sich zeigen, daß Angestellte in der Privatwirtschaft bestimmte berufliche Belastungen durch ein deutliches Einkommensplus "kompensieren": Männliche Angestellte verdienen bei "beruflichen Verpflichtungen außerhalb der Arbeitszeit" und "regelmäßig angeordneten Überstunden" über dem Durchschnitt, weibliche Angestellte realisieren (allerdings in relativ niedrigen Berufsschichten) höhere Einkommen bei "dauerndem konzentrierten Beobachten" und "dauerndem Parteierverkehr, Kundenkontakt"; männliche und weibliche Angestellte weisen bei "Arbeit unter Zeitdruck" jeweils überdurchschnittliche Einkommen aus.

Die stärksten Einkommensvorteile für Akkordlohn zeigen sich im Vergleich zu den nicht im Akkord Tätigen bei männlichen Facharbeitern (rund ein Achtel) und bei angelernten Arbeiterinnen (fast ein Zehntel); generell sind die Unterschiede bei den Arbeiterinnen stärker als bei den Arbeitern. Werden die Akkordarbeiter nach ihrer Angabe, ob sie einen Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen für wünschenswert halten, unterteilt (jeweils rund ein Achtel der Frauen und der Männer), so zeigt sich bei den Arbeiterinnen kaum ein Einkommensunterschied, dagegen verdienen bei den Männern die Facharbeiter, die meinen, ein Arbeitsplatzwechsel wäre aus gesundheitlichen Gründen wünschenswert, um mehr als ein Zehntel besser als die Vergleichsgruppe.

### Schädliche und karzinogene Arbeitsstoffe

Der Umgang mit schädlichen und karzinogenen Arbeitsstoffen wird kaum besser entlohnt als eine Tätigkeit, die nicht mit gesundheitsschädigenden Arbeitsstoffen konfrontiert; siehe Übersicht 26.

Einkommen und gesundheits-schädigende Arbeits-stoffe

Arbeiterinnen, die mit karzinogenen Arbeitsstoffen zu tun haben, verdienen um rund 4 - 5 % mehr; die Einkommen von Arbeiterinnen, die anderen schädlichen, nicht karzinogenen Stoffen ausgesetzt sind, unterscheiden sich nicht von denen der Vergleichsgruppe. Bei den männlichen Arbeitern fallen nur die Hilfsarbeiter, die mit schädlichen, nicht karzinogenen Arbeitsstoffen zu tun haben, durch ein deutliches Einkommensplus (rund ein Fünftel) auf. Zusammenfassend können die vorliegenden Ergebnisse dahingehend interpretiert werden, daß für die Bezahlung von Arbeitern die Branche weit bedeutsamer ist als das Vorliegen gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen.

### 4.5 Besondere Arbeitszeitregelungen, Arbeitskontrolle

An besonderen Arbeitszeitregelungen wurden im Mikrozensus erfaßt: Schichtarbeit, Wechseldienst; Nachtarbeit; Spätdienst; Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit; Bereitschaftsdienst; geteilte Arbeitszeit; häufige Überstunden; Gleitzeit.

Einkommen und besondere Arbeits-regelungen bei Arbeitern

Die dabei vorgefundenen Einkommensunterschiede werden hauptsächlich durch das dahinterstehende unterdurchschnittliche Arbeitsplatzangebot verursacht. Wird neben dem Geschlecht auch die berufliche Qualifikation konstant gehalten, zeigen sich für qualifizierte männliche und weibliche Arbeiter Einkommenvorteile bei "Spätdienst" und bei "Nachtarbeit"; bei "Sonn- und Feiertagsarbeit" und "Bereitschaftsdienst" weisen männliche Facharbeiter und bei "häufigen Überstunden" männliche angelernte Arbeiter ein Einkommensplus von

(mindestens) einem Zehntel im Vergleich zu den jeweiligen Durchschnittslöhnen auf.

Bei weiblichen Angestellten treten nach den Arbeitszeitregelungen erhebliche Einkommensunterschiede auf: am höchsten sind die Einkommen bei "Gleitzeit" und "Häufigen Überstunden", am niedrigsten bei "Samstagsarbeit" sowie bei "Schichtarbeit, Wechseldienst".

Bei Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation erklären sich die Einkommensnachteile in erster

Linie aus dem schlechteren Arbeitsplatzangebot, bei "Gleitzeit" und "Häufigen Überstunden" findet sich die günstige Einkommenssituation jedoch nicht nur bei den Insgesamt-Werten, sondern auch bei den einzelnen Berufsschichten. Es ist zu vermuten, daß "Gleitzeit" mit Betriebsgröße und auch mit moderner Betriebsführung korreliert ist, während häufige Überstunden als Individualmerkmal der besonder unentbehrlichen Mitarbeiter aufgefaßt werden kann. Männliche Angestellte realisieren - gemessen an den Gesamtwerten - die größten Einkommenvorteile bei "Häufigen Überstunden" (ein Fünftel) und bei "Bereitschaftsdienst" (ein Zehntel); dieses Einkommensplus entsteht durch die günstige Arbeitsplatzstruktur und auch durch die besseren Gehälter bei gleicher beruflicher Qualifikation.

Einkommen und besondere Arbeitszeitregelungen bei Angestellten

#### Arbeitszeitkontrolle

Recht deutliche Zusammenhänge bestehen zwischen dem Einkommen und der Form der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit: Unterdurchschnittlich verdienen Personen, die durch den Vorgesetzten (bzw. eine andere Person) kontrolliert werden, alle übrigen Formen der Arbeitszeitkontrolle (Selbstkontrolle; Anwesenheitsliste; Stechuhr; elektronische Kontrollsysteme) weisen über dem Durchschnitt liegende Einkommen aus. Unterschiede in der Betriebsgröße, dem Arbeitsplatzangebot und auch in der Unternehmensführung

Einkommen und Arbeitszeitkontrolle bei Arbeitern

stehen hinter diesem Befund. Arbeiterinnen und männliche Arbeiter haben in allen Berufsschichten die günstigste Einkommenssituation bei Selbstkontrolle (und auch für die - relativ seltenen - Anwesenheitslisten - werden ähnliche Werte ausgewiesen), die ebenfalls überdurchschnittliche Löhne bei automatisierten Kontrollsystmen (elektronisch bzw. Stechuhr) dürften die Bedingungen von (industriellen) Großbetrieben wiedergeben. Die zahlenmäßig dominierende (fast 60 %) Gruppe der von den Vorgesetzten kontrollierten Arbeiter verdient durchwegs unter dem Durchschnitt.

Einkommen und Arbeitszeitkontrolle bei Angestellten

Diese Einkommensdisparitäten treten bei den Angestellten noch schärfer hervor; hier ist - besonders bei den Männern - das Übergewicht der von den Vorgesetzten Kontrollierten nicht so groß, und darüber hinaus wirkt hier der innere Zusammenhang zwischen Arbeitsplatzqualität und Arbeitszeitkontrolle in Richtung der Vergrößerung der bei den Insgesamt-Werten ausgewiesenen Unterschiede. Beim detaillierten Vergleich schneiden die Angestellten mit Anwesenheitslisten noch etwas günstiger ab als jene, die Selbstkontrolle angeben, bei den automatisierten Kontrollsystmen liegen nur die Einkommen der weiblichen Angestellten über dem Vergleichswert, die Männer in diesen beiden Kategorien verdienen gerade durchschnittlich.

Kontrolle der Arbeitsleistung

Wie bei der Arbeitszeitkontrolle gilt auch bei der Kontrolle der Arbeitsleistung: "Autonome" Befragte realisieren ein höheres Einkommen, von anderen Kontrollierte verdienen unterdurchschnittlich; mechanische bzw. quantitative Kontrollansätze (Leistungszähler; Einhaltung von Vorgabzeiten; Qualitäts- und Erfolgskontrolle) stellen Sonderformen dar. Die

Einkommensnachteile sind vor allem bei den männlichen Angestellten bei Kontrolle durch eine Aufsichtsperson noch stärker als bei Kontrolle durch einen Vorgesetzten; die Unterschiede in der Arbeitsplatzqualifikation verstärken die Disparitäten. Deutlich über dem Durchschnitt liegen die Einkommen bei Kontrolle durch eigene Aufzeichnungen, auch hier wirkt der hohe Anteil qualifizierter Arbeitsplätze in Richtung größerer Unterschiede. Die Besserstellung der (gering besetzten) Kategorie "Qualitätskontrolle" ist in erster Linie durch die abweichende Arbeitsplatzstruktur verursacht.

Einkommen und Kontrolle der Arbeitsleistung

Die restlichen drei Kategorien gehen stark in Richtung Stücklohn: Bei "Leistungszähler" und "Einhaltung von Vorgabezeiten" verdienen in erster Linie die männlichen Arbeiter überdurchschnittlich. Da bei der Kategorie "Erfolgskontrolle" in der Intervieweranleitung explizit auf die Beschäftigten im Handel und bei Versicherungen hingewiesen wurde, muß bei der hier auftretenden Besserstellung der männlichen Angestellten und Arbeiter besonders auf Brancheneinflüsse Bedacht genommen werden.

#### Arbeitseinteilung und Entscheidungsspielraum

Die Selbsteinschätzungen der Befragten über das Ausmaß der selbständigen Arbeitseinteilung und den eigenen Entscheidungsspielraum bei der Arbeit erweisen sich als sehr trennscharfe Indikatoren für das Einkommen. Die Antworten auf die beiden Fragen sind erwartungsgemäß hoch korreliert mit der beruflichen Qualifikation. Dadurch sind - speziell bei den Angestellten - die Disparitäten auf der Ebene der Insgesamt-Werte besonders groß: Männliche Angestellte mit weitgehend selbständiger Arbeitseinteilung/ eigenem Entscheidungsspielraum verdienen um rund die Hälfte, weibliche Angestellte um rund 30 % besser

Einkommen und Eigenständigkeit bei Angestellten

als die Vergleichsgruppen ohne eigenständige Arbeitsmöglichkeiten. Daß die analogen Unterschiede für die Arbeiter wesentlich geringer ausfallen, hängt neben der größeren Homogenität der Arbeiter auch von dem Ergebnis ab, daß sich für angelernte Arbeiter - als einzige Gruppe - keine Einkommensdifferenzierung nach den beiden Kriterien ergibt. Im Vergleich der beiden Kriterien diskriminiert der Entscheidungsspielraum noch etwas schärfer als die Arbeitseinteilung, die ausgewiesenen Disparitäten sind jedoch sehr ähnlich.

**Einkommen und Eigenständigkeit bei Arbeitern**

Im Detail zeigt sich für die übrigen Arbeiterschichten mit rund einem Fünftel ein relativ starker Einkommenszuwachs bei den männlichen Hilfsarbeitern, bei Hilfsarbeiterinnen beträgt der Zuwachs nur ein Zehntel; bei (männlichen und weiblichen) Facharbeitern liegt der entsprechende Unterschied bei rund 15 %. Auffallend ist das Ergebnis, daß für Arbeiterinnen höhere berufliche Qualifikation zu keiner Besserstellung beim Einkommen führt, wenn nach den eigenständigen Arbeitsmöglichkeiten homogene Gruppen gebildet werden; einzige Ausnahme sind hier Facharbeiterinnen mit weitgehender Eigenständigkeit, die besser verdienen als weniger qualifizierte Arbeiterinnen mit weitgehendem Entscheidungsspielraum bzw. selbständiger Arbeitseinteilung.

**Einkommen und Eigenständigkeit, geschlechts-spezifisch**

Auch bei den Angestellten wird Eigenständigkeit für Männer deutlich besser honoriert als für Frauen. Bei konstanter beruflicher Qualifikation beträgt der Einkommenszuwachs für die Männer rund ein Drittel, für die Frauen liegt er meist bei einem Fünftel; nur in der Gruppe der Angestellten mit Hilfstätigkeit sind die Unterschiede geringer.

Auch Eigenständigkeit hinsichtlich Arbeitseinteilung und Entscheidungsspielraum verhindert nicht, daß Arbeiterinnen bei gleicher Qualifikation schlechter

bezahlt werden als männliche Arbeiter ohne eigenständige Arbeitsmöglichkeiten. Dieser Befund bestätigt sich auch für geschlechtsspezifische Einkommensdisparitäten bei wenig qualifizierten Angestellten, erst ab den mittleren Angestellten überholen die Einkommen der Frauen mit hoher Eigenständigkeit die der Männer ohne "Autonomie". Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch der die Disparitäten verstärkende innere Zusammenhang zwischen Geschlecht und eigenständigen Arbeitsmöglichkeiten; siehe Übersicht 27.

Übersicht 1

NETTO-NATIONALPRODUKT

	Mrd. S	Veränderung gegen das Vorjahr in %		
	1985	1986 <sup>1)</sup>	1985	1986
Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit	717,00	758,59	6,0	5,8
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften	74,38	79,28	6,8	6,6
Sonstige Einkünfte aus Besitz u. Unternehmung	248,37	265,76	8,8	7,0
Einkünfte des Staates aus Besitz u. Unternehmung	25,05	26,42	8,6	5,5
Zinsen für die Staatsschuld	-47,36	-52,33	9,9	10,5
Zinsen für Konsumentenschulden	-14,31	-15,75	2,7	10,0
Netto-Nationalprodukt zu Faktorkosten	1003,14	1061,98	6,7	5,9

1) vorläufige Werte

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt; WIFO

## Übersicht 2

## LOHNQUOTE

Jahr	Lohnquote	Bereinigte Lohnquote 1)
1970	64,0	68,6
1971	66,5	70,2
1972	66,7	69,3
1973	69,4	70,7
1974	70,0	70,6
1975	73,3	73,6
1976	72,3	72,3
1977	73,6	72,9
1978	75,8	74,6
1979	74,0	72,5
1980	74,0	72,3
1981	75,9	74,0
1982	74,0	72,2
1983	72,6	70,8
1984	71,9	69,9
1985	71,5	69,3
1986	71,4	69,0

- 1) Lohnquote bereinigt gegenüber Veränderungen in der Erwerbstätigenstruktur (=Lohnquote dividiert durch Index der Quote der unselbstständig Beschäftigten an den Erwerbstätigen) auf Basis 1976.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt;  
WIFO

Übersicht 3

EINKOMMENSENTWICKLUNG 1985/1986

	Veränderung gegen das Vorjahr in %		Index 1976=100
	1985	1986	
Leistungseinkommen	5,9	5,8	186,6
Transfereinkommen	6,9	6,0	226,0
Brutto-Masseneinkommen	6,2	5,8	197,7
Abzüge	10,1	7,9	265,7
Netto-Masseneinkommen	5,2	5,3	184,8
Netto-Massenein- kommen, real	1,8	3,7	116,0
Verfügbares persönl. Einkommen 1)	5,9	6,0	198,2
Verfügbares persönl. Einkommen, real	2,4	4,3	124,4

1) Nach Abzug der Zinsen für die Konsumentenschuld

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt;  
WIFO; eigene Berechnungen

## Übersicht 4

## EFFEKTIVVERDIENSTE

	Veränderung gegen das Vorjahr in %	Index 1976=100	
	1985	1986	
<b>GESAMTWIRTSCHAFT</b>			
<u>Leistungseinkommen je Beschäftigten</u>			
brutto	5,3	5,0	178,8
brutto, real	1,9	3,4	112,3
<b>INDUSTRIE</b>			
<u>Monatsverdienste</u>			
brutto, je Beschäftigten	6,1	4,8	186,4
brutto, je Arbeiter	6,1	4,5	179,4
brutto, je Angestellten	6,2	5,1	192,9
brutto, je Beschäftigten ohne Sonderzahlungen	5,9	5,2	186,4
<u>Stundenverdienste</u>			
brutto, je Arbeiter ohne Sonderzahlungen	5,7	4,5	177,3
	5,3	4,7	176,8
<b>BAUWIRTSCHAFT</b>			
<u>Stundenverdienste</u>			
brutto, je Arbeiter	4,4	2,6	163,3

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt; WIFO;  
eigene Berechnungen.

Übersicht 5

LOHNRUNDE 1986

Wichtige Arbeitnehmergruppen Kollektivvertragsabschlüsse  
 Zeitpunkt nach... Erhöhung  
 Monaten in %

BEDIENSTETE

Bund	Jänner	12	4,2-5,5
<u>ARBEITER</u>			
Handel	Jänner	12	5,8(6,0)
Textilindustrie	April	12	4,8
Graphisches Gewerbe	April	12	5,6
Stein- u. keramische Industrie	April	12	5,2-5,3
Baugewerbe	Mai	12	5,0
Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe	Mai	12	4,4
Chemische Industrie	Mai	12	4,7
Papiererzeugungsindustrie	Juli	12	4,8
Bekleidungsindustrie <sup>+)</sup>	Dezember	13	3,9
Ges. Eisen- und Metallindustrie	November	12	3,4(3,5)

ANGESTELLTE

Handel	Jänner	12	5,4-5,9
Geld-, Kredit-, Versicherungswesen	Jänner	12	4,8-5,7
Textilindustrie <sup>+)</sup>	April	12	4,7
Baugewerbe	Mai	12	4,8
Chemische Industrie <sup>+)</sup>	November	12	4,5
Papierindustrie <sup>+)</sup>	November	12	3,8
Ges. Eisen- und Metallindustrie <sup>+)</sup>	November	12	3,5

<sup>+) ohne Vorarlberg</sup>

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

## Übersicht 6

## TARIFLOHNENTWICKLUNG NACH BRANCHEN UND SOZIALRECHTLICHER STELLUNG

	Arbeiter <sup>1)</sup>			Angestellte <sup>3)</sup>			Bedienstete		
	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100
	1985	1986	1986	1985	1986	1986	1985	1986	1986
Gewerbe	4,9	5,2	182,5	5,2	5,0	177,6			
Baugewerbe	4,8	5,1	186,8	4,7	4,9	184,1			
Industrie <sup>2)</sup>	5,6	5,4	182,6	5,5	5,2	178,2			
Handel	5,8	5,8	178,1	5,6	5,5	174,1			
Verkehr	5,1	4,9	175,1	4,8	4,8	177,6	5,6	4,8	174,3
Fremdenverkehr	5,6	4,9	185,6	5,2	4,6	180,7			
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen				5,8	5,3	175,6			
Land- und Forstwirtschaft	4,8	4,1	173,4	4,7	4,4	174,2			
Öffentl. Dienst							5,3	4,7	176,4
Insgesamt	5,3	5,3	181,6	5,4	5,2	176,6			

1) Wochenlöhne

2) inklusive Bauindustrie und Elektrizitätswerke

3) Monatsgehälter

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

## Übersicht 7

TARIFLOHNENTWICKLUNG NACH BRANCHEN UND QUALIFIKATIONSSTUFEN <sup>1)</sup>

	Facharbeiter			Angelernte Arbeiter			Hilfsarbeiter			Arbeiter	
	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	% gegen das Vorjahr		Index 1976=100	Index 1976=100	
	1985	1986	1986	1985	1986	1986	1985	1986	1986	1986	1986
Gewerbe	4,7	5,2	181,4	5,2	5,4	183,7	4,9	5,1	184,0	182,5	
Industrie <sup>2)</sup>	5,4	5,4	180,8	5,8	5,4	184,3	5,5	5,3	181,9	182,6	
Handel	6,0	5,9	185,7	5,2	5,3	173,1	6,0	6,0	178,8	178,1	
Verkehr	5,4	4,8	175,7	5,3	4,9	174,4	4,7	4,4	177,6	175,1	
Fremdenverkehr	5,1	4,5	181,6	5,9	5,0	187,6	5,6	5,1	186,9	185,6	
Land- und Forstwirtschaft	4,7	4,0	172,7	5,0	5,0	175,4	4,8	4,2	173,9	173,4	
Insgesamt	5,1	5,2	180,7	5,6	5,4	182,6	5,2	5,2	181,5	181,6	

1) Wochenlöhne

2) Inklusive Bauindustrie und Elektrizitätswerke

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

## Übersicht 8

LOHNDRIFFT<sup>1)</sup>

	Veränderung gegen das Vorjahr in %	
	1985	1986
Gesamtwirtschaft	0,0	-0,1
Industrie, alle Beschäftigten, brutto	0,5	-0,5
Industrie, Arbeiter ohne Sonderzahlung, netto	-0,3	-0,7
Bauwirtschaft, brutto	0,3	-1,2
Bauwirtschaft, netto	-0,2	-2,5

1) Die Lohndrift ist hier definiert als die Differenz zwischen den Veränderungsraten (in Prozent gegenüber dem Vorjahr) von Ist- und Tariflöhnen.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt;  
WIFO; eigene Berechnungen.

## Übersicht 9

## VERTEILUNG DER EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Schichtung der Erwerbstätigen <sup>+) insgesamt nach Höhe des Einkommens</sup>	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens			Arithmetisches Mittel in Schilling	
	1976	1985	1986	1985	1986
unterstes Zehntel	2,2	2,3	2,3	3.160	3.340
2. Zehntel	4,4	4,4	4,4	6.180	6.430
3. Zehntel	6,2	6,1	6,1	8.530	8.890
4. Zehntel	7,4	7,3	7,3	10.230	10.650
5. Zehntel	8,5	8,4	8,3	11.660	12.180
6. Zehntel	9,6	9,4	9,4	13.190	13.760
7. Zehntel	10,9	10,7	10,7	14.960	15.560
8. Zehntel	12,5	12,3	12,3	17.220	17.910
9. Zehntel	15,0	14,9	14,8	20.820	21.650
oberstes Zehntel	23,2	24,3	24,3	33.940	35.520

Statistische Kennzahlen <sup>++)</sup>	1976	1985	1986
Variationskoeffizient	0.601	0.644	0.657
Gini-Koeffizient	0.312	0.320	0.320
Atkinson-Koeffizient ( $\epsilon=2$ )	0.361	0.364	0.364

+) Hierunter sind alle unselbständigen Erwerbstätigen mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften zu verstehen.

++) Eine Zunahme dieser Kennzahlen bedeutet eine Steigerung der Einkommensungleichheit. Während der Variationskoeffizient Einkommensveränderungen im gesamten Verteilungsbereich gleich bewertet, misst der Gini-Koeffizient Verschiebungen im mittleren Verteilungsbereich und der Atkinson-Koeffizient Veränderungen im unteren Einkommensbereich stärkeres Gewicht zu.

Quelle: Lohnstufenstatistik 1976, 1985, 1986; Hauptverband der Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen.

## Übersicht 10

## VERTEILUNG DER ARBEITERLÖHNE

Schichtung der Arbeiter insgesamt nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens			Arithm. Mittel in S	
	1976	1985	1986	1985	1986
unterstes Zehntel	2,2	2,4	2,4	2.800	2.980
2. Zehntel	4,5	4,6	4,6	5.400	5.590
3. Zehntel	6,6	6,7	6,7	7.850	8.130
4. Zehntel	8,0	8,1	8,1	9.560	9.930
5. Zehntel	9,2	9,2	9,3	10.860	11.330
6. Zehntel	10,3	10,3	10,4	12.130	12.690
7. Zehntel	11,6	11,5	11,5	13.540	14.070
8. Zehntel	13,0	12,9	12,9	15.210	15.780
9. Zehntel	15,1	14,9	14,8	17.530	18.140
oberstes Zehntel	19,5	19,4	19,4	22.810	23.680
Statistische Kennzahlen		1976	1985	1986	
Variationskoeffizient		0.492	0.485	0.484	
Gini-Koeffizient		0.277	0.272	0.271	
Atkinson-Koeffizient ( $\epsilon=2$ )		0.341	0.325	0.323	

Quelle: Lohnstufenstatistik 1976, 1985, 1986;  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-  
träger; eigene Berechnungen.

Übersicht 11

VERTEILUNG DER ANGESTELLTENGEHALTER

Schichtung der Ange- stellten insgesamt nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens			Arithmet. Mittel in S	
	1976	1985	1986	1985	1986
unterstes Zehntel	2,3	2,3	2,3	3.820	4.030
2. Zehntel	4,4	4,3	4,3	7.180	7.480
3. Zehntel	5,9	5,7	5,7	9.470	9.860
4. Zehntel	7,0	6,7	6,8	11.230	11.690
5. Zehntel	8,0	7,8	7,8	13.040	13.560
6. Zehntel	9,2	9,0	9,0	15.030	15.630
7. Zehntel	10,6	10,5	10,4	17.400	18.090
8. Zehntel	12,5	12,4	12,4	20.650	21.440
9. Zehntel	15,7	15,7	15,6	26.120	27.010
oberstes Zehntel	24,4	25,5	25,6	42.520	44.430
Statistische Kennzahlen		1976	1985	1986	
Variationskoeffizient		0.628	0.675	0.692	
Gini-Koeffizient		0.329	0.341	0.341	
Atkinson-Koeffizient ( $\epsilon=2$ )		0.357	0.376	0.377	

Quelle: Lohnstufenstatistik 1976, 1985, 1986;  
 Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungs-  
 träger; eigene Berechnungen.

## Übersicht 12

VERTEILUNG DER EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER  
ARBEIT: MÄNNER

Schichtung der männlichen Erwerbstätigen nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens			Arithm. Mittel in S	
	1976	1985	1986	1985	1986
unterstes Zehntel	2,2	2,3	2,3	3.750	3.970
2. Zehntel	5,3	5,2	5,1	8.600	8.940
3. Zehntel	6,9	6,6	6,6	10.930	11.450
4. Zehntel	7,8	7,5	7,5	12.470	13.070
5. Zehntel	8,7	8,4	8,4	13.960	14.590
6. Zehntel	9,6	9,4	9,3	15.520	16.200
7. Zehntel	10,7	10,5	10,4	17.370	18.120
8. Zehntel	12,1	12,0	11,9	19.840	20.680
9. Zehntel	14,5	14,5	14,5	24.050	25.150
oberstes Zehntel	22,2	23,7	23,8	39.320	41.370
Statistische Kennzahlen		1976	1985	1986	
Variationskoeffizient		0.552	0.606	0.623	
Gini-Koeffizient		0.286	0.301	0.302	
Atkinson-Koeffizient ( $\epsilon=2$ )		0.338	0.344	0.346	

Quelle: Lohnstufenstatistik 1976, 1985, 1986;  
Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungs-  
träger; eigene Berechnungen.

## Übersicht 13

VERTEILUNG DER EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER  
ARBEIT: FRAUEN

Schichtung der weiblichen Erwerbstätigen nach Höhe des Einkommens	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens		Arithmet. Mittel in S. D.	
	1976	1985	1986	1985
unterstes Zehntel	2,5	2,6	2,7	2.740
2. Zehntel	4,7	4,7	4,7	4.880
3. Zehntel	6,5	6,5	6,5	6.740
4. Zehntel	7,8	7,7	7,7	8.020
5. Zehntel	8,9	8,8	8,8	9.140
6. Zehntel	10,0	9,9	9,9	10.300
7. Zehntel	11,0	11,0	11,0	11.500
8. Zehntel	12,5	12,5	12,5	13.040
9. Zehntel	14,8	14,8	14,8	15.420
oberstes Zehntel	21,2	21,5	21,5	22.420
Statistische Kennzahlen	1976	1985	1986	
Variationskoeffizient	0.530	0.541	0.545	
Gini-Koeffizient	0.284	0.287	0.287	
Atkinson-Koeffizient ( $\epsilon=2$ )	0.316	0.318	0.316	

Quelle: Lohnstufenstatistik 1976, 1985, 1986;  
Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungs-  
träger; eigene Berechnungen.

**VERTEILUNG DER EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT  
NACH GESCHLECHT UND SOZIALRECHTLICHER STELLUNG 1986**

Soziale Stellung	Dezile in Schilling									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Angestellte, männlich	9.100	12.160	14.740	17.090	19.550	22.360	25.820	31.020	40.020	
Arbeiter, männlich	5.020	9.740	11.490	12.800	14.020	15.260	16.680	18.510	21.340	
Angestellte, weiblich	4.860	7.230	8.860	10.340	11.710	13.160	14.860	16.990	20.590	
Arbeiter, weiblich	3.400	5.180	6.850	7.860	8.840	9.790	10.760	11.860	13.480	
Angestellte, insgesamt	5.850	8.770	10.790	12.600	14.570	16.750	19.550	23.700	31.400	
Arbeiter, insgesamt	4.220	7.100	9.120	10.650	11.990	13.350	14.870	16.800	19.760	
Männer, insgesamt	6.490	10.490	12.280	13.830	15.360	17.080	19.240	22.410	28.900	
Frauen, insgesamt	4.060	6.160	7.800	9.020	10.220	11.410	12.800	14.700	18.050	
Erwerbstätige, insgesamt 1)	4.840	7.840	9.890	11.420	12.950	14.620	16.600	19.400	24.730	

1) Hierunter sind alle unselbstständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften zu verstehen.

Quelle: Lohnstufenstatistik 1986; Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen.

Übersicht 15

BRUTTOJAHRESEINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT<sup>1)</sup>

NACH BUNDESLÄNDERN 1982

Medianeinkommen und statistische Kennzahlen

Bundesland	Median- einkommen	Variations- koeffizient	Gini- koeffizient	Atkinson- koeffizient ( $\epsilon = 2$ )
Burgenland	143.700	0.671	0.336	0.506
Kärnten	144.440	0.765	0.366	0.547
Niederösterreich	156.060	0.743	0.359	0.553
Oberösterreich	156.370	0.742	0.366	0.578
Salzburg	155.790	0.772	0.376	0.578
Steiermark	150.380	0.725	0.362	0.562
Tirol	145.120	0.775	0.383	0.591
Vorarlberg	159.780	0.757	0.373	0.598
Wien	173.330	0.784	0.369	0.561
ÖSTERREICH	156.830	0.764	0.369	0.568

1) Steuerpflichtige mit Aktivbezügen

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1982; eigene Berechnungen

## Übersicht 16

DEZILEINKOMMEN<sup>1)</sup> NACH BUNDESLÄNDERN 1982

## Indexwerte

Bundesland	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %
Burgenland	105	101	94	92	92	91	90	89	85
Kärnten	94	91	91	92	92	92	92	91	91
Niederösterreich	104	103	102	101	100	99	98	97	96
Oberösterreich	93	96	98	99	100	100	100	99	97
Salzburg	96	93	96	99	99	99	99	100	101
Steiermark	91	91	93	95	96	96	95	94	92
Tirol	80	82	85	90	93	94	94	94	94
Vorarlberg	90	94	100	102	102	102	102	102	102
Wien	127	123	116	111	111	111	112	115	115
ÖSTERREICH	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Arbeit, Steuerpflichtige mit Aktivbezügen

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1982; eigene Berechnungen

## Übersicht 17

DURCHSCHNITTSEINKOMMEN<sup>1)</sup> VON MÄNNERN UND FRAUEN NACH BUNDESLÄNDERN

	1982		Einkommensrelation: Männereinkommen in % der Fraueneinkommen			
	Männer	Frauen	1964	1970	1979	1982
Burgenland	202.270	130.390	175	167	158	155
Kärnten	212.820	143.490	160	152	151	148
Niederösterreich	219.110	139.850	164	168	160	157
Oberösterreich	220.770	136.750	169	164	163	161
Salzburg	231.530	146.790	163	162	160	158
Steiermark	208.530	137.190	168	154	156	152
Tirol	220.710	138.850	154	162	159	159
Vorarlberg	236.300	136.950	161	168	169	173
Wien	258.910	168.110	167	160	159	154
ÖSTERREICH	227.020	147.120	163	159	157	154

1) Durchschnittliche Jahresbruttobezüge der Lohnsteuerpflichtigen mit ganzjährigen Bezügen

Quelle: Lohnsteuerstatistiken 1964, 1970, 1979, 1982; eigene Berechnungen

## Übersicht 18

## LOHN- UND GEHALTSSTRUKTUR VON ALLEINVERDIENERN 1982

Schichtung der Lohnsteuerpflichtigen 1) nach Höhe des Bruttobezugs	Einkommensanteile in % des Gesamteinkommens				
	mit AVAB ohne Kinder	mit AVAB und 1 Kind	mit AVAB und 2 Kindern	mit AVAB und 3 Kindern	mit AVAB und 4 und mehr Kindern
unterstes Zehntel	4,0	3,6	4,1	4,0	3,8
2. Zehntel	5,5	5,6	5,9	5,6	6,0
3. Zehntel	6,2	6,5	6,6	6,6	6,9
4. Zehntel	6,9	7,3	7,3	7,3	7,5
5. Zehntel	7,7	8,1	8,0	8,0	8,2
6. Zehntel	8,6	8,9	8,9	8,8	8,9
7. Zehntel	9,8	10,0	9,9	9,8	9,9
8. Zehntel	11,6	11,6	11,4	11,3	11,2
9. Zehntel	14,6	14,2	14,1	14,0	13,4
oberstes Zehntel	25,1	24,2	23,7	24,4	24,3
Statistische Kennzahlen					
1. Quartil	160.530	163.630	175.220	168.720	154.700
mittleres Einkommen	210.110	212.540	222.770	212.950	192.650
3. Quartil	297.550	289.240	298.650	286.910	248.920
Variationskoeffizient	0.672	0.636	0.612	0.643	0.642
Gini-Koeffizient	0.298	0.286	0.274	0.279	0.273
Atkinson-Koeffizient ( $\epsilon = 2$ )	0.277	0.267	0.246	0.244	0.259

1) Lohnsteuerpflichtige ohne Pensionisten mit Dauerlohnsteuerkarte

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1982; ÖStZ; eigene Berechnungen

Übersicht 19

INDUSTRIELLE LOHNSTRUKTUR

ARBEITER	Stundenverdienste insgesamt = 100		
	1976	1985	1986
Facharbeiter	118	115	115
bes. qualifizierte angelernte Arbeiter	109	107	106
qualifizierte angelernte Arbeiter	98	96	96
sonstige angelernte Arbeiter	84	86	86
Hilfsarbeiter, schwer	87	83	83
Hilfsarbeiter, leicht	75	79	79
insgesamt	100	100	100

ANGESTELLTE	Monatsgehälter insgesamt = 100		
	1976	1985	1986
Verwendungsgruppe			
I	48	46	47
II	57	53	53
III	76	73	73
IV	104	102	102
V	147	144	144
VI	224	212	211
insgesamt	100	100	100

Quelle: Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
eigene Berechnungen

## Übersicht 20

## INDUSTRIELLE LOHNSTRUKTUR

	Stundenverdienst in S <sup>3)</sup>			Überzahlung in %	
	1976	1985	1986	1985	1986
<b>ARBEITER<sup>1)</sup></b>					
Facharbeiter	52,97	84,84	89,11	34,5	33,7
bes. qualifizierte angelernte Arbeiter	48,97	78,80	82,29	42,1	40,3
qualifizierte angelernte Arbeiter	44,23	70,72	74,33	35,5	35,3
sonstige angelernte Arbeiter	37,66	63,37	66,59	35,9	35,0
Hilfsarbeiter, schwer	39,03	61,68	64,90	22,8	22,7
Hilfsarbeiter, leicht	33,66	58,24	61,32	27,5	27,0
insgesamt	44,93	74,02	77,78	34,9	34,1
Monatsgehalt in S					
	1976	1985	1986	1985	1986
<b>ANGESTELLTE<sup>2)</sup></b>					
Verwendungsgruppe					
I	5.615	9.474	10.163	17,7	17,7
II	6.725	10.970	11.630	18,1	18,1
III	9.002	15.022	15.867	22,5	22,4
IV	12.272	20.905	22.151	26,9	27,2
V	17.415	29.571	31.278	29,9	30,1
VI	26.519	43.596	46.056	25,1	25,6
insgesamt	11.817	20.550	21.783	25,7	25,9

1) Arbeiter: September 1976, September 1985, September 1986

2) Angestellte: März 1976, Jänner 1985, Jänner 1986  
(ohne Bauindustrie, ohne Vorarlberg)

3) Lohnarbeit + Akkordarbeit + Prämienarbeit

Quelle: Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

## Übersicht 21

**DIE BRANCHENSPEZIFISCHE LOHNHIERARCHIE IN DER INDUSTRIE**  
**September 1976 und September 1986**

	Stundenlöhne in S				R a n g				Index	
	1976		1986		1976	1986	1976	1986	1976	1986
	KV	Ist	KV	Ist	KV	KV	Ist	Ist	KV	Ist
Chemische Industrie	33,56	48,12	62,06	90,00	11	5	6	1	185	187
Fahrzeug	32,14	52,34	60,39	89,62	12	7	1	2	188	171
Bergbau	32,43	50,44	57,90	87,92	11	13	3	3	179	174
Eisenhütten	33,36	51,65	58,87	87,65	6	11	2	4	176	170
Gas- u. Fernheizung	34,39	47,95	65,53	85,84	3	3	7	5	191	179
Papiererzeugung	37,36	47,19	68,59	84,47	2	1	8	6	184	179
Maschinen	32,97	49,64	59,97	82,02	9	8	4	7	182	165
Gießerei	31,02	49,61	56,13	79,93	15	16	5	8	181	161
Glas	33,13	43,52	60,70	79,40	8	6	11	9	183	182
Metall	32,50	46,92	59,35	79,39	10	9	9	10	183	169
Stein- und Keramik	33,37	45,30	62,76	78,86	5	4	10	11	188	174
Elektro	31,88	42,70	58,25	75,18	13	12	13	12	183	176
Nahrungs- und Genussmittel	38,68	41,56	67,00	75,14	1	2	15	13	173	181
Eisen- und Metallwaren	30,42	42,64	56,00	73,07	16	17	14	14	184	171
Holz	31,49	43,10	57,46	72,09	11	14	12	15	182	167
Säge	33,22	41,22	59,25	68,93	7	10	16	16	178	167
Papier- und Pappeverarbeitung	29,09	35,41	56,18	66,92	17	15	17	17	193	189
Textil	25,75	33,84	47,99	65,16	18	18	20	18	186	193
Lederverarbeitung	24,84	31,55	41,74	58,61	20	20	18	19	168	170
Ledererzeugung	24,34	33,92	40,43	53,57	21	21	19	20	166	158
Bekleidung	25,01	31,18	43,01	51,91	19	19	21	21	172	166
Insgesamt	32,42	44,39	58,87	77,31					182	174
Bau	36,33	50,73	67,31	83,40					185	164
Insgesamt, inklusive Bau	32,79	44,93	59,55	77,78					182	173

Quelle: Lohnerhebung in der Industrie Österreichs der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
 eigene Berechnungen

## DIE BRANCHENSPEZIFISCHE LOHNHIERARCHIE 1986 NACH QUALIFIKATIONSSTUFEN

(Indexwerte)

	Fach- arbeiter Arbeiter	bes. qualif. angelernte Arbeiter	qualifiz. angelehrte Arbeiter	sonstige angelernte Arbeiter	Hilfs- arbeiter, schwer	Hilfs- arbeiter, leicht	Insgesamt
Chemische Industrie	121	114	-	120	-	108	116
Fahrzeug	108	102	104	107	-	106	115
Bergbau	102	111	115	107	-	125	113
Eisenhütten	106	111	113	119	-	110	113
Gas- und Fernheizung	99	97	103	112	-	106	110
Papiererzeugung	106	104	109	108	118	104	109
Maschinen	98	94	98	103	-	100	105
Gießerei	102	96	106	107	-	109	103
Glas	111	106	97	100	94	75	102
Metall	99	96	96	94	-	104	102
Stein- und Keramik	94	98	106	121	111	113	101
Elektro	96	92	98	103	-	93	97
Nahrungs- und Genußmittel	99	94	108	94	99	96	97
Eisen- und Metallwaren	94	91	95	100	-	101	94
Holz	87	87	-	-	109	102	93
Säge	83	83	98	-	95	91	89
Papier- und Pappeverarb.	93	85	90	86	93	91	86
Textil	93	88	90	95	91	92	84
Lederverarbeitung	81	76	81	85	80	82	75
Ledererzeugung	91	75	80	75	78	71	69
Bekleidung	67	67	69	76	83	82	67
Bau	102	107	106	103	103	98	107
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100

Quelle: Lohnerhebung in der Industrie Österreichs der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
eigene Berechnungen.

## Übersicht 23

## EINKÜNFTE (NACH AUSGLEICH MIT VERLUSTEN) NACH EINKUNFTSARTEN

Einkunftsarten	Anteil der Fälle <sup>1)</sup> in % aller erfaßten erfaßten Fälle			Anteil der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten)			Durchschnittliche Einkünfte je Fall		
	1976	1982	1983	1976	1982	1983	1976	1982	1983
Land- und Forstwirtschaft	8,6	7,7	7,1	2,0	1,9	1,8	28.600	37.020	40.180
Selbständige Arbeit	7,9	9,0	9,2	16,0	17,8	17,4	243.370	288.740	291.810
Gewerbebetrieb	30,2	24,8	24,8	47,0	34,1	34,9	187.780	201.720	217.120
Nichtselbständige Arbeit	26,8	30,6	30,8	26,7	36,8	37,2	120.520	176.420	186.870
Kapitalvermögen	5,0	7,5	7,2	2,2	3,3	2,6	53.220	64.020	57.270
Vermietung und Verpachtung	15,7	15,3	15,4	3,7	3,9	3,7	29.010	37.760	37.440
Sonstige Einkünfte	5,5	5,2	5,1	2,0	2,2	2,1	45.570	63.140	65.580

1) Zahl der erfaßten Fälle der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten übersteigt die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen bei weitem. Das bedeutet, daß beim Überwiegenden Teil der Veranlagten das steuerpflichtige Einkommen aus zumindest zwei Einkunftsquellen stammt.

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1976, 1982, 1983; Österreichisches Statistisches Zentralamt; eigene Berechnungen.

## Übersicht 24

## EINKÜNFTE UND VERLUSTE NACH EINKUNFTSARTEN 1983

Einkunftsarten	Fälle von Einkünften	Durchschnittl. Einkünfte je Fall	Fälle von Verlusten	Durchschnittl. Verluste je Fall
Land- und Forstwirtschaft	45.938	42.630	955	77.490
Selbständige Arbeit	56.506	315.350	4.046	36.900
Gewerbebetrieb	149.307	244.380	13.969	74.210
Nichtselbständige Arbeit	202.029	187.020	150	16.000
Kapitalvermögen	46.225	63.430	1.502	132.360
Vermietung und Verpachtung	80.515	59.420	20.792	47.660
Sonstige Einkünfte	34.000	65.850	64	78.130
Insgesamt	614.520	169.240	41.478	59.240

Quelle: Einkommenssteuerstatistik 1983; Österreichisches Statistisches Zentralamt;  
eigene Berechnungen.

## Übersicht 25

**VERTEILUNG DER EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGEN  
EINKOMMEN VOR UND NACH STEUERN 1983**

Schichtung der Einkommen- steuerpflichtigen nach der Einkommenshöhe	Anteil am gesamten einkommen- steuerpflichtigen Einkommen in % vor Steuer	Anteil am gesamten einkommen- steuerpflichtigen Einkommen in % nach Steuer
unterstes Zehntel	1,5	2,1
2. Zehntel	2,4	3,5
3. Zehntel	3,2	4,4
4. Zehntel	4,0	5,4
5. Zehntel	4,8	6,3
6. Zehntel	5,9	7,4
7. Zehntel	7,4	9,0
8. Zehntel	9,7	10,9
9. Zehntel	14,4	14,6
oberstes Zehntel	46,6	36,3
oberstes Hundertstel	17,3	12,0
 Statistische Kennzahlen		
	vor Steuer	nach Steuer
Variationskoeffizient	2.595	1.775
Gini-Koeffizient	0.556	0.445
Atkinson-Koeffizient ( $\epsilon=2$ )	0.602	0.470

Quelle: Einkommensteuerstatistik 1983, Österreichisches  
Statistisches Zentralamt; eigene Berechnungen.

## MITTLERES MONATLICHES NETTOEINKOMMEN NACH TÄTIGKEIT MIT GESUNDHEITSSCHÄDIGENDEN ARBEITSSTOFFEN

	Tätigkeit mit karzinogenen Arbeitsstoffen		Tätigkeit mit schädlichen aber nicht karzinogenen Arbeitsstoffen		Keine Tätigkeit mit schädlichen Arbeitsstoffen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Hilfsarbeiter (ohne Land- u. Forstw.)	7.520	6.880	9.140	6.600	7.520	6.520
Angelernte Arbeiter	8.840	6.630	9.160	6.390	9.060	6.370
Facharbeiter	8.760	(8.010)	9.100	6.170	9.060	6.450
Vorarbeiter u. Meister	11.870	.	10.900	.	12.570	(9.120)
ARBEITER GESAMT	8.790	6.900	9.220	6.370	8.890	6.440

1) Vierzehntel des Jahreseinkommens, ohne Familienbeihilfe und Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag. Die Bereinigung der Arbeitszeiterfolgte mit dem Umrechnungsfaktor  

$$\frac{40}{\text{individuelle Arbeitszeit}}$$

Quelle: ÖStZ, Mikrozensus September 1985

## MITTLERES MONATLICHES NETTOEINKOMMEN NACH DEM ENTSCHEIDUNGSSPIELRAUM

Eigener Entscheidungsspielraum bei der Arbeit vorhanden?

	Nein		Ja, zum Teil		Ja, weitgehend		Übersicht
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Hilfsarbeiter (ohne Land- u. Forstw.)	7.500	6.370	7.810	6.800	9.510	6.900	
Angelernte Arbeiter	9.010	6.350	9.170	6.630	9.060	6.490	
Facharbeiter	8.430	6.310	9.220	6.620	9.750	7.510	
Vorarbeiter und Meister	11.970	.	12.230	.	12.230	.	
ARBEITER GESAMT	8.470	6.350	9.190	6.720	9.890	6.860	
Einf. Angest. m. Hilfstät.	8.640	6.780	9.240	7.730	10.830	7.580	
Einf. Angest., gel. Tät.	8.240	6.920	9.970	7.780	11.180	7.910	
Mittlere Angestellte	9.320	8.660	10.980	9.320	12.110	10.450	
Höhere Angestellte	(9.110)	(7.860)	12.810	11.230	14.800	12.800	
Hochqual. Angestellte	.	.	12.460	(13.600)	16.780	(14.050)	
ANGESTELLTE GESAMT	8.650	7.250	10.920	8.650	13.740	9.310	

1) Vierzehntel des Jahreseinkommens, ohne Familienbeihilfe und Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag. Die Bereinigung der Arbeitszeit erfolgte mit dem Umrechnungsfaktor  
40

individuelle Arbeitszeit

Quelle: ÖStZ, Mikrozensus September 1985

## DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

Im Jahre 1986 war die Entwicklung der öffentlichen Sozialbudgets einerseits von wirtschaftlichen Faktoren und andererseits von den Bemühungen um finanzielle Konsolidierung geprägt.

Während infolge steigender Erwerbsquoten die Zahl der Beschäftigten weiter anstieg, erhöhte sich aufgrund des verlangsamten Wirtschaftswachstums zugleich auch die Zahl der Arbeitslosen.

Die maßvolle Lohn- und Preispolitik in den letzten Jahren wirkt sich dämpfend auch in der Dynamik der Sozialausgaben aus. In der Pensionsversicherung wird diese Tendenz durch den neuen Berechnungsmodus der jährlichen Pensionsanpassung verstärkt. Dennoch erzielten die Pensionisten im vergangenen Jahr einen realen Einkommensgewinn (brutto) von fast 2 %.

Ausgaben-dynamik ge-bremst

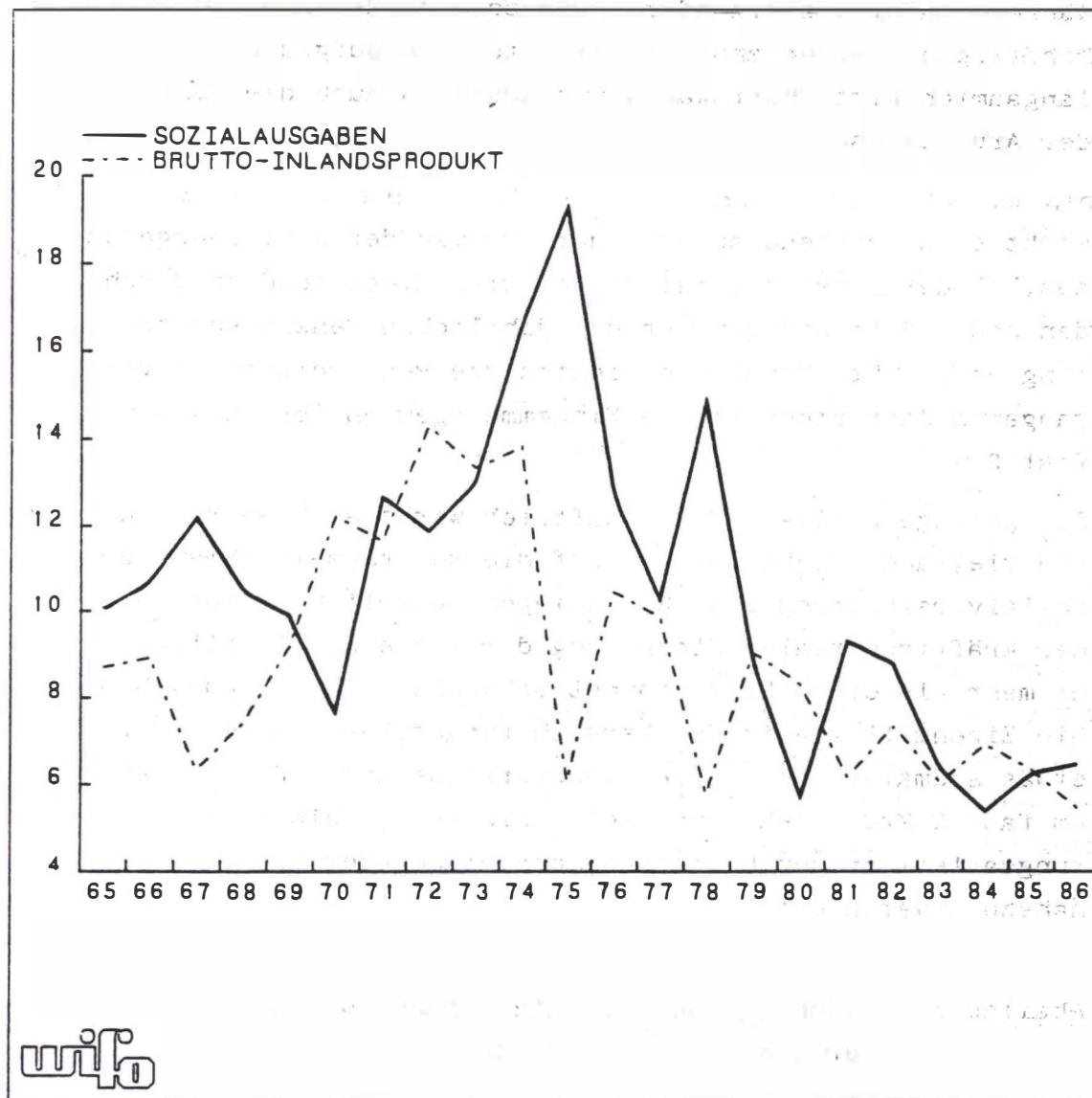
Der geringe Preis- und Lohnauftrieb wirkt sich aber auch - und vielfach rascher noch - auf die Beitragseinnahmen der Sozialversicherung aus. Sie stiegen neuerlich - trotz einer kräftigen realen Steigerung der Löhne und Gehälter - um mehr als einen Prozentpunkt schwächer als die Ausgaben. Die Eigenmittelbasis der Versicherungsträger wurde dadurch etwas schmäler. In der Pensionsversicherung mußte der Bund um fast 3 Mrd.S mehr zuschießen als 1985, sein Finanzierungsanteil an den Gesamtausgaben blieb aber mit 28,4 % nahezu unverändert.

Abbildung 1: Wachstum der Sozialaausgaben und des Brutto-Inlandsprodukts

Abbildung 1

WACHSTUM DER SOZIALAUSGABEN UND DES  
DES BRUTTO-INLANDSPRODUKTES IN OESTERREICH

NOMINELLE VERAENDERUNG GEGEN DAS VORJAHR IN %



### 1. Die globale Entwicklung der Sozialausgaben

Zum volkswirtschaftlichen Sozialbudget zählen die Ausgaben der Sozialversicherungsträger, die Aufwendungen der Gebietskörperschaften für "soziale Risiken" (Arbeitslosigkeit, Altersversorgung, Familienleistungen, Sozialhilfe und soziale Dienste etc.) und bestimmte betriebliche Sozialleistungen. Nach dieser weiten Definition, die jener der Sozialkonten der Europäischen Gemeinschaft annähernd entspricht, wurden 1986 in Österreich rund 388 Mrd.S für soziale Sicherheit ausgegeben.

Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Sozialausgaben um 6,5%. Gemessen an der niedrigen Inflation bedeutet dies eine deutliche reale Steigerung der sozialen Aufwendungen. Dennoch erhöhte sich der Anteil der Sozialausgaben am nominellen Brutto-Inlandsprodukt (die Sozialquote) nur unwesentlich, auf 26,9%. Dies ist umso bemerkenswerter, als sich die Konjunktur verlangsamt und der Anstieg der Arbeitslosigkeit sich, wenn auch nicht wesentlich, beschleunigte, was üblicherweise mit Mehrbelastungen der Sozialbudgets verbunden ist. Daß trotzdem die Sozialausgaben seit einigen Jahren kaum mehr rascher steigen als die Wirtschaftsleistung liegt einerseits daran, daß verschiedene ausgabensteigernde Struktureffekte - vor allem in der Pensionsversicherung - in ihrer Wirkung schwächer werden, andererseits an den Bemühungen um finanzielle Konsolidierung.

Sozial-  
quote  
26,9%

### Übersicht 1: Anteil der Sozialausgaben am Brutto-Inlandsprodukt

Auch international setzt sich die Tendenz zur Dämpfung des Ausgabenwachstums fort. Einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wird allgemein Vorrang gegeben trotz einer

Übersicht 1.Anteil der Sozialausgaben am Brutto-Inlandsprodukt

BRUTTO-INLANDSPRODUKT IN MILL. S. IN %

Anteil der Sozialausgaben am Brutto-Inlandsprodukt in % (nominell) des Brutto-Inlandsproduktes  
Mill. S. Veränderung gegen das Vorjahr in %

	Brutto-Inlandsprodukt in Mill. S.	Veränderung gegen das Vorjahr in %	Sozialausgaben in Mill. S.	Veränderung gegen das Vorjahr in %	Anteil der Sozialausgaben am Brutto-Inlandsprodukt in %
1976	177.010	+12,6	724.747	+10,5	24,4
1977	195.070	+10,2	796.191	+9,9	24,5
1978	224.234	+15,0	842.332	+5,8	26,6
1979	243.742	+8,7	918.537	+9,0	26,5
1980	257.449	+5,6	994.705	+8,3	25,9
1981	281.439	+9,3	1.055.972	+6,2	26,7
1982	306.174	+8,8	1.133.535	+7,3	27,0
1983	325.480	+6,3	1.202.030	+6,0	27,1
1984	342.817	+5,3	1.285.187	+6,9	26,7
1985	364.281	+6,3	1.366.640	+6,3	26,7
1986 <sup>1)</sup>	387.916	+6,5	1.441.140	+5,5	26,9

Q: WIFO - Berechnungen. - 1) Vorläufige Werte.  
1986: Wirtschaftsjahr abgeschlossen, darf nur noch geschätzt werden.  
Vorläufige Werte sind aufgrund der geringen Anzahl der Beobachtungen nicht zuverlässig.

Verschlechterung des sozialen Schutzes, die das anhaltend hohe Niveau der Arbeitslosigkeit mit sich bringt. So ist in der Bundesrepublik Deutschland die Sozialquote in der ersten Hälfte der achtziger Jahre um zwei Prozentpunkte gesunken.

## 2. Die Sozialausgaben des Bundes

Für Gesundheit und soziale Wohlfahrt - in der Abgrenzung des Bundeshaushalts - sowie Pensionen an ehemalige Bedienstete (ohne Landeslehrer) gab der Bund 1986 155,3 Mrd.S aus, das entsprach 31,2% der gesamten Aufwendungen. Gegenüber dem Vorjahr betrug die Steigerungsrate 5,7%, sie lag damit deutlich unter jener der Bundesausgaben insgesamt (+7,2%).

Ein Drittel der Bundesausgaben für Soziales

Von den großen Ausgabenposten für soziale Zwecke expandierte, wie schon in früheren Jahren, die Arbeitslosenversicherung mit +9,5% am stärksten. Diese Entwicklung entsprach etwa der Zunahme der Arbeitslosenzahl um 9,0% im Jahresdurchschnitt (+12.500 Personen). Für Arbeitslosengeld wurde um 11,5% mehr ausgegeben, die Zahl der Leistungsbezieher erhöhte sich um 4,4%. Noch stärker stiegen - wegen der tendenziellen Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit - die Aufwendungen für Notstandshilfe, insgesamt um 12,8%, die Zahl der Bezieher erhöhte sich um 9,8%.

Die Ausgaben des Familienlastenausgleichs stiegen um 4,4%. Die Bevölkerungsentwicklung trägt kaum zum Ausgabenwachstum bei. So erhöhte sich der Aufwand für Familienbeihilfen, auf den fast drei Viertel der gesamten Ausgaben entfallen, nur um 1,8%, obwohl die Beihilfe für Kinder ab dem zehnten Lebensjahr um 50 S pro Monat auf 1.350 S angehoben wurde. Auch die Geburtenbeihilfe und die Schülerfreifahrten verzeichneten unterdurchschnittliche Steigerungsraten.

Die Pensionen der Bundesbediensteten beliefen sich auf 35,0 Mrd.S, um 5,6% mehr als im Vorjahr. Ähnlich wie beim

Aufwand für die aktiven Bediensteten bewirkten Struktur-  
effekte eine deutlich höhere Steigerung, als der Anhebung  
der Schemagehälter um 4,4% (sie bezieht sich auch auf die  
Ruhegenüsse) entsprach.

Der Beitrag des Bundes zur Sozialversicherung betrug  
46,0 Mrd.S, um 6,7 % mehr als 1985. Der größte Teil hiervon  
(44,9 Mrd.S) floß an die Pensionsversicherung. Während die  
Zahlungen im Rahmen der Ausfallhaftung (§80 ASVG) um  
2,7 Mrd.S (+9,1%) stiegen, stagnierten die Aufwandsersätze  
für die Ausgleichszulagen.

**Übersicht 2: Die Ausgaben des Bundes für soziale Sicher-  
heit**

**Übersicht 3: Gebarung der Arbeitslosenversicherung**

**Übersicht 4: Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds**

### **3. Sozialversicherung**

Die Summe der Ausgaben aller Sozialversicherungsträger be-  
trug 1986, nach vorläufiger Rechnung, 223,8 Mrd.S. Läßt man  
Transferzahlungen zwischen einzelnen Versicherungsanstalten  
(z.B. Krankenversicherungsbeiträge der Pensionisten) unbe-  
rücksichtigt, um Doppelzählungen auszuschalten, so erreicht-  
ten die Ausgaben der Sozialversicherung 212,6 Mrd.S oder  
**14,8% des Brutto-Inlandsprodukts.**

**Ausgaben  
stiegen  
um 6,5%** Gegenüber 1985 erhöhten sich die laufenden Ausgaben um 6,5 %;  
eine ähnlich niedrige Steigerungsrate war in längerfristiger  
Betrachtung nur 1985 zu verzeichnen gewesen. Zwischen den  
drei Versicherungszweigen - Kranken-, Unfall- und Pensions-  
versicherung - gab es kaum Unterschiede in der Ausgabendy-  
namik. Neben Konsolidierungsmaßnahmen auf der Leistungs-  
seite war für die gedämpfte Entwicklung die schon länger an-  
haltende niedrige Inflation verantwortlich.

Übersicht 2Die Ausgaben des Bundes für soziale Sicherheit

	Arbeits- losenver- sicherung	Familien- beihilfen	Pensionen des Bundes	Bundesbei- träge zur Pensions- versicherung	Summe	Arbeits- losenver- sicherung	Familien- beihilfen	Pensionen des Bundes	Bundesbei- träge zur Pensions- versicherung	Summe
1976	+15,5	+ 7,0	+12,3	+10,8	+10,3	1,2	7,2	7,5	10,5	26,3
1977	+21,6	+15,4	+ 9,3	+12,2	+12,7	1,3	7,8	7,7	11,0	27,8
1978	+32,5	+44,5 <sup>1)</sup>	+11,1	-15,6	+10,9 <sup>1)</sup>	1,6	10,0 <sup>1)</sup>	7,6	8,3	27,4 <sup>1)</sup>
1979	+19,4	+ 6,8	+ 7,2	+ 6,5	+ 7,6	1,7	9,8	7,6	8,1	27,2
1980	+11,0	+ 3,1	+ 6,2	- 8,3	+ 1,0	1,8	9,5	7,5	7,0	25,9
1981	+26,9	+ 8,3	+ 9,0	+11,1	+10,5	2,1	9,3	7,4	7,0	25,8
1982	+43,1	+ 7,6	+ 9,6	+25,9	+16,0	2,7	9,1	7,4	8,1	27,3
1983	+21,1	+ 0,8	+ 5,3	+30,4	+12,8	3,0	8,4	7,1	9,6	28,1
1984	+ 7,1	- 2,4	+ 6,1	+ 3,7	+ 2,9	3,0	7,7	7,1	9,3	27,1
1985	+ 7,4	+ 4,7	+ 7,5	+ 3,5	+ 5,3	3,0	7,5	7,1	9,0	26,8
1986 <sup>2)</sup>	+ 9,5	+ 6,5	+ 5,6	+ 7,0	+ 6,7	3,1	7,5	7,0	9,0	26,6

Q: Bundesrechnungsabschluß. - 1) Infolge Umstellung der Familienförderung mit Vorjahreswerten nicht vergleichbar. - 2) Bundesvoranschlag bzw. vorläufiger Geburungserfolg.

3) Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und Ausgleichszulage, ohne Anteil am Wohnbeihilfe-Überschub

Übersicht 3

Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Mill. S

Ausgaben	1985	1986
Arbeitslosengeld	7.014	7.811
Notstandshilfe	2.381	2.700
Sonderunterstützung	1.692	1.967
Karenzurlaubsgeld	2.696	2.806
Sondernotstandshilfe	579	608
Überweisung an den Aus- gleichsfonds der Pen- sionsversicherungsträger	1.364	1.441

Quelle: Programmbudget der Arbeitsmarkt-  
verwaltung 1987, Wien 1987

Übersicht 4Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds

	Mill. S	1983	1984	1985	1986
<b>Ausgaben insgesamt</b>					
Ausgaben insgesamt	34.314	34.281	35.764	37.346	
davon: Familienbeihilfen	25.622	25.438	26.751	27.231	
Geburtenbeihilfen	1.484	1.114	1.074	1.066	
Schülerfreifahrten	3.008	2.854	2.789	2.882	
Schulbücher	998	888	901	926	
<b>Einnahmen</b>					
Dienstgeberbeiträge	19.924	20.924	22.098	23.479	
Öffentliche Mittel1)	9.725	13.141	13.438	13.624	
Sonstige Einnahmen2)	157	218	227	245	
Ersatz vom Reservefonds	4.508	-	-	-	

Q: Vorläufiger Erfolg (für 1986) bzw. Bundesrechnungsabschluß (für 1985).

- 1) Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer, Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Beiträge der Länder.
- 2) Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse.

Im größten Versicherungszweig, der Pensionsversicherung, dokumentiert dies der niedrige Pensionsanpassungsfaktor von 3,5%. Doch auch die Zahl der Pensionen wuchs langsamer als in früheren Jahren. In der Krankenversicherung setzt sich die am Wachstum der Beitrags-einnahmen orientierte Ausgabenpolitik allmählich stärker durch.

Die gesamten Einnahmen der Sozialversicherung aus Versicherungsbeiträgen betrugen 1986 rund 171,2 Mrd.S. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sie sich um 5,2%, etwa im Ausmaß der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme. Die Beitragssätze blieben unverändert. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit dämpft die Einnahmen der Pensions- und Unfallversicherung stärker als jene der Krankenversicherung, die auch Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe erhält.

Beiträge  
halten mit  
Ausgaben  
nicht  
Schritt

Das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung stieg insgesamt um mehr als einen Prozentpunkt schwächer als die Ausgaben, sodaß der Deckungsgrad neuerlich zurückging, auf 80,5%.

### 3.1 Krankenversicherung

Die Träger der Krankenversicherung gaben, nach vorläufigen Ergebnissen, 1986 56,8 Mrd.S aus, um 6,4% mehr als im Vor-jahr.

Mehr  
Mittel für  
Ärzte und  
Spitäler

Jeweils rund ein Viertel der gesamten Ausgaben entfällt auf ärztliche Hilfe und Spitalspflege. Beide Positionen, ver-zeichneten überdurchschnittliche Steigerungsraten. Dies gilt insbesondere für die Spitalspflege, die mit 7,7% doppelt so rasch expandierte wie im Vorjahr. Die Bemühungen um eine Eindämmung der Kostenentwicklung in den Krankenanstalten

Ähnliches gilt für die Ausgaben für Medikamente. Nachdem sie mehrere Jahre lang - wohl auch infolge der mehrfachen Anhebung der Rezeptgebühr - nur wenig gestiegen waren, erhöhten sie sich in den beiden letzten Jahren wieder überdurchschnittlich (1986 +6,9%).

Verlangsamt hat sich hingegen die Dynamik der Ausgaben für Krankenunterstützung (+3,4%). Sie war schwächer als jene der Beitragsgrundlagen, die Zahl der Tage, für die Krankengeld geleistet wurde, hat sich daher verringert (-1,3%).

#### Übersicht 5: Entgeltfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall

Die Einnahmen der Krankenversicherung betrugen 1986 insgesamt 57,1 Mrd.S, um 5,7% mehr als im Vorjahr. Hier von entfielen 50,4 Mrd.S (88%) auf Beiträge für Versicherte, die sich um 6,0% erhöhten. Die labile Situation auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich auch darin, daß das Beitragsaufkommen der Erwerbstätigen (Unselbständigen und Selbständigen) sich um 4,5% erhöhte, jenes der Arbeitslosen und Pensionisten der Sozialversicherung aber um etwa 10%.

Da die Ausgaben der Krankenversicherung (+6,4%) rascher wuchsen als die Einnahmen (5,7%), schrumpfte der Gebarungsüberschuß auf knapp 292 Mill.S, weniger als die Hälfte des Vorjahreswertes. Die beiden Versicherungsträger der Selbständigen (Gewerbetreibende, Bauern) schlossen neuerlich mit einem Defizit ab. Von allen 22 Kassen der Unselbständigen waren nur bei zwei die Ausgaben höher als die Einnahmen: bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und bei der Gebietskrankenkasse Vorarlberg.

#### Übersicht 6: Gebarungsergebnisse in der Krankenversicherung

Übersicht 5

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Zahl der Tage, für die ein Erstattungsbetrag geleistet wurde, im Zeitraum 1980-1986. Die Entwicklung ist in absoluten Zahlen und in prozentualen Zuwachsraten dargestellt. Die Zahlen basieren auf den Angaben des Statistikamtes der Republik Österreich (Bundesamt für Statistik) und wurden nach dem EFZG-Muster bearbeitet.

**Zahl der Tage, für die ein Erstattungsbetrag je Versicherten geleistet wurde** nach dem EFZG-Muster bearbeitet und nach dem Statistikamt geprüft  
 absolut % gegen diese Zahl im Vorjahr  
 in 1.000 Vorjahr

1980	19.173	+ 9,0	14,8
1981	18.176	- 5,2	14,2
1982	15.808	- 13,6	12,8
1983	15.132	- 4,3	12,6
1984	14.688	- 2,9	12,2
1985	16.144	+ 9,79	13,4
1986	15.934	- 1,3	13,2

Die Entwicklung der Zahl der Tage, für die ein Erstattungsbetrag geleistet wurde, zeigt eine deutliche Abnahme von 1980 bis 1982. Danach ist eine leichte Zunahme zu beobachten. Die Zahlen für 1983 und 1984 sind aufgrund der Änderungen im EFZG-Muster nicht mehr vergleichbar. Die Zahlen für 1985 und 1986 basieren auf den Angaben des Statistikamtes und wurden nach dem EFZG-Muster bearbeitet.

Quelle: Statistikamt der Republik Österreich, Statistik Austria (Bundesamt für Statistik)

Geburungsergebnisse in der Krankenversicherung

1985 und 1986

Beträge in 1000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	1985	1986 <sup>1)</sup>	VERÄNDERUNG IN %
Gesamteinnahmen	53 „ 970,913	57 „ 064,328	+ 5 '7
Beiträge für Versicherte	47 „ 557,263	50 „ 396,904	+ 6 '0
Beiträge des Bundes	712,998	717,844	+ 0 '7
Sonstige Einnahmen	5 „ 700,652	5 „ 949,580	+ 4 '4
Gesamtausgaben	53 „ 347,948	56 „ 772,479	+ 6 '4
Ärztliche Hilfe	13 „ 882,022	14 „ 831,758	+ 6 '8
Heilmittel (Arzneien)	6 „ 967,715	7 „ 451,339	+ 6 '9
Heilbehelfe (Hilfsmittel)	1 „ 032,780	1 „ 149,985	+ 11 '3
Zahnbehandlung, Zahnersatz	4 „ 522,673	4 „ 778,850	+ 5 '7
Anstaltspflege, Hauskrankenpflege	13 „ 475,892	14 „ 511,490	+ 7 '7
Überweisung an den Sonderfonds <sup>2)</sup>	2 „ 109,784	2 „ 286,211	+ 8 '4
Krankenunterstützung	2 „ 577,255	2 „ 664,508	+ 3 '4
Mutterschaftsleistungen	2 „ 599,275	2 „ 755,370	+ 6 '0
Gesundheitsförderung, Krankheitsverhütung	1 „ 007,012	1 „ 038,626	+ 3 '1
Jugendl. - u. Gesundenuntersuchung <sup>3)</sup>	201,979	225,758	+ 11 '8
Bestattungskostenbeitrag	468,327	454,519	- 2 '9
Fahrtspesen, Transportkosten	869,808	928,978	+ 6 '8
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	1 „ 902,548	2 „ 007,094	+ 5 '5
Sonstige Ausgaben	1 „ 615,885	1 „ 637,760	+ 1 '4
Zuweisung an Rücklagen	114,993	50,233	- 56 '3
S a l d o	+ 622,965	+ 291,849	—

1) Vorläufige Geburungsergebnisse.

2) Gemäß § 447f ASVG.

3) Einschließlich "Sonstige Maßnahmen" zur Erhaltung der Volksgesundheit.

### 3.2 Unfallversicherung

**Weniger  
Unfall-  
renten**

Die Ausgaben der Unfallversicherung betrugen 1986, nach vorläufiger Rechnung, 8,8 Mrd.S, um 6,1% mehr als im Vorjahr. Knapp die Hälfte des Aufwandes entfällt auf Unfallrenten; für sie wurde um 3,6% mehr ausgegeben. Der Mehraufwand ist ausschließlich auf die Steigerung der Leistungen pro Kopf zurückzuführen. Die Zahl der Renten nahm weiter ab: Zu Jahresende wurden rund 118.500 Renten gezahlt, um 1,3% weniger als im Vorjahr. Im Durchschnitt erhielt jeder Rentenempfänger im Dezember 1986 2.251 S, um 5,4% mehr als im Vorjahr. Dieser Betrag ist durch die große Zahl relativ niedriger Teilrenten - bei nur teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit - gedrückt. Bei voller Erwerbsunfähigkeit erhielt ein Versehrter 11.350 S. Für Unfallheilbehandlung, mit knapp 2 Mrd.S die zweitgrößte Aufwandsposition, wurde um 5,3% mehr ausgegeben als im Vorjahr.

**Gebarung  
erstmals  
negativ**

Die Unfallversicherung finanziert sich zum größten Teil aus Beiträgen der Versicherten. Sie betrugen 1986 8,1 Mrd.S, um 4,9 % mehr als im Vorjahr. Die gesamten Einnahmen entwickelten sich deutlich schwächer als die Ausgaben (+4,3 % gegenüber +6,1 %). Dadurch und wegen Überweisungen an andere Sozialversicherungsträger setzte sich die tendenzielle Verschlechterung der Gebarung weiter fort. Erstmals seit vielen Jahren ergab sich ein Defizit von insgesamt 52,2 Millionen S. Es entstand bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, dem weitaus größten Versicherungsträger, während die drei übrigen (kleinen) Anstalten positiv abschlossen.

Übersicht 7: Gebarungsergebnisse in der Unfallversicherung

Übersicht 7Gebarungsergebnisse in der Unfallversicherung

1985 und 1986

Beträge in 1000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	1985	1986 <sup>1)</sup>	VERÄNDERUNG IN %
Gesamteinnahmen	8 „ 406,388	8 „ 770,528	+ 4 '3
Beiträge für Versicherte	7 „ 733,938	8 „ 116,477	+ 4 '9
Bundesbeitrag gem. § 31 BSVG	221,689	230,860	+ 4 '1
Sonstige Einnahmen	450,761	423,191	- 6 '1
Gesamtausgaben	8 „ 313,609	8 „ 822,734	+ 6 '1
Rentenaufwand	4 „ 090,441	4 „ 236,353	+ 3 '6
Unfallheilbehandlung	1 „ 848,434	1 „ 945,503	+ 5 '3
Sonstige Leistungen	695,593	760,882	+ 9 '4
Auszahlungsgebühren	9,528	8,850	- 7 '1
Verwaltungsaufwand	713,077	717,029	+ 0 '6
Sonstige Ausgaben	935,416	1 „ 153,867	+ 23 '4
Zuweisung an Rücklagen	21,120	250	- 98 '8
S a l d o	+ 92,779	- 52,206	—

1) Vorläufige Gebarungsergebnisse.

### 3.3 Pensionsversicherung

#### 3.3.1 Zahl der Pensionen

Mit einem Ausgabenvolumen von 158,2 Mrd.S (1986) ist die Pensionsversicherung der bedeutendste Zweig der Sozialversicherung. Auf sie entfallen über 70% der gesamten Ausgaben. Die Aufwendungen für die Altersversorgung stiegen im vergangenen Jahr um 6,7%; damit setzte sich die Tendenz zu einer Verlangsamung des Ausgabenwachstums fort.

Zahl der  
Pensionen  
wächst  
langsamer

Zwei Faktoren wären für diese gedämpfte Entwicklung maßgebend: einerseits war der Anpassungsfaktor mit 3,5% ähnlich niedrig wie im Vorjahr; andererseit erhöhte sich die Zahl der Pensionen deutlich schwächer als in früheren Jahren. Ende 1986 wurden insgesamt 1.641.400 Pensionen geleistet, um 18.800 (+1,2%) mehr als im Vorjahr. Im Durchschnitt der Jahre 1983-1985 hatte der Vorjahresabstand 28.800 (+1,8%) betragen. Bemerkenswert ist, daß sich der Zuwachs im Pensionsstand bei allen Versicherungsträgern deutlich verringerte. Was sich zum Teil durch Vorzieheffekte aufgrund der Pensionsreform 1985 erklären läßt.

Diese Entwicklung zeigt sich noch deutlicher beim Neuzugang an Alterspensionen, der häufigsten Pensionsart. 1986 wurden von den vier großen Versicherungsträgern 44.800 Alterspensionen neu zuerkannt, um 4,4 % weniger als im Vorjahr (1984 +1,0%). Die Ursache hierfür liegt weniger in der Bevölkerungsstruktur. Zwar ist die Altersgruppe der Frauen, die das Pensionsalter erreichen (55. bis 60. Lebensjahr), von Jahr zu Jahr schwächer besetzt, doch wird diese Entwicklung von einer gegenläufigen bei Männern teilweise ausgeglichen. Wegen langer Versicherungsdauer gingen 1986 19.465 Unselbständige in Frühpension - um 10,6 % weniger als im Vorjahr -, wegen Arbeitslosigkeit 3.400 (+9,1%).

Trotzdem werden Frühpensionen nach wie vor so häufig in Anspruch genommen, daß sie de facto eine Senkung des offiziellen Pensionsalters wie auch eine nicht unbeträchtliche Entlastung des Arbeitsmarktes darstellen. Von den Männer, die jährlich in den Ruhestand treten, um eine Alterspension zu beziehen, haben etwa 80% das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht; von den Frauen sind es "nur" rund 40%, da viele von ihnen nicht genügend Versicherungszeiten haben, um eine Frühpension beanspruchen zu können.

Aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wurden Ende 1986 350.300 Pensionen geleistet ("Invaliditätspensionen"). Auch hier hat sich die Zuwachsrate - erstmals seit Jahren - erheblich verringert (+2,4 %). Die Zahl der Witwen- und Witwerpensionen steigt weiterhin nur langsam, jene der Waisenpensionen nimmt von Jahr zu Jahr ab.

#### Übersicht 8: Zahl und durchschnittliche Höhe der Pensionen

#### Abbildung 2: Neuzugänge an Alterspensionen

#### 3.3.2 Ausgleichszulagen, Hilflosenzuschüsse

Jene Pensionisten, deren Versicherungsanspruch eine bestimmte Mindesthöhe (Richtsatz) nicht erreicht, erhalten die Differenz auf dieses Mindesteinkommen als Ausgleichszulage zu ihrer Pension. Der Richtsatz betrug 1986 für Alleinstehende 4.672 S, für Ehepaare 6.692 S monatlich. Mindestpension 4.672 S

Immer mehr Pensionisten können freilich, aufgrund ihres Einkommens während der Berufstätigkeit und der Länge ihrer Versicherungsdauer, eine Pension über dem Mindeststandard

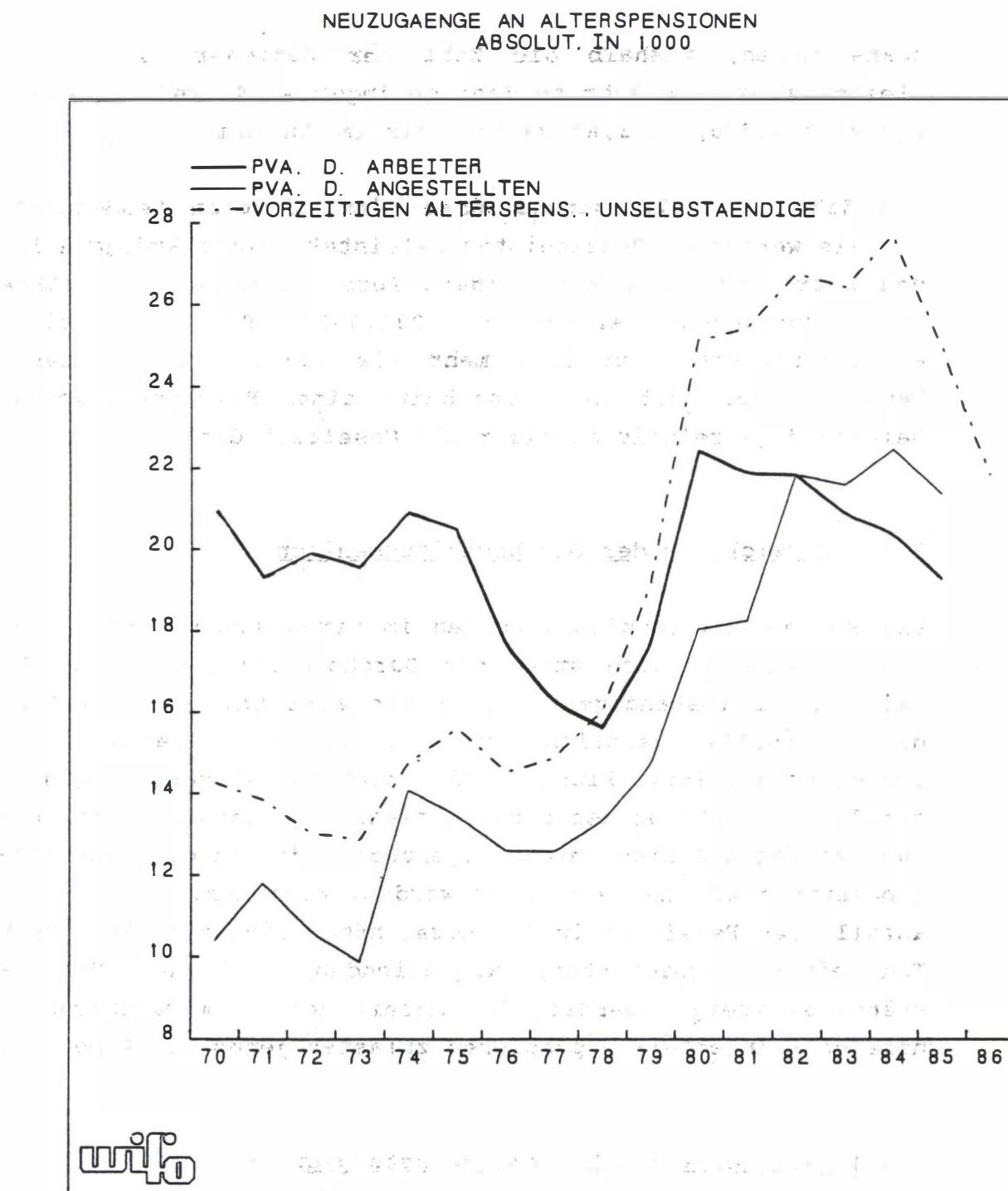
Übersicht 8Zahl und durchschnittliche Höhe der Pensionen 1986<sup>1)</sup>

	Zahl der Pensionen	Durchschnittspension	
		absolut	Veränderung
		gegenüber dem Vorjahr in %	absolut gegenüber dem Vorjahr in %
<u>Pensionen an</u>			
Unselbständige	1.318.771	+1,3	6.281
Alter	610.319	+1,8	7.793 <sup>2)</sup>
Invalidität	274.867	+2,2	6.250
Witwen	368.984	-0,1	4.638
Witwer	10.003	+23,8	962
Waisen	54.598	-2,8	1.881
Selbständige	322.651	+0,5	4.945
Alter	142.532	-0,7	6.119
Invalidität	75.435	+2,9	4.351
Witwen	89.266	+0,8	4.106
Witwer	2.829	+22,5	833
Waisen	12.589	-4,5	2.106

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

1) Stand im Dezember. - 2) Ohne Knappschaftssold.

Abbildung 2



S. P. 1001. 12. 87

beanspruchen, weshalb die Zahl der Bezieher einer Ausgleichszulage von Jahr zu Jahr geringer wird. Ende 1986 waren es 268.500, um 3,6% weniger als im Vorjahr.

Die Zahl der Hilflosenzuschüsse nimmt dagegen tendenziell zu. Sie werden an Pensionisten geleistet, die ständige Hilfe und Betreuung durch eine andere Person benötigen. Zu Ende des Vorjahres erhielten 231.400 Personen einen Hilflosenzuschuß, um 2,5% mehr als 1985. Jeder siebente Pensionist erhält im Durchschnitt einen Hilflosenzuschuß, Selbständige relativ häufiger als Unselbständige.

### 3.3.3 Entwicklung der Durchschnittspension

Durch-  
schnitts-  
pension  
+5%

Die Renten und Pensionen wurden im vergangenen Jahr nur um 3,5% angehoben, doch stieg die Durchschnittspension sowohl bei den Unselbständigen (+4,9%) als auch bei den Selbständigen (+5,2%) deutlich stärker. Diese, regelmäßig zu beobachtende, Entwicklung erklärt sich aus Verschiebungen in der Zusammensetzung des Pensionsbestandes. Längere Versicherungszeiten und Einkommenssteigerungen, die in der Pensionsanpassung nicht nachvollzogen werden, bewirken, daß die neu anfallenden Pensionen in der Regel höher sind als die (durch Tod eines Versicherten) wegfallenden. Bei den Unselbständigen steigt überdies der Anteil der - im Durchschnitt höheren - Angestelltenpensionen zulasten jenes der Arbeiter.

### 3.3.4 Zahl der Versicherten, Belastungsquote

Der Konjunkturaufschwung der letzten Jahre wirkte sich 1986 günstig auf die Nachfrage nach Arbeitskräften aus. Im Jahresdurchschnitt stieg die Zahl der Beschäftigten um 20.500 (+0,7%). Die Zahl der pensionsversicherten Unselbständigen stieg demgegenüber etwas schwächer, um 14.100. In

der Pensionsversicherung der Selbständigen nahm der Versichertenzustand geringfügig ab, sodaß insgesamt um 12.700 Versicherte bzw. knapp 0,5% mehr gezählt wurden als im Vorjahr.

Der Zuwachs in der Zahl der Pensionen, obwohl deutlich schwächer als in den Vorjahren (+1,2%), übertraf den der Versicherten, sodaß sich die Quote der Pensionsbelastung neuerlich erhöhte. Auf 1.000 aktive Versicherte entfielen im Jahresdurchschnitt 591 Pensionen (1985: 585). Eine Steigerung ergab sich sowohl bei den Unselbständigen als auch bei den Selbständigen. In der Versicherung der Bauern beträgt die Relation von Pensionen zu Versicherten bereits 1:1.

Bela-  
stungs-  
quote:

591

#### Übersicht 9: Pensionsbezieher je 1.000 Pensionsversicherte

##### 3.3.5 Finanzielle Geburung; Bundesbeitrag

Die Einnahmen aus Beiträgen für Versicherte stiegen 1986 um 4,9% und erreichten 112,7 Mrd.S (einschließlich den Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds gemäß §447 g ASVG). Bei den Unselbständigen blieb die Steigerungsrate (+5,0%) hinter der Entwicklung der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme (+5,8%) zurück, unter anderem deshalb, weil die Einnahmen aus Beiträgen für freiwillige Weiterversicherung sowie Höherversicherung rückläufig waren.

Versi-  
cherten-  
beiträge

113 Mrd.S

Obwohl die "sonstigen Einnahmen" um fast 1 Mrd.S mehr erbrachten als im Vorjahr - aufgrund einer einmaligen Überweisung von rund 1 Mrd.S vom Insolvenzausfallgeldfonds an die Pensionsversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft - hielt die Entwicklung der Eigenmittel der Pensionsversicherung nicht mit jener der Ausgaben Schritt, sodaß der Bund als Träger der Ausfallhaftung um rund 2,7 Mrd.S mehr

Übersicht 9

Pensionsbezieher je 1.000 Pensionsversicherte

(Jahresdurchschnitt)

	Unselbständige	Selbständige	Insgesamt
1976	470	760	510
1977	467	790	511
1978	469	819	516
1979	473	841	521
1980	478	802	522
1981	486	825	531
1982	504	826	548
1983	524	825	566
1984	534	836	576
1985	543	853	585
1986	549	863	591

---

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

zuschließen mußte als im Vorjahr. Der Aufwand für Ausgleichszulagen, den ebenfalls der Bund trägt, war leicht rückläufig.

Insgesamt leistete der Bund, nach vorläufigen Daten, 44,9 Mrd.S für die Pensionsversicherung, um 7,0% mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Bundesmittel an den gesamten Ausgaben blieb mit 28,4% nahezu konstant. In der Pensionsversicherung der Unselbständigen trägt der Bund ein Fünftel des Aufwandes, in der der Selbständigen jedoch zwei Drittel.

Bundes-  
mittel  
45 Mrd.S

#### Übersicht 10: Geburungsergebnisse in der Pensionsversicherung

#### Übersicht 11: Anteil der Bundesbeiträge am Gesamtaufwand der Pensionsversicherung

##### 3.3.6 Kaufkraft der Pensionen

Zu Jahresanfang 1986 wurden die Pensionen und Unfallrenten um 3,5% angehoben. Die Anpassung erfolgte erstmals nach dem in der 40. ASVG-Novelle festgelegten Modus, wonach die Höhe der Arbeitslosigkeit in die Berechnung des Richtwertes ein geht. Obwohl dadurch die Steigerung der Pensionseinkommen um etwa einen halben Prozentpunkt gedämpft wurde, erzielten die Pensionisten im vergangenen Jahr dennoch einen realen Einkommensgewinn von fast 2%, den höchsten seit drei Jahren. Ursache hiefür war der deutliche Rückgang der Inflation als Folge der Energieverbilligung.

Anpas-  
sungs-  
faktor  
3,5%

Kaufkraft  
gestiegen

Die aktiven Beschäftigten eilten, wie schon 1985, in der Einkommensentwicklung den Pensionisten voraus. Ihre Löhne und Gehälter erhöhten sich pro Kopf um 5,0%. Die höheren Steigerungsraten werden sich, mit der üblichen Verzögerung, auch in der Pensionsanpassung auswirken.

Gebarungsergebnisse in der Pensionsversicherung

## 1985 und 1986

zu A. 1982 darf sich kein Beitrag in die Pensionsversicherung beziehen, der jenseitig von 1982 nicht mehr geboten wird. Dies ist der Fall, wenn die Pensionsversicherung aufgelöst wird.

## Beträge in 1000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	1985	1986 <sup>1)</sup>	VERÄNDERUNG IN %
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>149.436,219</b>	<b>158.904,189</b>	<b>+ 6'3</b>
Beiträge für Versicherte <sup>2)</sup>	107.397.328	112.681.592	+ 4'9
Bundesbeitrag	34.695.447	37.914.223	+ 9'3
Ersätze für Ausgleichszulagen	6.391.784	6.365.822	- 0'4
Sonstige Einnahmen	951.660	1.942.552	+ 104'1
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>148.463.281</b>	<b>158.229.235</b>	<b>+ 6'6</b>
Pensionsaufwand	124.594.080	133.156.108	+ 6'9
Ausgleichszulagen	6.391.784	6.365.822	- 0'4
Gesundheitsvorsorge u. Rehabilitation	1.896.273	2.008.019	+ 5'9
Beiträge zur KV der Pensionisten	8.948.183	9.911.095	+ 10'8
Sonstige Leistungen	1.366.278	1.485.799	+ 8'7
Auszahlungsgebühren	86.099	84.312	- 2'1
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	3.724.325	3.921.280	+ 5'3
Sonstige Ausgaben	1.405.188	1.287.112	- 8'4
Zuweisung an Rücklagen	51.071	9.688	- 81'0
<b>S a l d o</b>	<b>+ 972.938</b>	<b>+ 674.954</b>	<b>--</b>

1) Vorläufige Gebarungsergebnisse.

2) Einschließlich Überweisung aus dem Ausgleichsfonds.

Übersicht 11Anteil der Bundesbeiträge am Gesamtaufwand derPensionsversicherung1)

	Gesamtaufwand Mill. S	Verände- rung ge- gen das Vorjahr in %	Bundesbeitrag2) Mill. S	Verände- rung ge- gen das Vorjahr in %	Bundesbei- trag in % des Gesamt- aufwands Vorjahr in %
1976	68.992	+14,5	23.221	+10,8	33,7
1977	76.287	+10,6	26.052	+12,2	34,1
1978	83.688	+ 9,7	21.981	-15,6	26,3
1979	91.643	+ 9,5	23.416	+ 6,5	25,6
1980	99.877	+ 9,0	21.461	- 8,3	21,5
1981	108.790	+ 8,9	23.841	+11,1	21,9
1982	119.126	+ 9,5	30.015	+25,9	25,2
1983	129.336	+ 8,6	39.127	+30,4	30,3
1984	139.281	+ 7,7	40.588	+ 3,7	29,1
1985	148.463	+ 6,6	42.002	+ 3,5	28,3
1986 <sup>3)</sup>	158.229	+ 6,6	44.927	+ 7,0	28,4

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Bundesrechnungsabschluß. - 1) Pensionsversicherung der Selbständigen und Unselbständigen. - 2) Einschließlich Ausgleichszulagen. - 3) Vorläufige Werte.

Das Vorausseilen der Verdiensteinkommen ist wohl ein Grund dafür, daß der längerfristige "Aufholprozeß" im Lebensstandard der Pensionisten gegenüber den Aktiven in den beiden letzten Jahren zum Stillstand gekommen ist. Der neue Berechnungsmodus der Pensionsanpassung und die Verlängerung des Zeitraumes, der für die Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage maßgebend ist, werden auch in Zukunft diesen Aufholprozeß bremsen.

Im Verlauf der letzten 10 Jahre haben sich die Alterspensionen der Unselbständigen sowohl aufgrund der Anpassungsfaktoren als auch von Strukturveränderungen im Durchschnitt nahezu verdoppelt (+92,4 %). Im selben Zeitraum stiegen die Pro-Kopf-Verdienste der Unselbständigen um 78,9 %. Das Niveau der Verbraucherpreise liegt heuer um 52,9 % höher als vor 10 Jahren, sodaß sowohl die aktiven Beschäftigten als auch die Pensionisten ihre reale Einkommenssituation beträchtlich verbessern konnten.

**Übersicht 12: Anpassungsfaktor und Veränderung der Unselbständigeneinkommen**

**Abbildung 3: Veränderungen des Anpassungsfaktors, des Unselbständigeneinkommens und des Pensionistenindex**

**Übersicht 13: Beitragsgrundlagen und Beitragssätze**

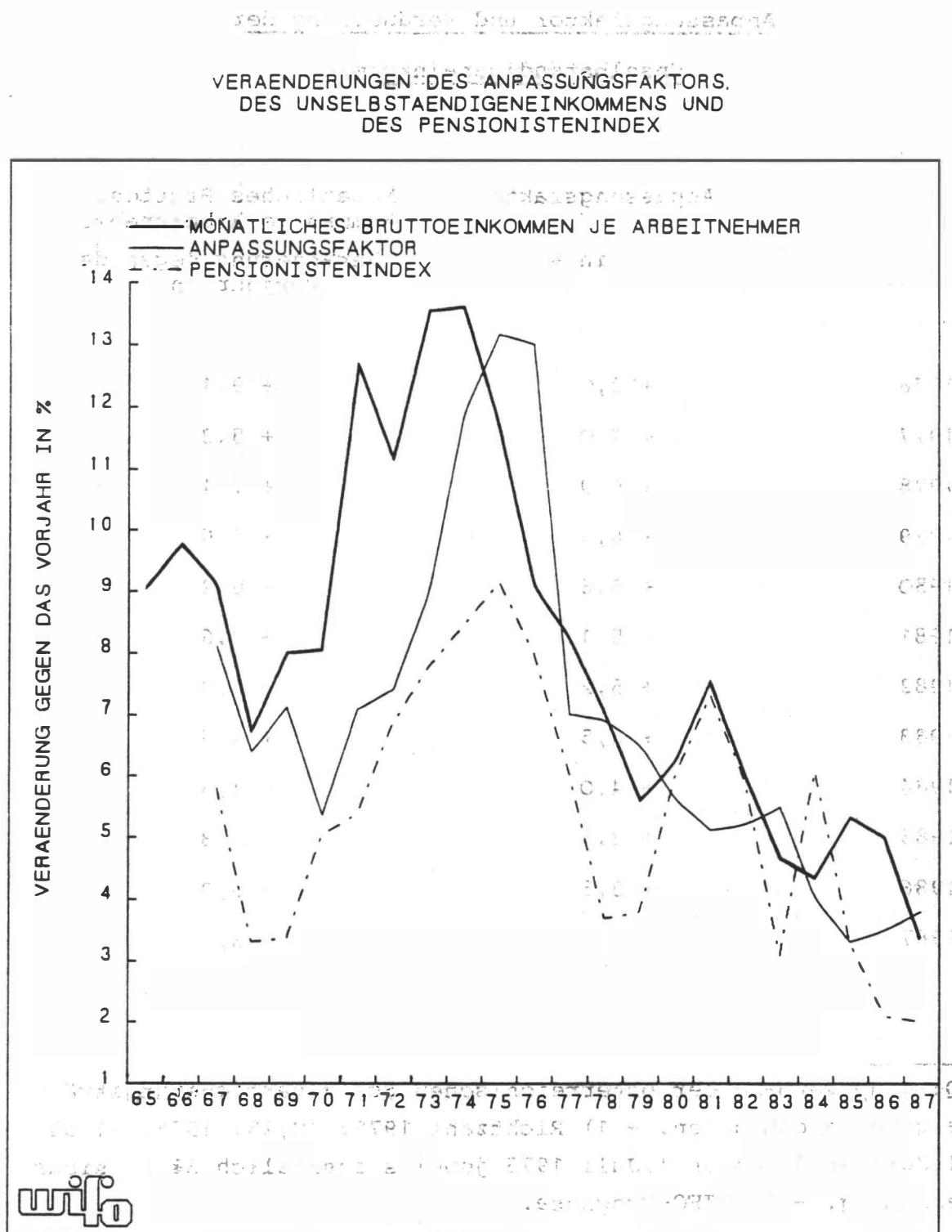
Übersicht 12

Anpassungsfaktor und Veränderung der  
Unselbständige einkommen

	Anpassungsfaktor in %	Monatliches Bruttoeinkommen je Arbeitnehmer Veränderung gegen das Vorjahr in %
1976	+13,0 <sup>1)</sup>	+ 9,1
1977	+ 7,0	+ 8,3
1978	+ 6,9	+ 7,1
1979	+ 6,5	+ 5,6
1980	+ 5,6	+ 6,2
1981	+ 5,1	+ 7,6
1982	+ 5,2	+ 6,0
1983	+ 5,5	+ 4,6
1984	+ 4,0	+ 4,3
1985	+ 3,3	+ 5,3
1986	+ 3,5	+ 5,0
1987	+ 3,8	+ 3,3 <sup>2)</sup>

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen. - 1) Richtzahl 1975: 10,2%; 1976: 11,5%; ab 1.Juli 1974 und ab 1.Juli 1975 jeweils zusätzlich 3% Pensionserhöhung. - 2) WIFO-Prognose.

Abbildung 3



Beitragsgrundlagen und BeitragssätzeHöchst- und Mindestgrenzen sowie Beitragssätze  
in den Jahren 1986 und 1987

B E Z E I C H N U N G	MONATLICH	
	1986	1987
Höchstbeitragsgrundlage in Schilling		
in der Krankenversicherung (ASVG) .....	21.000,--	21.600,--
in der Arbeitslosenversicherung (AlVG 1977) .....	25.800,--	26.400,--
in der Unfallversicherung (ASVG) .....	25.800,--	26.400,--
in der Pensionsversicherung (ASVG) .....	25.800,--	26.400,--
für den Arbeitgeberbeitrag nach dem EFZG .....	25.800,--	26.400,--
für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag .....	25.800,--	26.400,--
für die Arbeiterkammerumlage .....	21.000,--	21.600,--
für den Wohnbauförderungsbeitrag .....	21.000,--	21.600,--
Beitragssätze in %		
in der Krankenversicherung (ASVG)		
für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, Gutsangestelltengesetz, Journalistengesetz oder Schauspielergesetz geregelt ist, für Vertragsbedienstete, die zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Krankenpflege- und Hebammenabschülerinnen	5'o	5'o
für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des EFZG fallen, auch für Hausgehilfen, Lehrlinge und Heimarbeiter sowie		
für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz unterliegt	6'3	6'3
für die übrigen Vollversicherten .....	7'5	7'5
in der Unfallversicherung (ASVG) .....	1'5	1'5
in der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ASVG) .....	18'5	18'5
in der knappschaftlichen Pensionsversicherung (ASVG) .....	24'o	24'o
für den Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung (ASVG) .....	4'2	4'2

B E Z E I C H N U N G	MONATLICH	
	1986	1987
in der Arbeitslosenversicherung (AlVG 1977)	4'4	4'4
für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	1'4	1'4
für die Arbeiterkammerumlage .....	0'5	0'5
für den Wohnbauförderungsbeitrag .....	1'0	1'0
<b>Geringfügigkeitsgrenze in Schilling .....</b>	<b>2.354 --</b>	<b>2.451 --</b>
Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG in Schilling .....	19.600 --	20.200 --
Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG in Schilling .....	3.920 --	4.040 --
Beitragssatz in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG in % .....	6'0	6'4
zuzüglich Beitrag des Dienstgebers für erweiterte Heilbehandlung in % .....	*) --	0'4
Beitragssatz in der Unfallversicherung nach dem B-KUVG in % .....	0'47	0'47
Beitragssatz in der Krankenversicherung der prag- matisierten Bundesbahnbeamten in % .....	7'7	7'7
zuzüglich Beitrag des Dienstgebers für erweiterte Heilbehandlung in % .....	0'5	0'5
<b>Pensionsversicherung nach dem GSVG</b>		
Höchstbeitragsgrundlage in Schilling .....	30.100 --	30.800 --
Mindestbeitragsgrundlage in Schilling .....	7.335 --	7.636 --
Beitragssatz in % .....	13'0	13'0
<b>Krankenversicherung nach dem GSVG</b>		
Höchstbeitragsgrundlage in Schilling .....	24.500 --	25.200 --
Mindestbeitragsgrundlage in Schilling .....	7.335 --	7.636 --
Beitragssatz in % .....	7'7	7'7
<b>Pensionsversicherung nach dem BSVG</b>		
Höchstbeitragsgrundlage in Schilling .....	30.100 --	30.800 --
Mindestbeitragsgrundlage in Schilling .....	3.252 --	3.385 --
Beitragssatz in % .....	12'5	12'5
<b>Krankenversicherung nach dem BSVG</b>		
Höchstbeitragsgrundlage in Schilling .....	24.500 --	25.200 --
Mindestbeitragsgrundlage in Schilling .....	3.252 --	3.385 --
Beitragssatz in % .....	4'8	4'8

\*) Gem. Art. III der 13. Novelle zum B-KUVG für das Jahr 1986 nicht zu leisten.

**TÄTIGKEITSBERICHT DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT  
UND SOZIALES**



TÄTIGKEITSBERICHT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT  
UND SOZIALESALLGEMEINE GRUNDLAGENARBEIT

Die allgemeine Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt vor allem in den Schwerpunkten der Erarbeitung von Konzepten sowie Gutachten und anderer Unterlagen allgemeinen sozialpolitischen Inhalts, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben und der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Weiters werden Förderungen von Projekten und Initiativen mit sozialen Zielsetzungen durchgeführt.

Ein wesentlicher Teil der konzeptiven Grundlagenarbeit entfiel auf die Koordination und inhaltliche Mitarbeit bei den im Bundesministerium eingerichteten Arbeitskreisen zur langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung. Die Arbeitsgruppen werden Mitte 1987 ihre Arbeit beenden. Die Ergebnisse sollen dann als Unterlagen für politische Reformdiskussionen dienen.

Die Grundsatzabteilung wirkte in Beiräten mit, die sich u.a. mit sozialer Technologienentwicklung, statistischen Fragen und Forschungspolitik beschäftigen.

Weiters wurde im sozialpolitischen Komitee der OECD und in anderen internationalen Kontaktgruppen mitgearbeitet.

Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben 1986

Es wurden folgende arbeitswissenschaftliche Projekte begonnen bzw. weitergeführt:

- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und Ausbildungssituation der Lehrlinge und Jugendlichen: Eine empirische

rische Untersuchung des Ist- und Kenntnisstandes von Jugendlichen in Ausbildung hinsichtlich der Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes sowie des Berufsausbildungsgesetzes.

- Eigenverantwortung im Arbeitnehmerschutz: Ein Projekt, in dem zur Klärung methodisch-didaktischer Fragen neben der Analyse theoretischer Ansätze hinsichtlich der Förderung von Arbeitsschutzaktivitäten von Arbeitnehmern vor allem mit Hilfe von eigenen Seminaren neue methodisch-didaktische Materialien ausgearbeitet werden sollen.
- Beanspruchungen durch Mehrfachbelastungen: In dieser Studie soll die kumulative Wirkung von Mehrfachbelastungen untersucht werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen neuer Technologien wurde mit der Durchführung einer Fallstudie "Informationstechnologien und Betriebsstruktur" in einem Großbetrieb begonnen, in der die Einführungsphase eines neuartigen, computergesteuerten Produktionssystems arbeitswissenschaftlich begleitet wird.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde eine international-vergleichende Studie zu "Alternativen zur Teleheimarbeit" beauftragt.

Ebenfalls in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung begonnen wurde die Studie "Informationstechnologien im Angestelltenbereich": eine Untersuchung über die Beteiligung der Angestellten in Betrieben bei der Einführung neuer Technologien.

Für den Themenbereich Arbeitszeitpolitik wurde eine Studie "Aspekte nichtstaatlicher Arbeitszeitpolitik" vergeben, in der für zwei Branchen Umsetzung und Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf betrieblicher Ebene untersucht werden sollen.

Da aufgrund dieser sozialen und demographischen Entwicklungen dem Ausbau von neuen sozialen Diensten ein besonderer Stellenwert zukommen wird, wurden zu diesem Themenbereich Studien über den qualitativen Bedarf von ambulanten Diensten für geriatrische Patienten und über die bisherige Wirkung neuartiger Dienste - wie z.B. Gemeinwesenarbeit oder ganzheitlicher Beratungsdienste (Kummer-Nummer) - veranlaßt.

Für den Aufbau des Museums für industrielle Arbeitswelt in Steyr wurde die wissenschaftliche Bearbeitung von sozialgeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Themenbereichen in Auftrag gegeben.

Abgeschlossen wurden 1986 das Projekt "Handbuch zur menschengerechten Gestaltung von Industriebauten" und einige für den Sozialbericht 1985 in Auftrag gegebene Studien.

### Tätigkeitsbericht des Frauenreferats

Das Forschungsprojekt "Frauenarbeit im automatisierten Büro" wurde abgeschlossen und eine Publikation vorbereitet. Sie behandelt Fragen der Einführung neuer Bürotechnologien, Arbeitsbedingungen, Vor- und Nachteile aus der Sicht der Anwender/innen bzw. Vorgesetzten, gesundheitliche Belastungen, Einstellungen zur Technik, Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, Unterschiede zwischen Arbeitsplätzen im öffentlichen und privaten Bereich; weiters beinhaltet sie die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge. Ebenfalls zum Forschungsschwerpunkt "Neue Technologien" zählt eine 1986 durchgeführte internationale Vergleichsstudie über neue Initiativen mit Modellcharakter, die sich der Fortbildung von Frauen im Bereich der neuen Technologien widmen.

Um ein breiteres Spektrum von Berufsmöglichkeiten für Frauen zu eröffnen, insbesondere auch hinsichtlich technischer Berufe, wurde gemeinsam mit den Frauenabteilungen der Arbeiterkammer Wien und des ÖGB eine Enquête mit dem Thema "Facharbeiterin gesucht" veranstaltet. Dabei wurden die Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus dem dreijährigen Forschungsprojekt "Mädchen in nicht-traditionellen Berufen" behandelt.

Das Projekt "Familie und Arbeitswelt" hatte die gegensätzlichen Anforderungen von Berufstätigkeit und familiärer Verantwortung und die Bedingungen ihrer Vereinbarung zum Gegenstand. Zu den in diesem Rahmen erarbeiteten Vorschlägen wurden Stellungnahmen verschiedener Organisationen und Institutionen eingeholt; die Publikation der Ergebnisse und eine Tagung über das Thema wurden vorbereitet.

Zum Problem der Obdachlosigkeit bzw. drohender Obdachlosigkeit von Frauen wurde ein Forschungsprojekt begonnen. Die Zusammenhänge psychischer und sozialer Prozesse und Bedingungen werden untersucht, mit dem Ziel, ein verbessertes Beratungskonzept für die Arbeit mit obdachlosen Frauen zu entwickeln.

Im Rahmen eines neu begonnenen Projekts über psycho-soziale Belastungen von Frauen im Betrieb wurde sowohl durch qualitative Interviews als auch mittels breiter schriftlicher Befragung von Arbeitnehmerinnen die Frage sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz untersucht. Eine Studie analysierte die Arbeitssituation weiblicher Jugendlicher. Zu verschiedenen Aspekten der Teilzeitarbeit wurde eine Befragung berufstätiger Frauen durchgeführt.

In der Vorbereitungsphase war eine Untersuchung über wenig beachtete typische Frauenarbeitsbereiche (wie z.B. Reinigungsarbeiten, verschiedene Tätigkeiten im Produktionsbereich). Ebenso wurde ein Projekt über Formen, Ausmaß und Entwicklungstendenzen der Schichtarbeit (im weitesten Sinne), Probleme und Gestaltungsmöglichkeiten vorbereitet. Der Schwerpunkt liegt auf der Betroffenheit von Frauen, insbesondere durch die Auswirkungen von Schichtarbeit auf Besschäftigung und Arbeitsbedingungen von Frauen, Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kinderbetreuungspflichten.

Für die Regierungsklausur "Frauenpolitik" 1986 wurde ein umfassendes Ressortprogramm zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen erarbeitet und publiziert. Die Umsetzung bzw. Unterstützung der darin enthaltenen konkreten Maßnahmenvorschläge bildete einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Frauenreferats; insbesondere geht es

um Maßnahmen in den Bereichen Berufswahl und Ausbildung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, neue Wege der Kinderbetreuung, Modelle interner Schulungsmaßnahmen zur Gleichbehandlung, im Bereich Arbeits- und Sozialrecht, in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Arbeitszeitformen, Frauenprojekte, Forschung.

Gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung wurde eine Förderungsmöglichkeit für Kinderbetreuungseinrichtungen entwickelt und die Umsetzung unterstützt: aufgrund dieser neuen Maßnahme werden zusätzlich einzustellende Arbeitskräfte gefördert, soweit die betreffenden Einrichtungen arbeitnehmer/innen/gerechte Betreuungszeiten anbieten.

Zahlreiche Fraueninitiativen und Projekte wurden beraten, unterstützt und gefördert. Diese haben einerseits das Ziel, zu einer Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt beizutragen und/oder andererseits in ihrem Bereich selbst Arbeitsplätze für Frauen zu schaffen.

In der Schriftenreihe "Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik" wurden die Nummer "Mit technischem Verstand: Facharbeiterinnen in handwerklich-technischen Berufen" und ein Band über die "Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft" publiziert.

In der Reihe des Frauenreferates "Gleichbehandlung ist das Ziel" wurden herausgegeben: Nr.9 "Fraueninitiativen schaffen Arbeitsplätze", Nr.10 "Frauenpolitik - Maßnahmen und Perspektiven des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Gleichbehandlung von Frauen", Nr.11 "WUK Tagebuch. Mädchen und Burschen lernen und arbeiten gemeinsam in einem Renovierungsprojekt".

S O Z I A L V E R S I C H E R U N G  
=====

**Bedeutsamere legistische Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich:**

- a) Im Jahre 1985 beschlossen bzw. verlautbart und im Vorjahresbericht näher dargestellt, jedoch erst im Jahre 1986 (oder später) in Kraft getreten:

**Bundesgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1987).**

**Kundmachung vom 14. November 1985, BGBl. Nr. 476, über die Ermittlung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 1986.**

**Verordnung vom 9. Dezember 1985, BGBl. Nr. 456, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1986 festgesetzt wird.**

**Verordnung vom 17. Dezember 1985, BGBl. Nr. 577, über die Festsetzung der Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages bzw. der Höherversicherungspension in der Pensionsversicherung, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1986.**

- b) Im Jahr 1986 beschlossen bzw. verlautbart und im nachstehenden Text näher dargestellt:

**Verordnung vom 18. Dezember 1985, BGBl. Nr. 5/1986, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allge-**

**meinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1986.**

**Bundesgesetz vom 24.Jänner 1986, BGBl.Nr.71, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, das Lohnpfändungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurden (Zivilverfahrens-Novelle 1986, in Kraft getreten mit 1.September 1986).**

**Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.111, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (41.Novelle zum ASVG, in Kraft getreten mit 1.Jänner 1986).**

**Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.112, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (10.Novelle zum GSVG, in Kraft getreten mit 1.Jänner 1986).**

**Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.113, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (9.Novelle zum BSVG, in Kraft getreten mit 1.Jänner 1986).**

**Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.114, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger geändert wurde (5.Novelle zum FSVG, in Kraft getreten mit 1.Jänner 1986).**

**Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.115, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (15.Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1.Jänner 1986).**

**Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.116, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (5.Novelle zum NVG 1972, in Kraft getreten mit 1.Jänner 1986).**

**Bundesgesetz vom 26.Juni 1986, BGBl.Nr.388, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (37.Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Verwaltungsakademiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wurden, in Kraft getreten mit 1.August 1986).**

**Verordnung vom 6.Oktober 1986, BGBl.Nr.551, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1987 festgesetzt wird.**

**Bundesgesetz vom 1.Oktober 1986, BGBl.Nr.564, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 (42.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 11.Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 10.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes), in Kraft getreten mit 1.Jänner 1987.**

**Kundmachung vom 17.Oktober 1986, BGBl.Nr.568, über die Ermittlung des Richtwertes für das Kalenderjahr 1987.**

**Verordnung vom 14.November 1986, BGBl.Nr.633, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1987.**

Für das Jahr 1986 werden die folgenden Rechtsvorschriften näher besprochen:

Die Verordnung vom 18. Dezember 1985, BGBl.Nr. 5/1986,  
über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen

**Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1986.**

Das Bundesgesetz vom 24.Jänner 1986, BGBl.Nr.71,  
mit dem neben einer Reihe von Vorschriften aus dem Justizbereich auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (Zivilverfahrens-Novelle 1986).

Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oblag es schon bisher, eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften des ASVG oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen einzurichten und zu führen.

Zufolge des Art.VI des eingangs genannten Gesetzes obliegt es ihm nunmehr zusätzlich, auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung an die Gerichte zu erfüllen.

Das Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.111,  
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (41.Novelle zum ASVG).

Im Mittelpunkt der 39.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz standen sozialversicherungsrechtliche Begleitmaßnahmen zu den im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik unternommenen Schritten zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie finanzielle Maßnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes.

**Hauptinhalt der 40.Novelle war die Pensionsreform.** Da deshalb, wie schon in der Einleitung erwähnt, alle anderen Anliegen in diesem Zusammenhang zurückgestellt werden mußten, war es an der Zeit, mit der 41.Novelle diesem Verlangen nach einer "Durchforstung" des Sozialversicherungsrechtes nachzukommen.

Eine wichtige Anpassung erfolgte durch die Berücksichtigung des am 1.Jänner 1984 in Kraft getretenen Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr.577, das die Schaffung einer neuen Art des außerordentlichen Präsenzdienstes, nämlich den Wehrdienst als Zeitsoldat vorsieht. Für Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, ist ein spezieller sozialversicherungsrechtlicher Schutz in der Kranken- und Pensionsversicherung vorgesehen. Die entsprechende Bestimmung des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Wehrrechtsänderungsgesetzes ist nicht unmittelbar vollziehbar, sondern bedarf einer näheren Ausführung im ASVG.

Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie. Für teilversicherte Zeitsoldaten ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Dauer der Präsenzdienstleistung. Damit wird ein Doppelbezug vermieden, da die Bezüge des Präsenzdieners im Erkrankungsfall ungemindert weiterlaufen.

Die 41.Novelle zum ASVG bringt auch eine Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Personen, die einen Unfall im Zusammenhang mit der Ausübung einer Funktion im Rahmen von Interessenvertretungen erlitten haben, denen die Eigenschaft einer gesetzlichen beruflichen Vertretung nicht zukommt. Das bedeutet, daß künftig

**z.B. auch Beisitzer der Schiedsgerichte und Einigungsämter unfallversichert sind.**

**Für Rehabilitanden und Personen, denen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gewährt werden, fanden sich bisher keine gesetzlichen Regelungen über die Dauer ihrer Teilversicherung. Nunmehr beginnt eine solche mit dem Eintritt des Tatbestandes, der den Grund der Versicherung bildet.**

**In der Praxis kam es immer wieder vor, daß Dienstgeber die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen zur Sozialversicherung verspätet erstatteten oder ein zu niedriges Entgelt meldeten. Solche Verstöße zogen mitunter schwere Nachteile für die betroffenen Dienstnehmer nach sich.**

**Die Neuregelung bestimmt, daß der Träger der Krankenversicherung zwei Abschriften der bestätigten Meldung dem Dienstgeber zurückzusenden hat. Eine Abschrift hat dieser unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben. Der Dienstnehmer kann dann selbst überprüfen, ob die Meldung ordnungsgemäß erfolgt ist, und kann sich, durch die Unrichtigkeit der Abschrift bzw. von deren Nichtausfolgung gewarnt, an den Versicherungsträger wenden. Um diese Regelung administrierbar zu machen, wurde die Nichtbeachtung durch den Dienstgeber in die Strafbestimmungen des § 111 ASVG aufgenommen.**

**Nach § 108a ASVG werden die Aufwertungszahl und der Richtwert (früher Richtzahl), die für die Anpassung der Pensionen maßgebend sind, aufgrund einer zweimal im Jahr stattfindenden Einreihung der Versicherten in die Lohnstufen errechnet. Bisher reihte jeder Dienstgeber seine Dienstnehmer auf entsprechenden Formularen in die Lohnstufen ein. Eine Überprüfung dieser Einreihung konnten die**

Kassen nur stichprobenartig durchführen. Fehlerhafte Ergebnisse konnten daher nur schwer erkannt werden. Die Novellierung versucht nun, eine Verbesserung zu erreichen. Die Verpflichtung, Meldung zu erstatten, bleibt aufrecht. Die Meldung selbst wird so durchgeführt, daß der Krankenversicherungsträger jedem Dienstgeber ein Formblatt übersendet, in dem für jeden am Stichtag als versichert gemeldeten Dienstnehmer der Name und die Versicherungsnummer bereits ausgewiesen sind. Der Dienstgeber braucht nur mehr die allgemeine Beitragsgrundlage für jeden Dienstnehmer einzutragen, was eine erhebliche Vereinfachung bedeutet. Das Inkrafttreten der neuen Form der Meldung wird allerdings um ein Jahr auf den 1.Juli 1987 hinausgeschoben, um den Krankenversicherungsträgern und den Dienstgebern genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben.

Die Änderung des § 58 Abs.1 ASVG bewirkt eine eigene Fälligkeitsregelung für Dienstgeber, denen die Beiträge durch den Krankenversicherungsträger vorgeschrieben werden. In diesen Fällen werden die Beiträge erst mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig. Dementsprechend kann bei diesen Dienstgebern die Zahlungsfrist von 11 Tagen nicht ab dem Fälligkeitszeitpunkt zu laufen beginnen, da in der Praxis die Vorschreibung dem Beitragsschuldner meist nicht einmal innerhalb der Frist zugestellt wird. Deshalb regelt das Gesetz nun einen vom Fälligkeitszeitpunkt abweichenden Beginn des Fristenlaufes. Danach beginnt die Frist erst mit Ablauf des zweiten Werktages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post oder mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch ein Organ des Trägers der Krankenversicherung. Die bisherige Ermächtigung des Krankenversiche-

rungsträgers zur abweichenden Regelung des Beginnes des Fristenlaufes in der Satzung bleibt zwar bestehen, wird aber dadurch bestimmt, daß die abweichende Regelung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich sein muß.

Mit der Novellierung der Betriebsnachfolgerhaftung wurden zwei Ziele verfolgt, nämlich einerseits der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen und andererseits die Haftungsregelungen des ASVG an die der BAO anzupassen. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat zuletzt die Auffassung, daß unter einem Betriebsnachfolger nur eine Person zu verstehen sei, die den Betrieb oder einen organisatorisch selbständigen Betriebsanteil aufgrund eines Veräußerungsgeschäftes mit dem Betriebsvorläger erworben hat. Er stützte sich dabei ausdrücklich auf § 14 BAO, den er als "parallele Vorschrift" bezeichnete. Deshalb wurde bei der Neufassung dieser Bestimmung weitgehend eine Anpassung an die Terminologie des § 14 BAO vorgenommen. Somit haftet der Erwerber nur bei Übereignung des Betriebes für Beiträge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 HGB, für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Falle einer Anfrage beim Versicherungsträger haftet er jedoch wie bisher nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Nach § 67 Abs.5 ASVG gelten die vorgenannten Bestimmungen nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens. Nunmehr bezeichnet das Gesetz auch bestimmte Personen die als Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrundeliegende

**Rechtsgeschäft wie ein Erwerber haften, solange sie nicht nachweisen, daß sie die Beitragsschulden nicht kannten bzw. trotz ihrer Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnten. Solche Personen sind**

- die Angehörigen des Betriebsvorgängers
- am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Personen
- Personen mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (z.B. Geschäftsführer, Prokurist).

Diese neue Haftungserweiterung soll die mißbräuchliche Umgehung der Erwerberhaftung verhindern. Wesentlich an einem Betrieb beteiligt ist, wer zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Betriebsanteiles ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgebend.

Weiters sieht die Neuregelung eine Haftung der obenannten (dem Betriebsinhaber nahestehenden) Personen vor, wenn sie Eigentümer von Wirtschaftsgütern sind, die dem Betrieb dienen. Auch sie können sich von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen, daß sie die Betriebsschulden nicht kannten bzw. trotz ihrer Stellung im Betrieb nicht kennen konnten. Schließlich haften auch zur Vertretung juristischer Personen berufene Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet werden.

Bisher konnten zu Ungebühr entrichtete Beiträge innerhalb von zwei Jahren ab Zahlung zurückgefordert werden. Eine Sonderregelung bestand für jene Fälle, in denen die Ungebührlichkeit der Entrichtung der Beiträge durch den Versicherungsträger anerkannt oder im Verwaltungsverfahren festgestellt worden ist. In diesen Fällen konnten die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach dem Anerkenntnis bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft der Feststellung im Verwaltungsverfahren zurückgefordert werden; dies auch dann, wenn die Zahlung selbst mehr als zwei Jahre zurücklag. Mit der Neufassung des § 69 ASVG wird eine entsprechende Klarstellung herbeigeführt.

Die Dotierung des Unterstützungsfonds der Unfall- und Pensionsversicherung erfuhr eine grundsätzliche Neuorientierung in der Weise, daß eine jährlich ausreichende Dotierung unter Festsetzung einer Höchstgrenze für die Reservenbildung gewährleistet wird, unnötig hohe Stände des Unterstützungsfonds jedoch abgebaut werden.

In der Krankenversicherung bleibt es - entgegen der Regierungsvorlage - beim geltenden Recht, nach dem die Träger der Krankenversicherung dem Unterstützungsfonds bis zu 25 v.H. des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungsüberschusses, in diesem Rahmen aber höchstens 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen, andernfalls aber bis zu 3 v.T. der Erträge an Versicherungsbeiträgen überweisen können. Die Höchstgrenze der Mittel des Unterstützungsfonds liegt bei 5 v.T. der Erträge an Versicherungsbeiträgen.

In der Vergangenheit wurden in der Pensionsversicherung Leistungsanträge in zunehmendem Maße verspätet eingereicht, was den Verlust von Pensionsbezügen zur Folge

hatte. Um in Zukunft Härten zu vermeiden, wurde der Pensionsanfall für die Direktpension neu geregelt. Es gilt nun, daß der Anfallstag wie auch bisher immer ein Monatserster ist. Wird die Pension innerhalb eines Monates nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt, fällt die Pension mit der Erfüllung der Voraussetzungen an, wenn diese auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten. Wird der Antrag auf Pension erst nach Ablauf eines Monates gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Stichtag an.

Bisher fiel die Hinterbliebenenpension aus der Pensionsversicherung, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wurde. Diese Antragsfrist begann bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren wurden mit dem Tag der Geburt. In diesem Zusammenhang kam es immer häufiger vor, daß bei unehelichen Kindern infolge Todes des vermuteten Vaters vor Abgabe eines Vaterschaftsanerkenntnisses gegen den Nachlaß des verstorbenen vermuteten Vaters ein Prozeß auf Feststellung der Vaterschaft geführt werden mußte. Dadurch wurde die Antragsfrist oft wesentlich überschritten, wodurch das Kind Waisenpensionsansprüche verlor. Durch die Änderung verlängert sich die Antragsfrist um die Dauer eines solchen Verfahrens. Sie beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

**Nach den Bestimmungen des Überbrückungshilfegesetzes, BGBI.Nr.174/1963, ist jenen Bundesbediensteten, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind und die aus einem Bundesbedienstetenverhältnis ausscheiden, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhebezug besteht, bei Zusammentreffen der übrigen Voraussetzungen eine Überbrückungshilfe zu gewähren. Diese Leistung des ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers entspricht sowohl hinsichtlich des Anfalles als auch der Höhe der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe gelten daher ebenfalls als Ersatzzeiten.**

**Nach der bisherigen Rechtslage entfiel für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes die Wartezeit, wenn der Stichtag vor dem 21. Lebensjahr lag und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hatte. Diese Altersgrenze wurde auf das 27. Lebensjahr angehoben. Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt und der (die) Versicherte am Stichtag weder in der Pensionsversicherung nach dem ASVG noch nach dem GSVG noch nach dem BSVG pflichtversichert ist. In Anlehnung an die bereits für Hausbesorger geltende Sonderregelung wird nun bestimmt, daß eine Pflichtversicherung aufgrund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder anstelle dessen auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht, ebenfalls außer Betracht zu bleiben hat.**

**Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebens-**

jahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung standen schon bisher das Vorliegen einer neutralen Zeit oder einer Ersatzzeit sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird, gleich. In der Novelle werden auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung oder Überbrückungshilfe gebühren, den Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges gleichgestellt.

Nach § 292 Abs.3 ASVG ist Nettoeinkommen die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge, soweit es sich nicht um die Pauschalanrechnung des Ausgedingens handelt, hat die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer zu gelten, wonach geldwerte Vorteile mit den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes anzusetzen sind. Mit der Novelle wurde der Wert der vollen freien Station aus den Bewertungsfestsetzungen der Finanzverwaltung herausgelöst, in das Ausgleichszulagenrecht übernommen und gleichzeitig der jährlichen Anpassung unterworfen.

Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten oder die Eltern des Pensionsberechtigten, sofern diese Personen nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, oder gegen den geschiedenen Ehegatten sind, gleichwohl, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistungen tatsächlich erbracht werden, im Ausgleichszulagenrecht in pauschalierter Form

zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Rechtslage unterblieb eine Zurechnung zum Nettoeinkommen, wenn die Unterhaltsforderung trotz durchgeföhrter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsföhrung uneinbringlich war oder die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos erschien. Diese Bestimmung wurde nun dahingehend geändert, daß die Zurechnung nur in dem Ausmaß unterbleibt, in dem die Unterhaltsforderung uneinbringlich oder die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist.

Bei Einweisung eines Renten(Pensions)berechtigten auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in ein Alters-(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, eine Heil- oder Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, eine Trinkerheilstätte oder eine ähnliche Einrichtung geht für die Zeit der Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension bis zur Höhe der Verpflegskosten, maximal jedoch 80 v.H., auf den Träger der Sozialhilfe über. Nach der Novelle kommt es zu dieser Legalzession auch in den Fällen einer Pflege außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geföhrten Pflegestelle.

In der 41.Novelle zum ASVG werden die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den Apothekern neu geregelt. Schon bisher war vorgesehen, daß diese durch Gesamtverträge zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den Apothekern bestimmt werden können. Nähere Bestimmungen über den Inhalt fehlten jedoch. Die Neuregelung lehnt sich eng an die für Ärzte vorgesehenen Bestimmungen an. Darnach sind die Beziehungen zwischen den Krankenversiche-

rungsträgern und den Apothekern durch einen Gesamtvertrag zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Apothekerkammer zu regeln. Der Gesamtvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Seitens des Hauptverbandes ist auch eine Teilkündigung gegenüber einem Apotheker möglich, wenn dieser den Vertrag beharrlich oder schwerwiegend verletzt. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und zu begründen. Der gekündigte Apotheker kann die Teilkündigung innerhalb von zwei Wochen bei der Bundesschiedskommission anfechten. Diese hat die Kündigung für unwirksam zu erklären, wenn die genannten Kündigungsgründe nicht vorliegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ohne Kündigung endet die Vertragsbeziehung im Falle des Ausscheidens eines Apothekers aus der Apothekenleitung oder aus den Gründen, die gemäß § 343 Abs.2 ASVG zum Erlöschen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragsarzt und einem Krankenversicherungsträger führen.

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung des Gesamtvertrages ist die Bundesschiedskommission zuständig. Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen einzelnen Apothekern und den Krankenversicherungsträgern hat ein Schlichtungsausschuß zu entscheiden. Nach dessen Entscheidung kann die Bundesschiedskommission nur durch den Hauptverband oder die Österreichische Apothekerkammer innerhalb von sechs Wochen angerufen werden. Trifft der Schlichtungsausschuß innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung, kann die Bundesschiedskommission auch von den Verfahrensparteien angerufen werden.

**Von den Jahreseinnahmen sind von den Krankenversicherungsträgern 20 v.H. zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, der nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes herangezogen werden darf. Diese Rücklage war bisher dann nicht weiter zu erhöhen, wenn sie die Höhe von 2,4 v.H. der Summe der Beitragseinnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr erreichte. Durch die Novelle wird diese Höchstgrenze auf 1 v.H. der Beitragseinnahmen herabgesetzt.**

Schließlich ermöglicht es eine Neuregelung im Bereich des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, die Mittel des Fonds flexibler als bisher den beteiligten Pensionsversicherungsträgern zur Verfügung zu stellen. Um eine ungünstige Kassenlage eines Trägers der Pensionsversicherung ganz oder teilweise zu beheben, kann der Hauptverband zusätzliche Vorschußzahlungen leisten.

**Bundesgesetz vom 20. Feber 1986, BGBl. Nr. 112/86,**  
mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (10. Novelle zum GSVG).

Die 10. Novelle zum GSVG übernimmt im wesentlichen jene Änderungen des ASVG, die infolge einer gleichartigen Regelung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften auch in den Rechtsbereich der Sozialversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft zu übertragen sind. Es sind dies insbesondere die Änderungen betreffend den Anfall der Pension, die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen, den Krankenversicherungsschutz des Ehegatten, die Verbesserungen im Ausgleichszulagenrecht und die Einbeziehung der Fälle einer Pflege im Familienverband bzw. auf einer Pflegestelle in die Legalzession. Dazu kommen noch einige spezifische Änderungen, von denen im folgenden die wichtigsten genannt seien:

Verpächter von Betrieben waren bisher, wenn die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Gewerbeberechtigung oder Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit beruht, von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen. Diese Ausnahme wird jetzt auch auf die Krankenversicherung ausgedehnt. Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind zusätzlich zu den bisherigen Personen auch solche, die als Bezieher einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Sonderunterstützungsgesetz krankenversichert sind, ausgenommen. Dasselbe gilt für Personen, die bei Antritt ihres Präsenzdienstes aufgrund einer Krankenversicherung nach dem ASVG von einer solchen nach dem GSVG ausgenommen waren. Die aufgrund einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. wegen der Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers von der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommenen Personen haben die Möglichkeit, die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG aufrechtzuerhalten bzw. zu begründen. Aus der freiwilligen Zusatzversicherung, die Leistungsansprüche bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit eröffnet, kann der Versicherte nunmehr mit Ende eines jeden Kalendermonates austreten. Diese Regelung gilt auch für die Familienversicherung.

Der Ehegatte eines Versicherten zählt seit 1. Jänner 1985 auch nach dem GSVG zu den beitragsfrei geschützten Angehörigen. Die Möglichkeit einer Familienversicherung mußte jedoch für einen Ehegatten, der dem in § 2 FSVG genannten Personenkreis angehört, wieder vorgesehen werden.

**Kommt ein Versicherter seiner Auskunftspflicht nicht rechtzeitig nach, sind die Beiträge zur Pflichtversicherung vorläufig von der Höchstbeitragsgrundlage zu bemessen. Bei nachträglicher Erfüllung der Auskunftspflicht reduzieren sich die Beiträge auf den Betrag, der bei rechtzeitiger Erfüllung der Auskunftspflicht zu leisten gewesen wäre, bis zur Novelle jedoch nur für das laufende Kalenderjahr. Diese Einschränkung wurde aufgehoben.**

**In Angleichung an die Regelungen im ASVG und im BSVG gelten bei der Berechnung der Beitragsgrundlage zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung als monatliche Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Gatten gegenüber dem Versicherten 30 v.H. der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung.**

**Auch die Neuregelung der Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge entspricht grundsätzlich der Änderung des ASVG. Es wurde jedoch auf das unterschiedliche Leistungsrecht Rücksicht genommen. Deshalb hat nach dem GSVG bei der Überweisung der vom unzuständigen Versicherungsträger eingehobenen Beiträge an den zuständigen Krankenversicherungsträger dem ersteren jener Betrag zu verbleiben, der zur Deckung seiner Aufwendungen unter Berücksichtigung des Ersatzanspruches gegenüber dem letzteren erforderlich ist.**

**Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung des Kostenanteiles wurde auf die Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Verhütung von Krankheiten ausgedehnt.**

**Ärztliche Hilfe wird nicht mehr ausschließlich durch freiberufliche Ärzte gewährt, sondern auch durch Ärzte in**

**eigenen Einrichtungen des Versicherungsträgers bzw. in Vertragseinrichtungen.**

In Übereinstimmung mit der durch die Pensionsreform eingeführten "ewigen Anwartschaft" sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pension die letzten 120 Versicherungsmonate, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Stichtag fällt, heranzuziehen. Mit der Novelle wurde bei Wanderversicherungsfällen auch im Bereich des GSVG die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit eingeführt. Über die nach dem ASVG erforderlichen Voraussetzungen hinaus darf der Versicherte am Stichtag nicht selbständig erwerbstätig sein, weiters muß die Gewerbeberechtigung bzw. das Gesellschaftsverhältnis oder die Geschäftsführungsbefugnis erloschen sein.

**Anspruch auf Witwen(Witwer)pension** hatte bisher nach dem GSVG die (der) Witwe(r) nach dem Tod des versicherten Gatten, wenn sie (er) die versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nicht fortführte. Die Betriebsfortführung begründet zwar auch jetzt die Versicherungspflicht nach § 61 GSVG, führt aber nur zum Ruhen von höchstens 40 % der Pension nach Maßgabe der erzielten Erwerbseinkünfte. Dies gilt auch, wenn der verstorbene Betriebsinhaber schon vor seinem Tod dem Ehegatten den Betrieb übertragen und einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension hatte.

**Im Bereich der Rehabilitation wurde der Angehörigenbegriff der Krankenversicherung eingeführt.**

**Bisher wurde für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation Übergangsgeld ab Beginn der 27.Woche nach letztmaligem Eintritt des Versicherungs-**

fallen der Krankheit geleistet, die mit der Gewährung dieser Maßnahme im Zusammenhang steht. Da nach dem GSVG für die ersten 26 Wochen keine andere Leistung zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung steht, gebührt künftig das Übergangsgeld auch für diesen Zeitraum.

Das Bundesgesetz vom 20. Februar 1986, BGBI. Nr. 113/86,  
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (9. Novelle zum BSVG).

Die 9. Novelle zum BSVG übernimmt im wesentlichen die Änderungen der ASVG-Novelle. Es sind dies insbesondere die Änderungen betreffend die Haftung des Betriebsnachfolgers für Beitragsschulden, den Anfall der Pension, die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen und die Einbeziehung der Fälle einer Pflege im Familienverband bzw. auf einer Pflegestelle in die Legalzession.

Viele Bestimmungen wurden auch dem GSVG nachgebildet. Dazu zählen unter anderem die Regelungen über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung, die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge, das Ruhen der Witwen-(Witwer)pension, die Kostenbeteiligung in der Krankenversicherung, die Bemessungsgrundlage, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit in Wanderversicherungsfällen und die Erwerbsunfähigkeitspension.

Bezüglich der Pflichtversicherung in der Bauerpensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten, sieht die Novelle vor, daß auch eine Krankenversicherung aufgrund des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bzw. nach dem Sonderunterstützungsgesetz dazu führt, daß jeweils der andere Ehegatte der Pflichtversicherung unterliegt.

**Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind Personen und deren Ehegatten ausgenommen, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind. Damit wurde klargestellt, daß diese Ausnahmeregelung nicht auch für Kinder gilt, denen im Wege eines Elternteiles der Schutz einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zuteil wird.**

**Im Ausgleichszulagenrecht entsprechen die Änderungen denen des ASVG und des GSVG. Hervorzuheben wäre, daß die als Einkommen aus einem aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieb geltenden Pauschalbeträge für 1986 nicht mit dem vollen Anpassungsfaktor von 1,035 sondern mit dem Faktor 1,03 aufzuwerten sind.**

**Die örtliche Zuständigkeit der Landesstellen richtet sich wie bisher nach dem Wohnsitz des Versicherten im Inland. In Ermangelung eines solchen begründet jetzt auch der Betriebssitz im Inland die örtliche Zuständigkeit.**

**Das Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.114/86,  
mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger geändert wurde (5.Novelle zum FSVG).**

**Die Bestimmungen dieser Novelle betreffen die Befreiung von der Pflichtversicherung wegen Vollendung des 50.Lebensjahres bzw. wegen freiwilliger Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG bei Inkrafttreten einer Einbeziehungsverordnung.**

Mit 1.Jänner 1979 in die Pflichtversicherung nach dem FSVG einbezogene Personen, die sich wegen der Weiterversicherung nach dem ASVG von der Pflichtversicherung befreien ließen, obwohl sie am 1.1.1979 auch schon das 50.Lebensjahr vollendet hatten, können diese Befreiung in eine unbefristet wirksame wegen Vollendung des 50.Lebensjahres umwandeln.

Mit der 4.Novelle zum FSVG wurde Personen, die am 31.12.1984 der Pflichtversicherung nach dem FSVG unterlagen, obwohl sie am 1.1.1979 bereits das 50.Lebensjahr vollendet hatten, die Möglichkeit einer Befreiung wieder eröffnet. Mit der 5.Novelle wird nunmehr die Befreiungsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen, wenn vor ihrer Geltendmachung Leistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen wurden, auf deren Bestand oder Umfang sich die nach dem FSVG entrichteten Beiträge ausgewirkt hatten.

Das Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.115/86,  
mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (15.Novelle zum B-KUVG).

Auch beim B-KUVG steht die Anpassung an das ASVG im Vordergrund. Weiters soll durch die Bereinigung zahlreicher Bestimmungen eine Verbesserung der Praxis erreicht werden.

Das Bundesgesetz vom 20.Feber 1986, BGBl.Nr.116/86,  
mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (5.Novelle zum NVG 1972).

**Neben der Anpassung des NVG an entsprechende Parallelbestimmungen des ASVG dient diese Novelle angesichts des sich verschlechternden Verhältnisses zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsaufwendungen zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Notarversicherung.**

**Dieses Ziel soll durch eine Reform der jährlichen Diversifizierung der Pensionen und durch die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes bei der Errechnung der Zusatzpension erreicht werden. Weitere Neuerungen betreffen den Anfall von Leistungen, das Ruhentag der Pension bei Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen und die Einbeziehung der Zeiten des Präsenzdienstes in die Versicherungszeiten.**

**Das Bundesgesetz vom 26.Juni 1986, BGBl.Nr.388,**  
**mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Verwaltungsakademiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wurden.**

**Mit diesem Gesetz wurde den Bundesministern jeweils für ihr Ressort die Möglichkeit eröffnet, zur fachlichen Vorbereitung und Feststellung der Eignung von Bewerbern für Verwendungen des Gehobenen und des Mittleren Dienstes eine Eignungsausbildung einzurichten. Es betrifft insoweit auch die Belange der gesetzlichen Sozialversicherung, als darin eine Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) nach dem ASVG der an einer solchen Eignungsausbildung teilnehmenden Personen vorgesehen wird.**

Die Verordnung vom 6.Oktober 1986, BGBl.Nr.551,  
mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1987 festgesetzt wurde.

Durch diese Verordnung wurde aufgrund des § 108 f Abs.1 und 3 ASVG in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr.96/1965, mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h ASVG angeführten Renten und Pensionen für das Jahr 1987 mit 1,038 festgesetzt.

Das Bundesgesetz vom 1.Oktober 1986, BGBl.Nr.564,  
mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert wurden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 (42.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 11. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 10.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes).

Soweit dieses Gesetz die Belange der Sozialversicherung betrifft, besteht sein Inhalt ausschließlich in einer Anhebung der Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulagen mit 1.Jänner 1987 um 4,2 v.H., also über das Maß der sich durch den Anpassungsfaktor für 1987 ergebenden Erhöhung der Renten und Pensionen hinaus; letzterer wurde - wie aus der vorstehend zitierten Verordnung vom 6.10.1986, BGBl.Nr.551, hervorgeht - nämlich mit 1,038 festgesetzt.

Die Kundmachung vom 17.Oktober 1986, BGBl.Nr.568,  
mit der gemäß § 108 d Abs.1 ASVG kundgemacht wurde, daß der auf Grund des § 108 d ASVG ermittelte Richtwert für das Kalenderjahr 1987 1,038 beträgt.

Die Verordnung vom 14. November 1986, BGBl. Nr. 633,  
über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen  
Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen  
Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialver-  
sicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und  
dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das  
Kalenderjahr 1987.

Durch diese Verordnung wurden die veränderlichen Werte und  
einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für das  
Kalenderjahr 1987 neu festgestellt.

#### Internationale Tätigkeit

Die Bemühungen, insbesondere im Interesse der im Ausland  
beschäftigt bzw. beschäftigt gewesenen österreichischen  
Staatsbürger Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit  
abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsent-  
wicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch  
im Jahre 1986 erfolgreich fortgesetzt werden. Im einzelnen  
ist hiezu folgendes zu bemerken:

#### Inkrafttreten

Am 1.6.1986 ist das Abkommen über Soziale Sicherheit mit  
Norwegen vom 27.8.1985, BGBl. Nr. 218/1986, sowie die Durch-  
führungsvereinbarung hiezu vom 27.8.1985,  
BGBl. Nr. 219/1986, in Kraft getreten. Das Abkommen umfaßt  
die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, das Ar-  
beitslosengeld sowie die Familienbeihilfe. Im persönlichen  
Geltungsbereich ist das Abkommen im wesentlichen auf die  
Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt.  
Das Abkommen sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen  
Staatsangehörigen, die Gebietsgleichstellung hinsichtlich

der Gewährung von Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen vor. Hinsichtlich des Bereiches der Kranken- und Unfallversicherung ist hervorzuheben, daß eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung nicht vorgesehen ist.

#### Unterzeichnung

Am 21.5.1986 wurde ein Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Griechenland unterzeichnet. Mit diesem Zusatzabkommen wird im wesentlichen den in den beiden Vertragsstaaten eingetretenen innerstaatlichen und - im Sinne einer Harmonisierung auf österreichischer Seite - den zwischenstaatlichen Rechtsänderungen Rechnung getragen.

#### Parlamentarische Behandlung

Das oben genannte Zusatzabkommen mit Griechenland, ein am 11.12.1985 unterzeichnetes Abkommen über Soziale Sicherheit mit Finnland sowie ein am 9.12.1985 unterzeichnetes Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Großbritannien wurden dem Nationalrat zugeleitet und haben die erforderliche parlamentarische Genehmigung erhalten.

Das Abkommen mit Finnland entspricht umfänglich und inhaltlich dem oben genannten Abkommen mit Norwegen. Zusätzlich ist im Bereich der Unfallversicherung eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung vorgesehen.

Das Zusatzabkommen mit Großbritannien trägt insbesondere innerstaatlichen britischen Rechtsänderungen Rechnung.

### Verhandlungstätigkeit

**Im Verhältnis zu Kanada wurden die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Abkommens und einer Durchführungsvereinbarung hiezu abgeschlossen. Das Abkommen, das nur den Bereich der Pensionsversicherung umfaßt und im persönlichen Geltungsbereich nicht beschränkt ist, wurde am 24.2.1987 bereits unterzeichnet.**

**Auch im Verhältnis zu Dänemark konnten die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Abkommens und einer Durchführungsvereinbarung hiezu abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung soll am 16.6.1987 in Wien erfolgen. Das Abkommen, das mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung alle Zweige umfaßt und im persönlichen Geltungsbereich im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt ist, entspricht inhaltlich dem oben genannten Abkommen mit Norwegen.**

**Im Verhältnis zu Tunesien wurden die Gespräche betreffend den möglichen Abschluß eines Abkommens fortgesetzt.**

**Nach vorbereitenden Fühlungnahmen wurden Verhandlungen mit Australien betreffend ein Abkommen im Bereich der Pensionsversicherung aufgenommen.**

**Darüber hinaus wurden im Verhältnis zu Liechtenstein und Jugoslawien Verhandlungen zur Vorbereitung der Revision der bestehenden Abkommen durchgeführt und abgeschlossen, mit denen der innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechtsentwicklung Rechnung getragen wird.**

**Schließlich wurden Verhandlungen zur Vorbereitung einer Revision des Abkommens mit Belgien aufgenommen und Ver-**

handlungen betreffend Fragen der Durchführung des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Europarat

Das Ministerkomitee des Europarates hat einen vom Leitungskomitee für Soziale Sicherheit ausgearbeiteten Entwurf einer Empfehlung betreffend die allgemeine Verfügbarmachung der ärztlichen Betreuung am 17.2.1986 angenommen. Diese Empfehlung wurde den in Betracht kommenden Stellen bzw. Interessensvertretungen zugeleitet.

Die Beratungen im Leitungskomitee für Soziale Sicherheit zur Ausarbeitung einer revidierten Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit sowie einer Empfehlung betreffend die allgemeine Verfügbarmachung der Leistungen bei Alter und Invalidität wurden fortgesetzt bzw. abgeschlossen.

Österreich ist auch im Expertenkomitee betreffend die Anwendung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit vertreten, das Österreich 1975 als erster Mitgliedstaat ratifiziert hat und im Laufe des Jahres 1986 auch für Belgien und Spanien (BGBI. Nr. 667/1986) wirksam wurde.

Schließlich hat Österreich im Rahmen eines Komitees Hoher Beamter an der Vorbereitung der für 1989 vorgesehenen 4. Sozialministerkonferenz mitgearbeitet.

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und  
Beträge

im Jahre

1985 1986 1987

Anpassungsfaktor

für die Anpassung der in  
den §§ 108 g und 108 h  
ASVG angeführten Renten  
und Pensionen ..... 1,033 1,035 1,038

alljährliche prozentuelle  
Erhöhung der Ausgleichszulagen

für Alleinstehende ..... 3,3 % 3,5 % 4,2 %  
für Verheiratete ..... 3,3 % 3,5 % 4,2 %

Aufwertungszahl

(ermittelt auf Grund  
des § 108 a ASVG) ..... 1,033 1,041 1,041

Höchstbeitragsgrundlagen

nach dem ASVG:

- a) in der Kranken-  
versicherung ..... 20.400 S 21.000 S 21.600 S
- b) in der Unfall- und  
Pensionsversicherung ..... 24.600 S 25.800 S 26.400 S

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

für das Jahr

1985 1986 1987

Die Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulagen wurden wie folgt festgesetzt:

1) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:				
a) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben .....	6.466 S	6.692 S	6.973 S	
b) wenn die Voraussetzungen nach a) nicht zutreffen .....	4.514 S	4.672 S	4.868 S	
2) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension .....	4.514 S	4.672 S	4.868 S	
3) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:				
a) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....	1.673 S	1.732 S	1.805 S	
falls beide Elternteile verstorben sind .....	2.515 S	2.603 S	2.712 S	
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....	2.973 S	3.077 S	3.206 S	
falls beide Elternteile verstorben sind .....	4.483 S	4.640 S	4.835 S	
Erhöhung des Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung für jedes Kind (§ 252 ASVG), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaise Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (siehe oben) nicht erreicht .....	481 S	498 S	519 S	

FESTE BETRÄGE

	im Jahr		
	1985	1986	1987
<b>Ruhens der Pension</b>			
gemäß § 94 Abs.1 und 2 ASVG			
a) unterer Grenzbetrag			
für Direktpensionen (eigene PV) ..	3.306 S	3.442 S	3.583 S
für Witwen(Witwer)pensionen .....	6.156 S	6.408 S	6.671 S
b) oberer Grenzbetrag			
für Direktpensionen (eigene PV) ..	7.231 S	7.527 S	7.836 S
für Witwen(Witwer)pensionen .....	10.585 S	11.019 S	11.471 S
<b>Erhöhung der Ruhensgrenze</b>			
gemäß § 94 Abs.4 ASVG:			
Absetzbetrag für jedes Kind .....	1.585 S	1.650 S	1.718 S
<b>Kinderzuschuß gemäß § 262 Abs.2 ASVG</b>			
in der Pensionsversicherung:			
Mindestbetrag .....	217 S	225 S	234 S
Höchstbetrag .....	650 S	650 S	650 S
<b>Hilflosenzuschuß (§ 105 a ASVG):</b>			
Mindestbetrag .....	2.266 S	2.345 S	2.434 S
Höchstbetrag .....	2.627 S	2.673 S	2.724 S
<b>Geringfügigkeitsgrenzen</b>			
a) für die Ausnahme aus der Vollversicherung gemäß § 5 Abs.1 Z.2 und Abs.2 ASVG .....	2.261 S	2.354 S	2.451 S
b) für Entgelt aus Beschäftigung bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b Abs.1 lit.d ASVG .....	2.261 S	2.354 S	2.451 S
<b>Einkommensgrenzen in der Krankenversicherung für</b>			
a) den Anspruch auf Familiengeld gemäß § 152 Abs.1 ASVG .....	2.707 S	2.818 S	2.934 S
b) die Annahme der Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs.2 Z.2 und Abs.4 ASVG .....	2.707 S	2.818 S	2.934 S
<b>Rezeptgebühr *</b>			
gemäß § 136 Abs.3 ASVG .....	21 S	22 S	23 S
<b>Mindestbetrag der Kostenbeteiligung *</b>			
bei Heilbehelfen (§ 137 Abs.2 ASVG)	162 S	168 S	175 S
und Hilfsmitteln (§ 154 Abs.1 ASVG)			

- Soweit nicht wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit eine Ausnahme vorgesehen ist!

## ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTPOLITIK

### Arbeitsmarktlage 1986

=====

Der Konjunkturaufschwung der letzten Jahre war 1986 unterbrochen. Vor allem der Export fiel als Träger des Wirtschaftswachstums aus, und zwar durch den Rückgang des Dollarkurses und Kaufkraftausfall der erdölexportierenden Länder. Die Erhöhung der Realeinkommen nach der Rohölverbilligung führte nicht zur erhofften Nachfrage.

Trotzdem stieg auch 1986 die Beschäftigung um 0,7 % im Vergleich zum Vorjahr: dieser Beschäftigungszuwachs kam vor allem Frauen zugute (11.900 Frauen, 8.700 Männer).

Die Zahl der gemeldeten offenen Stellen nahm im Jahresdurchschnitt weiter zu, um 2,4 % auf 24.700.

Allerdings stieg die Arbeitslosigkeit weiter: die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 4,8 % 1985 auf 5,2 % 1986.

Die Zahl der vorgemerkt Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt von 139.447 1985 auf 151.973 1986. Der Zuwachs betraf vor allem Frauen (7.824 Frauen, 4.702 Männer).

Der gleichzeitig höhere Anteil von Frauen sowohl am Beschäftigungszuwachs als auch am Zuwachs in der Arbeitslosenzahl lässt Rückschlüsse auf eine Verringerung der versteckten Arbeitslosigkeit zu.

Besonders betroffen vom Ansteigen der Arbeitslosigkeit waren Jugendliche von 19 bis 25 Jahren und schwervermittelbare Arbeitslose.

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit ist sowohl auf steigende Betroffenheit als auch auf einen weiteren Anstieg in der Dauer der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit einer Zunahme der Mehrfacharbeitslosigkeit bei besonders benachteiligten Personengruppen des Arbeitsmarktes zurückzuführen.

### Schwerpunktsetzung der Arbeitsmarktpolitik 1986

Die Problemstellung am Arbeitsmarkt muß – vereinfacht dargestellt – als zweifach gesehen werden:

Zum einem nehmen die Schwierigkeiten der traditionellen Problemgruppen zu. Diese sind aufgrund persönlicher Probleme bzw. mangelhalfter Qualifikationen schwer (wieder) in eine stetige Erwerbstätigkeit einzugliedern. Die Probleme dieser Arbeitslosengruppe führen zu einer Zunahme der Vormerkdauer und weiter zum Aufbau von Arbeitslosigkeit.

1986 waren knapp 10 % der Arbeitslosen über 12 Monate unbeschäftigt, der Anteil der über 6 Monate Vorgemerkteten betrug rund 25 %.

Zum anderen aber sind immer mehr Gruppen mit Arbeitslosigkeit konfrontiert, die bisher verschont geblieben waren. Die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit wird so zunehmend eine allgemeine.

Eine Zielgruppe der Arbeitsmarktpolitik sind weiterhin Jugendliche geblieben, auch wenn sich die Jugendarbeitslosigkeit in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten als ein weniger gravierendes Problem darstellt. Vor allem für 15-19-jährige hat sich die Situation am Arbeitsmarkt verbessert, während für 19-25-jährige die Lage weiterhin angespannt blieb. Immerhin waren schon über ein Viertel der vorgemerkteten Arbeitslosen aus dieser Altersgruppe. Vor allem junge Frauen sehen sich mit Problemen am Arbeitsmarkt konfrontiert. Um die Schwierigkeiten von Jugendlichen am Arbeitsmarkt besser bewältigen zu können, wurde das arbeitsmarktpolitische Jugendprogramm weitergeführt. Durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen sollten dabei junge Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte Jugendliche gezielt gefördert werden.

Angesichts der zunehmenden Arbeitsmarktprobleme von Frauen gewinnen besondere Maßnahmen an Bedeutung, wie sie im arbeitsmarktpolitischen Programm für Frauen angeführt sind. Diese Maßnahmen betreffen folgende Bereiche: Beratung und Vermittlung sowie organisatorische und administrative Vorehrungen zur Wahrnehmung der arbeitsmarktpolitischen Belange von Frauen, Arbeitsmarktausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Lebensumstände von Frauen und ihren Qualifikationsbedürfnissen, Einschulung in Betrieben, Einstellungsförderung und Aktion 8.000.

Ein weiterer Schwerpunktbereich waren 1986 die Schulungsmaßnahmen allgemein. Neben schon traditionellen Kursen für Weiterqualifizierung und damit Verbesserung der Arbeitsmarktchancen - wobei hier Kurse in neuen Technologien ein besonderes Gewicht erhielten - wurde auch die Notwendigkeit von Kursmaßnahmen für Problemgruppen am Arbeitsmarkt betont; in solchen Kursen wird auf die besondere persönliche und soziale Situation der Betroffenen eingegangen, zugleich werden aber auch mittelfristige Perspektiven der beruflichen Wiedereingliederung entwickelt.

#### Arbeitsmarktservice (AMS)

Aufgrund der veränderten Arbeitsmarktsituation in den letzten Jahren wurden 1986 in vielfältiger Form neue und zusätzliche Anforderungen an das AMS gestellt. Das AMS ist nicht mehr allein eine Vermittlungseinrichtung auf einem funktionierenden Arbeitsmarkt, sondern es ist zu einer umfassenden Betreuungseinrichtung für Menschen mit Beschäftigungsproblemen geworden und muß ein differenziertes Betreuungsangebot für alle Rat- und Arbeitsuchenden anbieten und administrieren.

Diesen vielfältigen neuen Anforderungen und Aufgabenstellungen konnte nur entsprochen werden, in dem die 1984 eingeleiteten Veränderungen in der Ablauf- und Aufbauorganisation der Arbeitsämter umgesetzt wurden und der Einsatz der EDV weiter vorangetrieben wurde.

Derzeit können von über 900 Bildschirmterminals das gesamte Stellenangebot sowie die Daten aller Arbeitssuchenden an jedem österreichischen Arbeitsamt abgerufen werden.

Zusätzlich wurden 1986 neuere EDV-Anwendungen im AMS-Bereich entwickelt, wie z.B.:

Projekt SAMIS (Statistisches Arbeitsmarkt-Informationssystem)

#### Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung 1986

---

##### Betriebliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Unter Arbeitsbeschaffung versteht man die Schaffung bzw. die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, die aus regionalen, konjunkturellen, saisonbedingten und einzelbetrieblichen Gründen gefährdet sind.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Beihilfarten für Betriebe sowie den Ausgaberaumen 1986 in Mio. S.

	1986	1985
Beihilfe zur Schaffung und Erhaltung neuer Arbeitsplätze (§§27 (1) a und 35 (1) a AMFG)	133,007	106,441
Saisonale Überbrückungshilfe in der Bau-, Land- und Forstwirtschaft (PAF - § 27 (1) b und c AMFG)	49,164	156,813
Kurzarbeitsbeihilfe (§ 27 (1) d AMFG)	4,446	8,998
Betriebliche Überbrückungsbeihilfe bei Umstellungs- und Sanierungsmaßnahmen (§ 28 (4) b AMFG)	23,565	6,166
Beihilfe zur Errichtung oder Übernahme von selbstverwalteten Betrieben (§§ 28 (4)c bzw. 36 (4) c AMFG)	8,670	5,604
Beihilfe zur Lösung von Beschäftigungsproblemen in Betrieben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§ 39 a AMFG)	1.407,670	809,081

### Förderung der beruflichen Mobilität

Gegenstand der Förderung der beruflichen Mobilität sind die im § 19 Abs.1 lit.b. AMFG genannten Schulungsmaßnahmen, nämlich Einschulung, Umschulung, Nachschulung, berufliche Ausbildung außerhalb eines Lehrverhältnisses, Facharbeiterkurzausbildung sowie weiters Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining und die Weiterbildung im Beruf.

Die geänderten konjunkturellen Bedingungen haben im Herbst 1983 zu einer Neugestaltung des Konzepts der Arbeitsmarktausbildung geführt. In den Jahren der Hochkonjunktur stand die Abdeckung des Qualifikationsbedarfes der Wirtschaft im Hinblick auf die Anforderungen unbesetzter Arbeitsplätze im Mittelpunkt der Arbeitsmarktausbildung; die Konjunkturabschwächung Mitte der 70er Jahre räumte dann Schulungsmaßnahmen mit beschäftigungssicherndem Charakter und betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen Priorität ein.

In der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation, die durch ein Ansteigen und eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit charakterisiert ist, hat die Arbeitsmarktausbildung auch die Aufgabe, Zeiten der Arbeitslosigkeit sinnvoll zu überbrücken, vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, gleichzeitig die Qualifikation von Arbeitslosen und damit die Chance auf eine spätere Arbeitsaufnahme zu erhöhen und einen beruflichen bzw. damit verbundenen sozialen Abstieg der von Arbeitslosigkeit Betroffenen zu verhindern.

Bei der Ausweitung des Schulungsangebots wurde 1986 insbesondere darauf geachtet, der aktuellen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt optimal zu entsprechen und Ausbildungsmaßnahmen auf einen absehbaren zukünftigen Bedarf abzustellen.

Um den Anforderungen, die sich aus konjunkturellen, strukturellen und technischen Änderungen ergeben, gerecht zu werden, wurden im Rahmen der Qualifizierungsoffensive Schulungskonzepte weiterentwickelt und Kursmaßnahmen in inhaltlicher und methodisch-didaktischer Gestaltung der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angepaßt.

Ohne Vernachlässigung von traditionellen Schulungsmaßnahmen wurden zunehmend auch solche angeboten, die Kenntnisse im Umgang mit modernen Technologien vermitteln.

Um diese als Chance sinnvoll nutzen zu können, wurden Modelle mit grundsätzlich neuen Ausbildungsinhalten und mit modifizierten flexiblerem Aufbau erarbeitet. Das Paket der angebotenen Maßnahmen reicht von Einführungskursen, in denen Grundkenntnisse im Umgang mit neuen Technologien erworben werden können, bis zu Kursen, die speziell die Vermittlung von Spezialkenntnissen auf diesem Gebiet zum Inhalt haben. Der Schwerpunkt des Angebots lag – den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechend – bei Kursen für den kaufmännischen Bereich, den Metallbereich und den Elektro-|Elektroniksektor.

Für die Förderung der beruflichen Mobilität wurden 1986 1,422 Mio. S aufgewendet (1985: 1,060 Mio. S).

Die folgenden beiden Tabellen geben eine Übersicht über die Entwicklung dieser Förderung:

Tabelle 1: Anzahl der von 1982 bis 1986 mit Beihilfen zu den Teilnahme-, Beitrags-, Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und erhöhten Lebensunterhaltskosten geförderten Personen.

Jahr	Geförderte Personen		
	insgesamt	männlich	weiblich
1982	14.287	8.450	5.837
1983	21.702	13.522	8.180
1984	25.584	15.556	10.028
1985	31.500	17.571	13.929
1986	40.942	21.828	19.114

Tabelle 2: Anzahl der von 1982 bis 1986 mit Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes geförderten Personen.

Jahr	Geförderte Personen		
	insgesamt	männlich	weiblich
1982	8.593	5.733	2.860
1983	24.286	16.041	8.245
1984	18.960	11.735	7.225
1985	25.034	14.017	11.017
1986	31.524	16.605	14.919

Die Maßnahmen zur Förderung der geographischen Mobilität erleichtern Arbeitsuchenden an einem anderen Ort als ihrem Wohnort eine Beschäftigung oder Ausbildung anzutreten oder aufrechtzuerhalten und unterstützen damit die Anpassung von Angebot und Nachfrage in räumlicher Hinsicht.

Einen Überblick über die Zahl der gewährten Beihilfen im Jahr 1986 im Ausmaß von 16,9 Mio. S (1985: 14,5 Mio. S) gibt die folgende Tabelle:

Anzahl der gewährten Beihilfen	1983	1984	1985	1986
Vorstellung- und Bewerbungsbeihilfen	5.666	6.217	7.418	9.141
Reisekostenbeihilfen	2.234	2.631	3.277	3.421
Pendelbeihilfen	1.142	1.007	809	835
Arbeitsausstattungsbeihilfen	340	325	482	570
Überbrückungsbeihilfen	631	713	1.036	1.324
Heim- oder Wohnplatzbeihilfen	276	396	234	479
Trennungs-, Übersiedlungs-, Niederlassungs- u. Startbeihilfen	75	79	52	63

#### Besondere Betreuung behinderter Personen

Der Kreis der Behinderten umfaßt nach § 16 AMFG sowohl Personen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem freien Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben besondere Bemühungen für diese Personen zu unternehmen, um eine dauerhafte Lösung ihres Beschäftigungsproblems herbeizuführen.

Zur Erleichterung der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozeß steht der Arbeitsmarktverwaltung neben den

Beratungsdiensten im Rahmen des Arbeitsmarktservices ein vielfältiges Förderungsinstrumentarium zur Verfügung. In diesem Rahmen wurden 1986 insgesamt 346,656 Mio. S verausgabt (1985: 281,3 Mio. S), davon rund 195,2 Mio. S für Mobilitätsförderung (1985: 158,7 Mio. S), rund 134,97 Mio. S für Arbeitsbeschaffung (1985: 106,7 Mio. S) und rund 16,4 Mio. S für Lehrlingsausbildung und Berufsvorbereitung (1985: 15,4 Mio. S).

#### Besondere Betreuung von jungen Menschen und langzeitarbeitslosen Personen

Ein besonderer Schwerpunkt der Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung lag im Bereich der Beschäftigung junger Menschen.

Mit Hilfe des Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogramms 1985/86 konnten 35.548 jungen Menschen die Aufnahme einer Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle ermöglicht werden.

Dafür wurden insgesamt 1.235 Mio. S aufgewendet.

In Weiterführung dieser Aktivitäten wurde auch 1986/87 dieses auf die konkrete Entwicklung auf dem Jugendarbeitsmarkt abgestimmte differenzierte arbeitsmarktpolitische Jugendprogramm weitergeführt.

Entsprechend den unterschiedlichen Problemlagen der 15- bis 18jährigen bzw. 19- bis 25jährigen jungen Menschen wurden jeweils eigene Förderungsmaßnahmen entwickelt und angeboten.

Für die Gruppe der 15- bis 18jährigen Jugendlichen standen die Förderung von Lehrstellen für arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte Jugendliche, die Förderung von Lehrstellen für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil

und die Förderung von zusätzlichen Lehrstellen in Betrieben und Lehrwerkstätten sowie Berufsvorbereitungskurse für Jugendliche zur Verbesserung der Vermittlungschancen im Mittelpunkt.

Für die Gruppe der 19- bis 25jährigen Arbeitsuchenden, die mit einer Verringerung der Beschäftigungschancen konfrontiert sind, wurde neben dem Akademiker-, Facharbeiter-, Absolvententraining, betrieblichen Schulungen und Einstellungsförderungen die Maßnahmen der Aktion 8.000 in den Mittelpunkt gestellt.

#### Aktion 8.000

Die Aktion 8.000 verfolgte das Ziel der Unterbringung von Langzeitarbeitslosen bzw. von jugendlichen Arbeitslosen bei gemeinnützigen Vereinen, öffentlichen Einrichtungen und lokalen Beschäftigungsinitiativen, die damit bisher nicht angebotene Dienstleistungen im non-profit Sektor, nach denen jedoch starker Bedarf besteht, erbringen können (z.B. Altenfürsorge, Umweltschutz, Krankenbetreuung, Landschaftspflege etc.).

Der förderbare Personenkreis umfaßte dabei junge Menschen bis zu 25 Jahren, die bereits 3 Monate arbeitslos waren, sowie Arbeitslose über 25 Jahre mit einer Vormerkdauer ab 6 Monaten. 1986 wurden 5.900 Personen mit 377 Mio. S gefördert.

### Lebensarbeitszeitverkürzung durch Sonderuntersützung

Für ältere Arbeitnehmer, die eine besondere Problemgruppe auf dem Arbeitsmarkt darstellen, wurde durch das Sonderunterstützungsgesetz eine spezifische Maßnahme entwickelt, insbesondere in den von der Wirtschaftskrise besonders betroffenen Bereichen.

So haben ältere Arbeitnehmer aus der eisenerzeugenden Industrie und dem Bergbau die Möglichkeit, ab dem 55. bzw. Frauen ab dem 50. Lebensjahr eine Art Frühpension nach Sonderunterstützungsgesetz zu beziehen.

Eine zweite Art der Sonderunterstützung ermöglicht Männern, die das 59. Lebensjahr bzw. Frauen, die das 54. Lebensjahr, vollendet haben, aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit den Übergang in die vorzeitige Alterspension.

Im Jahr 1986 bezogen 6.403 Personen eine Sonderunterstützung als Pensionsanwärter und 6.914 Personen die Sonderunterstützung für die Bereiche Bergbau und eisen- und stahlerzeugende Industrie. Insgesamt wurden dafür 1,97 Mrd. S ausgegeben.

### Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Die sozialpolitische und arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der Schlechtwetterentschädigung, die die Entschädigung an die Bauarbeiter für entgangene Löhne wegen witterungsbedingt ausfallener Arbeitszeiten finanziert, besteht darin, die Bauarbeiter kontinuierlich und unabhängig von der Witterungssituation in Beschäftigung zu halten.

Die Leistungen nach dem Bauarbeiterorschlechtwetterentschädigungsgesetz werden durch einen Beitrag der Dienstgeber und Dienstnehmer und, wenn diese Einnahmen zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, durch einen Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert.

1986 wurde eine Entschädigung in der Gesamthöhe von 365 Mio. S geleistet.

#### Finanzielle Absicherung bei Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sieht vor, daß Arbeitnehmer auf Antrag innerhalb von vier Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers (Konkurs, Ausgleich, Abweisung der Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens) die noch offenen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis in Nettohöhe (= Bruttoverdienst abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherung) vom Arbeitsamt aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten. Dieser Fond versucht in der Folge im laufenden Konkurs- oder Ausgleichsverfahren diese Beträge vom Arbeitgeber zurückzuerhalten.

1986 wurden insgesamt 1,586 Mio. S an rund 21.000 Arbeitnehmer auf diese Weise zur Auszahlung gebracht.

#### Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Vorrangige Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung muß es sein, in all jenen Fällen, in denen es nicht gelingt oder nicht möglich ist, bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten und abzusichern sowie neue Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, die materielle Existenzsicherung des einzelnen zu gewährleisten.

Die wichtigsten Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung sind die finanzielle Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit und der Mutterschaft (Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld).

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Anspruch auf Notstandshilfe hat ein Arbeitsloser, der den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld erschöpft hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, arbeitsfähig und arbeitswillig ist und sich in Notlage befindet.

Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die sich vor der Geburt ihres Kindes durch eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland einen Anspruch erworben haben.

Sondernotstandshilfe kann alleinstehenden Müttern im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Bezieher dargestellt.

Leistungsbezieher im Jahresdurchschnitt (lt. Bundesrechenamtsstatistik)

Bezieher/innen	1984	1985	1986
Arbeitslosengeld	71.308	72.487	75.691
Notstandshilfe	27.032	28.400	31.169
Karenzurlaubsgeld	38.507	38.266	38.304
Sondernotstandshilfe	8.637	8.672	9.152

Der finanzielle Aufwand für Leistungen beim Arbeitslosengeld betrug 1986 rund 7,81 Mrd. S und bei der Notstandshilfe 2,69 Mrd. S. An Karenzurlaubsgeld wurden 1986 rund 2,8 Mrd. S, an Sondernotstandshilfe 607 Mio. S ausbezahlt.

Da Zeiten, in denen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden, in der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten gelten, werden seit dem Jahre 1978 Mittel aus der Arbeitslosenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen. Diese Beiträge betragen im Jahr 1986 1,44 Mrd. S.

## VERSORGUNGS-, SOZIALHILFE- UND BEHINDERTENANGELEGENHEITEN

### Übersicht über die legislativen Maßnahmen

#### a) In Kraft getreten:

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBl.Nr. 482, mit dem das Bundesgesetz betreffend Änderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBl.Nr. 483, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 17. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl.Nr. 567, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1985, BGBl.Nr. 6/1986, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1986.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1985, BGBl.Nr. 7/1986, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1986.

**Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1986, BGBl.Nr. 14, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1986.**

**b) Beschlossen bzw. erlassen:**

**Bundesgesetz vom 1. Oktober 1986, BGBl.Nr. 564, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 (Artikel IV - Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes).**

**Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. November 1986, BGBl.Nr. 648, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1987.**

**Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. November 1986, BGBl.Nr. 649, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1987.**

**Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. November 1986, BGBl.Nr. 650, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1987.**

**c) In Vorbereitung:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG).**

### Kriegsopferversorgung

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 wurde auch das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG 1957) geändert (Artikel IV).

Entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung wurden die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten nach dem KOVG 1957 in gleicher Weise angehoben, weil diese Versorgungsleistungen sowie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Hinsichtlich der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem KOVG 1957 wirkte sich die außerordentliche Erhöhung der ASVG-Ausgleichszulagenrichtsätze (Artikel I des Sozialrechts-Änderungsgesetzes) unmittelbar aus, weil diese Leistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind.

Die derzeitige Altersstruktur weist darauf hin, daß die Kriegsbeschädigten noch lange eine der größten Behindertengruppen sein werden:

Über 40 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges haben insgesamt 2.076 Kriegsbeschädigte das 60. Lebensjahr und 26.067 Kriegsbeschädigte, d.s. rund 35,9 %, das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht. Die am stärksten vertretene Altersgruppe sind derzeit die 60 bis 64-jährigen Beschädigten.

Zum 31. Dezember 1986 haben insgesamt 3.592 Personen, deren Leistungsanspruch bereits im Ersten Weltkrieg entstanden ist, Versorgungsleistungen bezogen.

In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen waren 1986 im Jahresdurchschnitt 14.492 Personen krankenversichert. Dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger wurde für die von den Gebietskrankenkassen erbrachten Leistungen ein Betrag von 161,4 Mill. S angewiesen.

Von den Schiedskommissionen bei den Landesinvalidenämtern wurden im Berichtsjahr in 322 Verhandlungen 1.798 Berufungen erledigt. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fand in 76 Erkenntnissen und 5 Beschlüssen ihren Niederschlag, wobei in 36 Fällen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

**RENTENAUFWAND FÜR KRIEGSBESCHÄDIGTE UND  
HINTERBLIEBENE**

<b>Beschädigte</b>	<b>Hinterbliebene</b>	<b>insgesamt</b>
--------------------	-----------------------	------------------

<b>Jahr</b>	<b>*Kopfzahl</b>	<b>Aufwand</b>	<b>*Kopfzahl</b>	<b>Aufwand</b>	<b>*Kopfzahl</b>	<b>Aufwand</b>
1985	75.845	2.618,4	76.200	3.237,8	152.045	5.856,1
1986	72.650	2.623,1	73.598	3.197,4	146.248	5.820,5
<b>Verän-</b> <b>derung</b> <b>in %</b>	<b>-4,2</b>	<b>+0,2</b>	<b>-3,4</b>	<b>-1,2</b>	<b>-3,8</b>	<b>-0,6</b>

\*) jeweils am Jahresende

VERÄNDERUNG IM STAND DER GRUNDRENTENBEZIEHER  
(BESCHÄDIGTE)

Zahl der Rentenempfänger, gegliedert nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit *)									Summe
Jahr	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100%	sonst.	**) )
1985	23.999	13.515	16.019	6.574	6.847	4.430	4.368	93	75.845
1986	22.866	12.954	15.253	6.366	6.591	4.287	4.248	85	72.650

\*) jeweils am Jahresende

\*\*) ) Rentenumwandlung  
Härteausgleich  
Sonderfälle

**GESAMTAUFWAND BZW. DURCHSCHNITTLICHER**  
**AUFWAND PRO PERSON AN RENTENGBÜHREN FÜR**  
**BESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE NACH DEM KOVG**  
**IN DEN JAHREN 1985 UND 1986**  
**GEGENÜBER DEM JAHRE 1970**

J a h r	1970	1985	1986
<hr/>			
<b>Personen</b> (Stand 1.7.)	<b>271.485</b>	<b>154.890</b>	<b>148.515</b>
<hr/>			
<b>Gesamtaufwand</b> in Mill. S	<b>2.206,2</b>	<b>5.856,1</b>	<b>5.820,5</b>
<b>Steigerung</b> gegenüber dem Jahr 1970 in %	<b>-</b>	<b>165,4</b>	<b>163,8</b>
<hr/>			
<b>Aufwand pro</b> Person in S	<b>8.126</b>	<b>37.808</b>	<b>39.191</b>
<b>Steigerung</b> gegenüber dem Jahr 1970 in %	<b>-</b>	<b>365,3</b>	<b>382,3</b>

### Heeresversorgung

Aufgrund von Verweisungen auf das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 kommen die für den Bereich der Kriegsopferversorgung beschlossenen außerordentlichen Leistungserhöhungen auch den bedürftigen Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) zugute.

Eine der Hauptzielsetzungen in der Heeresversorgung ist die möglichst rasche Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen für Heeresbeschädigte. Gemäß § 5 Abs. 4 HVG sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Die Rehabilitationsteams haben im Jahre 1986 insgesamt 1.180 Meldungen gemäß § 5 Abs. 4 HVG behandelt. Im gleichen Zeitraum langten 693 Versorgungsanträge ein, davon entfielen 64 auf Wegunfälle.

Zu Jahresbeginn 1986 standen 1.129 Personen im Bezug von Rentenleistungen nach dem HVG, mit Jahresablauf waren es 1.182 Personen (1.054 Beschädigte und 128 Hinterbliebene). Dies entspricht einer Steigerung von 4,7 %, welche ausschließlich auf die Zunahme der Empfänger von Beschädigtenrenten zurückzuführen ist.

Die Versorgungsleistungen nach dem HVG erhöhten sich entsprechend der Anpassung in der Kriegsopferversorgung gegenüber dem Jahre 1985 um 3,5 %. Der gesamte Rentenaufwand belief sich im Jahre 1986 auf 56,3 Mill. S. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 11,7 %.

**RENTENAUFWAND FÜR BESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE  
IN DER HEERESVERSORGUNG**

Jahr	<b>Beschädigte</b>		<b>Hinterbliebene</b>		<b>Insgesamt</b>	
	*) Kopfzahl		*) Aufwand in Mill.		*) Kopfzahl in Mill.	
	S	S	S	S	S	S
1985	1.001	46,4	128	4,0	1.129	50,4
1986	1.054	52,0	128	4,3	1.182	56,3
<b>Ver- ände- rung in %</b>	<b>+5,3</b>	<b>+12,1</b>	<b>--</b>	<b>+7,5</b>	<b>+4,7</b>	<b>+11,7</b>

\*) jeweils am Jahresende

Heilfürsorge und orthopädische Versorgung in den  
Rechtsbereichen des Kriegsopferversorgungsgesetzes und  
des Heeresversorgungsgesetzes

Im Jahre 1986 betrug der Aufwand für die Heilfürsorge einschließlich der Zahlungen an die Sozialversicherung 97,6 Mill. S. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aufwand um 9 %.

Die Durchführung der Heilfürsorge ist gegen Kostenersatz den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen. Heilstättenbehandlungen, Behandlungen in Sonderkrankenanstalten sowie Bade- und heilklimatische Kuren werden als Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung vom Bund direkt gewährt. Es sind daher in allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs Plätze für Kriegsbeschädigte sichergestellt. So wurden beispielsweise in das als Stiftung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein 1.225 Kriegsbeschädigte und 161 Begleitpersonen eingewiesen. Neben der Verabfolgung von Thermalbädern wurden bei den eingewiesenen Patienten entsprechend der medizinischen Indikation 4.859 Massagen und 4.253 Unterwasserbehandlungen durchgeführt.

Im Jahre 1986 betrug der Aufwand des Bundes für die orthopädische Versorgung 86,1 Mill. S. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aufwand um 2,5 %.

Neuanfertigungen und Reparaturen von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln obliegen privaten Gewerbebetrieben und den vom Bund geführten Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten in Wien und Linz.

Beide Werkstätten nehmen bei der Erprobung der Neuentwicklung auf orthopädischem Sektor eine führende Stellung ein, die insbesondere für die Werkstätte in Wien durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik (FIOT) gewährleistet wird. Der Mitgliedsbeitrag des Bundes für das Fiot betrug im Berichtsjahr 1,3 Mill. S.

### Opferfürsorge

Die Zahl der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfenempfänger) hat sich zu Beginn des Berichtsjahres von 4.139 Personen auf 3.948 Personen im Jänner 1987 verringert (4,6 %; 1985 5,0 %). Der wesentliche Teil des Abganges entfällt auf die Opfer, deren Zahl im Berichtsjahr von 2.276 auf 2.150 Personen gesunken ist. Die Abgangsrate dieses Personenkreises betrug demnach im Jahre 1986 5,5 %. Zum Vergleich: 4,7 % im Jahre 1982, 6,1 % im Jahre 1983, 6,3 % im Jahre 1984 und 5,6 % im Jahre 1985.

Für die relativ hohe Abgangsrate ist die Altersschichtung dieses Personenkreises (Durchschnittsalter über 70 Jahre) maßgeblich. Der Gesamtabgang bei allen Empfängern von Versorgungsleistungen beträgt lediglich, wie bereits oben angeführt, 4,6 %.

Von 4.038 Rentenempfängern zum 1. Juli 1986 standen 2.176 Personen, das sind 54,8 % im Bezug von einkommensabhängigen Versorgungsleistungen. Zum Vergleich: 1981 54,1 %, 1982 54,8 %, 1983 54,5 %, 1984 54,7 %, 1985 53,8 % aller Rentenempfänger. Die prozentuelle Zunahme der Empfänger einkommensabhängiger Versorgungsleistungen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Angehörigen des anspruchsberechtigten Personenkreises mit zunehmendem Alter größtenteils Pensionsempfänger sind, ein beträchtlicher Teil Pensionen bezieht, deren Höhe unter den Einkommensgrenzen des Opferfürsorgegesetzes liegt.

## RENTENAUFWAND FÜR OPFER UND HINTERBLIEBENE

Jahr *)	Opfer		Hinterbliebene		Insgesamt	
	Kopfzahl	Aufwand	Kopfzahl	Aufwand	Kopfzahl	Aufwand
1985	2.276	143,5	1.863	88,3	4.139	231,8
1986	2.150	138,6	1.798	86,2	3.948	224,8
Ver- ände- rung in %	-5,5	-3,4	-3,5	-2,4	-4,6	-3,0

\*) jeweils am Jahresende

### Verbrechensopferentschädigung

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen steht seit 1. September 1972 in Kraft. Durch die mit 1. Jänner 1987 wirksam gewordenen Änderungen, die den in der Praxis gesammelten Erfahrungen weitgehend Rechnung trugen, konnte eine wesentliche Besserstellung der schuldlosen Opfer von Gewalttaten erreicht werden.

Hilfeleistungen werden österreichischen Staatsbürgern erbracht, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen oder als unbeteiligte Dritte an einer solchen verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Die Hilfe erstreckt sich auf den Ersatz des Verdienstentganges bis zum Vierfachen des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 ASVG und die Übernahme der Kosten für Heilfürsorge, orthopädische Versorgung und Rehabilitation. Außerdem können nach Maßgabe der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 Pflege- und Blindenzulagen bewilligt werden. Im Falle der Tötung des Opfers wird den Hinterbliebenen der Unterhaltsentgang bis zu dem oben genannten Ausmaß ersetzt und erforderlichenfalls Heilfürsorge und orthopädische Versorgung gewährt. Die Bestattungskosten werden demjenigen ersetzt, der sie geleistet hat.

Maßgebend für die Gewährung von Hilfeleistungen ist, daß für die Folgen des Verbrechens nicht bereits auf andere Weise vorgesorgt wurde und keiner der nominierten Ausschließungsgründe zutrifft.

Bis 31. Dezember 1986 wurden 927 Hilfeleistungen gewährt, davon entfielen 309 Fälle auf den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges.

BUDGETÄRER AUFWAND					
Jahr	Ersatz des Verdienst- entganges	Unterhalts- entganges	Bestattungs- kosten	übriger Aufwand	Insge- samt
1985	3,0	1,5	0,3	0,2	5,0
1986	3,9	2,2	0,5	0,4	7,0

Sozial-Service des Bundesministeriums  
für soziale Verwaltung

Die starke Zersplitterung der Zuständigkeit im Behinder-tenwesen erschwert es Hilfesuchenden immer wieder, jene Stelle zu finden, die ihnen wirksame Hilfe zu leisten vermag. Oft ist es nicht auf das Fehlen von Hilfemög-lichkeiten, sondern auf die Unkenntnis der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, wenn behinder-ten Menschen keine geeignete Hilfe zuteil wird. Um Ab-hilfe zu schaffen, wurde beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein SOZIALSERVICE als Informations- und Beratungszentrum eingerichtet. Diese Servicestelle stellt eine fakultativ angebotene zentrale Anlaufstelle mit Wegweiserfunktion dar, die Auskünfte über zuständige Stellen erteilt und bei diesen auch interveniert.

Das Informations- und Beratungsangebot haben im Jahre 1986 7.169 Personen in Anspruch genommen:

Persönliche Vorsprachen .....	1.138 Personen
Schriftliche Anfragen .....	3.531 Personen
Telefonische Anfragen .....	2.500 Personen
<hr/>	
Insgesamt .....	7.169 Personen

### Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle

Beim Sozial-Service wird eine Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle für behinderte Menschen aufgebaut. Diese Einrichtung wird folgendem Personenkreis zur Verfügung stehen:

- \* Behinderten Menschen und ihren Angehörigen
- \* Fachleuten auf dem Gebiet der Rehabilitation (Ergotherapeuten, Ärzten, Sozialarbeiter etc.)
- \* Institutionen, Vereinen, Verbänden
- \* allen anderen auf dem Gebiet der Behindertenarbeit tätigen Personen.

Von den Mitarbeitern der Beratungsstelle wird eine umfassende Dokumentation aller auf dem Markt befindlichen Hilfsmittel erstellt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß hier unter Hilfsmittel nicht nur die "klassischen" Hilfsmittel der orthopädischen Versorgung verstanden werden, sondern im besonderen Maße auch alle jene Produkte des allgemeinen Marktes, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für behinderte Menschen besonders geeignet sind.

Diese Dokumentation erfolgt nach einem Klassifikationsschema, das die Hilfsmittel nach Lebensbereichen untergliedert (z.B. Haushalt, Körperpflege, Fortbewegung, Arbeitsplatz etc.).

Die so gesammelten Fakten werden einer Datenbank eingespeichert, die so gestaltet sein wird, daß in einer ersten Ausbaustufe eine dezentrale Abfragemöglichkeit in

allen Bundesländern und zwar im jeweiligen Landesinvalidenamt gestattet sein wird.

Eine weitere Dezentralisierung der Informationsmöglichkeit wird nach dem jeweiligen Stand der Datenübertragungstechnik (z.B. BTX) angestrebt. Die in Zusammenarbeit mit Herstellern, Wiederverkäufern und Fachleuten der Rehabilitation erstellte Informationssammlung wird allen auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung und -beratung tätigen Personen zur Verfügung stehen.

Kummer-Nummer

Die "Kummer-Nummer" ist eine gemeinsame Aktion des ORF/ö3, der Caritas Wien und dem Sozial-Service (Beratungs- und Informationszentrum des Bundesministeriums für soziale Verwaltung).

Die Aufgabenstellung der "Kummer-Nummer" ist es, nicht nur Menschen (die anonym bleiben können) bei der Lösung sozialer Fragen und Probleme behilflich zu sein, sondern vor allem das Verständnis für soziale Problemstellungen in der Bevölkerung zu verbessern (Abbau von Schwellenängsten, Motivation zur Selbsthilfe).

Die "Kummer-Nummer" ist täglich (auch Sonn- und Feiertag) in der Zeit von 7.00 Uhr früh bis 1.00 Uhr nachts mit jeweils zwei Mitarbeitern besetzt; für die restlichen Nachtstunden ist ein Telefonanrufbeantworter installiert. Meldungen der "Kummer-Nummer" werden täglich zweimal in ö3 verlesen. (In Österreich hören ca. 2,4 Mill. Menschen täglich ö3).

Die "Kummer-Nummer" hat in den drei Jahren ihres Bestehens (seit November 1983) einen sehr hohen Bekanntheitsgrad erreicht.

Bisher konnten 129.045 Anfragen beantwortet werden. Schwerpunktsetzungen, private Initiativen, Gründungen von Selbsthilfegruppen usw. konnten durch die Tätigkeit der "Kummer-Nummer" initiiert bzw. durchgeführt werden.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die "Kummer-Nummer" Sozialarbeit im üblichen Sinn nie ersetzen soll und kann, aber neue Aspekte in den Bereich sozialer Arbeit trägt.

### Sozial-Service der Landesinvalidenämter

Bei allen Landesinvalidenämtern wurden aufgrund der durch den Artikel III des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1975, BGBl.Nr. 94, eingeräumten Ermächtigung Auskunfts- und Beratungsdienste eingerichtet, die Behinderten Rat und Hilfe in allen Bereichen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Verbrechensopferentschädigung, Invalideneinstellung, Sozialversicherung und Arbeitsmarktverwaltung sowie Sozial- und Behindertenhilfe der Länder anbieten.

Nach dem Vorbild des Sozial-Service des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurden bei allen Landesinvalidenämtern gleichartige Sozial-Servicestellen eingerichtet, um die Möglichkeit zu schaffen, das Leistungsangebot noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abzustimmen. Die Auskunfts- und Beratungsdienste werden nunmehr unter der Bezeichnung "Sozial-Service" angeboten.

Die Beratungsdienste sind nicht nur am Sitz der Landesinvalidenämter eingerichtet, sondern werden auch in Form von Amtstagen in den örtlichen Bereichen der Bezirkshauptmannschaften abgewickelt. Die Mitarbeiter führen auch Hausbesuche durch, sofern das Aufsuchen eines Amtes für den Behinderten zu beschwerlich ist.

Die Berater stellen die im Einzelfall erforderlichen Kontakte zu den zuständigen Stellen her, sind bei der Geltendmachung von Ansprüchen behilflich und verfolgen auf Wunsch die Angelegenheit bis zu deren Erledigung durch die zuständige Stelle.

Im Jahre 1986 wurden bei 154 in verschiedenen Orten abgehaltenen Amtstagen 1.769 Personen in sozialen Angelegenheiten betreut. Die permanenten Beratungsdienste der Landesinvalidenämter wurden von 3.981 Personen in Anspruch genommen.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder  
und Jugendliche

Im Jahre 1976 wurde in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland ein Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche geschaffen, der unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas Rett steht. Damit wurde eine kontinuierliche Begleitung des früh erfaßten Säuglings und Kindes bis zum 19. Lebensjahr ermöglicht, die einen wesentlichen Bestandteil für die Vorbereitung und Durchführung einer späteren beruflichen und sozialen Integration der Behinderten bildet.

Das Beratungsteam besteht aus Fachleuten der Bereiche Medizin, Psychologie und Sozialarbeit. Die Aufgabenstellung umfaßt Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung, Herstellung von Kontakten mit Rehabilitationsträgern und Therapeuten sowie periodische Nachkontrollen.

Um eine möglichst große Breitenwirkung zu erzielen, werden regelmäßig Beratungstage abgehalten. Als Modelleinrichtung hat der Beratungsdienst in Fachkreisen große Anerkennung gefunden und Bestrebungen zur Schaffung weiterer derartiger Einrichtungen bewirkt. Infolge der starken Inanspruchnahme durch die Bewohner des nördlichen Burgenlandes, die auch den Einsatz eines zweiten Kinderfacharztes erforderlich machte, entstand ein deutliches Versorgungsgefälle im Vergleich zum südlichen Teil des Burgenlandes. Die Ausweitung des Beratungsdienstes auf das Südburgenland erfolgte im Jahre 1982 mit der Einset-

**zung eines zweiten Beratungsteams mit Dienstort in Oberwart.**

**Im Jahre 1986 wurden bei den 297 Beratungstagen 2.219 Beratungsfälle gezählt, wobei 245 Neuzugänge verzeichnet wurden.**

**Mit der Vorbereitung für die Errichtung eines gleichartigen Beratungsdienstes im Bundesland Steiermark wurde im Berichtszeitraum begonnen. Voraussichtlich im laufenden Jahr wird ein Beratungsteam seine Tätigkeit aufnehmen.**

### ENTWICKLUNG DES MOBILEN BERATUNGSDIENSTES

JAHR	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Beratungstage	92	172	252	243	321	397	371	296	297
Neuzugänge	268	356	445	396	398	485	345	262	245
<u>davon</u> Risi- kosäuglinge	-	208	272	219	212	295	193	136	89
Kontrollen	868	1.320	1.415	1.336	1.371	1.612	2.048	2.040	1.974
Beratungs- fälle *)	1.136	1.676	1.860	1.732	1.769	2.097	2.393	2.302	2.219

\*) Ein Beratungsfall umfaßt 1-3 Fachberatungen (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter)

### Invalideneinstellungsgesetz

Diesem Bundesgesetz liegt die sozialpolitische Zielvorstellung zugrunde, den behinderten Menschen eine möglichst umfassende Eingliederung in Beruf und Gesellschaft zu bieten, wobei die berufliche Rehabilitation und die Integration in das allgemeine Erwerbsleben im Vordergrund stehen.

Die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes umfassen sowohl für begünstigte Invalide als auch für deren Dienstgeber Hilfen und Förderungen.

Mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl.Nr. 567, wurde das Invalideneinstellungsgesetz 1969 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 geändert. Zu den wichtigsten Änderungen zählen: die Anhebung der Ausgleichstaxe auf monatlich S 1.500,--, die jedoch in dieser Höhe erstmals im Jahre 1987 zu entrichten sein wird, da die Entrichtung der Ausgleichstaxe jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr im nachhinein vorgeschrieben wird; die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugs- und Stundungszinsen für offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds und die Erhöhung der Prämien für Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht entspricht sowie für nicht einstellungspflichtige Dienstgeber, die begünstigte Invalide beschäftigen. Die Erhöhung dieser Prämien erstreckt sich auf 75 v.H. (früher 50 v.H.) der jeweiligen Ausgleichstaxe. Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmensaktivität Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, werden nunmehr aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Prämien in Höhe von 15 v.H. des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge gewährt.

Um die Hilfs- und Förderungsmöglichkeiten nach dem Invalideneinstellungsgesetz entsprechend publik zu machen, war es erforderlich, sowohl seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als auch seitens der Landesinvalidenämter die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren. So wurden vermehrt Informationsveranstaltungen und Betriebsbesuche durchgeführt, in deren Rahmen auch Invalidenvertrauenspersonen und Betriebsratsmitglieder mit den aktuellen Neuerungen bekanntgemacht wurden.

Im besonderen wurden auch im Jahre 1986 Maßnahmen getroffen, um Dienstgeber anzusprechen, die jene begünstigte Invaliden beschäftigen, welche voraussichtlich infolge ihres Alters in absehbarer Zeit aus dem Berufsleben ausscheiden werden. Unter Hinweis auf die bereits bestehenden und durch die letzten Novellen zusätzlich geschaffenen Förderungsmöglichkeiten wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung versucht, die durch Pensionierung frei werdenden Arbeitsplätze wieder mit begünstigten Invaliden zu besetzen.

Die mit der Errichtung und dem Ausbau der geschützten Werkstätten in Verbindung stehenden Aktivitäten wurden auch im Jahre 1986 unvermindert fortgesetzt. Zum 1. Oktober 1986 standen in den geschützten Werkstätten in Wien (Tannhäuserplatz), in St. Pölten, in Stadtschlaining im Burgenland, in Graz und in Kapfenberg/Diemlach, in Klagenfurt (Fischlstraße und Gutenbergstraße), in Mittewald bei Villach und in Wolfsberg im Lavanttal, in Linz, in Salzburg und in Vomp in Tirol insgesamt rund 880 Dienstnehmer, davon rund 710 Behinderte, in Beschäftigung bzw. in Ausbildung. In Wiener Neustadt wurde mit dem Bau einer geschützten Werkstätte begonnen.

**Finanzierungsbasis für die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten sowie für die Errichtung und den Ausbau der geschützten Werkstätten ist die Ausgleichstaxe.**

Die durch die Novelle zum 1. Jänner 1979 in das Invalideneinstellungsgesetz aufgenommene Bestimmung des § 14 sieht die Ausstellung eines Lichtbildausweises an begünstigte Invalide vor. Die näheren Bestimmungen für den Vollzug enthält die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1980, BGBl.Nr. 332. Das Interesse an der Ausstellung solcher Ausweise ist vor allem bei den Zivilinvaliden sehr groß. Bis 31. Dezember 1986 wurden 12.992 Ausweise ausgestellt.

Der Schutz des Invalideneinstellungsgesetzes erstreckte sich zum Stichtag: "31. Dezember 1986" auf 37.943 begünstigte Invalide und auf 496 Inhaber von Opferausweisen oder Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

**BEGÜNSTIGTE PERSONEN**

Stichtag	KOVG	Zivil- behin- derte	Unfall- geschä- digte*)	HVG	OFG Behin- derte	Inhaber v.Amts- besch.u.	Insge- samt Opferaus- weisen
31.12. 1985	9.756	29.622	4.450	155	7	534	44.524
31.12 1986	4.899	29.248	3.639	153	4	496	38.439

\*) nach Arbeitsunfällen

ALTERSSCHICHTUNG DER ERFASSTEN BEGÜNSTIGTEN PERSONEN\*)  
AUF DEM FREIEN ARBEITSMARKT ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 1986

Lebensjahre	Anzahl	%-Anteil
60 oder älter	5.478	14,3
50 - 59	8.739	22,7
40 - 49	10.045	26,1
30 - 39	6.951	18,1
20 - 29	6.512	16,9
unter 20	714	1,9
<b>SUMME</b>	<b>38.439</b>	<b>100,0</b>

\*) Anmerkung: Der Personenkreis der begünstigten Personen setzt sich zusammen aus den begünstigten Invaliden und den nichtbehinderten Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen.

In der Altersschichtung überwiegt nunmehr die Gruppe der 40 bis 49-jährigen Invaliden. Es zeichnet sich weiterhin eine kontinuierliche Entwicklung hinsichtlich einer Umgruppierung auf jüngere Altersgruppen ab.

Aufteilung der erfaßten begünstigten Invaliden  
nach der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit  
zum Stichtag 31. Dezember 1986

MdE	Anzahl
30 v.H.	1.211
40 v.H.	771
50 v.H.	12.943
60 v.H.	7.272
70 v.H.	6.953
80 v.H.	4.809
90 v.H.	1.186
100 v.H.	2.798
<hr/>	
Insgesamt	37.943

### Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxfonds

Das Invalideneinstellungsgesetz verpflichtet jene Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden zu beschäftigen (§ 1 Abs. 1).

Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die Ausgleichstaxe zu entrichten. Diese wird jährlich im nachhinein von den Landesinvalidenämtern vorgeschrieben (§ 9 Abs. 1). Die Ausgleichstaxe betrug im Jahre 1985 monatlich S 760 und im Jahre 1986 monatlich S 1.500.

Im Jahre 1985 waren 12.132 Dienstgeber einstellungspflichtig. Im Statistikmonat August 1985 waren bei den der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern (ohne Bund und Länder) rund 1,4 Millionen Dienstnehmer beschäftigt. Davon gehörten 14.998 dem Personenkreis der begünstigten Invaliden an. 2.387 begünstigte Invaliden waren 55 Jahre oder älter und 159 jünger als 19 Jahre. 103 Personen waren Inhaber von Opferausweisen oder Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz, wovon 77 Personen 55 Jahre oder älter waren.

Im Jahre 1985 haben 3.988 einstellungspflichtige Dienstgeber die Beschäftigungspflicht zur Einstellung von Behinderten in der erforderlichen Zahl erfüllt. Von den errechneten 36.161 Pflichtstellen waren im Statistikmonat August 1985 20.707 nicht besetzt.

Gleichartige Daten für Bund und Länder liegen für das Jahr 1985 noch nicht vor. Für 1984 ergaben sich für den Bund durchschnittlich folgende Vergleichswerte: 290.000 Bedienstete; rund 6.800 zu besetzende Pflichtstellen, von denen rund 2.000 unbesetzt blieben.

In den Ländern wurden insgesamt 200.000 Dienstnehmer für die Einstellungspflicht zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zahl der Pflichtplätze ergab rund 4.800, hiervon blieben 1.400 unbesetzt.

Entsprechend der Zahl der nicht besetzten Pflichtstellen wurden den österreichischen Dienstgebern im Jahre 1986 für das Kalenderjahr 1985 Ausgleichstaxen im Betrage von vorläufig rund 176,2 Mill. S von den Landesinvalidenämtern vorgeschrieben.

Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales verwaltet wird.

Nicht einstellungspflichtige Dienstgeber erhalten für jeden beschäftigten begünstigten Invaliden und einstellungspflichtige Dienstgeber für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden eine Prämie in Höhe von 50 v.H. und ab 1. Jänner 1986 in Höhe von 75 v.H. der jeweils festgesetzten Ausgleichstaxe. Diese Prämie betrug im Jahre 1985 monatlich 380 S und im Jahre 1986 monatlich 1.125 S. Ferner erhalten Dienstgeber für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Invaliden eine Prämie in voller Höhe der Ausgleichstaxe. Weiters wurden an rund 850 Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen

überwiegend Schwerbehinderte beschäftigt sind, Prämien in der Höhe von rund 35,7 Mill. S gewährt. An rund 3.600 Dienstgeber wurden Prämien in der Höhe von rund 21,5 Mill. S gezahlt. Diese Prämien gebührten jenen Dienstgebern, die Schwerbehinderte über die bestehende Einstellungsverpflichtung hinaus eingestellt haben; ferner Dienstgebern, die ohne einstellungspflichtig zu sein, Behinderte beschäftigen. Bei der Prämienzahlung von insgesamt 57,2 Mill. S sind auch die Prämien für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden jugendlichen Behinderten enthalten.

Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds wurden im Jahre 1986 rund 10,5 Mill. S für Zuschüsse zur Sicherung der Mobilität behinderter Arbeitnehmer für den Ankauf von Personenkraftwagen, 33 Mill. S für Zuschüsse zu den Lohn- und Ausbildungskosten, 6,2 Mill. S für Studien- und Lehrlingsbeihilfen, 5,4 Mill. S für Fahrtkostenzuschüsse für Rollstuhlfahrer, 2 Mill. S für technische Arbeitshilfen, 8,8 Mill. S für Darlehen und 2,5 Mill. S für Zuschüsse zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichерnden selbständigen Erwerbstätigkeit, 1,9 Mill. S für Zuschüsse zur rollstuhlgerechten Ausstattung von Wohnungen und Eigenheimen, 4,7 Mill. S für Zuschüsse zum Ankauf orthopädischer und prothetischer Behelfe, Blindenbehelfe und Behelfe für Gehörlose bzw. Gehörgeschädigte, 1,4 Mill. S für sonstige Mobilitätshilfen und 2,5 Mill. S für sonstige Fürsorgemaßnahmen aufgewendet. Bei diesen Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, weil die Bilanz erst Ende April eines jeden Jahres vorliegt.

Im Jahre 1986 wurde weiterhin jener Betrag aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds übernommen, den Kriegsbeschädigte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70

v.H. für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung auf den österreichischen Bundesbahnen zu zahlen hatten. Der Beitrag des Ausgleichstaxfonds betrug pro Fall 50,- S. Der Gesamtaufwand belief sich bei 9.544 Fällen auf 0,477 Mill. S.

Für die Errichtung, den Ausbau und die maschinelle Ausstattung sowie den laufenden Betrieb der geschützten Werkstätten in Wien (Tannhäuserplatz), in St. Pölten, in Stadtschlaining im Burgenland, in Graz und in Kapfenberg/Diemlach, in Klagenfurt (Fischlstraße und Gutenbergstraße), in Mittewald bei Villach und in Wolfsberg im Lavanttal, in Salzburg und in Vomp in Tirol wurden im Jahre 1986 vom Ausgleichstaxfonds in Form von Subventionen und zinsenlosen Darlehen insgesamt vorläufig rund 100 Mill. S eingesetzt.

Für Zwecke der Erholungsfürsorge, sonstige Fürsorgemaßnahmen und auch für maschinelle Ausstattungen wurden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds insgesamt rund 33,7 Mill. S an die Kriegsopferverbände Österreichs, andere Behindertenorganisationen sowie an Einrichtungen der Beschäftigungstherapie gewährt.

**Kriegsopferfonds**

**Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährte aus den Mitteln des Kriegsopferfonds (BGBl. Nr. 217/1960) im Jahre 1986 zinsenfreie Darlehen in der Höhe von rund 12,6 Mill. S für die Gründung oder Erhaltung beruflicher Existenzen, zur Beschaffung von Wohnräumen, zur Anschaffung von notwendigen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen sowie zur Beseitigung bestehender oder drohender Notstände.**

### Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

Im Bereich der Kriegsopfersversorgung und der Heeresversorgung trägt der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zur rascheren Durchführung der Verfahren und zur Verbesserung des Kundendienstes bei. Der Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern gewährleistet im Falle der jährlichen Rentenanpassung die termingemäße Auszahlung der Versorgungsleistungen. Die weitgehende automationsunterstützte Erstellung der Bescheide ist - da gleiche Sachverhalte gleich entschieden werden - ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Die Versorgungsberechtigten erhielten Anfang des Jahres Bezugsbestätigungen zu ihrer Information und zur Vorlage beim Finanzamt zur Erlangung von Steuerermäßigungen für Körperbehinderte. Die von den Gebietskrankenkassen benötigten Unterlagen zur Ausstellung der Krankenscheinhefte für die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen versicherten Personen wurden weiterhin mittels der elektronischen Datenverarbeitung erstellt.

Mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfolgte zudem ein Datenaustausch zur Befreiung der Betriebe von ihrer Verzeichnispflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz sowie zur automatischen Berechnung der Ausgleichstaxe und der Prämien. Weiters wurde die EDV zur Unterstützung der von den Landesinvalidenämtern durchgeführten Betreuung von Behinderten erfolgreich eingesetzt.

Auch im Bereich der Opferfürsorge und der Erbringung von Leistungen an Verbrechensopfer wird die EDV zur zügigen Durchführung der Verfahren und zu Anweisungen von Geldleistungen herangezogen.

### Förderungen von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege erbringen auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialhilfe und der Behindertenhilfe äußerst wertvolle, vielseitige, umfangreiche und meist die öffentliche Hand wesentlich entlastende Leistungen. Ihre verdienstvolle Tätigkeit stellt eine unentbehrliche Ergänzung der Fürsorgeeinrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden dar. Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege erhielten im Jahre 1986 Zuschüsse in Form von Subventionen im Gesamtbetrag von 16,2 Mill. S.

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen wurden insbesondere jene Pensionistenorganisationen in erheblichem Ausmaße subventioniert, die sich in steigendem Umfang der verbesserten Betreuung älterer Menschen widmen, wobei ihre Hauptaktivitäten der Bekämpfung der Einsamkeit alter Menschen dienen.

### Kleinrentnerentschädigung

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1985, erhöhte sich mit 1. Jänner 1986 um 15 % und betrug somit von S 4.570 (I. Stufe) bis S 10.040 (IX. Stufe) monatlich.

Der Stand der Bezieher monatlicher Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz betrug zu Beginn des Berichtsjahres 48 Personen und verringerte sich bis zum 31. Dezember 1986 auf 42 Personen.

Rund 50 % der Rentenempfänger, die nicht auf Grund eines anderen Tatbestandes in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, gehörten der Krankenversicherung der Kleinrentner an. Die Beiträge dafür wurden zur Gänze vom Bund bezahlt.

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen wurden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung im Jahresdurchschnitt 90 besonders bedürftigen Personen jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendungen betrugen in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je S 500,-- und im Dezember 1986 S 1.000,--.

Angelegenheiten der allgemeinen Sozialhilfe  
und der Behindertenhilfe - Nationalfonds

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war um eine Harmonisierung der oft stark voneinander abweichenden landesgesetzlichen Regelungen über Sozialhilfe bemüht. Darüber hinaus wirkte es im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege bei der Prüfung und Lösung wichtiger Fragenkomplexe mit und war auch in zahlreichen Fällen bei der Rückführung hilfsbedürftiger Österreicher aus dem Ausland und bei der Übernahme in die heimatliche Fürsorge eingeschaltet.

Auf dem Gebiet der Behindertenhilfe bemüht sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Koordinierung der Maßnahmen des Bundes, der Länder und anderer Rehabilitationsträger und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

Aus Mitteln des Nationalfonds wurden im Jahre 1986 Zuwendungen in Höhe von 6,0 Mill. S gewährt. Im Rahmen des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte wurden auch zahlreichen dauernd stark gehbehinderten Menschen jene Mehrleistung abgegolten, die ihnen durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 18 % auf 30 % bzw. von 20 % auf 32 % bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen entstanden sind. Die dafür aufgewendeten Mittel betrugen im Jahre 1986 21,2 Mill. S und wurden zur Gänze vom Bund ersetzt.

### Internationale Angelegenheiten

Durch die Teilnahme Österreichs an den Aktivitäten des Ausschusses für Rehabilitation und Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen) hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung wichtige Tätigkeiten durchzuführen, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung oblag auch der Verbindungsdiensst zum UN-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung förderte und unterstützte das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, das seine Tätigkeit auf ganz Europa erstreckt. Das gemeinsam mit den Vereinten Nationen in Wien errichtete Institut führte im Jahre 1986 zahlreiche internationale Projekte durch und organisierte mehrere Seminare und Studiengruppen im In- und Ausland. Gefördert wurde auch der Internationale Rat für soziale Wohlfahrt, der 1978 als international non-governmental organisation sein Hauptquartier von New York nach Wien verlegt hatte.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates bzw. nach dem Austauschprogramm für Studienbesuche der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiete der Sozialarbeit im Ausland gegeben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war mit der Durchführung der Vorarbeiten sowie

**mit der Betreuung ausländischer Stipendiaten der Vereinten Nationen und des Europarates bei ihrem Studienaufenthalt in Österreich befaßt.**

## ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK UND ARBEITSRECHT

Im Jahre 1986 wurden die Bestrebungen zur Verbesserung und Neugestaltung der Arbeitsrechtsordnung fortgesetzt. Infolge der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates konnten jedoch wichtige Vorlagen wie das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz und die Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz nicht mehr vom Parlament behandelt werden. Einige bedeutsame Verbesserungen im Bereich der Arbeitsverfassung konnten jedoch verwirklicht werden. Auch die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes stehenden Änderungen im Verfahrensrecht des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutter-schutzgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wurden noch im Jahre 1986 vom Parlament verabschiedet.

### Kodifikation des Arbeitsrechtes

Im Jahre 1986 haben keine Sozialpartnerverhandlungen über die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts auf dem Gebiet der Entgeltfortzahlung und Entgeltsicherung stattgefunden. Zum einen ließ die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Zeitraum einen erfolgreichen Verlauf von Beratungen unwahrscheinlich erscheinen; darüber hinaus waren Beratungen aus Termingründen infolge der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode nicht möglich.

Legistische MaßnahmenBundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen:

Die Novelle BGBl. Nr. 209/1986 hat den seit der vorangegangenen Novelle aus dem Jahre 1972 stattgefundenen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen und für neu entstandene Einrichtungen, die vorwiegend Frauen beschäftigen, weitere Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot eröffnet.

Zu diesen Einrichtungen zählen vor allem solche, die sich die Leistung sozialer Dienste zum Ziel gesetzt haben. Frauen in sozialen Diensten hätten bei einem Nachtarbeitsverbot schwere Nachteile in ihrer Berufslaufbahn zu erleiden. Um Mißbräuche zu vermeiden, wurde die Tätigkeit von Frauen während der Nachtzeit an eine behördliche Zulassung gebunden. Zur Antragstellung sind Vereine, Fonds, Stiftungen, politische Parteien sowie Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich der Orden und Kongregationen berechtigt.

Bereits nach dem bis zur Novelle geltenden Recht waren weibliche Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Novelle erweiterte diese Ausnahme um alle jene Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die nicht im Rahmen einer Schule oder Unterrichts- und Erziehungsanstalt sondern außerschulisch betrieben werden.

Eine weitere Ausnahme umfaßt Frauen, die von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im kultischen Bereich beschäftigt werden. Für die Tätigkeit von Arbeit-

nehmerinnen der Kirchen und Religionsgesellschaften, die pastorale Dienste leisten, wurde die Beschäftigung bis 23 Uhr gestattet.

Frauen, die als Dolmetscher oder Übersetzer bei Kongressen und kongreßähnlichen Veranstaltungen beschäftigt sind, dürfen nunmehr auch während der Nachtzeit ihre Tätigkeit ausüben.

Telefonistinnen, die bei ärztlichen Notdiensten und in Funktaxizentralen beschäftigt sind, durften bereits vor der Novelle Nachtarbeit leisten. Da es sachlich nicht gerechtfertigt schien, Telefonistinnen in weiteren Notdiensten und Notrufzentralen, wie etwa bei den sozialen Diensten, der Tierrettung oder in Energieversorgungsunternehmungen ein Nacharbeitsverbot aufzuerlegen, wurde mit der Novelle das Nacharbeitsverbot aufgehoben.

Verordnung zum Arbeitsruhegesetz:

Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3.11.1986, BGBI. Nr. 635, wurde der Ausnahmekatalog der Verordnung zum Arbeitsruhegesetz neuerlich erweitert. Die Änderungen und Ergänzungen betreffen die Gemüse- und Konservendosenerzeugung, die Herstellung von Farbbildröhren, die Herstellung von elastomeren Hochleistungsindustriewalzenbezügen sowie unaufschiebbare Rechnungs- und Postarbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses bei Kreditunternehmungen und deren Rechenzentren.

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz:

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz (APSG) wurde im Jahre 1956 nach Schaffung des österreichischen Bundesheeres erlassen.

Seither wurde das Gesetz weder den Veränderungen im Wehrrecht angepaßt, noch Zitierungen gesetzlicher Änderungen in anderen Bereichen berücksichtigt. Die im Laufe der Zeit neu geschaffenen außerordentlichen Präsenzdienstformen wurden als solche im Sinne des § 1 APSG angesehen. Für die Zivildienstleistenden hat der Gesetzgeber durch eine Norm im Zivildienstgesetz das APSG für anwendbar erklärt. Auch Veränderungen durch die Bundesverfassungsgesetz-Novellen 1974 und 1975 fanden im APSG keinen Niederschlag.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 wurde ein neuer Typ des außerordentlichen Präsenzdienstes - der Zeitsoldat - geschaffen. Personen, die ihren Grundwehrdienst abgeschlossen haben, können nunmehr auf Grund freiwilliger Meldungen zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens 3 Monaten bis zu höchstens 10 Jahren, in einer Verwendung als Militärpilot bis zu 15 Jahren, verpflichtet werden.

Anlässlich der Beschußfassung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 hat der Nationalrat am 10. November 1983 folgende Entschließung angenommen:

'Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz hinsichtlich der Zeitsoldaten dahingehend abzuändern, daß der Arbeitsplatz eines Zeitsoldaten nur bei einer Wehrdienstleistung als Zeitsoldat, die vier Jahre nicht übersteigt, gesichert bleibt.' (E 4).

Diese Entschließung, die eine Novelle des APSG erfordert hätte, wurde daher zum Anlaß genommen, einen neuen Entwurf zu erstellen, der der seit 1956 geänderten Verfassungs- und Rechtslage Rechnung trägt.

Der Entwurf wurde im Jahre 1986 einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat das BMS eine Regierungsvorlage erstellt, die dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung übermittelt wurde. Infolge vorzeitiger Auflösung des Nationalrates konnte eine parlamentarische Beschußfassung nicht mehr erfolgen.

Die Regierungsvorlage enthielt folgende wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht:

Die bisher geltende 6 Tage Frist für den Wiederantritt der Arbeit nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes sollte entfallen.

Die Anrechnung von Präsenz- und Zivildienstzeiten für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wurde eingeschränkt. So sollten nur mehr die Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes, Kader- und freiwillige Waffenübungen sowie außerordentliche Übungen bei außergewöhnlichen Verhältnissen sowie Präsenzdienste aus Gründen der militärischen Landesverteidigung, zum Schutz der Verfassung und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen angerechnet werden. Eine Anrechnung von Zeiten als Zeitsoldat und der Entsendung zur Hilfeleistung in das Ausland wurde nicht mehr vorgesehen.

Die Regierungsvorlage sah in der Frage der Urlaubsaliquotierung vor, daß der Urlaub bei jedem Präsenz- oder Zivildienst, der länger als drei Monate dauert, aliquotiert werden kann, wobei die ersten drei Monate nicht in die Aliquotierung einbezogen werden sollten.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz sollte nach der Regierungsvorlage mit der Mitteilung der Einberufung an den Arbeitgeber beginnen. Durch eine verspätete Mitteilung sollte der Schutz nicht verloren gehen, wenn zwischen Zustellung der Einberufung und Kündigung bzw. Entlassung nicht mehr als vierzehn Tage verstrichen sind. Die Kündigung sollte rechtsunwirksam sein, wenn der Arbeitnehmer in diesem Fall binnen drei Tagen die Mitteilung nachholt.

Vor einer neuerlichen Einbringung einer Regierungsvorlage werden noch weitere Gespräche zu führen sein.

Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz:

Wie bereits im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1985 bekanntgegeben, wurden an das Ministerium immer wieder von Seiten der Arbeitnehmer Forderungen auf Aufnahme weiterer Arbeitnehmergruppen in das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz gestellt. Nach Abschluß der Gespräche mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer wurde ein Entwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung ausgesandt.

Der Entwurf versuchte, den berechtigten Anliegen insofern Rechnung zu tragen, als die Mehrfachbelastung bei Beurteilung der Schwerarbeit Berücksichtigung finden sollte. Weiters wurden einige Arbeitnehmergruppen wie die Bergarbeiter, die über Tage in drei Schichten arbeiten, und die Arbeitnehmer an Bohranlagen neu einbezogen. Es wurde auch eine den modernen Meßtechniken entsprechende neue Formulierung der Hitzebelastung in den Entwurf aufgenommen.

Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage, im Stollen- und Tunnelbau sowie feuerungstechnische Spezialarbeiter arbeiten zwar nicht im 3-Schichtbetrieb, aufgrund der Schwere der Arbeit sind sie jedoch den im vollkontinuierlichen Betrieb Arbeitenden gleichzustellen.

Da diese Arbeitnehmergruppen in der Regel keine Nachschichten leisten oder ihre Tätigkeit während der Nachtzeit durch einige Zeit unterbrochen wird, mußte für die Anzahl der geleisteten Dienste eine Zahl von Arbeitstagen gefunden werden, die mehr als dem Dreifachen der zu leistenden Nachschichten entspricht.

Überdies sollte es möglich sein, durch Verordnung weitere Arbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Belastung mit sich bringen, der Nachschicht-Schwerarbeit gleichzusetzen.

Der Entwurf konnte infolge der Auflösung des Nationalrates nicht mehr als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht werden. Es ist jedoch beabsichtigt, weitere Gespräche mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu führen, um so bald als möglich neuerlich einen Entwurf zu erstellen, der auch die Zustimmung der Arbeitgeberseite findet.

#### Neuregelung des Journalistengesetzes:

Da der Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Interessenvertretung der Arbeitnehmer über die Neugestaltung dieses Rechtsbereichs offenbar noch nicht abgeschlossen ist, und auch die Arbeitgeberseite auf keine Neuregelung drängt, wurden im Jahr 1986 noch keine Sozialpartnergespräche aufgenommen.

Novellierung des Schauspielergesetzes:

Der vom Ressort ausgearbeitete Entwurf für eine Novellierung des Schauspielergesetzes wurde dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Arbeitgebervertretung hat sich unter Hinweis auf die zu erwartende Kostenexplosion durch die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Neuregelung des Beendigungsrechts energisch gegen diesen Entwurf ausgesprochen, aber Verhandlungsbereitschaft hinsichtlich der Erarbeitung einer vertretbaren Lösung bekundet. Es wurden daher Sozialpartnergespräche aufgenommen.

Karenzurlaub für Väter:

Die im Jahr 1985 eingebrachten Initiativanträge für eine gesetzliche Regelung des Karenzurlaubes für Väter wurden im Jahr 1986 im Parlament beraten. Der bereits im Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschuß wurde jedoch im Bundesrat beeinsprucht. Infolge der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode konnte jedoch kein Beharrungsbeschuß mehr gefaßt werden.

ÖIAG-Gesetz:

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft wurde durch § 10 des Bundesgesetzes vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 204, über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz) § 110 Abs. 9 Arbeitsverfassungsgesetz dahingehend geändert, daß die VOEST, die ÖIAG, die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG und die

Österreichische Schiffswerften AG nicht mehr von der Anwendung der Bestimmungen über die Mitwirkung im Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs. 1 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz ausgenommen sind. Die Ausnahme vom Erfordernis der sogenannten doppelten Mehrheit bei bestimmten Aufsichtsratsbeschlüssen (§ 110 Abs. 3 vierter und fünfter Satz) bleibt für diese Unternehmen aber weiterhin bestehen.

Arbeitsverfassungsgesetz:

Die Novelle vom 3. Juli 1986, BGBI. Nr. 394 realisiert die Ergebnisse der Sozialpartnerverhandlungen über das sogenannte "29-Punkte-Programm" zur umfassenden Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes. Sie beinhaltet eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft im Betrieb und Unternehmen. Insbesondere wird die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Arbeitnehmerdaten einer Zustimmungspflicht unterworfen, die durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle ersetzbar ist. Ferner werden die Informationsrechte des Betriebsrates ausgebaut und die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter in Ausschüssen des Aufsichtsrates festgelegt. In organisatorischer Hinsicht wurden u.a. die Tätigkeitsperiode des Betriebsrates auf vier Jahre verlängert, die Schaffung von Zentraljugendvertrauensräten vorgesehen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Betriebsräte im Konzern mit bestimmten Informations- und Beratungsrechten gegenüber der Konzernleitung ermöglicht.

Durch die Ersetzung des Begriffs "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" wurde für den Fall der Wahl von Frauen in diese Betriebsratsfunktion eine anpassungsfähigere Formulierung (die "Vorsitzende") eingeführt.

Arbeits- und Sozialgerichtsanpassungsgesetz:

Auf Grund des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sind seit 1. Jänner 1987 für die Rechtsprechung in Streitigkeiten über Rechte und Rechtsverhältnisse, die sich aus dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes ergeben, die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig. Weiters sind die Arbeits- und Sozialgerichte für die Verfahren gemäß dem Mutterschutzgesetz und dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz zuständig. Das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz mußten daher an die Verfahrensvorschriften vor Gericht angepaßt werden. Diese Anpassung erfolgte durch das Bundesgesetz vom 1. Oktober 1986, BGBl. Nr. 563, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden. Die Einigungsämter werden auf Grund einer Übergangsregelung spätestens mit 31. Dezember 1987 aufgelassen, ihre nicht den Gerichten zugewiesenen Kompetenzen wurden dem Obereinigungsamt übertragen, das nun die Bezeichnung "Bundeseinigungsamt" trägt.

Novellierung des Heimarbeitsgesetzes:

Die internen Vorarbeiten für eine Novelle zum Heimarbeitsgesetz sind seit einiger Zeit abgeschlossen. Es fanden bereits Sozialpartnergespräche statt, in denen zunächst Übereinstimmung über die Vereinfachung der Vorschriften über die Abrechnung der Heimarbeitsentgelte erzielt wurde. Durch die beabsichtigte Neugestaltung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise soll den Einwänden der Arbeitgeber-

seite über die administrativen Erschwernisse bei der Vergabe von Heimarbeit Rechnung getragen werden. Die wirkungsvolle Kontrolle der Einhaltung der Entgeltbestimmungen in der Heimarbeit wäre durch die vorgesehenen neuen Vorschriften auch weiterhin gewährleistet.

Neben der Vereinfachung des administrativen Vorganges bei der Abrechnung der Heimarbeitsentgelte soll auch eine Verbesserung der Rechtsstellung der Heimarbeiter herbeigeführt werden. Hierbei ist vor allem an die Aufnahme von Vorschriften über eine rechtzeitige Ankündigung der Beendigung der Vergabe von Heimarbeit in Verbindung mit einer besonderen Verpflichtung zur Zahlung einer Abfertigung nach längerer Dauer des Heimarbeitsverhältnisses gedacht. Vorbereitende Gespräche mit den Sozialpartnern wurden eingeleitet.

#### Administrative Maßnahmen

##### Kollektive Rechtsgestaltung:

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1986 bei dem für die Hinterlegung zuständigen Einigungsamt Wien 401 Kollektivverträge (gegenüber 422 im Jahre 1985) hinterlegt. Durch diese Kollektivverträge wird

die kollektive Lohngestaltung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen geregelt. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes dar.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften haben das Obereinigungsamt im Berichtsjahr fünf Mindestlohntarife und die Einigungsämter 28 Mindestlohntarife erlassen. Die vom OEA erlassenen Mindestlohntarife betrafen Sprachlehrer an Privatschulen, Hausangestellte, Kindergärtner, Hausbesorger und Hausbetreuer. Das OEA hat weiters zwei Lehrlingsentschädigungen neu festgesetzt und zwar für Fotografenlehrlinge und für Lehrlinge im Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe. Im Berichtsjahr hat das OEA auf Antrag der Gewerkschaft der Privatangestellten Kollektivverträge für das graphische Gewerbe zur Satzung erklärt.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte 1.119 Fälle, hievon 943 nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, 118 nach dem Mutterschutzgesetz und 58 nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Im Berichtsjahr wurden bei den zuständigen Einigungsämtern 13 Anträge auf Errichtung einer Schlichtungsstelle gestellt.

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 150/1961, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1986 42 Heimarbeitstarife für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Im gleichen Zeitraum wurden bei den Heimarbeitskommissionen 14 Heimarbeitsgesamtverträge hinterlegt und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Die Entgeltberechnungsausschüsse der Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1986 in 8 Fällen das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgestellt. Die Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in einem Fall über Berufung gegen die Feststellungen der Entgeltberechnungsausschüsse entschieden.

Gleichbehandlungskommission:

Im Berichtszeitraum wurde das Ende des Jahres 1985 nicht abgeschlossene Verfahren, das die Prüfung eines Kollektivvertrages zum Gegenstand hatte und infolge mangelnder Antragsberechtigung von Amts wegen durchgeführt wurde, wegen Beseitigung der Ungleichbehandlung eingestellt.

Im Jahre 1986 wurden drei Anträge eingebracht. Ein Antrag, der sich auf eine geschlechtsspezifische Regelung in einer Betriebsvereinbarung bezog, wurde durch Zurückziehung des Antrages auf Grund innerbetrieblicher Beseitigung der Diskriminierung erledigt. Die beiden anderen Anträge, von denen der eine eine Ungleichbehandlung in einer Betriebsvereinbarung, der andere eine Ungleichbehandlung im Einzelfall zum Gegenstand hat, sind noch offen.

Im Berichtszeitraum fanden drei Plenarsitzungen der Gleichbehandlungskommission und eine Sitzung des Arbeitsausschusses statt.

Arbeit und ArbeitsbeziehungenAllgemeine Angelegenheiten der berufstätigen Frau:

Im Aufgabenbereich Arbeit und Arbeitsbeziehungen sowie allgemeine Angelegenheiten der berufstätigen Frau wurde die Informations- und Publikationstätigkeit fortgesetzt. Durch die Aufbereitung von Daten und wissenschaftlichem Grundlagenmaterial aus dem In- und Ausland sowie durch eigene Erhebungen konnten entscheidungsrelevante Unterlagen sowie Informations- und Bildungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

In der Schriftenreihe über Arbeit und Arbeitsbeziehungen ist das Heft 6/1986 "Heimarbeit in Österreich" erschienen. Dieses Heft umfaßt eine Darstellung der Entwicklung der Heimarbeit in Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung sowie eine empirische Standorterhebung zur sozialen Lage der Heimarbeiter/innen in Österreich.

Weiters wurde eine Studie zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben durchgeführt, die unter anderem linguistische Empfehlungen zur geschlechtsneutralen Sprachverwendung (Stellenausschreibungen, Berufs- und Funktionsbezeichnungen) beinhaltet. Diese Arbeit wird in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau veröffentlicht.

Im Rahmen der 3. VN-Weltfrauenkonferenz (Nairobi, Juli 1985) sind die "Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der

Frau" - ein Rahmenprogramm für die Durchsetzung konkreter Maßnahmen zur Förderung der Frau in allen Ländern bis zum Jahr 2000 - angenommen worden. Um dem Appell der VN-Generalversammlung nachzukommen, alle einschlägigen Stellen über das Strategiedokument zu informieren, ist die deutsche Fassung des Dokuments an alle staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, wie z.B Ressorts, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, politische Parteien, Medien, Frauen- und Jugendorganisationen versendet worden.

1986 hat das Europarat-Komitee für die Gleichstellung von Frau und Mann unter österreichischem Vorsitz zwei politisch bedeutsame Großveranstaltungen vorbereitet. Seiner Initiative folgend wurde erstmalig in der europäischen Geschichte eine Ministerkonferenz zur Gleichstellung von Frau und Mann auf Einladung der französischen Regierung am 4. März 1986 in Straßburg abgehalten. Frau Johanna DOHNAL, Staatssekretärin für Allgemeine Frauenangelegenheiten im Bundeskanzleramt, wurde zur Vizepräsidentin der Ministerkonferenz gewählt. Die verabschiedete Erklärung zur Gleichstellung von Frau und Mann im politischen und öffentlichen Leben stellt eine politische Willensäußerung und Demonstration westeuropäischer Regierungen für die Gleichstellung von Frau und Mann dar. Die gleichfalls von der Ministerkonferenz verabschiedete Entschließung über Maßnahmen und Strategien zur Verwirklichung der Gleichstellung im politischen Leben und im Entscheidungsprozeß bietet eine gemeinsame Plattform für die Prioritätensetzung bei künftigen Aktivitäten, vor allem für den 3. Mittelfristplan des Europarats (1987-91). Mit Dank wurde dabei die Einladung von Österreich für die 2. Europäische Ministerkonferenz für die Gleichstellung von Frau und Mann (1989) angenommen.

Die Abschlußtexte sind in deutscher Sprache an politische Parteien und Frauenorganisationen sowie Interessenverbände übermittelt worden.

Auf kommunaler und regionaler Ebene fand die gemeinsam vom Gleichstellungskomitee mit der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas organisierte Konferenz über die "gleichberechtigte Mitwirkung der Frau an politischen Entscheidungsprozessen auf kommunaler und regionaler Ebene" auf Einladung der griechischen Regierung in Athen vom 10.-12. September 1986 statt. Die verabschiedete "Athener Botschaft" wurde mit einer Zusammenfassung der Konferenzberichte und Diskussionsbeiträge vom Bundesministerium in deutscher Fassung für die Herausgabe und Verbreitung auf kommunaler und regionaler Ebene in Österreich vorbereitet.

Auch die Europarat-Pilotstudie von Andrée MICHEL über positive Aktionen zugunsten der Frauen, die einen Vergleich der gesetzlichen Rahmenbedingungen der positiven Aktionen in einzelnen Ländern sowie die Darstellung von Informations- und Aktionsprogrammen für Frauen in verschiedenen Bereichen enthält, wird in deutscher Sprache herausgegeben und gleichzeitig zu einer Aktualisierung der Erhebung in Österreich aus dem Jahr 1983/84 beitragen.

Die Europäische Werkstatt über Postgraduiertenstudien und Frauenstudien in Lisse (Niederlande), 24.-26. November 1986, empfahl einerseits Frauenstudien aufgrund wissenschaftlicher Überlegungen und wegen ihrer sozialen Bedeutung zu fördern und in Forschung und Lehre der höheren Bildung zu integrieren, damit die Gleichstellung von Frau und

Mann in der Gesellschaft verbessert wird. Andererseits wurden auch Förderungsprogramme zur Beschäftigung von Frauen im Wissenschaftsbereich empfohlen, um den Frauenanteil in akademischen Posten und Laufbahnen zu erhöhen. Diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollen in der Durchführung nicht mit den Bildungsaspekten verwechselt werden, sondern getrennt von den damit Beauftragten weiterverfolgt werden.

Die Abschlußtexte der Ersten Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik in Wien, 9.-10. Dezember 1986, nehmen unter anderem auch auf die Europarat-Empfehlung R(84)17 über die Gleichstellung von Frau und Mann in den Medien Bezug. Dem Empfehlungspunkt zur Sicherstellung der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frau und Mann als Ergebnis der aufgestellten Regeln hinsichtlich Einstellung, Ausbildung, Entgelt, Beförderung und sonstiger Arbeitsbedingungen für Medienarbeiter kommt im Hinblick auf die Förderung audio-visueller Werke in Europa für den zu erwartenden grenzüberschreitenden Rundfunk, d.h. für die gleichberechtigte audio-visuelle Ausbildung und Förderung von schöpferisch tätigen Frauen und Männern in Europa gleichfalls Bedeutung zu.

#### Internationale Sozialpolitik

Sozialpolitische Entwicklungen und Tendenzen auf internationaler Ebene haben auch auf die Gestaltung der Sozialpolitik in Österreich Einfluß, weshalb die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen kurz dargestellt wird.

Organisation der Vereinten Nationen (UNO):

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtszeitraum bei der Behandlung sozialer Fragen mitgewirkt. Im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) wurde die zweite Lesung des Abkommens über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortgesetzt. Die Konvention über die Bedingungen zur Registrierung von Seeschiffen wurde am 7.2.1986 von der UN-Konferenz über Handel und Entwicklung (UNCTAD) angenommen.

Internationale Arbeitsorganisation (IAO):

Österreich war im Berichtszeitraum auf der 72. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz sowie bei den Beratungen des Ausschusses für die Eisen- und Stahlindustrie durch dreigliedrige Delegationen bestehend aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Regierungsvertretern repräsentiert.

Österreich war auf der 70. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz für drei Jahre in den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gewählt worden und nahm im Berichtszeitraum an dessen 232., 233. und 234. Tagung teil.

Auf der 72. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1986 wurden ein Übereinkommen und eine Empfehlung über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest und eine Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen.

Auf der 11. Tagung des Ausschusses für die Eisen- und Stahlindustrie, die im Dezember 1986 in Genf stattfand,

wurden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der sozialen Entwicklung durch Kollektivverhandlungen, Gesetzgebung und wirksamen sozialen Schutz beraten, um die strukturellen Veränderungen in der Eisen- und Stahlindustrie zu bewältigen. In einer weiteren Arbeitsgruppe wurden die Auswirkungen von Produktivitätsverbesserungen auf das Beschäftigungsniveau und die Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie diskutiert.

Am 25. Juli 1986 trat eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und der IAO über die Durchführung des Projekts "Aufbau bzw. Ausbau von Arbeitsinspektionsdiensten in englischsprachigen Ländern Afrikas" in Kraft. Auf Grund dieser Vereinbarung wurde im September 1986 zunächst ein österreichischer Arbeitsinspektor in das Königreich Swaziland entsandt.

Europarat:

Das Ministerkomitee des Europarates hat den vom Leitungskomitee für soziale Angelegenheiten ausgearbeiteten Entwurf einer Empfehlung betreffend die Teilnahme alter Menschen am sozialen und kulturellen Leben am 14.3.1986 angenommen. Die Beratungen im Leitungskomitee für soziale Angelegenheiten über die Entwürfe zu Empfehlungen betreffend den Schutz der Arbeitnehmer im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers, das Versammlungsrecht der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter im Betrieb und über Leiharbeitsunternehmen wurden abgeschlossen.

Österreich hat im Regierungsexpertenausschuß zur Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta mitgearbeitet.

ZENTRALARBEITSINSPEKTORAT

## Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

## Allgemeines

Im folgenden Berichtsteil wird eine Aussage über die soziale Lage der Arbeitnehmer in den gewerblichen und industriellen Betrieben als auch über jene der Bediensteten in den Bundesdienststellen versucht. Die Darstellungen beziehen sich auf jene Bereiche, für die die Arbeitsinspektion den gesetzlichen Auftrag zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes bzw. des Bundesbedienstetenschutzes hat; es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, der vor allem die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, sowie eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen zum Ziel hat. Ein weiteres Aufgabengebiet betrifft die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Den Ausführungen liegen vor allem die Berichte der einzelnen Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahr 1986 zugrunde. Einleitend wird ein allgemeiner Überblick über diese Tätigkeit im Berichtsjahr gegeben; Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1985) sind in Klammer angeführt.

Am Ende des Jahres 1986 waren bei den 19 Arbeitsinspektoraten insgesamt 189 111 (197 804) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen) und auswärtige Arbeitsstellen zur Inspektion vorgemerkt. Weiters wurden 79 566 (73 119) Betrie-

be, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, in Evidenz geführt. In den folgenden Ausführungen sind auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe behandelt und gezählt.

Nach der Zahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

#### Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit							1001 u.m.
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.	
1985	120905	59188	11172	5646	728	63		102
1986	109696	61229	11474	5814	730	62		106
Zu- nahme	-	2041	302	168	2	-		4
Ab- nahme	11209	-	-	-	-	1		-

Am Ende des Jahres 1986 war die Anzahl der vorgemerkten Betriebe um 8 693 kleiner als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 89 681 (89 646) Betrieben 92 875 (92 878) Inspektionen durchgeführt.

Demnach konnten 47,4 % (45,3 %) der bei den Arbeitsinspektoren zur Inspektion vorgemerkten Betriebe auf die Einhal-

tung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die Anzahl der in den einzelnen Betriebsgrößengruppen inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben.

**Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben**

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.
Arbeitnehmern							
1985	41254	33896	8865	4842	634	58	97
1986	41823	33698	8716	4705	585	56	98
in % von den vorgemerkten Betrieben							
1985	34,1	57,3	79,4	85,8	87,1	92,1	95,1
1986	38,1	55,0	76,0	80,9	80,1	90,3	92,5

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1986 insgesamt 1 608 501 (1 660 457) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

## Verteilung der Arbeitnehmer

## Arbeitnehmer

Jahr	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1985	79 096	39 813	1 003 925	537 623
1986	75 475	37 997	980 280	514 749
Zunahme	-	-	-	-
Abnahme	3 621	1 816	23 645	22 874

Die Arbeitsinspektoren nehmen ihre Aufgaben nicht nur bei Betriebsbesichtigungen, sondern bei jeder Anwesenheit in den Betrieben wahr. In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zug des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes sowie Unfallerhebungen von besonderer Bedeutung. Im Außendienst haben die Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer 199 350 (204 253) Amtshandlungen durchgeführt.

Für diese Tätigkeiten wurden von den Arbeitsinspektoren insgesamt 30 692 (30 267) Reisetage aufgewendet; davon entfielen 13 435 (13 376) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 17 257 (16 891) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

Am Ende des Jahres 1986 betrug der Personalstand der Arbeitsinspektion nominell 260 Arbeitsinspektoren, gegenüber 263 Ende 1985. Hier von gehörten 76 Bedienstete dem höheren technischen Dienst an, 13 waren Arbeitsinspektionsärzte, 149 Bedienstete gehörten dem gehobenen Dienst und 22 dem Fachdienst an.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1986 11 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, 1 Arzt, 4 Juristen, 5 Bedienstete des gehobenen Dienstes, 2 Bedienstete des Fachdienstes sowie 8 Kanzleibedienstete tätig.

Im Berichtsjahr fand eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate und eine Konferenz über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten statt, an denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen teilnahmen. Weiters wurden von den Arbeitsinspektoraten, wie in den vergangenen Jahren, Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches abgehalten.

#### Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde im Berichtsjahr ein Verordnungsentwurf über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion erstellt, zur öffentlichen Begutachtung ausgesendet und abschließend überarbeitet. Nach Unterfertigung der Endfassung durch den zuständigen Bundesminister wurde die Verordnung im Bundesgesetzblatt unter Nummer 685 kundgemacht. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Jänner 1987 tritt die Verordnung BGBI.Nr. 80/1950, die auf Grund § 20 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBI.Nr. 143, bis zu einer Neuregelung im bisherigen Umfang als Bundesgesetz in Geltung stand, außer Kraft. Durch die

neue Verordnung wird ein zusätzliches Arbeitsinspektorat, nämlich das Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk in Wels, geschaffen und werden die Aufgabenbereiche des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten in Wien geändert. Durch diese Maßnahmen soll eine wirkungsvollere Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer erreicht werden..

Der Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz, nach der bis zum 31. Dezember 1989 von dem Nachweis einer anerkannten Ausbildung von Betriebsärzten abgesehen werden kann, wenn der Arzt sich bereits einer Ausbildung in der Dauer eines Drittels der vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen hat und bestimmte Vortragsgegenstände bereits absolviert hat, wurde an Hand der eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Begutachtung im Zentral-Arbeitsinspektorat überarbeitet und sodann zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Nach Beschußfassung durch den Nationalrat konnte die Novelle unter Nr. 393 im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden und ist am 26. Juli 1986 in Kraft getreten. Durch diese Bestimmung wird die Zahl der für die betriebsärztliche Betreuung zulässigen Ärzte vergrößert, was auf Grund von Engpässen notwendig ist.

Der Entwurf einer Besonderen Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung wurde im Berichtsjahr abschließend von der Arbeitnehmerschutzkommission behandelt und sodann dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zugeleitet, das die Aussendung dieses Entwurfes zur öffentlichen Begutachtung durchführte. Mit der Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen wurde im Zentral-Arbeitsinspektorat begonnen.

Auf Grund der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen Vereinigungen sollen international harmonisierte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, in denen auch Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefährdungen festgelegt sind, im zunehmenden Maß unverändert als nationale Bestimmungen übernommen werden. Durch die nunmehr ins Auge gefaßte gemeinsame Verbindlicherklärung dieser technischen Bestimmungen durch die Bundesminister für Bauten und Technik, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung, seit 1. April 1987 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und Bundesminister für Arbeit und Soziales, soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik zur Begutachtung ausgesendet. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Arbeiten für die Endfassung einer solcher Verordnung aufgenommen.

Nachdem im Jahr 1985 in einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommision mit den Beratungen am Entwurf einer Bauarbeitorschutzverordnung begonnen worden war, welcher die Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten aus dem Jahr 1954 ersetzen soll, konnten die Beratungen im Berichtsjahr fortgesetzt werden.

Eine nochmalige Prüfung und Überarbeitung des Verordnungsentwurfes einer Gefahrenstoff-Kennzeichnungsverordnung (früher Arbeitsstoff-Kennzeichnungsverordnung genannt) war im Hinblick auf Änderungen von ausländischen Kennzeichnungsbestimmungen notwendig. Da in der Zwischenzeit (1987) der Entwurf eines Chemikaliengesetzes vom Ministerrat an den Nationalrat weitergeleitet wurde, soll diese Verordnung auf Grund des Chemikaliengesetzes erlassen werden.

Die Einarbeitung der im Begutachtungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zur Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten wurde im Beisein von Vertretern anderer Ministerien und der Interessenvertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie fortgesetzt.

Die MAK-Werte-Liste 1985 wurde durch Kundmachung vom 16. Mai 1986 in der Sondernummer 1/1986 der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz verlautbart. Die kundgemachte Liste entspricht weitgehend der deutschen MAK-Werte-Liste, größere Abweichungen ergeben sich aber für die Staubgrenzwerte.

Auch im Jahr 1986 wurden Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz ausgesprochen. Außerdem wurden Bauartzulassungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes und Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit erteilt.

In zahlreichen Berufungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1973, die der Wahrung der Interessen von Nachbarn gewerblicher Betriebsanlagen dienten, wirkte auch im Jahr 1986 das Zentral-Arbeitsinspektorat zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer in der Ministerialinstanz mit.

Die vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigten Einrichtungen haben im Jahr 1986 738 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten und 12 892 Zeugnisse für Kranführer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gas-

rettungsdiensten ausgestellt. Vertreter der Arbeitsinspektion wirkten bei den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse mit; zum Teil waren Arbeitsinspektoren bei diesen Veranstaltungen auch als Vortragende tätig.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten unter anderem als Vortragende bei Lehrgängen für die Ausbildung des Fachpersonals von sicherheitstechnischen Diensten, bei Kursen der österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin sowie bei Ausbildungskursen von Wirtschaftsförderungsinstituten mit. Auch an den Universitäten technischer Richtung und bei zahlreichen sonstigen Veranstaltungen wurden Vorlesungen und Vorträge auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes gehalten.

Überdies wirkten Vertreter der Arbeitsinspektion in zahlreichen Ausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen enthalten, sowie bei der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik mit.

#### Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahr 1986 insgesamt 105 817 (106 476) Unfälle zur Kenntnis, von denen 192 (211) einen tödlichen Verlauf nahmen. Die Zahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle ergab mit einer Abnahme von 0,62 % wieder eine leicht fallende Tendenz. Bei den tödlichen Unfällen konnte neuerlich eine Verringerung

welche bezogen auf die Anzahl des Vorjahres 9,00 % betrug, verzeichnet werden. Die Anzahl der tödlichen Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb verringerte sich um insgesamt 15 und ergab gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 12,40 %. Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden tödlichen Unfällen war eine Verringerung um insgesamt 4 festzustellen; dies entspricht 4,44 %. Die Rate der tödlichen Unfälle, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10 000 Unfälle, betrug 18,14 (19,82). Die Verteilung der Unfälle auf Erwachsene und Jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

#### Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1985	83 591	7 464	13 907	1 514
1986	83 669	6 624	14 168	1 356

#### Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1985	179	7	21	4
1986	167	10	14	1

Von den im Jahr 1986 insgesamt den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen 105 817 (106 476) Unfällen haben sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 94 350 (94 056) Unfälle ereignet, von denen 106 (121) tödlich

verliefen. Die Zahl der Unfälle, die sich außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten, belief sich auf 11 467 (12 420), von denen 86 (90) zum Tod der Verunfallten führten. Somit entfielen 10,84 % (11,66 %) aller Unfälle und 44,79 % (42,65 %) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten; die Rate der tödlichen Unfälle war 75,00 (72,46). Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelt es sich zu 82,34 % (83,11 %) um Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit; bei den tödlichen Unfällen dieser Art liegt der Anteil bei 73,26 % (63,33 %).

Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1985 und 1986 auf die Gruppen von Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen, wie Energieumwandlung und -verteilung, Kraftübertragung, Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Stoffen, Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen, Handwerkzeuge, gefährliche Stoffe oder Einwirkungen, sonstige Unfallvorgänge und Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ist den Tabellen A und B zu entnehmen.

TABELLE A

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1985 zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach  
Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle			Davon Todesfälle		
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	231	0,217	11	5,213	0,010	4,762
Kraftübertragung	75	0,070	-	-	-	-
Maschinen für die Be- und Verarbeitung	11 793	11,076	11	5,213	0,010	0,093
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 299	3,098	16	7,583	0,015	0,485
Handwerkzeuge	6 358	5,971	-	-	-	-
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	3 370	3,165	11	5,213	0,010	0,326
Sonstige Unfallvorgänge	68 930	64,738	72	34,124	0,068	0,104
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	12 420	11,665	90	42,654	0,085	0,725
Summe	106 476	100,000	211	100,000	0,198	-

TABELLE B

## Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1986 zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle			Davon Todesfälle		
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten aller Todesfälle	in Prozenten der Summe der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	230	0,217	4	2,083	0,004	1,739
Kraftübertragung	87	0,082	-	-	-	-
Maschinen für die Be- und Verarbeitung	11 406	10,779	4	2,083	0,004	0,055
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 046	2,878	25	13,021	0,023	30,460
Handwerkzeuge	6 102	5,767	1	0,521	0,001	0,016
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	3 408	3,221	3	1,562	0,003	0,088
Sonstige Unfallvorgänge	70 071	66,219	69	35,938	0,065	0,098
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	11 467	10,837	86	44,792	0,081	0,750
Summe	105 817	100,000	192	100,000	0,181	-

Die Rate der tödlichen Unfälle betrug hinsichtlich aller Unfälle 18,14 (19,82) und in bezug auf die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen Unfälle 11,23 (12,86).

Für die Jahre 1985 und 1986 sind in der nachstehenden Tabelle Angaben über die Rate der tödlichen Unfälle in einigen Wirtschaftsklassen zusammengestellt.

Rate der tödlichen Unfälle in den Jahren  
1985 und 1986

Wirtschaftsklasse	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		insgesamt	
	1985	1986	1985	1986
Energie- und Wasser- versorgung	54,27	26,06	47,08	28,25
Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung	48,42	126,85	67,26	120,97
Erzeugung von Nahrungs- mitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	5,97	2,06	10,72	16,82
Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	9,27	8,83	22,94	21,66
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	9,19	10,69	17,11	20,02
Erzeugung und Verarbei- tung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	16,77	2,66	17,12	4,76
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	25,67	6,62	27,07	12,22

<b>Erzeugung und Verarbeitung von Metallen</b>	3,80	4,92	6,58	9,97
<b>Bauwesen</b>	22,60	27,30	24,73	31,17
<b>Verkehr; Nachrichtenübermittlung</b>	59,49	20,92	116,85	44,01
<b>Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen</b>	26,52	13,53	49,80	20,66
<b>Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen</b>	2,78	6,96	12,18	19,28

Nach der Zahl der Unfälle standen, wie in den vorangegangenen Jahren, wieder die Wirtschaftsklassen "Erzeugung und Verarbeitung von Metallen" sowie "Bauwesen" an erster und zweiter Stelle. In der erstgenannten Wirtschaftsklasse er eigneten sich 31 102 (31 935) Unfälle, von denen 31 (21) tödlich verliefen. Im Bauwesen lag die Zahl der Unfälle bei 22 457 (23 458), davon 70 (58) tödliche. Auf die beiden Wirtschaftsklassen entfielen 29,39 % (29,99 %) bzw. 21,22 % (22,03 %) aller Unfälle; bei den tödlich verlaufenen Unfällen liegen die Prozentsätze bei 16,15 (9,95) bzw. 36,46 (27,49). Die Rate der tödlichen Unfälle in diesen Wirtschaftsklassen betrug 9,97 (6,58) bzw. 31,17 (24,73).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich in der Wirtschaftsklasse "Erzeugung und Verarbeitung von Metallen" 28 460 (28 918) Unfälle, davon 14 (11) tödliche, in der Wirtschaftsklasse "Bauwesen" 21 243 (22 128) Unfälle, davon 58 (50) tödliche. Auf die genannten Wirtschaftsklassen entfielen 30,16 % (30,75 %) bzw. 22,51 %

(23,53 %) der Unfälle dieser Art; der Prozentsatz bei den tödlichen Unfällen betrug 13,21 (9,09) bzw. 54,72 (41,32).

Im Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen 14 (11) tödliche Unfälle; davon forderte 5 (2) Tote der Umgang mit Fördereinrichtungen und Transportmitteln. 4 (2) Todesfälle ereigneten sich durch Herabfallen von Gegenständen, 2 (0) durch Absturz oder Absprung von Personen, 1 (0) durch explosive Stoffe sowie 1 (0) durch Flammeneinwirkung. Ein tödlicher Unfall, im Vorjahr ebenfalls einer, wurde durch elektrischen Strom verursacht.

Im Bauwesen wurden im Zusammenhang mit dem Betrieb 58 (50) tödliche Unfälle registriert; davon wurden 32 (23) durch Absturz oder Absprung von Personen, 2 (5) durch Zusammenbruch von Gerüsten, 6 (2) durch Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte sowie Krane, 5 (5) durch Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein und 3 (7) durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken, verursacht. Im Bauwesen gelangten den Arbeitsinspektoraten 2 tödliche Unfälle durch elektrischen Strom zur Kenntnis, wogegen im Vorjahr 4 solcher Ereignisse auf diese Wirtschaftsklasse entfielen. Damit betrug der Anteil der tödlichen Elektrounfälle im Bauwesen im Berichtsjahr 50,00 %.

Ausländische Arbeitskräfte waren an den tödlich verlaufenen 192 (211) Unfällen in 5 (12) Fällen, das entspricht einem Prozentsatz von 2,60 (5,69), beteiligt. Alle 5 (10) tödlich verlaufenen Unfälle ausländischer Arbeitskräfte standen mit dem Betrieb im Zusammenhang.

### Berufskrankheiten

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahr 1986 1 204 (961) Personen gemeldet, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; 5 (3) Arbeitnehmer verstarben an den Folgen ihrer Berufserkrankungen.

Die Gliederung nach Alter und Geschlecht ergibt, daß 1986 875 (697) erwachsene und 6 (10) jugendliche Arbeitnehmer sowie 252 (184) erwachsene und 71 (70) jugendliche Arbeitnehmerinnen von einer Berufskrankheit betroffen wurden.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild:

durch Lärm verursachte Hörschäden .....	630 (494)
Hauterkrankungen .....	405 (272)
Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten ..	65 (77)
Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen, Asbestosen, bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest, Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub .....	33 (35)
Asthma bronchiale .....	23 (33)
Erkrankungen durch Kohlenoxid .....	16 (7)
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge .....	11 (19)

Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe .. 10 (10)

Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen ..... 5 (3)

Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung ..... 2 (4)

Erkrankungen durch ionisierende Strahlen ..... 1 (0)

Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze ..... 1 (0)

Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren ... 1 (0)

Grauer Star ..... 1 (0)

Die Aufteilung der gemeldeten Fälle von Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wirtschaftsklassen mit weniger als 10 Erkrankungsfällen blieben dabei unberücksichtigt:

XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. 395 (307)

XXII Gesundheits- und Fürsorgewesen ..... 134 (121)

XIV Bauwesen ..... 107 (90)

XX Körperflege und Reinigung;  
Bestattungswesen ..... 101 (75)

XXIV Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen ..... 93 (21)

VIII Be- und Verarbeitung von Holz;  
Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung ..... 67 (61)

IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung .....	61	(52)
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl .....	48	(35)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe .....	30	(19)
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren .....	27	(46)
III	Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung ....	26	(35)
V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren) .....	26	(29)
XVI	Beherbergungs- und Gaststättenwesen .....	23	(22)
XV	Handel; Lagerung .....	21	(12)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen .....	12	(14)
XIX	Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste .....	11	(0)

1986 wurden 630 (494) Gehörschäden durch Lärmeinwirkung gemeldet; 9 (5) davon betrafen Arbeitnehmerinnen. Die Zahl jener Fälle, in denen der Hörverlust zumindest eine mittelgradige Schwerhörigkeit, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % erreichte, betrug 50 (54) und ergibt einen Anteil von 7,94 % (10,9 %).

Wie bisher behält die Wirtschaftsklasse XIII in Folge des hier herrschenden hohen Lärmpegels ihre dominierende Stellung, sowohl was die Anzahl der Hörschäden als auch die Schwere des Hörverlustes betrifft. Auf sie entfielen 300 (240) Meldungen. Die übrigen Fälle verteilen sich nach der

Zahl der Meldungen geordnet auf die Wirtschaftsklassen XXIV, VIII, XIV, XI, IX, V, III, IV, X, VI, XVI, XVII.

Der Häufigkeit nach gereiht liegen die beruflich bedingten Hauterkrankungen mit 405 (272) gemeldeten Fällen auf dem zweiten Platz. Ihre Zahl stieg gegenüber 1985 um 48,9 %.

Es überwiegen wie bisher Hauterkrankungen geringeren Grades, vor allem Ekzeme auf Grund von Allergien infolge bestimmter Arbeitsstoffe. In 45 (44) Fällen allerdings zwang die Schwere der Erkrankung zu einem Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel. Der prozentuelle Anteil dieser Fälle an der Gesamtzahl der Hauterkrankungen beträgt 11,11 %.

1986 waren 132 (77) erwachsene, 6 (8) jugendliche Arbeitnehmer und 196 (123) erwachsene sowie 71 (64) jugendliche Arbeitnehmerinnen von einer beruflich verursachten Hautkrankheit betroffen. Im Vergleich zu anderen Berufskrankheiten ist der Anteil Jugendlicher, im besonderen weiblicher Jugendlicher, an den von Hauterkrankungen Betroffenen besonders hoch. Es erkrankten im Berichtsjahr 77 (72) Jugendliche, das sind 19,01% (26,5 %) der Gesamtzahl; diese Jugendlichen sind zum überwiegenden Teil im Friseurgewerbe beschäftigt.

Die beruflichen Hauterkrankungen verteilen sich, nach der Zahl der Meldungen geordnet, auf die Wirtschaftsklassen XX, XXII, XIII, XIV, XVI, IV, XV, VIII, XIX, VI, XII, XI, V, X, VII, IX, XVII, XXIV.

Im Berichtsjahr wurden ferner 65 (72) Fälle von Tropenkrankheiten, Infektionskrankheiten sowie von Tieren auf

Menschen übertragene Krankheiten gemeldet. Diese Gruppe von Berufskrankheiten liegt hinsichtlich der Zahl der Erkrankten an dritter Stelle in der Statistik. 58 Erkrankungsfälle betrafen Infektionskrankheiten. Es überwiegen nach wie vor Erkrankungen an infektiöser bzw. an Serumhepatitis. Andere Infektionen sind wie bisher von geringerer Bedeutung. Die Erkrankten kommen ausschließlich aus dem medizinischen Arbeitsbereich. Ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen der Erkrankung. Entsprechend ihrer dominierenden Rolle im Krankenpflegedienst betrafen 39 Erkrankungen, das sind 67,2 % aller Meldungen, Arbeitnehmerinnen. Bei 9 Arbeitnehmern sowie 11 Arbeitnehmerinnen verursachte die Schwere der Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %.

3 (2) Arbeitnehmer erlitten bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Ausland Tropenkrankheiten. Weiters wurden 4 (3) Erkrankungsfälle gemeldet, die auf von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten zurückzuführen sind.

Mit 33 (35) Erkrankungen ist die Zahl der gemeldeten Fälle von Staublungenerkrankungen wieder gesunken. Von den Meldungen entfielen 28 (29) auf Silikosen oder Silikatosen, 4 (6) Meldungen betrafen Erkrankungen durch Asbest (Asbestosen oder bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest). Ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen bösartiger Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest. Ein (0) Arbeitnehmer erkrankte an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub.

In 12 (19) Fällen erreichte die Minderung der Erwerbsfähigkeit das für eine Rentenzuerkennung erforderliche Ausmaß

von mindestens 20 %; das sind 36,36 % (54,3 %) der Gesamtzahl, ein im Vergleich zu anderen Berufskrankheiten weiterhin hoher Anteil. Dies bestätigt, daß Staublungenerkrankungen nach wie vor zu den schweren Berufskrankheiten zählen.

Die Staublungenerkrankungen betreffen vor allem Arbeitnehmer der Wirtschaftsklassen XIV und XIII, gefolgt von den Wirtschaftsklassen III, XII und XI.

17 (30) Arbeitnehmer sowie 6 (2) Arbeitnehmerinnen erkrankten im Berichtsjahr an beruflich verursachtem Asthma bronchiale; 5 (12) Fälle, das sind 21,74 % (36,4 %) der Erkrankungsfälle, mußten infolge der Schwere des Leidens befreit werden.

16 (7) Arbeitnehmer erlitten durch unfallartige Ereignisse Erkrankungen durch Kohlenoxid. Zwei Arbeitnehmer verstarben an den Folgen der Vergiftungen.

11 (19) Meldungen betrafen Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe. Es wurden 9 (10) Arbeitnehmer sowie 2 (9) Arbeitnehmerinnen von dieser Berufskrankheit betroffen. Die Erkrankten kamen aus den Wirtschaftsklassen IV, V, IX, XI, XII, XIII und XIV. In 3 (6) Fällen verursachten die Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %.

10 (10) Arbeitnehmer erkrankten durch die Einwirkung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe. In 4 (2) Fällen wurden zu folge der Schwere der Erkrankungen vom Versicherungsträger Rentenleistungen zuerkannt. Erkrankungsursachen waren Ein-

wirkungen durch Blei, Benzol, Halogenkohlenwasserstoffe, Schwefelkohlenstoff sowie aromatische Amine.

Weiters wurden noch 5 (7) Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen, 2 (4) chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung, 1 (0) Erkrankung durch die Einwirkungen ionisierender Strahlen, dieser Arbeitnehmer verstarb an den Folgen der Erkrankung, 1 (0) Fall von Abrißbrüchen der Wirbeldornfortsätze, 1 (0) Erkrankung der Zähne durch Mineralsäuren sowie 1 (0) Erkrankung an Grauem Star gemeldet.

#### Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Eine bedeutende Aufgabe der Arbeitsmedizin ist die Feststellung und Verhinderung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden durch vorbeugende ärztliche Untersuchungen. Dabei wird die Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, bei denen Einwirkungen oder Belastungen auftreten können, die die Gesundheit in oft erheblichem Ausmaß zu schädigen vermögen, festgestellt und in der Folge periodisch geprüft, ob der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten zuläßt.

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden im Berichtsjahr von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 5 137 (5 271) Betrieben 88 396

(90 510) Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten untersucht; die Zahl der auf Grund des Strahlenschutzgesetzes untersuchten Personen betrug nach Meldung des zuständigen Unfallversicherungsträgers 20 620 (17 518).

Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten geordnet:

Lärm .....	41 471	(41 067)
chemisch-toxische Arbeitsstoffe .....	36 209	(38 661)
quarz-, asbest- oder sonstige silikat-haltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen .....	8 017	(8 184)
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten .....	2 242	(2 131)
Stoffe, die Hautkrebs ver-ursachen können .....	457	(467)

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich vor allem auf die nachstehend angeführten Wirtschaftsklassen; es sind nur jene Klassen angeführt, in denen mehr als 1 000 Arbeitnehmer untersucht wurden.

XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen .....	42 606	(47 418)
XI Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl .....	10 143	(8 674)

VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung .....	6 576	(6 656)
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren .....	5 600	(5 779)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe .....	3 963	(2 608)
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung....	3 038	(3 291)
XIV	Bauwesen .....	2 849	(2 106)
V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren) .....	2 845	(3 354)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen .....	2 014	(2 180)
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen .....	1 995	(1 810)
X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen .....	1 278	(2 023)
III	Bergbau; Steine- und Erden- Gewinnung .....	1 259	(622)
II	Energie- und Wasserversorgung .....	1 072	(1 203)

Auf Grund ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden 161 (178) Arbeitnehmer aus 81 (78) Betrieben als für solche Tätigkeiten nicht geeignet beurteilt, davon wurden 3 (4) Arbeitnehmer nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt. In keinem (1) Fall mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung besciedmäßig ausgesprochen werden.

Für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes standen 1986 639 und gemäß § 35 des Strahlenschutzgesetzes 239 vom zuständigen Bundesminister ermächtigte Ärzte zur Verfügung.

1986 wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Kostenersatz für die Durchführung der Untersuchungen von Arbeitnehmern auf ihre gesundheitliche Eignung nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes S 23 759 081,00 aufgewendet. Für die Honorierung der nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen wurden von den Trägern der Sozialversicherung S 9 991 536,46 und aus den Mitteln des Bundes S 4 995 714,18 ausgegeben.

#### Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Der nachstehende Berichtsteil über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen stützt sich grundsätzlich auf eine Reihe von Einzelbeobachtungen, welche Arbeitsinspektoren bei ihrer Tätigkeit in den Betrieben machten. Der zusammenfassenden Darstellung dieser Beobachtungen kann daher keine generelle Bedeutung beigemessen werden, doch lässt sie, in bezug auf die arbeitsmäßige und wirtschaftliche Lage in den einzelnen Produktionszweigen, sehr wesentliche Merkmale des Berufsalltages erkennen.

Wie schon in den vorangegangenen Berichtsjahren festzustellen war, hat sich auch im Berichtsjahr 1986 eine weitere Verschlechterung der Beschäftigungssituation in den industriemäßigen Betrieben ergeben, wobei in privaten und

öffentlichen Dienstleistungsbereichen kaum mehr ein nennenswertes Anwachsen der Beschäftigtenzahlen zu beobachten war, da das Aufnahmevermögen zufolge der auch in den Verwaltungsbereichen fortschreitenden Rationalisierungsmaßnahmen allmählich erschöpft sein dürfte.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte festgestellt werden, daß in der eisenerzeugenden und -verarbeitenden Industrie auf Grund des internationalen Preisverfalls der Eisenprodukte, sich die wirtschaftliche Lage weiter verschärft hat, sodaß in einigen Betrieben durch Auftragsstornierungen bzw. durch das Fehlen von Aufträgen Kurzarbeit verfahren werden mußte.

Die magnesitverarbeitende Industrie verzeichnete Umsatzzrückgänge, da diese von der Stahlindustrie sehr konjunkturabhängig ist.

In einzelnen Sparten der chemischen Industrie, der Papierindustrie und der Lebensmittelindustrie konnte eine wirtschaftliche Stabilisierung, verbunden mit Umsatzsteigerungen, festgestellt werden.

Der erschwerete Holzabsatz im Ausland bewirkte in der Säge- und holzverarbeitenden Industrie einen starken Absatzzugang, der dazu führte, daß mehrere Betriebe, zumindest vorübergehend, die Produktion eingestellt haben.

Die Bauwirtschaft kämpfte mit Auftragsrückgängen, sodaß keine größeren Investitionen an Baumaschinen, Geräten etc. getätigt wurden.

In den industrieläufigen Betrieben nahezu aller Betriebsgrößen war auch im Berichtsjahr 1986 das Bestreben, eine Verängerung der Arbeitskosten durch rasch fortschreitenden Einsatz datenverarbeitungsunterstützter Systeme zu erreichen, zu beobachten, wobei als Begründung im allgemeinen angeführt wird, daß nur solcherart eine betriebliche Bestandssicherung für die nächste Zukunft sicherzustellen sei. Insbesondere erzeugt der zunehmende Einsatz von computerunterstützten Entwicklungs-, Konstruktions- und Fertigungssystemen einen hohen Bedarf an hoch- und höchstqualifizierten Arbeitnehmern, wie auf dem Gebiet der angewandten Informatik, welche oft nur sehr schwer am Arbeitsmarkt zu finden sind. Aber auch in verschiedenen Dienstleistungsbereichen sowie in Bereichen der privaten und öffentlichen Verwaltung wird durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und computergestützter Bürotechnik ein zunehmender Bedarf an qualifizierten Arbeitnehmern sichtbar.

Im Berichtsjahr 1986 war eine zunehmende Bereitschaft zur Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Beachtung der gelgenden sozialrechtlichen Vorschriften zu vermerken. Vor allem in Bereichen des Baugewerbes und in bestimmten Dienstleistungsbereichen, wurden offensichtlich im vermehrten Maß solche Personen herangezogen, welche selbst Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bezogen.

Die Verletzung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften wird meist mit markt- und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten begründet und hiebei immer wieder betont, daß nur dadurch langfristig auch der Bestand der Arbeitsplätze gewährleistet werden könne. In Abwägung der Gefahr des Ver-

lustes von Arbeitsplätzen und einer rigorosen Durchsetzung der dem Arbeitnehmerschutz dienenden Vorschriften wird auch seitens der Betriebsvertretungen vielfach den betriebsökonomischen Belangen Vorrang eingeräumt.

Im Berichtsjahr wurden in vielen Betrieben die Arbeitsverhältnisse durch Aufstellung leistungsfähiger Maschinen und Einrichtungen sowie durch Schaffung zeitgemäßer Arbeitsräume weiter verbessert. So wurden wesentliche Verbesserungen hinsichtlich des Unfallschutzes und der Arbeitshygiene insbesondere durch die Verwendung numerisch gesteuerter Maschinen insbesondere in zahlreichen metall- und holzverarbeitenden Betrieben, erreicht. Als Beispiel einer derartigen Anlage in der Keramikindustrie ist ein Spritzroboter anzuführen, der das mit gesundheitlichen Gefahren verbundene Aufspritzen der Glasur auf Sanitärkeramikteile, wie z.B. Waschbecken, übernommen hat.

Auf dem Gebiet der Arbeitshygiene wurde beobachtet, daß in den Industriebetrieben der Gehörschutz von den Arbeitnehmern angenommen wird. Desgleichen sind die Großbetriebe auch bemüht, beim Einsatz neuer Arbeitsstoffe stets den Kontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat herzustellen. In den Kleinbetrieben hingegen sind infolge der mangelhaften Aufklärung nur wenige Arbeitnehmer geneigt, die zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen zu benutzen. Als Atemschutzgeräte werden hauptsächlich die Grobstaubfiltermasken verwendet, wobei sich die Arbeitnehmer über deren unzureichende Schutzfunktion nicht im Klaren sind.

Bei den Betrieben des Baugewerbes sind im vermehrten Umfang während des Jahres 1986 Aufträge für Umbau- und Revitali-

sierungsarbeiten an erhaltungswürdigen Bauten eingelangt. Die sicherheitstechnische Beurteilung derartiger Baustellen gestalten sich oft sehr schwierig, da die Poliere und Vorarbeiter in den wenigsten Fällen die bei Abbruch- und Aushubarbeiten auftretenden Gefahren exakt beurteilen können. Um Unfälle bei derartigen Bauvorhaben weitgehend auszuschließen, mußten diese Bau- und Arbeitsstellen wiederholt innerhalb von kurzen Zeitabständen überprüft werden.

Von den Baufirmen wurden für die auf den Bau- und Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer nunmehr im verstärkten Umfang sogenannte Sanitärccontainer aufgestellt. Die arbeitshygienischen Verhältnisse in diesem Bereich haben sich daher wesentlich verbessert.

Bei den Betrieben des Bauhilfsgewerbes, besonders bei den Dachdeckern und Spenglern, wurde im vermehrten Umfang auf die Verwendung der erforderlichen Schutzausrüstung, wie Sicherheitsgeschirr und Sicherheitsseil, geachtet. Außerdem wurden die Verantwortlichen angewiesen, auf die Einhaltung der bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen besonders zu achten.

Gegenüber dem Vorjahr wurden 1986 auf Baustellen in zunehmendem Maß Arbeitnehmer von Personalleasing-Firmen angetroffen. Dabei wurden diese Leiharbeiter nicht nur zur Abdeckung von kurzfristig anfallenden Arbeitsspitzen beschäftigt, sondern es wurden - auch von Großbaufirmen - zahlreiche Bauaufträge bereits so kalkuliert und auch ausgeführt, daß die Bauarbeiten nur unter Beiziehung von Leihfirmen durchgeführt werden konnten, da eigenes Personal im benötigten Umfang nicht zur Verfügung stand.

Zwei krasses Beispiele sollen zitiert werden:

- a) Eine Großbaufirma führt ein großes Bauvorhaben (Bau einer HTL) nur mit drei eigenen Arbeitnehmern (Bauleiter, Bautechniker und Polier) durch, die restlichen 20 Arbeitnehmer wurden von insgesamt vier Leasingfirmen beigestellt.
- b) Eine kleine Baufirma besteht überhaupt nur aus Angestellten, die als Bauleiter und Poliere fungieren; alle anfallenden Bauarbeiten werden von Arbeitnehmern von Leihfirmen durchgeführt.

Fast selbstverständlich kommt es bei derartigen Bauvorhaben zu Kommunikations- und Koordinationsschwierigkeiten zwischen den Arbeitnehmern und damit verbunden zu einer Vermehrung der arbeitsschutztechnischen Mängel.

Ebenso war auch im vergangenen Berichtsjahr die Zahl der einlangenden Beschwerden betreffend Mißstände in den Betrieben im Verhältnis zu den tatsächlich festgestellten Mängeln verhältnismäßig sehr gering, wobei diesbezügliche Anzeigen fast ausschließlich anonym erfolgten, was den Schluß zuläßt, daß bei den Arbeitnehmern, vor allem in Klein- und Mittelbetrieben, eine zunehmende Verunsicherung besteht und daher auch in gewissem Ausmaß eine Bereitschaft, in Hinblick auf den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes als einzige Einkommensgrundlage auch unter gesetzwidrigen Umständen beschäftigt zu werden. So war im Berichtsjahr in mehreren Fällen festzustellen, daß die Duldung eines gesetzwidrigen Zustandes sogar von den dadurch betroffenen Arbeitnehmern unterstützt wurde, hier insbeson-

dere auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechtes in bezug auf ungesetzliche Überstundenleistung und Verkürzung der wöchentlichen Arbeitstage.

Auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes sind in einzelnen Bereichen Übertretungen festgestellt und geahndet worden. Der Nachweis gesetzlich nicht zulässiger Mehrarbeitsleistungen, nicht gewährter Ruhepausen, Verringerung der gesetzlich vorgesehenen Wochenendfreizeit und der Ruhezeiten, ist oft im Ermittlungsverfahren sehr schwer zu erbringen, da die Arbeitnehmer aus Angst um ihren Arbeitsplatz nicht bereit sind, entsprechende Aussagen zu machen. Durch eine ständige Überwachung der Betriebe und eine erforderlichenfalls mehrfache Kontrolle konnten krasse Mißstände unterbunden werden. Die für die Arbeitnehmer geschaffenen Schutzbestimmungen können nur durch ständige und intensive Zusammenarbeit von Arbeitsinspektion, gesetzlicher Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Betriebsvertretung, eingehalten werden.

Die physikalische und ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen erfolgt im wesentlichen problemlos. In zahlreichen Fällen wurden die Untersuchungsintervalle für die ärztliche Kontrolluntersuchung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitsinspektorat durch die zuständige Behörde auf zwei Jahre ausgedehnt.

Bemerkenswert für das Jahr 1986 waren die Folgen des Reaktorunfalles von Tschernobyl. Vom Standpunkt des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer war es zunächst erforderlich zu prüfen, ob in Betrieben oder an Arbeitsstoffen unzulässige Anreicherungen radioaktiver Stoffe

festgestellt werden können. Kontaminationen an Arbeitsstoffen (z.B. an Schrott aus der UdSSR) konnten nur sehr vereinzelt nachgewiesen werden. Deutliche Anreicherungen radioaktiver Stoffe mußten jedoch in Zuluftfiltern von Klimaanlagen festgestellt werden. Hier war es seitens des Zentral-Arbeitsinspektorates notwendig besondere Schutzmaßnahmen für den Filtertausch sowie besondere Entsorgungsrichtlinien gemeinsam mit den zuständigen Behörden festzulegen.

In den in Frage kommenden Betrieben ist im allgemeinen die erforderliche Anzahl von Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt. Die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit hängt jedoch sehr stark von der jeweiligen persönlichen Einstellung zu den Problemen und Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung ab. Zum Teil mangelt es auch noch an einer entsprechenden Ausbildung dieser Sicherheitsvertrauenspersonen und wurde daher im Berichtsjahr auf die Teilnahme an Ausbildungskursen besonderer Wert gelegt. In Betrieben mit sicherheitstechnischem Dienst ist im allgemeinen die Arbeit der Sicherheitsvertrauenspersonen positiv zu bewerten. Die Sicherheitsausschüsse halten mit wenigen Ausnahmen die vierteljährlichen Sitzungen ab, wobei fallweise auf Wunsch auch ein Vertreter der Arbeitsinspektion daran teilnimmt.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurde von Seiten der Auftraggeber ein massives Drängen auf die gesetzliche Verankerung einer EDV-Abrechnung für Heimarbeiter besonders deutlich.

Im allgemeinen kann bemerkt werden, daß durch die Tätigkeit der Arbeitsinspektion sich das sicherheitsbewußte Verhalten der Arbeitnehmer auf den einzelnen Arbeitsplätzen verbessert hat.

## **Verwendungsschutz**

**Verwendungsschutz** umfaßt alle jene Arbeitnehmerschutzvorschriften, die sich auf bestimmte, besonders schutzwürdige Arbeitnehmergruppen, so Kinder und Jugendliche, werdende Mütter und in Heimarbeit Beschäftigte, beziehen sowie die Schutzvorschriften betreffend Arbeitszeit und Arbeitsruhe.

Im Jahr 1986 wurden im Bereich Verwendungsschutz 34 272 (36 698) Übertretungen festgestellt. Diese werden im nachfolgenden Bericht genauer aufgeschlüsselt (die in Klammerstehenden Zahlen stellen die Vergleichswerte des Jahres 1985 dar).

### **Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern**

Im Jahr 1986 wurden 8 303 (9 103) Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt.

Das Verbot der Kinderarbeit wurde in 11 (16) Fällen übertreten, wobei jeweils 3 die Wirtschaftsklassen Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung bzw. Beherbergungs- und Gaststättenwesen betrafen.

Das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher in der Nacht wurde in 719 (872) Fällen übertreten; davon betrafen 548 (686) Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens und 125 (156) Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Ge-

tränken. Die Bestimmungen über die tägliche und wöchentliche Maximalarbeitszeit von Jugendlichen wurden in 2 893 (3 052) Fällen übertreten; und zwar 1 753 (2 031) in Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättenwesens, 290 (241) in Betrieben von Handel und Lagerung sowie 237 (231) in Betrieben zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. In 974 (1 289) Fällen wurden Jugendlichen nicht die vorgeschriebene Sonn- und Feiertagsruhe bzw. die Ersatzruhe gewährt; in 727 (786) Fällen wurde die mangelnde Gewährung von Wochenfreizeit und in 144 (221) Fällen die Nichteinhaltung der Urlaubsbestimmungen beanstandet. Von diesen Beanstandungen entfielen jeweils 919 (1 196), 641 (674) bzw. 60 (148) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Die Zahl der von den Arbeitsinspektoren im Jahr 1986 anlässlich von Betriebsinspektionen erfaßten jugendlichen Arbeitnehmer betrug 113 472 (118 909); davon waren 75 475 (79 096) männliche und 37 997 (39 813) weibliche jugendliche Arbeitnehmer.

#### Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr gelangten der Arbeitsinspektion 120 (87) Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen zur Kenntnis; und zwar 43 (8) in Betrieben von Handel und Lagerung, 36 (10) im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 25 (21) in Betrieben zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Beanstandungen verbotener

Nacharbeit für erwachsene weibliche Arbeitnehmer und für Jugendliche in den letzten drei Jahren:

Zahl der Beanstandungen betreffend Nacharbeit

Jahr	Arbeitnehmerinnen	Jugendliche
1984	68	608
1985	87	872
1986	120	719

Im Jahr 1986 wurden 101 Ausnahmebewilligungen vom Verbot der Nacharbeit der Frauen erteilt bzw. diesbezügliche Meldungen der Arbeitgeber bei den Arbeitsinspektoraten entgegengenommen. Von diesen Ausnahmebewilligungen betrafen 35 (33) Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken sowie 12 (17) Handel und Lagerung.

**Mutterschutz**

Im Berichtsjahr langten bei den Arbeitsinspektoraten 25 164 (24 886) Meldungen werdender Mütter ein, wobei 24 699 (24 171) von Arbeitgebern und 465 (715) von sonstigen Stellen stammten. In 7 224 (8 577) Betrieben wurden auf dem Gebiet des Mutterschutzes 10 004 (12 482) besondere Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der von der Arbeitsinspektion erfaßten werdenden und stillenden Mütter betrug 12 608 (15 243).

Übertretungen der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes wurden in 1 922 (2 347) Fällen festgestellt; 1 273 (1 848) davon anlässlich besonderer Erhebungen. Von diesen Übertretungen entfielen 254 (336) auf das Stehverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z 2, 121 (175) auf das Bewegen von Lasten gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 115 (105) auf gesundheitsschädliche Einwirkungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 und 4 des Mutterschutzgesetzes 1979.

Die Arbeitsinspektionsärzte nahmen 1 731 (2 144) ärztliche Begutachtungen im Bereich Mutterschutz vor und stellten für 1 732 (1 959) Arbeitnehmerinnen 1 901 (2 024) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 aus.

Von den Amtsärzten der Bezirksverwaltungsbehörden wurden 1986 3 170 (2 875) Freistellungszeugnisse für 3 165 (2 846) Arbeitnehmerinnen ausgestellt, die in Betrieben beschäftigt waren, die der Arbeitsinspektion unterstehen. Für 1 104 (1 114) Arbeitnehmerinnen, die in Betrieben beschäftigt waren, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterstehen, wurden 1 105 (1 126) Zeugnisse ausgestellt. Aus dem Bundesland Kärnten lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine Meldungen vor.

Im Jahre 1986 hielt die Arbeitsinspektion eine Konferenz über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten ab, bei der aktuelle legistische und administrative Probleme in diesen Sachbereichen in Gesprächen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer behandelt wurden. Des weiteren hielten die Arbeitsinspektorate die ge-

setzlich aufgetragenen halbjährlichen Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab.

### Arbeitszeit

Im Jahr 1986 wurden in 21 628 (22 774) Fällen die Arbeitszeitvorschriften für erwachsene Arbeitnehmer übertreten. Von diesen Übertretungen entfielen 3 246 (2 644) auf die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit sowie 16 032 (17 723) auf die Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen. In der Wirtschaftsklasse Verkehr und Nachrichtenübermittlung wurden 13 119 (15 016) Übertretungen festgestellt, in Handel und Lagerung 3 027 (2 676), 1 413 (1 005) im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 1 117 (1 154) im Bauwesen.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit insgesamt 14 559 (19 383) Kontrollen von Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr und auf den Straßen durchgeführt. Im Zuge dieser Kontrollen wurden erhebliche Übertretungen der Einsatz- bzw. Lenkzeiten festgestellt, wobei im Fall der Registrierung von überlangen Einsatz- bzw. Lenkzeiten die betreffenden Lenker wegen Übermüdungsverdacht den Organen der öffentlichen Sicherheit übergeben wurden. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Lenker und Beifahrer auch im Rahmen von Kontrollen in den Betrieben überprüft.

Von den eingelangten Anträgen wurden insgesamt 751 (639) Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erteilt bzw. diesbezügliche Anzeigen entgegengenommen; die überwiegende Zahl der Ausnahmen bzw. Anzeigen, nämlich 272 (271) war in der Wirtschaftsklasse Erzeugung und Verarbeitung von Metallen zu verzeichnen.

#### Arbeitsruhe

Im Berichtsjahr wurden 851 (663) Übertretungen betreffend die Vorschriften über Sonn- und Feiertagsruhe festgestellt, und zwar 498 (359) in Handel und Lagerung, 90 (55) im Bauwesen und 70 (76) im Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

#### Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen

Von der Arbeitsinspektion wurden 1986 9 849 (10 145) Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens überprüft, in denen 62 094 (68 815) Arbeitnehmer beschäftigt waren. Von diesen Arbeitnehmern waren 18 136 (20 465) männliche und 34 505 (38 082) weibliche erwachsene Arbeitnehmer, sowie 4 268 (4 786) männliche und 5 185 (5 482) weibliche jugendliche Arbeitnehmer. Der Anteil dieser Wirtschaftsklasse an den insgesamt von der Arbeitsinspektion erfaßten Betrieben betrug 12,49 % (12,92 %); jener der erfaßten Arbeitnehmer in Relation zur gesamt erfaßten Arbeitnehmerzahl 4,17 % (4,48 %). In dieser Wirtschaftsklasse wurden 7 613 (8 083) Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz festgestellt,

d.s. 22,21 % (22,06 %) der insgesamt in diesem Bereich ausgesprochenen Beanstandungen.

#### **Berufsausbildung**

Im Bereich der Berufsausbildung der Lehrlinge wurden 1 091 (1 287) Übertretungen festgestellt, wovon sich 232 (281) auf die Ausbildung der Lehrlinge bezogen, 212 (180) auf den Lehrvertrag, 131 (123) auf die Lehrlingshaltung und 48 (64) auf die Bezahlung der Lehrlingsentschädigung.

#### **Heimarbeit**

Im Jahr 1986 waren bei den Arbeitsinspektoraten 997 (1 151) Auftraggeber, 9 878 (9 891) Heimarbeiter und 157 (187) Zwischenmeister vorgemerkt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten in den letzten drei Jahren vorgemerkteten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister:

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1984	1 148	9 623	145
1985	1 151	9 891	187
1986	997	9 878	157

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit:

**Überprüfungstätigkeit**

Jahr	Auftrag- geber	Heimar- beiter	Zwischen- meister	Heimar- beiter	Zwischen- meister	Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäftigt			
						männ- lich		weib- lich	
1984	548	1 916	52	163	4 767	11	23		
1985	708	2 237	79	265	6 028	78	104		
1986	605	1 938	45	191	5 932	61	86		

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1986 wurden von den Arbeitsinspektoraten 301 (353) Auftraggeber zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 4,491 469,92 (S 5,952 893,45) veranlaßt, sodaß auf einen Auftraggeber ein durchschnittlicher Nachzahlungsbetrag von S 14 921,83 (S 16 863,72) entfiel.

Die Zahl der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit betrug 3 258 (4 025). Die Entwicklung der Beanstandungen der speziellen Schutzbestimmungen für Heimarbeiter in den letzten drei Jahren wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

**Beanstandungen auf dem Gebiet der Heimarbeit**

	1984	1985	1986
insgesamt	2 677	4 025	3 258
davon Listenführung	239	255	254
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen	37	272	158
Abrechnungsnachweise	610	1 018	606
Entgeltschutz	1 521	2 312	2 084
Sozialversicherung	29	7	6

**Schriftliche Tätigkeit der Arbeitsinspektion**

Um die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren im Außendienst auszuwerten und die eingegangenen Geschäftsstücke zu bearbeiten, war auch in diesem Berichtsjahr bei den Arbeitsinspektoraten eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit erforderlich.

Im Jahr 1986 langten bei den Arbeitsinspektoraten 416 588 (418 266) Geschäftsstücke ein; bei 96 454 (94 499) Stücken waren schriftliche Erledigungen notwendig. Von den abgefertigten Geschäftsstücken betrafen 65 485 (63 947) Gutachten oder Stellungnahmen. Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 wurden 16 986 (16 521) schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber gerichtet und an Verwaltungsbehörden in 127 (135) Fällen besondere Anträge betreffend die Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit ge-

stellt. Zufolge unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern waren 74 (82) Verfügungen gemäß § 7 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 zu treffen.

Bei Verwaltungsstrafbehörden wurden im Jahr 1986 von den Arbeitsinspektoraten gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in 3 414 (3 388) Fällen Anzeige wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften erstattet. Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes führten zu 1 037 (1 030) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 5,329 153,-- (S 5,870 200,--); 2 377 (2 358) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 16,404 650,-- (S 16,657 350,--) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 2 356 (1 754) Verwaltungsstrafverfahren, bei denen es sich in 689 (647) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 2,775 990,-- (S 2,341 830,--) und in 1 667 (1 107) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 7,185 855,-- (S 4,730 490,--) handelte.

### Finanzielle und personelle Angelegenheiten

---

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahre 1986 bei den Kapiteln 15 "Soziales" und 16 "Sozialversicherung" sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
Soziales .....	31.292'673	22.566'128
Sozialversicherung .....	45.983'545	619'744
	<hr/>	
	77.276'218	23.185'872
	<hr/>	

Die Ausgaben im Ressortbereich erreichten demnach im Jahre 1986 rund 77.276 Millionen Schilling oder rund 16 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 399 %.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales standen für die Erfüllung seiner Aufgaben laut Stellenplan im Jahre 1986 ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) 4.930 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Zentralleitung .....	447
Landesarbeitsämter .....	3.277
Landesinvalidenämter ...	795
Prothesenwerkstätten ...	31
Heimarbeitskommissionen	8
Arbeitsinspektion .....	372
<hr/>	
Summe .....	4.930
<hr/>	

Tabelle 1

## Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung"

	Erfolg 1986				Einnahmen			
	Ausgaben							
	Gesetzliche Verpflichtungen 1)	Ermessenausgaben	zusammen		Mio. S	%	Mio. S	%
	Mio. S	%	Mio. S	%	Mio. S	%	Mio. S	%
Sozialversicherung	45.983'545	59'51	-	-	45.983'545	59'51	619'744	2'67
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	6.738'174 <sup>2a)</sup>	8'72	83'218	0'11	6.821'392	8'83	51'798	0'22
Arbeitsmarktverwaltung (I)	18.796'506 <sup>2b)</sup>	24'32	4.857'395	6'28	23.653'901	30'60	22.121'464	95'41
Sonstiges <sup>3)</sup>	687'830 <sup>2c)</sup>	0'89	129'550	0'17	817'380	1'06	392'866	1'70
Insgesamt	72.206'055 <sup>2d)</sup>	93'44	5.070'163	6'56	77.276'218	100'00	23.185'872	100'00

1) einschließlich Personalaufwand

3) Aufgliederung siehe Tabelle 2

2) Hievon Personalaufwand:

- Mio. S
- a) 214'215
  - b) 786'265
  - c) 278'541
  - d) 1.279'021

Tabelle 2

## Aufgliederung der "Sonstigen Ausgaben" und "Sonstigen Einnahmen"

Erfolg 1986					
Sonstige Ausgaben					
	Gesetzliche Verpflichtungen <sup>1)</sup>	Ermessensausgaben	zusammen		Sonstige Einnahmen
Millionen Schilling					
Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	190'975	64'910	255'885	23'997	
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	6'985	0'043	7'028	0'305	
Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung).....	-	40'234	40'234	-	
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	364'682	-	364'682	364'682	
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentliche Bedienstete.....	1'924	-	1'924	0'037	
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz.....	0'197	-	0'197	-	
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen.....	2'248	1'896	4'144	0'000	
Arbeitsinspektion .....	120'819	22'467	143'286	3'845	
	687'830	129'550	817'380	392'866	

1) einschließlich Personalaufwand

Anhang: Beiträge der Interessenvertretungen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT:

Lohnpolitik

Beim Unterausschuß für Lohnfragen der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen hat der Österreichische Gewerkschaftsbund im Jahre 1986 insgesamt 169 (gegenüber 151 im Jahre 1985) Freigabeanträge eingebracht, von denen 13 die Landwirtschaft betrafen. Mit 19 Freigabeanträgen (1985 waren es ebenfalls 19) hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen und zwar zweimal wegen Nichteinigung und in 17 Fällen wegen einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnuntermausschuß.

Diese Beschußpraxis im Lohnuntermausschuß zeigt deutlich, daß die Zahl der Freigabeanträge, über die es zu einer Nichteinigung kommt, immer geringer wird und daher nur mehr jene Freigabeanträge der Paritätischen Kommission zur Beschußfassung vorgelegt werden, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Umstand, daß in den letzten Jahren die Zahl der Freigabeanträge gegenüber früher von durchschnittlich 125 auf durchschnittlich 150 gestiegen ist, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die Kollektivvertragsabschlüsse fast durchwegs auf einen 12-Monatsrythmus vereinheitlicht haben, und daher die neuen Freigabeanträge vom ÖGB noch vor Ablauf eines jeden Jahres im Lohnuntermausschuss eingebracht werden.

Die Lohn- und Gehaltsabschlüsse um die Jahreswende 1985/86 waren zweifellos von dem im November 1985 erfolgten Kollektivvertragsabschuß für die Arbeiter des industriellen Eisen-Metall-Sektors präjudiziert, der eine Mindestlohnerhöhung von 6,24 % sowie eine Ist-Lohnerhöhung um 4,75 % per 1. November 1985 vorsah. So wurde für die Handelsangestellten und Handelsarbeiter per 1. Jänner 1986 eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und -gehälter um 5,2 % KV, mindestens jedoch um 5400,-- bei Aufrechterhaltung der Überzahlungen vereinbart, was einer durchschnittlichen Ist-Belastung von 4,7 % entspricht. Mit diesem Kollektivvertragsabschuß, der jenem aus dem Jahre 1985 bis auf den Zehntelpunktmittelpunkt gleicht, war es dem Handel somit nicht gelungen, einen dem in den letzten Monaten des Jahres 1985 zu verzeichnenden sinkenden Trend des Verbraucherpreisindex entsprechenden Abschuß zu erzielen. Gleichfalls zum 1. Jänner 1986 traten die Gehaltserhöhungen für die Angestellten des Geld- und Kreditsektors im Ausmaß von 5,12 % Ist und für die Angestellten der Versicherungsunter-

nehmungen im Ausmaß von 5,14 % Ist in Kraft. An weiteren wichtigen Kollektivvertragsabschlüssen zum 1. Jänner 1986 wären zu nennen:

Die Dienstnehmer der österreichischen Privatbahnunternehmungen mit 4,25 % KV, mindestens jedoch S 500,--, die Arbeiter und Angestellten im Güterbeförderungsge-  
werbe mit 5 % KV, die Arbeiter der privaten Autobusbetriebe mit 5 % KV, die  
Angestellten der Reisebüros mit 4,7 % KV mindestens S 450,-- unter Aufrechterhal-  
tung der Überzahlungen sowie die Arbeiter des gewerblichen Eisen-Metall-Sektors  
mit 6,25 % KV, 4,75 % Ist.

Weitere bedeutende Lohnabschlüsse sind dann vor allem am 1. Mai 1986 in Kraft  
getreten und zwar für die Arbeiter der Bauindustrie und des Baugewerbes mit 5 %  
KV unter Aufrechterhaltung der Überzahlungen, für die Arbeiter und Angestellten  
im Hotel- und Gastgewerbe mit 4,2 % KV, mindestens jedoch S 320,--, für die  
chemische Industrie mit 4,7 % KV und 4 % Ist sowie für die Arbeiter der Speiseöl  
und Fettindustrie mit 3,6 % KV, wobei jedoch ab 1. März 1986 eine Arbeits-  
zeitverkürzung auf 38,5 Stunden in Kraft getreten ist.

Es läßt sich daher feststellen, daß sich die durchschnittliche Höhe der Lohn- und  
Gehaltsabschlüsse im ersten Halbjahr 1986 - ähnlich wie im Jahr 1985 - bei 5 % bis  
5,5 % KV bzw. 4 % bis 4,7 % Ist bewegt hat. Mit dem laufenden Absinken der  
monatlichen Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex ab dem zweiten Quartal  
1986 ging auch eine sukzessive Verringerung der Lohn- und Gehaltsabschlüsse in der  
zweiten Jahreshälfte 1986 einher. So verzeichnete die Fleischwarenindustrie per  
1. Juli 1986 eine Kollektivvertragslohnerhöhung von 4,5 %, die Brotindustrie und  
die Mühlenindustrie per 1. August 1986 von 4,3 % KV bzw. 4,4 % KV, die Zucker-  
industrie per 1. September 1986 von 3,6 % KV und schließlich der Abschluß für  
den industriellen Eisen-Metall-Sektor per 1. November 1986 um 3,5 % KV und 2,5 %  
Ist. Für die Industrieangestellten des Eisen-Metall-Bereiches wurde ein gleich-  
lautender Gehaltsabschluß erzielt.

Trotzdem haben auch diese Kollektivvertragsabschlüsse Reallohnerhöhungen ermöglicht, weil der Verbraucherpreisindex in den letzten Monaten des Jahres 1986  
sich bei 1,6 % Punkten bzw. im November bei 1,3 % Punkten und im Dezember um  
1,1 % Punkten bewegt hat. Ein in diesem Sinne vorbildlicher Lohn- und Gehaltsab-  
schluß gelang zur Jahreswende 1986/87 dem Handel, der erstmals eine Lohn- und  
Gehaltsvereinbarung in zwei Etappen vorsah, und zwar per 1. Jänner 1986 eine

Erhöhung der Kollektivvertragsmindestlöhne und -gehälter um 3,5 % und ab 1. Jänner 1987 um 2 %, beide Male unter Aufrechterhaltung der Überzahlungen in schillingmäßiger Höhe. Daraus resultiert unter anderem bei einer durchschnittlichen 20 %igen Branchenüberzahlung eine Ist-Belastung von 2,9 % und ab 1. Jänner 1987 von 1,67 %. Abgesehen davon, daß es dem Handel damit von allen Branchen am besten gelungen ist, einen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex adäquaten Lohn- und Gehaltsabschluß zu erzielen, ist es außerdem gelungen, die Frage der Arbeitszeitverkürzung vom Inkrafttreten einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz, die eine größere Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglichen soll, abhängig zu machen. Demnach soll eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit im Handel auf 38,5 Stunden erst 12 Monate nach dem Inkrafttreten einer diesbezüglichen Gesetzesänderung wirksam werden. Es ist damit dem Handel gelungen, die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes in Richtung einer längeren Durchrechnungsmöglichkeit der wöchentlichen Arbeitszeit zu gewinnen.

**Bundesgesetz vom 3. Juli 1986, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird**

Am 25. Juli 1986 wurde das Bundesgesetz vom 3. Juli 1986, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird, unter der Nr. 393 kundgemacht. Damit wurde einem langjährigen Wunsch der Bundeskammer entsprechend eine Übergangsbestimmung vorgesehen, derzu folge bis zum 31. Dezember 1989 von dem Nachweis der anerkannten Ausbildung eines Betriebsarztes, durch die Akademie für Arbeitsmedizin abgesehen werden kann, wenn der Arzt sich bereits einer Ausbildung in der Dauer eines Drittels der vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen hat, und wenn in diesem Drittel die Vortragsgegenstände "Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung; rechtliche Grundlagen; Institutionen" Ausbildungsgegenstand waren. Diese Novelle hat umgehend zu einem verstärkten Andrang ausbildungswilliger Ärzte bei der österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin geführt, weil bis 31. Dezember 1989 zumindest 4 Wochen des insgesamt 12-wöchigen Ausbildunglehrganges zu absolvieren sind.

**Entwurf einer Bauarbeitenschutzverordnung**

Die Sitzungstätigkeit des Fachausschusses der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung des obigen Entwurfes beginnt mit der 3. Sitzung am 23. Jänner 1986

und endete mit der 16. Sitzung am 11. Dezember 1986. Es fanden somit 14 Sitzungen des Fachausschusses statt. Dabei wurden in erster Lesung die §§ 3 bis 22 beraten, wobei unter anderem die Kapitel betreffend allgemeine Bestimmungen, Erd- und Feldarbeiten sowie Gerüste behandelt wurden.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde der Entwurf eines Arbeitskräfte-Überlassungsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt. Der vorgelegte Entwurf erweckte auf den ersten Blick den Eindruck, als sei den jahrelangen Einwänden der Bundeskammer gegen ein Verbot der Arbeitskräfteüberlassung Rechnung getragen worden. Auf dem zweiten Blick zeigte sich jedoch, daß es dem Sozialministerium offenbar nach wie vor nicht darum geht, Mißstände abzustellen, sondern darum, eine ganze Branche mit 300 Unternehmen und 10.000 Arbeitnehmern aus ideologischen Gründen in Frage zu stellen. In ihrer Stellungnahme hat die Bundeskammer erneut die Ansicht vertreten, daß die Arbeitnehmerüberlassungen auf eine Weise geregelt werden sollen, die nicht nur den Personalbereitstellungunternehmen eine echte Wettbewerbschance beläßt, sondern auch den bedarfsorientierten Arbeitnehmeraustausch zwischen Unternehmen, die nicht Bereitstellungsunternehmen sind, nicht behindere. Der Entwurf zeichnete sich schließlich negativ auch durch eine Fülle administrativer Hemmnisse und "Bürokratieexzesse" aus. Auch diese, verstärkend abgesichert durch wesentlich überhöhte Geldstrafen, die Fehler bei der Arbeitnehmerüberlassung schon in die Nähe der Wirtschaftskriminalität rücken, sind durchaus geeignet, das offensichtlich beabsichtigte De-facto-Verbot professioneller Arbeitnehmerüberlassung zu bewirken und, gleichsam als Nebeneffekt, auch jeglichen sonstigen Arbeitnehmeraustausch zwischen nahestehenden Unternehmen im Keim zu ersticken.

Daß die ihr Ziel ohnedies perfektionistisch verfolgenden Regelungen sicherheitshalber noch durch eine Verordnungsermächtigung an den Sozialminister für arbeitsmarktpolitisch motivierte oder mit unterstellter struktureller Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen begründete Überlassungsverbote, Quotenregelungen und ähnliches gekrönt wurden, rundet das Verhinderungsbild nur noch ab; ein Bild, in das auch die im Gesetzentwurf mehrfach zum Ausdruck kommende Priorität der staatlichen Arbeitsmarktförderung vor der privaten Arbeitnehmerüberlassung paßt. Die Bundeskammer hat in ihrer Stellungnahme ihre Bereitschaft

bekundet, daran mitzuwirken, bisher aufgetretenen Mißständen einen Riegel vorzu-schieben. Dazu würde es allerdings durchaus genügen, die Personalverleihung von einem derzeit freien Gewerbe in ein konzessioniertes Gewerbe mit allen Konse-quenten der Gewerbeordnung umzuwandeln.

Nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme kam es im Bundesministerium für soziale Verwaltung zu einer Reihe von Besprechungen zwischen den Sozialpartnern mit dem Ministerium, wobei in einer Reihe von Punkten Einvernehmen erzielt werden konnte. In wesentlichen Punkten konnte allerdings bis zum vorzeitigen Ende der Legislaturperiode des Nationalrates keine Einigung erzielt werden, sodaß der Entwurf im Parlament nicht mehr behandelt wurde.

#### Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz

Durch die Gesetzwerdung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und der damit verbundenen Übertragung der Kompetenzen der Einigungsämter an die Arbeits- und Sozialgerichte war es notwendig geworden, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Arbeitsplatzsicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu ändern. Durch die Novelle sollte erreicht werden, daß die materielle Rechtslage, wie sie vor Einführung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben war, nicht geändert wird, sondern lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen werden. Aufgrund von Diskussionen über die Rechtswirkung einer erstinstanzlichen Entscheidung der Arbeits- und Sozialgerichte wurde die Novelle nur befristet auf ein Jahr in Kraft gesetzt.

#### Arbeitsverfassungsgesetz

Nach dem der Sozialminister im Jahre 1985 mit seinen "29 Punkten" zum Arbeitsverfassungsgesetz für erhebliche Unruhe in Wirtschaftskreisen gesorgt hatte, ist es im Berichtsjahr nach zähen Verhandlungen gelungen, doch noch einen Kompromiß zu erreichen. Insbesondere konnten die Unternehmen in ihrer Entscheidungsfreiheit knebelnden Bestimmungen fast völlig eliminiert werden.

Durch die Novelle, die im Bundesgesetzblatt Nr. 394 vom 25. Juli 1986 bekanntge-macht wurde, wurden insbesondere folgende Regelungen neu eingeführt: In Hin-kunft kann in Konzernen, in denen in mehr als einem Unternehmen Betriebsräte bestehen, eine Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte eingerichtet werden.

Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von bestimmten personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer bedarf der - ersetzbaren - Zustimmung des Betriebsrates, auch erhielt der Betriebsrat gewisse weitergehende Informationsrechte. Die vorgesehenen gewesenen Kündigungsschutzbestimmungen wurden darauf reduziert, daß nunmehr eine Kündigung auch dann angefochten werden kann, wenn sie wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Arbeitgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer ausgesprochen wurde. Schließlich wurde die Funktionsdauer des Betriebsrates von drei Jahren auf vier Jahre verlängert und der Begriff des Obmannes des Betriebsrates durch jenen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden ersetzt.

### Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Die Hauptarbeit in diesem Jahr lag in der Vorbereitung einer finanziellen Sanierung der gewerblichen Krankenversicherung. Im Entwurf zu einer 11. Novelle des GSVG wurde ein Nachbemessungssystem für die Neuanfänger vorgesehen. Demnach sollten alle Neuanfänger zunächst die Pflichtversicherungsbeiträge auf einer Beitragsgrundlage von jährlich 140.000,-- Schilling leisten. Wenn die endgültigen Einkommenssteuerdaten vorliegen, wäre eine Endbemessung der Beiträge vorzunehmen. Wenn Beiträge nachzuzahlen sind, hätte der Pflichtversicherte die Möglichkeit, dies innerhalb von vier Quartalen nach Rechtskraft des Einkommenssteuerbescheides zu tun.

Weiters wurden Erleichterungen für jene Neuanfänger vorgesehen, die schon von Anfang an geringere Einkünfte als Gewerbetrieb haben - sie können jährlich einen Herabsetzungsantrag bis zur Mindestbeitragsgrundlage stellen. Ferner sollen die Bezieher einer ASVG- und einer GSVG-Pension den 3 %-igen Krankenversicherungsbeitrag auch von der GSVG-Pension entrichten. Sie hätten da allerdings dann auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Krankenversicherungsleistungen nach dem GSVG.

Die Bundeskammer erklärte sich mit dieser geplanten Vornahme der Sanierung der gewerblichen Krankenversicherung nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Mehrerträge durch die Nachbemessung in der Pensionsversicherung zur Senkung des Beitragssatzes in der gewerblichen Pensionsversicherung von 13 % auf 12,5 % und für eine stufenweise Erhöhung des Beitragssatzes für die Krankenversicherung der Pensionisten von 10,5 % auf 11,4 % verwendet werden.

Schließlich sah der Entwurf vor, daß Zeiten der Pflichtversicherung für die Pensionsbemessung auch dann rechtswirksam erworben werden, wenn die Beiträge nicht wie bisher binnen zwei, sondern binnen fünf Jahren nach Fälligkeit entrichtet werden.

Durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates konnte die GSVG-Novelle nicht mehr als Gesetz beschlossen werden. Lediglich ein Rumpf des Entwurfes, der im wesentlichen die Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze zum Inhalt hatte, wurde Gesetz.

Neuerlich mußte die Bundeskammer sich gegen Angriffe wegen der angeblich zu hohen Bundesbeiträge zu den Pensionen der Gewerbetreibenden wehren. Zusätzliche Versicherungsbeiträge sind vielen Gewerbetreibenden aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation nicht mehr zumutbar. Vor allem aber ist die Höhe des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft durch die ungünstige Struktur (überhoher Pensionistenstand im Vergleich zu den aktiven) und dadurch bestimmt, daß die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Wanderversicherung die von ihren Pensionisten bei anderen Pensionsversicherungsträgern erworbenen Versicherungszeiten ohne Gegenleistung honorieren muß.

#### Sozialversicherung der unselbstständig Erwerbstätigen

Schwerpunkt dieses Aufgabenbereichs war die Begutachtung des Entwurfes zu einer 42. ASVG-Novelle. Die Änderungen, die Erleichterungen für die Dienstgeber bringen sollten oder die zu einer Stärkung des Versicherungsprinzips in der Krankenversicherung geführt hätten, wurden von uns akzeptiert. Dies waren vor allem die Aufhebung der Grundzählung und die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für das Wochengeld. Abelehnt wurden die beabsichtigte Ausdehnung des Versichertenkreises in der kanppschäflichen Pensionsversicherung, die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an Schulungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die geplante Milderung der Ruhensbestimmungen bei Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre der Sozialversicherung bzw. deren Hinterbliebene.

Weiters hat sich die Bundeskammer gegen die Einführung einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Personen, die überwiegend mit der Pflege eines

behinderten Kindes befaßt sind, ausgesprochen. Diese Selbstversicherung sollte ausschließlich mit Geldmitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Auch die Einführung einer weiteren kostenlosen Ersatzzeit wurde abgelehnt.

Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates wurde lediglich mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 die außerordentliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen vom Parlament beschlossen, gegen die im Begutachtungsverfahren kein Einwand erhoben worden war.

Neuerlich hat die Bundeskammer auch Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anhebung des Pensionsalters und eine Durchforstung des Leistungskatalogs verlangt. In der seit dem Herbst 1985 eingesetzten Arbeitsgruppe im Bundesministerium für soziale Verwaltung wurden von den Vertretern der Bundeskammer entsprechende Reformvorschläge erstattet.

#### Ausländerbeschäftigung

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte stieg im Jahre 1986 in Österreich von 140.206 um 5.757 auf 145.963. Diese Erhöhung fiel wesentlich stärker aus als von Experten mit ca. 3.000 Arbeitnehmern prognostiziert wurde. Auch war der Anstieg ausgeprägter als im Jahre 1985, in dem er nur 1.496 Personen betrug.

Die Ausländerquote (Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an den unselbständig Beschäftigten) in Österreich erhöhte sich von 5 % in den beiden vorangegangenen Jahren auf 5,25 % im Jahre 1986, was bedeutet, daß die Ausländerbeschäftigung in einem stärkeren Maße stieg als jene der Inländer. Daraus muß aber auch geschlossen werden, daß inländische Arbeitnehmer trotz steigender Arbeitslosigkeit nach wie vor nicht bereit waren, freigegebene Arbeitsplätze ausländischer Arbeiter anzunehmen.

	Unselbständig Beschäftigte	Beschäftigte Ausländer	Arbeitslose Inländer	Arbeitslose Ausländer
Ø 1984	2,744.506	138.710	122.508	7.961
Ø 1985	2,759.657	140.206	131.308	8.139
Ø 1986	2,780.204	145.963	143.004	8.967

Mit Ausnahme des Bundeslandes Steiermark, wo ein Ausländerrückgang von 15 Personen (= 0,28 %) zu verzeichnen war, trat bei allen anderen acht Bundesländern ein Anstieg zwischen 1,31 % (Burgenland) und 5,78 % (Wien) ein.

	Osterr.	W	NÖ	Stmk.	Ktn.	00	S	T	V	B
1985	140.206	65.008	15.300	5.327	4.067	12.474	11.298	11.218	14.829	686
1986	145.963	68.766	15.697	5.312	4.245	12.734	11.613	11.716	15.183	695
	+ 5.757	+ 3.758	+ 397	- 15	+ 178	+ 260	+ 315	+ 498	+ 354	+ 9
	+ 4,11%	+ 5,78%	+ 2,59%	-0,28%	+4,38%	+2,08%	+2,79%	+4,44%	+2,39%	+1,31%

Folgende Übersicht enthielt Wirtschaftsklassen, in denen der Ausländeranteil höher als die durchschnittliche Quote von 5,25 % war. Zu Vergleichszwecken werden auch die Werte des Jahres 1985 angeführt (Stichtag: jeweils Ende Juli).

	1986	1985
Hauswartung	7.840 = 24,2 %	8.135 = 25,4 %
Textilindustrie	9.080 = 20,8 %	9.036 = 12,4 %
Körperpflege, Reinigung, Bestattungswesen	8.945 = 18,3 %	7.536 = 15,2 %
Fremdenverkehr	20.284 = 15,4 %	19.489 = 14,4 %
Lederindustrie	439 = 12 %	476 = 11,8 %
Kunst, Unterhaltung, Sport	2.183 = 9,5 %	2.026 = 9,1 %
Land- und Forstwirtschaft	4.085 = 11,7 %	3.877 = 10,8 %
Bauwirtschaft	17.820 = 7,6 %	17.633 = 7,4 %
Eisen- und Metallindustrie	20.045 = 5,3 %	20.162 = 5,3 %

Der prozentuelle Anteil der Arbeitnehmer bestimmter Nationen zeigt bei einem Vergleich von aufeinanderfolgenden Jahren nur geringfügige und somit auch nicht besonders markante Veränderungen. Verfolgt man jedoch die Entwicklung ein und derselben Nation über einen längeren Zeitraum (siehe nachstehende Übersicht), so ergeben sich doch bemerkenswerte Veränderungen. Am auffallendsten ist hierbei der seit 1975 anhaltende Rückgang der Jugoslawen (- 22,3 %) und das stete Anwachsen der türkischen Arbeitnehmer (+ 55,7 %) und jener aus der BRD (+ 145,2 %).

	beschäftigte Ausländer VI/1975	%-Anteile d.Nationen VI/1975	beschäftigte Ausländer IX/1986	%-Anteile d.Nationen IX/1986	Veränderungen 1975/1986 (absolut)	Veränderungen in %-Anteilen 1975/1986
YU	142.065	74,0%	87.406	57,5 %	-54.659	- 22,3%
TR	26.960	14,0%	33.253	21,8 %	+ 6.293	+ 55,7%
BRD	5.912	3,1%	11.417	7,6 %	+ 5.505	+ 145,2%
Ital.	1.462	0,8%	1.903	1,3 %	+ 441	+ 62,5%
Sonst.	15.748	8,1%	17.970	11,8 %	+ 2.222	+ 45,7%
	192.147	100,0%	151.949	100,0 %	-	-

1) Veränderungen der Nationenanteile in Prozenten von 1975/1986

#### Ausländische Lehrlinge

Zum Jahresende 1986 standen in Österreich 3.080 ausländische Lehrlinge in Ausbildung. Im Jahre zuvor waren es lediglich 2.692 Jugendliche. Die Zahl der ausländischen Lehrlinge verzeichnete somit eine Zunahme um 388, das sind 14,4 %. Im Vergleich dazu stieg die allgemeine Ausländerbeschäftigung 1986 lediglich um 4,1 %. In der Reihenfolge nach Herkunftsländern ergab sich jedoch erstmals eine Verschiebung. Zwar nahmen die Lehrlinge aus Jugoslawien (1.464) nach wie vor die erste Stelle ein, aber auf die zweite Stelle rückten jene aus der Türkei vor (746) und verdrängten somit die Lehrlinge aus der BRD (535) auf den dritten Rang.

#### Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975

Diese wurde bereits im März 1985 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung angekündigt. Das Begutachtungsverfahren wurde jedoch erst im Jahre 1986 durchgeführt. Die Bundeskammer schlug hiebei umfangreichere Verbesserungen vor, als im Novellierungsentwurf vorgesehen waren. Kürzere Anwartschaften für die Erlangung eines Befreiungsscheines und eine längere Gültigkeitsdauer der Befreiungsscheine (5 statt 2 Jahre) waren dabei besondere Schwerpunkte. Die parlamentarische Behandlung fand im Berichtszeitraum noch nicht statt.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

### 1. Information und Beratung

Einen zentralen Stellenwert innerhalb der Aktivitäten der Arbeiterkammern nimmt nach wie vor die Beratung von Arbeitnehmern ein. So wurde im Berichtsjahr allein in Wien die Beratungstätigkeit der arbeitsrechtlichen Abteilung von 18.862 Personen in Anspruch genommen. In Niederösterreich waren es, verteilt auf 21 Amtsstellen, 38.209 Personen, die diesbezügliche Auskünfte einholten.

Inhaltlich mußte bei den arbeitsrechtlichen Auskünften erneut festgestellt werden, daß sehr viele Arbeitnehmer erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses rechtlichen Rat suchen und eine Durchsetzung ihrer Rechte begehrten. Bei aufrechtem Dienstverhältnis verhindert die Angst um den Arbeitsplatz vielfach eine Geltendmachung bestehender Rechte.

Von manchen Arbeitgebern werden weiterhin selbst kurzfristige Krankenstände, die anstehende Erreichung bzw. Erhöhung eines Abfertigungsanspruches oder das Nichteingehen des Arbeitnehmers auf Reduzierung der bisherigen Entlohnung zum Anlaß genommen, das Dienstverhältnis zu lösen. Weiters mußte festgestellt werden, daß immer häufiger "Pseudowerkverträge" und befristete Arbeitsverträge zur Umgehung arbeitsrechtlicher Normen von Arbeitgebern Arbeitssuchenden angeboten bzw. aufgenötigt werden. Immer dringlicher wird auch die Lösung des Problems der Leiharbeitsverträge.

Bedeutender Raum in der arbeitsrechtlichen Beratung wird jugendlichen Arbeitnehmern gewidmet. Insbesondere sind Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen, gegen Entgeltbestimmungen (insbesondere für Überstunden) Gegenstand von Vorsprachen.

Neben dem Arbeitsrecht nimmt in der Beratungstätigkeit der Arbeiterkammern das Sozialversicherungsrecht eine wichtige Stelle ein. In diesem Bereich gab es etwa in Wien 4.426 und in Oberösterreich über 5.000 Vorsprachen. Steigend ist die Zahl der Anfragen bezüglich Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen.

Anfragen an die Steuerabteilungen betreffen meist Probleme der Lohnverrechnung, des Jahresausgleiches und der Steuerfreibeträge. Im Bereich der Arbeiterkammer Wien gab es diesbezüglich etwa 2.000 persönliche Vorsprachen.

Neben dem direkten Beratungsdienst wurde auch 1986 eine Vielzahl von Informationsmöglichkeiten angeboten. So wurden Broschüren erstellt und an Interessierte verteilt, Schulungen (insbesondere von Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären) durchgeführt und Vorträge gehalten.

## 2. Vertretungen und Interventionen

In Abstimmung mit den Gewerkschaften werden – in regional unterschiedlichem Ausmaß – über die Beratung hinaus in besonders gelagerten Fällen einzelne Rechtsangelegenheiten auch bei Gerichten und Behörden vertreten. So konnte zB von der Arbeiterkammer Oberösterreich in 1.870 sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten die Vertretung übernommen werden (etwa 1/3 davon wurde positiv beendet) – insgesamt konnte hierbei ein Betrag von beinahe 27 Millionen Schilling an Renten- und Pensionsnachzahlungen erstritten werden. Von der Arbeiterkammer Kärnten konnten 180 vor dem Schiedsgericht vertretene Streitigkeiten positiv beendet werden (bei insgesamt 590 abgeschlossenen Verfahren).

Erhebliche Summen konnten für Arbeitnehmer gesichert werden, deren Arbeitgeber insolvent geworden waren. Auch in solchen Fällen wurden zahlreiche Vertretungen übernommen.

Bei der Überprüfung von Betrieben im Rahmen der Lehrlings- und Jugendschutztätigkeit der Arbeiterkammern mußten erneut zahlreiche Übertretungen festgestellt werden. So wurden in Oberösterreich 316 Betriebe überprüft, wobei in 95,8 % (!) dieser Betriebe Übertretungen festgestellt wurden (insbesondere bezüglich Arbeitszeit und Entlohnung). Es wurden Anzeigen erstattet.

### 3. Finanzielle Unterstützungen

#### a) Wohnbaudarlehen

Zahlreichen Arbeitnehmern konnte auch im Jahre 1986 Unterstützung zur Schaffung von Wohnraum gewährt werden - zB vergab die Arbeiterkammer Kärnten im Berichtsjahr 1.206 zinsenfreie Wohnbaudarlehen mit einem Gesamtbetrag von S 43.155.000,-. Von der Arbeiterkammer Wien wurden 2.448 Ansuchen in einer Gesamthöhe von S 118.980.000,- bewilligt.

#### b) Stipendien

Bedürftigen Kindern von Arbeitnehmern werden von den Arbeiterkammern Schul- bzw. Studienbehilfen gewährt. So wurde von der Arbeiterkammer Niederösterreich für 1.732 Schüler bzw. Studenten ein Gesamtbetrag von S 3.829.000,- zur Verfügung gestellt. Die Arbeiterkammer Wien vergab Stipendien in Höhe von 8,8 Millionen Schilling.

#### c) Lehrausbildungsbeihilfen

Von der Arbeiterkammer Niederösterreich wurden Lehrausbildungsbeihilfen in einer Gesamthöhe von S 2.168.000,- ausbezahlt (der/die einzelne Unterstützte erhält S 500,- monatlich), von der Arbeiterkammer Wien insgesamt S 3.836.000,-.

#### d) Außerordentliche Unterstützungen

Arbeitnehmer, die infolge unverschuldeten Ereignisse dringend finanzielle Unterstützung benötigen erhalten Zuschüsse. So wurden von der Arbeiterkammer Steiermark etwa S 542.500,- an bedürftige Arbeitnehmer ausbezahlt. Detaillierte Angaben über die finanziellen Unterstützungen für kammerzugehörige Arbeitnehmer durch alle Arbeiterkammern können den jeweiligen Jahresberichten entnommen werden.

#### 4. Bildung

Mit zunehmender technischer Entwicklung werden die beruflichen Anforderungen in immer kürzeren Abständen erhöht oder zumindest umgestaltet. Weiterbildung und auch Umschulung gewinnen deshalb für immer mehr Arbeitnehmer an Bedeutung.

Die Arbeiterkammern bieten zahlreiche Möglichkeiten, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Angefangen von umfangreichen Bibliotheken (deren Bestände jährlich ausgebaut werden), über Veranstaltungen an Volkshochschulen, spezielle Abendkurse bis hin zum 10monatigen Lehrgang der Sozialakademie für Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre werden eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten – meist in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften – angeboten. Die meisten dieser Bildungsangebote finden reges Interesse. So wurde zB die Otto-Möbes-Volkswirtschaftsschule in der Steiermark im Berichtsjahr von 3.918 Personen besucht (gegenüber 2.813 Besuchern im Jahr 1985). Aus den zahlreichen Veranstaltungen sei besonders auf eine von der Arbeiterkammer Wien (gemeinsam mit ÖGB-Frauenreferat und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales) organisierte Enquête unter dem Thema "Facharbeiterin gesucht" hingewiesen, an welcher etwa 200 Frauen aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen.

Einen wichtigen Bereich der Bildungsarbeit der Kammern stellen ferner die verschiedenen Publikationen dar. Neben periodisch erscheinenden Zeitschriften (Das Recht der Arbeit, Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschaft und Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt, usw.) werden auch immer wieder Informationsbroschüren (zB "Ratgeber für Arbeitslose") zu speziellen Themen aufgelegt.

Ferner werden von Experten der Arbeiterkammern Beiträge für Sendungen im Hörfunk bzw. Fernsehen regelmäßig mitgestaltet.

#### 5. Kultur- und Freizeitangebote

Die Kulturarbeit der Länderkammern umfaßt ein weites Spektrum an Aktivitäten. Dieses reicht von der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für

kulturelle Veranstaltungen über die verbilligte Abgabe von Karten für Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen und ähnlichem bis zur eigenen Organisation von solchen Veranstaltungen.

Fortgesetzt werden konnte die Zusammenarbeit mit den österreichischen Bundestheatern. Seit nunmehr zehn Jahren gastieren Bundestheater immer wieder in den Bundesländern – allein in Niederösterreich fanden nunmehr bereits 50 solche Gastspiele statt und wurden von mehr als 200.000 Personen besucht.

An den Urlaubsaktionen des Karl-Mantler-Fonds nahmen im Berichtsjahr insgesamt 1.310 Personen teil. In den Urlaubsheimen Annental und Bad Vöslau verbrachten in den Betriebswochen von 20.9.1986 bis 21.2.1987 ca. 1.400 Personen ihren Urlaub.

#### 6. Konsumentenschutz

Viele Anfragen bei den Arbeiterkammern betreffen Fragen des Konsumentenschutzes. Vielfach kann auch Hilfe geleistet werden; so konnten im Bereich der Arbeiterkammer Kärnten über Intervention für hilfesuchende Konsumenten beinahe 1,9 Millionen Schilling hereingebracht werden.

Bemerkenswert ist die große Zahl von Anfragen bezüglich Versicherungsgeschäften, Kreditvermittlungen und Geschäften mit Immobilienmaklern.

Von der Arbeiterkammer Wien wurde eine Preisvergleichserhebung mit vergleichbaren Orten im Ausland durchgeführt und ein deutlich höheres Preisniveau in Österreich festgestellt – die Entwicklung wirtschaftspolitischer Instrumente zur Abstellung dieser Benachteiligung österreichischer Konsumenten wurde angeregt.

**Stellungnahmen des Österreichischen Arbeiterkammertages  
zu Gesetzesentwürfen**

**Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sandte den Entwurf einer Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz zur Begutachtung aus. Darin ist vorgesehen, durch etliche Neuregelungen die Zahl der vom Geltungsbereich der entlastenden Maßnahmen des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes erfaßten Personen um ca 60.000 zu erhöhen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßte die Verbesserungen, die im Entwurf vorgesehen sind, wies darauf hin, daß zahlreiche weitergehende Vorschläge von Arbeitnehmervertretungen erhoben wurden (Einbeziehung von Nacharbeit und Schwerarbeit ohne zusätzliche Voraussetzungen), betonte aber die Notwendigkeit, die vorgesehenen Verbesserungen in einem nächsten Schritt des Ausbaus des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes vorrangig zu realisieren, um in weiterer Folge darüber hinausgehende gerechtfertigte Anliegen diskutieren zu können (zB Einbeziehung von Arbeiten unter Stressbelastung wie Akkordarbeiten, Ausdehnung des Kreises der erfaßten Bildschirmarbeiter, grundsätzliche Erfassung des Krankenpflegepersonals).

**Arbeitsplatzsicherungsgesetz für Präsenzdiener und Zivildiener**

Eine zeitgemäße Neufassung des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes ist vom Österreichischen Arbeiterkammertag schon des öfteren gefordert worden. Insbesondere entspricht der Wegfall der Urlaubsaliquotierung einer langjährigen Forderung der Arbeitnehmervertretungen.

Im einzelnen wurden Vorschläge zur Änderung des Entwurfs in einigen Detailfragen unterbreitet, vor allem was die Einbeziehung der in privat-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Dienstnehmer von Land, Gemeinde oder einem Gemeindeverband betrifft (eine derartige Einbeziehung wird im Einvernehmen mit den Gewerkschaften abgelehnt), sowie bezüglich des Entlassungsrechts bei Versäumung des rechtzeitigen Wiederantritts (ein derartiges Entlassungsrecht sollte erst nach drei Tagen Versäumnis bestehen) und der Einbeziehung kurzdauernder Kaderübungen in die anzurechnenden Dienstzeiten.

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat die im Entwurf zugrundeliegende Tendenz begrüßt und angeregt, ausschließlich dort, wo durch das Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Adaptionen notwendig sind, diese unter möglichster Beibehaltung des geltenden Textes des Arbeitsverfassungsgesetzes (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, Mutterschutzgesetzes) vorzunehmen. Nur dann, wenn aufgrund zivilprozessualer Vorschriften etwa in Ergänzung zu § 54 ASGG eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich erscheint, sollte diese erfolgen.

Eine zentrale Frage ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die in § 61 ASGG geregelte Wirkung von Entscheidungen. Nach dieser Bestimmung hemmt eine Berufung gegen das erste Urteil nur die Rechtskraft, nicht aber die Vollstreckbarkeit. Da bereits derzeit unterschiedliche Auffassungen bestehen, was den Begriff "Vollstreckbarkeit" im Zusammenhang mit Rechtsgestaltungsurteilen (zB Anfechtung einer Kündigung) betrifft, sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages gerade diese Frage vor Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes geklärt werden.

Die Zusammenfassung der Restkompetenzen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes beim künftigen Bundesseinigungsamt wird als sinnvoll angesehen.

### Schauspielergesetz

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Entwurf entspricht den langjährig erhobenen Forderungen der Arbeitnehmervertretungen, das Gesetz umfassend – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bühnendienstverhältnisses – an das allgemeine Arbeitsrecht anzupassen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses. Während bisher Bühnendienstverhältnisse grundsätzlich durch das Gesetz befristet waren, geht der Entwurf – in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Arbeitsrecht – von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis aus. Der Beschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers wird inhaltlich konkretisiert und mit klagsweiser Durchsetzbarkeit ausgestattet. Weitere Schwerpunkte der Novelle sind die gesetzliche Klarstellung des Anspruches auf Abfertigung und die Neuregelung des Anspruches auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung und des Urlaubes.

### Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

Über Initiative des Österreichischen Arbeiterkammertages wurde im April 1986 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Entwurf einer Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Stellungnahme übermittelt, der unter anderem folgende Änderungen vorsah:

- \* Erleichterte Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes durch Jugendliche;
- \* Aufhebung der Bestimmung, wonach die Notstandshilfe nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches nicht gebührt, wenn der Gatte einer Arbeitslosen im Vollverdienst steht;
- \* Schaffung der Möglichkeit eines Härteausgleichs;
- \* Administrative Erleichterungen und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wurde vom Österreichischen Arbeiterkammer- tag grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig aber auch die Notwendigkeit von Maßnahmen betont, die über den gegenständlichen Gesetzesentwurf hinaus- reichen, um eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung und deren finanzielle Sicherstellung gewährleisten zu können. Hiezu zählen vor allem Leistungsverbesserungen für ältere Arbeitslose, ein einfacheres und durchschaubares Leistungssystem mit einem sozialen Härteausgleich und vollkommene Beseitigung der verfassungswidrigen Benachteiligung der Frauen auch nach dem Karenzurlaubsgeldbezug.

#### Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz

Mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Novelle sollte einerseits die Situation der seit langem in Österreich lebenden Ausländer bzw deren Nachkommen verbessert werden, andererseits die Erlangung einer Arbeitsbewilligung für neuzureisende Ausländer erschwert werden.

Der übermittelte Gesetzesentwurf wurde vom Österreichischen Arbeiterkammer- tag befürwortet. Im Hinblick auf eine aktuelle Entscheidung des OGH (4 Ob 110/85), wonach die befristete Beschäftigungsbewilligung den wiederholten Abschluß von befristeten Dienstverhältnissen - mit allen daraus resultierenden arbeitsrechtlichen Nachteilen - rechtfertigt, forderte der Österreichische Arbeiterkammertag in einem Nachtrag die Aufnahme einer Bestimmung in das Ausländerbeschäftigungsgesetz, derzufolge der Abschluß von Kettenarbeits- verträgen, die sachlich ausschließlich auf die befristete Dauer der Be- schäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines gestützt werden, unzu- lässig ist.

### Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Nachdem im Gefolge des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes zahlreiche Probleme aufgetreten waren, wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Novelle des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes vorbereitet, die am 3. Juli 1986 vom Nationalrat beschlossen wurde. Im Zuge der intensiven Vorberatungen war es unter anderem gelungen, den Geltungsbereich des IESG auf faktisch alle Insolvenzfälle, einschließlich der stillen Liquidation, auszudehnen.

Des weiteren wurde bei der Antragsfrist ein "Härteausgleich" durchgesetzt und die Höchstbetragsregelung klarer formuliert. Außerdem war trotz einschränkender Rechtsprechung bei Auflösung des Dienstverhältnisses der Ersatz für die Kündigungsschädigung unter Beachtung von Kündigungsfrist und -termin realisiert worden.

### Arbeitskräfteüberlassung ("Leiharbeit")

Das Sozialministerium hat im Jänner 1986 den Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Stellungnahme ausgesandt. Im Gegensatz zu den bisherigen Versuchen (1977 und 1982), die auf ein Verbot der Leiharbeit abzielten, wird nunmehr ein Konzessionssystem vorgeschlagen.

Grundsätze eines derartigen Systems wären:

Der Überlasser benötigt zur gewerbsmäßigen Ausübung dieser Tätigkeit eine Bewilligung durch die Arbeitsmarktverwaltung.

Diese Bewilligung wird zeitlich befristet ausgestellt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Verstößen kann die Bewilligung entzogen und jede weitere Überlassungstätigkeit untersagt werden.

Kernpunkt der gesetzlichen Regelung ist aber zweifellos die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der betroffenen Arbeitnehmer. Diese bezieht sich sowohl auf das Verhältnis zwischen Überlasser und überlassenen Arbeitnehmer, als auch auf jenes zwischen dem Beschäftiger und der überlassenen Arbeitskraft.

Dem Entwurf zufolge sollen künftig überlassene Arbeitnehmer hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit der Belegschaft des Beschäftigerbetriebes gleichgestellt werden, wo sie ihre Tätigkeit ausüben.

Gleichzeitig sind auch verstärkte Mitwirkungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung vorgesehen, indem einerseits ein Durchgriffsrecht normiert wird und andererseits nähere Bedingungen der Leiharbeit zum Gegenstand einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung werden.

In der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages zu diesem Entwurf wird den Zielsetzungen und der beabsichtigten gesetzlichen Regelung bedingt zugestimmt, um rasche Verbesserungen der Situation herbeizuführen. Sollte es aber nicht gelingen, die vielfältigen nachteiligen Auswirkungen der Leiharbeit auf diesem Weg zu beseitigen, müssen nach wie vor weitgehende Beschränkungen der Leiharbeit gefordert werden, die bis zu einem Verbot reichen müßten.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß von Seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Novellierungsvorschläge zum Bäckereiarbeitergesetz, zum Angestelltengesetz, zur Frage der Einbeziehung vom Krankenpflegepersonal in die Bestimmungen des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes und zur Rechtsstellung der Invalidenvertrauenspersonen unterbreitet wurden.

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Auf Grund seiner statutarisch festgelegten Aufgaben hat der Österreichische Gewerkschaftsbund wie in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit den ihm angehörenden Gewerkschaften und den Kammern für Arbeiter und Angestellte die Interessen der Arbeitnehmer in Österreich vertreten.

Auch 1986 ging es darum, alle Maßnahmen für die Fortführung einer Wirtschafts- und Sozialpolitik zu ergreifen, die ein möglichst hohes Beschäftigungs niveau sichern.

Für den ÖGB ist und bleibt die Forderung nach Arbeit für alle das vorrangigste Ziel seiner Politik.

Arbeitslosigkeit ist zutiefst unmenschlich und eine Gefahr für die Demokratie und unser Gesellschaftssystem. Es gilt die Arbeitslosigkeit durch eine Wirtschaftspolitik zu bekämpfen, die den Menschen und seine Arbeit in den Mittelpunkt der Bemühungen stellt.

Die Ergebnisse der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zeigen, daß Österreich auch 1986 eine im Vergleich zu anderen Industrieländern günstigere Entwicklung genommen hat. Das gilt in erster Linie für die Arbeitsmarktlage. So weist beispielsweise die Arbeitslosenrate in den europäischen OECD-Staaten einen im Vergleich zu Österreich rund doppelt so hohen Wert auf.

Im Laufe des Jahres 1986 wurden darüberhinaus wieder wichtige sozialpolitische Verbesserungen wirksam. So trat mit dem Urlaubsjahr 1986 die letzte Etappe der Urlaubsverlängerung für Arbeiter und Angestellte in Kraft. Mit 1. Jänner 1986 wurden auch die Familienbeihilfen für Kinder ab 10 Jahren erhöht. Die vom ÖGB und dem Arbeiterkamertag geforderte Verbesserung des Arbeitsverfassungsgesetzes ist durch die am 3. Juli 1986 beschlossene Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz erfolgt (Inkrafttreten 1987). Mit der am 25. Juli 1986 beschlossenen Novellierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes wurde eine Anpassung dieses Gesetzes an die Erfordernisse der Praxis erreicht.

Der ÖGB erwartet, daß jene sozialpolitischen Vorhaben, die in der vergangenen Legislaturperiode kurz vor ihrer Verwirklichung gestanden sind, zügig weiterbehandelt werden und gesetzliche Maßnahmen in absehbarer Zeit realisiert werden. Dazu gehören vor allem:

- \* Die gesetzliche Regelung der Arbeitskräfteüberlassung
- \* Die Verbesserung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes
- \* Das Arbeitsplatzsicherungsgesetz für Präsenz- und Zivildiener
- \* Die Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (Erleichterungen für Ausländer der 2. Generation)
- \* Schließung ungerechtfertigter Lücken im Arbeitslosenversicherungsrecht
- \* Die Berufskraftfahrerbildung
- \* Der Karenzurlaub für beide Elternteile.

#### KOLLEKTIVVERTRAGSPOLITIK

In konsequenter Fortsetzung einer erfolgreichen Vertragspolitik wurden im Berichtsjahr 587 Vereinbarungen getroffen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen der österreichischen Arbeitnehmer weiter verbessert haben (158 Bundeskollektivverträge, 366 Landeskollektivverträge, 15 Betriebsvereinbarungen, 11 Heimarbeitsverträge und 37 Mindestlohntarife oder Entgeltverordnungen).

#### LOHNPOLITIK

Die Lohn- und Gehaltspolitik stand auch 1986 im Einklang mit gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere einer Politik für ein hohes Beschäftigungsniveau. Die Gewerkschaften haben auch 1986 bewiesen, daß sie im Sinne ihres Ziels, nämlich des absoluten Vorranges für ein hohes Beschäftigungsniveau, Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation genommen haben.

Die Bruttoverdienste der österreichischen Arbeitnehmer stiegen 1986 nominell um durchschnittlich 5 %. Überdurchschnittlich schnitten dabei die Beschäftigten im Dienstleistungssektor ab, in der Industrie betrug die durchschnittliche Steigerung 4,8 %, am Bau machte sie 3,8 % aus.

Real sind die Bruttoeinkommen in der Industrie mit 3,1 % etwas stärker als 1985 gestiegen. Der Bruttodurchschnittsverdienst eines Industriebeschäftigten betrug 1986 inklusive aller Sonderzahlungen 20.713 S. Die im Vergleich zu den Vorjahren gute Realeinkommensentwicklung wird vor allem auf die unerwartet niedrige Inflationsrate und die akzeptable Konjunkturentwicklung zurückgeführt.

Im Durchschnitt 1986 ist mit einem Pro-Kopf-Zuwachs der Leistungseinkommen wie der gesamten Netto-Masseneinkommen von nominell 5,5 % und real um 3,75 % zu rechnen.

### STREIKSTATISTIK

Im Jahre 1986 gab es elf Streiks - das waren zwar um sieben mehr als 1985, die Zahl der Streikenden und die gesamte Streikdauer haben sich jedoch verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, daß 1.470 Arbeitnehmer nur einen einstündigen Warnstreik durchgeführt haben und - abgesehen vom bundesweiten Lehrerstreik an den Pädagogischen Akademien - die meisten Streiks sehr kurz waren.

An den Streiks waren insgesamt 3.222 Arbeitnehmer (1985: 35.531) beteiligt, die insgesamt 26.023 Stunden (1985: 182.019) streikten. Die durchschnittliche Dauer der Streiks betrug pro Teilnehmer acht Stunden vier Minuten (1985: fünf Stunden sieben Minuten). 1986 beteiligten sich an einem Streik 0,12 % aller Arbeitnehmer (1985: 1,28 %). Auf jeden österreichischen Arbeitnehmer entfielen 33,7 Sekunden (1985: drei Minuten 57 Sekunden).

Der bundesweite Streik betraf die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (1.490 Lehrer mit 23.840 Streikstunden), zehn Streiks - davon fünf Warnstreiks (1.470 Arbeiter mit 1.470 Streikstunden) - entfielen auf den Bereich der Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie (1.732 Arbeiter mit 2.183 Streikstunden). Alle Streikstunden wurden wegen Lohnforderungen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft geführt. 8,4 % der Streiks endeten mit Erfolg, 91,6 % der Streiks mit einem Teilerfolg (Fortsetzung der Verhandlungen mit der Bundesregierung und Aussetzung begleitender Maßnahmen, wie Einstellung der Prüfungstätigkeit).

### RECHTSSCHUTZTÄTIGKEIT

Auch im Jahre 1986 haben die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit aufzuweisen. Bei den Streitfällen handelte es sich in erster Linie um Lohn- und Gehaltsdifferenzen, Überstundenzahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigung, Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Insgesamt konnten für Arbeitnehmer (durch Vergleiche oder Urteile,

nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie durch Interventionen) insgesamt 1.472.425.198,89 S erstritten werden.

Die von den Gewerkschaften der Eisenbahner und der Post- und Fernmeldebediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des Öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in den obigen Zahlen nicht enthalten.

#### MITGLIEDERSTAND

Die schwierigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Bedingungen, mit denen Österreich fertig werden muß, haben auch ihre Auswirkungen auf den Mitgliederstand des ÖGB. Trotz aller Bemühungen, durch ständige Werbeaktionen den Mitgliederstand zu erhöhen, ist dies nicht in allen Bereichen gelungen. 1986 mußte der ÖGB insgesamt einen geringfügigen Mitgliederrückgang hinnehmen. In Anbetracht der widrigen Umstände hat sich der ÖGB vergangenes Jahr gut gehalten - der Rückgang liegt bei einem Hundertstel Prozent.

Im Jahr 1986 ist der Mitgliederstand des ÖGB faktisch gleichgeblieben oder nur um 164 gesunken. Er betrug am 31. Dezember 1986 1.671.217. Der natürliche Abgang der Gewerkschaften beträgt pro Jahr zwischen 25.000 und 30.000 Mitglieder, so daß eine jährliche Werbung in dieser Größenordnung notwendig ist, um den Stand auch nur zu halten.

Bei der Gewerkschaftsjugend wirkten sich 1986 die sinkenden Lehrlingszahlen und die langsam steigende Jugendarbeitslosigkeit negativ aus. Die Zahl der jugendlichen Gewerkschaftsmitglieder sank um 1.598 oder minus 1,7 Prozent auf 90.043.

Ganz ausgezeichnet hielten sich die Frauen, die ein Plus von 521 Mitgliedern (0,1 Prozent) zu verzeichnen hatten. Der ÖGB hatte Ende 1986 515.469 weibliche Mitglieder, die Frauen haben einen Anteil von 30,8 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl des ÖGB. Dies stellt international gesehen einen Spitzenvwert dar.

#### ARBEITSMARKTPOLITIK

Wie in den vergangenen Jahren, hat der ÖGB durch seine Vertreter im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und dessen Ausschüssen das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerichtet. Dabei wurde darauf geachtet, daß insbesondere bei der Vergabe von Arbeitsmarktförderungsmitteln

der erwünschte beschäftigungspolitische Erfolg tatsächlich erzielt wurde. Auch bezüglich der Ausländerbeschäftigung konnten, wie in den vergangenen Jahren, mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Aufgrund dieser Kontingente wurden im Jahre 1986 im Durchschnitt 51.679 Ausländer beschäftigt.

### ARBEITSZEITPOLITIK

Entsprechend den Beschlüssen des 10. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes konnten auf dem Gebiet der branchenweisen Verkürzung der Arbeitszeit in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte auf Kollektivvertragsebene erzielt werden. Mit Stand vom 1. Dezember 1986 gilt für 491.700 Beschäftigte die 38- bzw. 38,5-Stunden-Woche. Mittelfristig ist nach einer Phase des branchenweisen Überganges zu kürzeren Normalarbeitszeiten wieder eine Vereinheitlichung durch Gesetz oder Generalkollektivvertrag anzustreben, da ansonsten die Gefahr einer Entsolidarisierung und einer Benachteiligung gerade der schwächeren Arbeitnehmer besteht.

Mittlerweile hat der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes beschlossen, die seit dem 10. Bundeskongress eingeleiteten Bemühungen zur Arbeitszeitverkürzung auf Betriebs- und Branchenebene durch Gespräche über den Abschluß eines Generalkollektivvertrages fortzusetzen.

Allerdings besteht bei den Arbeitgebern die Tendenz, die Gewährung von Zugeständnissen bei der Arbeitszeitverkürzung von einer entsprechenden Flexibilisierung der Arbeitszeit abhängig zu machen.

Nun ist flexible Arbeitszeit oder Flexibilisierung des Arbeitszeitrechtes für den Österreichischen Gewerkschaftsbund an sich weder etwas "Gutes" noch "Schlechtes". Es kommt den Gewerkschaften aber darauf an, mit welchen Mitteln, mit welchen Methoden und für wen die Flexibilisierung der Arbeitszeit erreicht werden soll. Die erweiterten Möglichkeiten einer kollektivvertraglichen Regelung flexibler Arbeitszeitgestaltung im Zuge von Arbeitszeitverkürzungen sollten unbedingt auch zu einem erweiterten Spielraum für den einzelnen Arbeitnehmer führen, ohne daß dadurch der Schutzzweck des Arbeitszeitrechtes in Frage gestellt ist. Wegen der sehr unterschiedlichen sozialpolitischen Auswirkungen können "Neue Arbeitszeitformen" nicht generell beurteilt werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt daher aus gutem Grund eine differenzierte Haltung zu neuen Arbeitszeitformen ein. Es gibt Modelle, die bereits jetzt weit verbreitet sind und durchaus aus der Sicht der Arbeit-

nehmer durchaus positiv zu bewerten sind, immer vorausgesetzt, es liegen kollektivrechtliche Vereinbarungen (insbesondere Kollektivverträge) vor. Dazu kann die gleitende Arbeitszeit gerechnet werden. Es gibt Formen, wo es nicht unmöglich erscheint, betriebswirtschaftliche Interessen mit solchen der Arbeitnehmer zum Ausgleich zu bringen, wenn sie kollektivvertraglich abgesichert werden können. Dazu könnten Bandbreitermodelle bzw. Jahresarbeitszeitverträge gehören. So wurden beispielsweise in der metallverarbeitenden Industrie, der Erdölindustrie, der chemischen Industrie und der Papierindustrie Kollektivverträge mit Bandbreitenregelungen abgeschlossen. Es gibt schließlich auch Formen, wie KAPOVAZ und JOBSHARING, die sämtliche Errungenschaften des Arbeits- und Sozialrechtes in Frage stellen und die von den Gewerkschaften unmißverständlich abgelehnt werden.

#### FRAUENARBEIT

Angesichts der Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt forderten Gewerkschaftrinnen die Bundesregierung im Februar 1986 auf, das im arbeitsmarktpolitischen Beirat gemeinsam beschlossene Forderungsprogramm für Frauenarbeit so rasch als möglich in die Tat umzusetzen.

Auch bei der diesjährigen Bundesfrauenausschusssitzung des ÖGB, die vom 17. bis 19. September 1986 in Salzburg stattfand, standen die Arbeitsmarktprobleme im Mittelpunkt der Beratungen.

Die gesetzliche Einführung der 35-Stunden-Woche bis 1990 und langfristig die Erreichung einer weiteren Arbeitszeitverkürzung sowie der Abbau regelmäßig geleisteter Überstunden wurden unter anderem in einer Resolution verlangt, die vom ÖGB-Bundesfrauenausschuß mit großer Mehrheit beschlossen wurde. In der Resolution wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der unselbstständig erwerbstätigen Frauen in Österreich ständig steige, aber dennoch sei die Nachfrage von Frauen nach Arbeitsplätzen größer als das Angebot. Der ÖGB-Bundesfrauenausschuß fordert daher Unternehmer, den Bund, die Länder und Gemeinden auf, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu erweitern, um ein Ansteigen der Frauenarbeitslosigkeit zu verhindern.

Die Bildungspolitik habe die Voraussetzungen zu schaffen, daß Frauen verstärkt für den Eintritt in das Berufsleben vorbereitet werden. Diesem Erfordernis habe vor allem die Berufsbildung Rechnung zu tragen, weshalb geteilte Ausbildungswege, die in einem geteilten Arbeitsmarkt enden, zu beseitigen sind, heißt es in der Resolution.

JUGENDARBEIT

Fragen zur Jugendarbeitslosigkeit standen auch 1986 wieder im Mittelpunkt zahlreicher Veranstaltungen.

Zwar zeichnet sich eine leichte Besserung der Situation auf dem Lehrstellenmarkt aufgrund des Zugangs geburtenschwächerer Jahrgänge ab, doch bereitet die Sicherung der Ausbildungsqualität immer größere Probleme. Neben der praktischen Ausbildung im Betrieb muß auch die theoretische Ausbildung verstärkt werden.

Die Gewerkschaftsjugend hat beim Handelsministerium die Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes gefordert. Wichtigster Punkt ist dabei die Erweiterung der Berufsschulzeit auf 2 Tage pro Woche. In den Lehrplänen soll vor allem auf die neuen Technologien in Form eines Unterrichtsfaches EDV und Informatik Rücksicht genommen werden. Außerdem soll eine Fremdsprache als Pflichtfach hinzukommen. An die Ausbildungsbetriebe wird appelliert, diese Bestrebungen nicht zu blockieren, da die Berufsschule keine "Sackgasse für Berufsausbildung" sein soll.

Für die praktische Ausbildung regte die Österreichische Gewerkschaftsjugend die Einrichtung überbetrieblicher Lehrwerkstätten an. Finanziert werden könnten diese Lehrwerkstätten aus einem Berufsbildungsfonds, in den alle Betriebe einzahlen. Derzeit bilden nämlich nur rund 56.000 von 250.000 Betrieben Lehrlinge aus.

INTERNATIONALE SOZIALPOLITIK

In der Zeit vom 4.Juni bis 25.Juni 1986 fand in Genf die 72. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund haben an der Konferenz Präsident Anton Benya, Leitender Sekretär Alfred Ströer, Ing. Günther Engelmayer, Dr. Heribert Maier, Dr. Richard Leutner und Mag. Herbert Wabnegg als Delegierte bzw. Stellvertretende Delegierte sowie Siegfried Chronis (Betriebsratsvorsitzender der Eternit Werke Ludwig Hirschek AG) und Prof. Manfred Neuberger (Universität Wien) als Technische Berater teilgenommen.

Bei dieser Tagung wurde das Übereinkommen Nr.162 betreffend die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest sowie die Empfehlung Nr.172 zu demselben Gegenstand angenommen.

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Mit intensivem Einsatz der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist es in den letzten Jahrzehnten gelungen, den Bauern ein System der sozialen Sicherheit zu erkämpfen, das dem der Unselbständigen vergleichbar ist. Auch im Jahr 1986 konnten einige notwendige Verbesserungen erreicht werden, so die Beseitigung oder Milderung von Härten bei der Witwenpension und beim Spitalsaufenthalt. Offenes Hauptanliegen ist die realistische Ausgedingerechnung bei der Ausgleichszulage zur Bauern-Pension, um allen Altbauern wenigstens die Mindestversorgung zu sichern. Hier konnte auch wegen der ausgelaufenen Gesetzgebungsperiode keine Verbesserung erreicht werden.

Die seit Ende der Siebzigerjahre verschlechterte Wirtschafts- und Einkommenslage der Bauern und mehrere von den früheren Bundesregierungen Dr. Kreisky und Dr. Sinowatz/ Dr. Steger den Bauern gegen den entschiedenen Widerstand der Berufsvertretung auferlegte Mehrbelastungen (Erhöhung von Beitragssätzen und der Beitragsbasis Einheitswert) haben dazu geführt, daß die Sozialversicherungsbeiträge die Bauern heute schon schwer belasten. Eine weitere Mehrbelastung muß unter allen Umständen vermieden werden.

Ein wichtiges Anliegen war der Präsidentenkonferenz auch die Sicherung der außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze der Nebenerwerbsbauern in einer verschlechterten Arbeitsmarktlage.

Zu einzelnen Bereichen ist hervorzuheben:

#### Bauern-Pensionsversicherung

In diesem Bereich gibt es folgende vordringliche Anliegen, die die Präsidentenkonferenz an das zuständige Sozialministerium herangetragen und in Verhandlungen durchzusetzen versucht hat:

- Herabsetzung des bei der Ausgleichszulage anzurechnenden Ausgedinges auf ein realistisches Ausmaß, das der Praxis und der Leistungsfähigkeit der Betriebsübernehmer entspricht: Rückführung der Beträge im Bereich der kleinen Vollerwerbsbetriebe ab etwa 40.000,- Schilling Einheitswert, Höchstgrenzen für Ausgedinge, keine Anrechnung in bestimmten Fällen, Reduktion des Aufwertungsfaktors
- volle Nachziehung der Übergangspensionen

Da diese Vorschläge im Ministerialentwurf einer 10. Novelle zum BSVG. nicht enthalten waren, verwies die Präsidentenkonferenz in ihrer Stellungnahme (Schreiben vom 18.9.1986) neuerlich auf die dringenden Anliegen. Wegen der Auflösung des Nationalrates kam es nicht mehr zu der geplanten Novelle.

#### Bauern-Krankenversicherung

Infolge der Überalterung der Bauernschaft belastet die Krankenversicherung der Bauern-Pensionisten und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen den Versicherungszweig Bauern-Krankenversicherung in zunehmendem Maße finanziell sehr schwer. Mit der - in der gesamten Krankenversicherung ohne Rücksicht auf strukturelle Unterschiede einheitlichen - Überweisung von nur 10,5 % des Pensionsaufwandes (802,5 Millionen Schilling) konnten im Jahr 1985 nur mehr 57,81 % der Leistungsaufwendungen (1, 388,2 Millionen Schilling)

für die Pensionisten gedeckt werden. Dazu kommt, daß die Bauern-Krankenversicherung zwecks Entlastung des Bundesbeitrages auf Grund gesetzlicher Anordnungen seit 1979 insgesamt 736,2 Millionen Schilling an die Bauern-Pensionsversicherung überweisen mußte, und das Ministerium angeordnet hatte, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern die unbedingt notwendigen Baumaßnahmen (Sonderkrankenanstalt Gleichenberg, Verwaltungsgebäude in Eisenstadt und Wien) nur aus Mitteln des Zweiges Krankenversicherung finanziert.

Die Präsidentenkonferenz verlangt daher seit Jahren die Einführung kostendeckender Beiträge der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung. Diese Forderung war für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung schon in einer Krankenversicherungsenquête des Ministeriums Anfang der Siebzigerjahre beschlossen, aber nie verwirklicht worden.

Zum Entwurf der 10. Novelle zum BSVG. mußte die Präsidentenkonferenz die neuerliche Nichtberücksichtigung dieses Anliegens kritisieren. Sie trat entschieden für eine Anhebung des Beitrags der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Bauerpensionisten von 10,5 % auf 11,1 % des Pensionsaufwandes für 1987 und eine weitere Anhebung in Etappen auf 11,4 % analog dem Entwurf der 11. Novelle zum GSVG. ein.

#### Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Zum Entwurf einer 42. ASVG.-Novelle beantragte die Präsidentenkonferenz eine bessere rechtliche Absicherung des Unfallschutzes der organisierten Nachbarschaftshilfe beim Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel außerhalb des eigenen Betriebes und eine Ergänzung der Liste der Berufskrankheiten, u.a. durch Aufnahme von Bandscheibenschäden.

Abgelehnt wurde, daß die Krankenversicherungsträger durch Satzungsbeschuß bestimmte Personen, die über eigenes Erwerbseinkommen verfügen, aus der Angehörigeneigenschaft ausschließen könnten. Eine solche Bestimmung könnte für Nebenerwerbsbauern schwerwiegende Nachteile bringen. Verlangt wurde die Einbeziehung von land- und forstwirtschaftlichen Meisterprüfungen in den Unfallversicherungsschutz.

#### Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG)

Das am 1.1.1987 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz wirft zahlreiche Probleme auf und erforderte viel Vorarbeit, insbesondere in den Fragen Nominierung der Laienrichter, Übergangsrecht, Entschädigung und Haftung. Den Kammern, aber auch dem Sozialversicherungsträger erwächst aus dem Gesetz durch die Dezentralisierung der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit ein erhöhter personeller und finanzieller Aufwand bei der gerichtlichen Vertretung.

#### Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 1986 stieg die Arbeitslosigkeit in Österreich gegenüber dem Vorjahr stärker als prognostiziert von 139.400 auf 151.900 vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt und die Arbeitslosenrate von 4,8 % auf 5,2 %. Für 1987 ist eine weitere starke Zunahme der Arbeitslosigkeit auf 5,5 % bis 6 % zu erwarten. Im Gegensatz dazu hat sich in vielen anderen OECD-Staaten die Arbeitsmarktlage seit 1985 allmählich stabilisiert, in der Bundesrepublik Deutschland und in den kleineren OECD-Staaten kam es zu rückgehender Arbeitslosigkeit.

Die Selbständigen in der Landwirtschaft nahmen im Jahr 1986 wie schon im Vorjahr stärker als vorausgesagt ab, nämlich neuerlich um 7.000 oder 3 %. Für 1987 ist eine weitere Abnahme um 6.500 prognostiziert. Trotz zunehmender Arbeitslosigkeit ließ die Regierung 1986 eine Zunahme der auslän-

dischen Arbeitskräfte um 5.900 auf 146.100 zu und erwartet für 1987 eine weitere Zunahme.

Diese besorgniserregenden Fehlentwicklungen und die Ineffizienz der Arbeitsmarktpolitik zu ändern bemühte sich auch die Präsidentenkonferenz insbesondere im Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Hinzuweisen ist immer wieder auf die Wichtigkeit der Sicherung des Arbeitsplatzes Bauernhof durch eine bessere Agrarpolitik als entscheidende Maßnahme gegen das Steigen der Arbeitslosigkeit. Im arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm muß mehr Gewicht auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vorrangig für Österreicher und in ländlichen Gebieten gelegt werden.

### Arbeitsrecht

Zum Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) bestehen vom Standpunkt der Land- und Forstwirtschaft Bedenken hinsichtlich der Erfassung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsverhältnisse und Einbeziehung von Maschinen- und Betriebshilferingen.

Der Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG) wurde von der Präsidentenkonferenz wegen der davon zu erwartenden ungerechtfertigten Belastung der Betriebe durch Steigerung der Lohnnebenkosten, aber auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine unbestimmte Verordnungsermächtigung zur Einbeziehung weiterer Arbeitnehmergruppen abgelehnt.

Zum Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG) sprach sich die Präsidentenkonferenz dagegen aus, daß die aus dem Präsenzdienst und aus außerordentlichen Präsenzdienstleistungen erwachsenden arbeitsrechtlichen Belastungen dem Dienstgeber auferlegt werden, obwohl damit Interessen

der Allgemeinheit entsprochen wird.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, enthielt neben begrüßenswerten Neuerungen auch neue administrative Belastungen für die Arbeitgeber.

Im Bereich des Landarbeitsrechtes fanden Gespräche zur Vorbereitung einer Novelle zum Landarbeitsgesetz statt, durch die insbesondere die erweiterte Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb auf den Bereich des Landarbeitsrechtes übertragen werden soll. Vom Ministerium vorgeschlagene weitere Änderungen betreffend die Regelung der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen hält die Präsidentenkonferenz für nicht berechtigt oder notwendig.

#### Arbeitslosenversicherung

Die Präsidentenkonferenz beantragte in der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Arbeitsmarktförderungsgesetz und ASVG. neuerlich eine verbesserte Absicherung der Nebenerwerbsbauern im Fall der Arbeitslosigkeit durch Erhöhung der Einheitswertgrenze von 54.000,- Schilling auf 125.000,- Schilling. Zugestimmt wurde den Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, administrativen Erleichterungen und zur Gleichstellung der Beihilfenbezieher nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz mit jenen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hinsichtlich der Leistungen der Sozialversicherung. Abgelehnt wurden Leistungen, die in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nicht vertretbar sind.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAGArbeitsmarkt

Nachdem sich die in den siebziger Jahren rund 3 bis 5 % jährlich betragende Abwanderungsrate bei den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern seit dem Jahr 1980 auf rund 2 % verringert hatte, lag sie im abgelaufenen Jahr bei nur 1,4 %. Insgesamt waren im Jahre 1984 47.754 Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, 1985 waren es 45.933 und zum Stichtag Ende Juli 1986 waren es 45.292.

Wie auch schon in den Vorjahren gab es bei den Arbeitern einen leichten Rückgang, und zwar von 30.599 im Jahre 1985 auf 29.896 im Jahre 1986 (das ist ein Minus von 2,3 %), während die Zahl der Angestellten leicht zunahm, und zwar von 15.334 im Jahre 1985 auf 15.396 im Jahre 1986; das ist ein Plus von 0,4 %.

Eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen bei den Arbeitern zeigt, daß im Berichtsjahr ebenso wie 1985 die Forst- und Sägearbeiter mit 8.185 die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe bildeten, knapp gefolgt von den Landarbeitern (ohne Saisonarbeiter) mit 8.105, und schließlich die Genossenschaftsarbeiter, Kraftfahrer und Handwerker mit 5.641.

Die in der Land- und Forstwirtschaft saisonal bedingte Arbeitslosigkeit wies im Winter 1985/86 ähnlich hohe Werte auf wie im Jahr davor. Dabei war wieder, ähnlich wie im Vorjahr, festzustellen, daß die Spitzenwerte der Arbeitslosigkeit naturgemäß in den Hochwinter (Jänner, Februar) hineingefallen sind, daß

jedoch schon im November und dann auch im April und Mai eine verhältnismäßig hohe Zahl von Arbeitslosen zu verzeichnen war, was auf eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit schließen lässt. Im Dezember 1985 stieg die Zahl der Arbeitsuchenden von 5.305 auf 9.222 (1984: 7.402) und im Jänner 1986 auf 10.521 (1985: 9.760), um dann im Februar 1986 mit 10.847 (1985: 9.264) den Höchststand an Arbeitslosen zu erreichen. Doch war auch im Monat März 1986 mit 8.553 (1985: 7.601) eine große Zahl von Land- und Forstarbeitern arbeitslos. Mit 3.971 Arbeitslosen war die Situation auch im April 1986 ungünstiger als im Vorjahr (3.308), und auch im Mai 1986 waren immer noch 1.901 (1985: 1.730) Land- und Forstarbeiter ohne Arbeit.

### Lohnentwicklung

Die Landarbeiterkammern wirken in den meisten Bundesländern an den Kollektivvertragsverhandlungen mit und sind zum Teil ausschließliche Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite. Es gab im Berichtsjahr bei fast allen Kollektivverträgen Lohn erhöhungen, wobei die meisten Abschlüsse zwischen 3,2 und 4,8 % lagen. Zum Teil erhebliche Abweichungen nach oben gab es bei den Arbeitern in bäuerlichen Betrieben sowie in Gutsbetrieben. Die Angleichung der Frauenlöhne an die der Männer ist nunmehr in allen Kollektivverträgen vollzogen.

Die Löhne der Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben wurden in Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg und in der Steiermark zwischen 3,2 % und 4,1 %, im Burgenland, in Niederösterreich, Salzburg und Tirol zwischen 4,8 % und 5,5 % angehoben. Die Löhne der Gutsarbeiter wurden im gesamten Bundesgebiet ziemlich einheitlich zwischen 4,1 % und 4,4 % erhöht, lediglich in Tirol betrug die Anhebung 5 %. Bei den Forst- und Sägearbeitern betrug die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne 4,2 %. Gleichfalls um 4,2 % angehoben wurden die Bezüge der Gutsangestellten.

Der Wert der freien Station wurde von den Finanzlandesdirektionen für 1986 mit S 2.040,-- festgesetzt.

### Berufsausbildung

Mit 6.681 lag die Zahl der Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft im Berichtsjahr unter dem Wert des Vorjahres (1985: 7.195). Der Anteil der männlichen Lehrlinge war mit 4.594 (1985: 4.991) mehr als doppelt so groß wie die Zahl der weiblichen Lehrlinge, die 2.087 (1985: 2.204) ausmachte. Die Zahl der Heimlehrlinge fiel von 5.457 im Jahre 1985 auf 5.054 im Berichtsjahr; eine Fremdlehre absolvierten 1.627 (1985: 1.738) Burschen und Mädchen. Am stärksten sind die Fremdlehrlinge in der Sparte Gartenbau vertreten, die meisten Heimlehrlinge finden sich nach wie vor in der allgemeinen Landwirtschaft, wo die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb erfolgt.

Mit 3.035 war im Jahre 1986 bei den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen eine leichte Zunahme gegenüber 1985 (2.819) zu verzeichnen. Im einzelnen wurden in der Landwirtschaft 1.477 (1985: 1.461), in den Sondergebieten der Landwirtschaft 1.125 (1985: 1.090) und in der Forstwirtschaft 433 (1985: 268) Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfungen abgelegt.

Eine deutliche Zunahme war bei den Meisterprüfungen zu verzeichnen. Insgesamt haben im Berichtsjahr 909 Facharbeiter bzw. Gehilfen die Meisterprüfung abgelegt, davon 482 im Fachgebiet Landwirtschaft. Im Jahre 1985 waren es bloß 670, davon 376 im Fachgebiet Landwirtschaft.

### Förderungswesen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit der Landarbeiter-

eigenheim- und -wohnungsbaues dar. Insgesamt wurden im Jahre 1986 368 Eigenheime (1985: 204) mit einem Gesamtvolumen von 41,8 Mill.S (1985: 22,5 Mill.S) an Zuschüssen und rund 129 Mill.S (1985: 77,2 Mill.S) an Darlehen von Bund und Ländern gefördert. Hier von wurden im Rahmen der Agrarinvestitionsaktion an 117 (1985: 124) Bewerber zinsverbilligte Darlehen in der Höhe von 26,1 Mill.S (1985: 25,2 Mill.S) gewährt. Dazu kommen noch erhebliche Beträge aus Kammermittel. Insgesamt war zur Finanzierung der 368 Eigenheime ein Betrag von 411,8 Mill.S erforderlich.

Für die Berufsausbildung wurden zur Gewährung von Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen 1986 insgesamt rund 3,5 Mill.S (1985: 3,7 Mill.S) an Bundesmittel und rund 2,8 Mill.S (1985: 2,7 Mill.S) an Landes- und Kammermittel aufgewendet. Damit konnten insgesamt 10.701 (1985: 9.748) Personen gefördert werden.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjähriger Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft standen im Jahre 1986 2,0 Mill.S (1985: 1,5 Mill.S) an Bundesmittel und 1,0 Mill.S (1985: 1,0 Mill.S) an Landes- und Kammermittel zur Verfügung. Damit konnten im Berichtsjahr 1.088 (1985: 1.123) Dienstnehmer für ihre langjährige Berufstreue geehrt werden.

#### Zeckenschutzimpfaktion

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch im Jahre 1986 von den Landarbeiterkammern in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Zeckenschutzimpfaktionen für besonders gefährdete Personen durchgeführt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 2.200 land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer geimpft, die meisten davon, nämlich 876, in Niederösterreich.

## Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen

---

Im Jahre 1986 sind dem Österreichischen Landarbeiterkammertag 103 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung übermittelt worden. Darüber hinaus nahmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen Stellung.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wurde darauf hingewiesen, daß es nicht ausreicht, die wirtschaftliche und soziale Situation arbeitsloser Dienstnehmer finanziell abzusichern, sondern daß vielmehr ein wirksamer Schutz vor Arbeitslosigkeit nur dadurch erreicht werden kann, wenn gleichzeitig für die Betriebe wirtschaftspolitische Maßnahmen getroffen werden, wie Steuererleichterungen etc., um damit den Anreiz und die wirtschaftliche Möglichkeit zu schaffen, zusätzliche Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Im einzelnen wurde u.a. kritisiert, daß die zum Verlust des Arbeitslosengeldes führende Einheitswertgrenze nur von S 51.000,- auf S 54.000,- angehoben werden sollte. Dies hätte nämlich zur Folge, daß Betreiber einer kleinen Landwirtschaft, die beispielsweise als Forstarbeiter hauptberuflich beschäftigt und den Winter über witterungsbedingt arbeitslos sind, bei Überschreiten dieser relativ niedrigen Grenze schon vom Bezug des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen wären. Des weiteren wurde bei dieser Gelegenheit auch verlangt, daß dem Österreichischen Landarbeiterkammertag sowie den Landarbeiterkammern (aber auch den Landwirtschaftskammern) in den Vermittlungsausschüssen und im Verwaltungsausschuß der Landesarbeitsämter wieder volles Stimmrecht zugestanden wird.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum ASVG) wurde die Einführung einer Wartezeit als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung des Wochengeldes gerade für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich schärfstens abgelehnt. Durch die witterungsbedingte, fast ausschließlich saisonale Beschäftigung der Frauen (wie z.B. Forstgarten-, Gartenbau- und Weingartenarbeiterinnen)

würde diese ohnehin wirtschaftlich schwache Personengruppe besonders hart getroffen. Durch diese Bestimmung würde ein Großteil der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen den Anspruch auf Wochengeld verlieren, obwohl gerade in diesen Fällen keine mißbräuchliche Inanspruchnahme einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft vorläge, da diese Unterbrechungen des Dienstverhältnisses auf vom Dienstnehmer unbeeinflußbare Umstände zurückzuführen sind. Die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, wurde aus sozialer und familienpolitischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Kritisiert wurde jedoch die Einschränkung, daß "die Arbeitskraft dieser Person aus diesem Grunde gänzlich beansprucht wird", da dies wohl wirklichkeitsfremd wäre und einen völlig überflüssigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Das Kriterium der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe besteht, müßte doch ausreichend sein, um den Anspruch auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zu begründen, nicht zuletzt auch dann, wenn man sich die Höhe der Kosten für die Allgemeinheit im Falle der Unterbringung eines behinderten Kindes in einem Heim vergegenwärtigt.

Zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern in Bereichen der Land- und Forstwirtschaft führte der Österreichische Landarbeiterkammertag folgendes aus: Während die Forstbetriebe bei der Aufnahme ausländischer Forstarbeiter durch die gegenständliche Verordnung an bestimmte Kontingente gebunden sind, besteht eine solche Begrenzung für die gewerblichen Holzschlägerungsunternehmen nicht. Dies führt dazu, daß die Zahl der von gewerblichen Schlägerungsunternehmen beschäftigten ausländischen Forstarbeiter ein Vielfaches der Forstarbeiter beträgt, die in den im Verordnungsweg festgelegten Kontingenten aufscheinen. Der Österreichische Landarbeiterkammertag verlangt daher, daß auch der gewerbliche Schlägerungsbereich in die gegenständliche Verordnung miteinbezogen wird.

Nur nebenbei sei erwähnt, daß die gewerblichen Schlägerungsunternehmen auch dadurch gegenüber Forstbetrieben im Vorteil sind, daß

sie nicht immer die arbeitsrechtlichen Normen und Arbeitnehmerschutzbestimmungen einhalten und auch die Ausrüstung der dort beschäftigten Arbeitnehmer vielfach nicht den in Forstbetrieben üblichen Sicherheitserfordernissen entspricht.

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

### SOZIALPOLITIK IN EINEM WAHLJAHR

Die Tätigkeit auf sozialpolitischem Gebiet war im Berichtsjahr von der Tatsache geprägt, daß die legislative Arbeit, bedingt durch die vorgezogenen Neuwahlen, bereits im Frühherbst zum Stillstand kam. Es wurden daher einige, teilweise sehr einschneidende Gesetzesvorhaben auf sozialpolitischem Gebiet nicht mehr dem Parlament zugeleitet.

#### Reduktion der "29 Punkte" auf ein vertretbares Maß

Von den legislativen Neuerungen, die noch vor der Auflösung des Nationalrates vollendet werden konnten, war im Berichtsjahr zweifellos die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz die für den sozialpolitischen Bereich bedeutendste. Sie stellte den Abschluß jener Diskussion dar, die im Vorjahr vom Sozialminister mit den sogenannten "29 Punkten" begonnen worden war.

Bereits in den ersten Reaktionen auf diese Vorschläge hatten die Arbeitgeberverbände betont, daß es zu diesem Thema praktisch keinen Verhandlungsspielraum gebe, da man bereits in den Verhandlungen zum Arbeitsverfassungsgesetz im Jahr 1973 bis an die Grenzen des gerade noch zumutbaren gegangen sei. Es gehöre zu den Überlebensfragen des freien Unternehmertums, daß der Unternehmer unternehmenspolitische Entscheidungen selbstständig treffen könne. Dabei gehe es

aber nicht nur um die Entscheidungsfreiheit und die Funktion des Unternehmers, sondern letztlich um eine Grundsatzfrage unserer Wirtschaftsordnung. Eine freie Wirtschaft und Gesellschaft sei nicht möglich ohne den freien Unternehmer.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Position wurden jedoch in zunächst elf Sondierungsgesprächen auf Sozialpartnerebene die 29 Punkte durchdiskutiert, um so im einzelnen einen Überblick über die Forderungen zu erhalten. Obwohl von Arbeitgeberseite während dieser Sondierungsgespräche zunächst bewußt von einer breiten Öffentlichkeitskampagne Abstand genommen wurde, formierte sich sehr rasch massiver Widerstand von den Betrieben her. Die Unternehmer ließen die Bereitschaft erkennen, sich mit allen demokratischen Mitteln zu wehren. Die Verhandlungsdelegation der Arbeitgeber erhielt den Auftrag, den brisanten Punkten unter keinen Umständen zuzustimmen.

Unter dem Eindruck dieser Grundstimmung einigten sich die Sozialpartner in einem Spitzengespräch mit dem Sozialminister hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise darauf, zunächst festzustellen, welche Punkte für die Wirtschaft überhaupt nicht tragbar wären. In mehreren Gesprächen und schließlich auch schriftlich wurde der Arbeitnehmerseite die Liste jener Punkte bekanntgegeben, hinsichtlich derer seitens der Wirtschaft keine Verhandlungsbereitschaft bestand. Obwohl die Arbeitnehmerseite in der Folge immer wieder versuchte, den solcherart vorgegebenen Verhandlungsrahmen zu erweitern, mußte dies die Arbeitgeberseite ablehnen, und es erfolgte schließlich eine grundsätzliche Einigung, Sozialpartner-Expertenverhandlungen nur über jene Punkte aufzunehmen, hinsichtlich derer seitens der Wirtschaft Verhandlungsbereitschaft bestand.

In einer Reihe von Expertenverhandlungen wurde schließlich Einigung über diese Punkte erzielt, die vor allem verstärkte Informations- und Beratungsrechte für die Betriebsräte vorsehen. Damit wurde ein Konsens im vorparlamentarischen Raum zustande gebracht, der aus der Sicht der Arbeitgeber als gerade noch verkraftbar angesehen wurde. Immerhin konnte der im Entwurf des Sozialministers gezielt unternommene Versuch einer Entmündigung der Unternehmensleitungen verhindert werden. Ein entsprechender Initiativantrag wurde noch vor der Sommerpause im Parlament eingebracht und beschlossen.

#### Unterbrochene Gesetzesarbeiten

Im Frühjahr des Berichtsjahres sorgte ein zur Begutachtung versandter Entwurf einer Novelle des Nachschicht - Schwerarbeitsgesetzes für Aufregung: Er hätte eine unzumutbare Mehrbelastung der betroffenen Unternehmen zur Folge gehabt; neben beträchtlichen Erweiterungen der vom Gesetz erfaßten Arbeitnehmer durch die Einbeziehung neuer Gruppen bzw. durch die Neudefinition einzelner Einbeziehungstatbestände, wie Lärm, Hitze oder Vibration enthielt der Entwurf insbesondere die Möglichkeit einer Ausweitung des Geltungsbereiches auf Arbeiten bei Tage und die Ermächtigung des Sozialministers, den Geltungsbereich mittels einfacher Verordnung ohne Mitwirkung der Sozialpartner zu erweitern. Die Industriellenvereinigung hat in ihrer Stellungnahme den Entwurf als völlig indiskutabel zurückgewiesen. Das vorzeitige Ende der Legislaturperiode verhinderte eine parlamentarische Behandlung.

fizierte Arbeitskräfte zu bekommen, haben die Industriellenvereinigung veranlaßt, auf ihren bisherigen Untersuchungen und Forderungen zum Ausgleich von Qualifikationsproblemen am Arbeitsmarkt einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten. Dieser Qualifikations-Maßnahmenkatalog enthält insbesondere Vorschläge und Forderungen zur Bewältigung der Beschäftigungsprobleme Jugendlicher und junger Arbeitskräfte aus der Sicht der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik. Insbesondere anlässlich der Aufnahme von Sozialpartnerberatungen zu Qualifikationsaktivitäten durch den Sozialminister urgierte die Industriellenvereinigung die Realisierung der in ihrem Maßnahmenkatalog dargelegten Aktivitäten durch die Arbeitsmarktverwaltung.

In regionalen Informationsveranstaltungen wurden die Bemühungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliederunternehmen und Arbeitsämtern fortgesetzt.

Beschäftigungspolitische Anliegen der Industrie wurden auch in die Beratungen zur Regierungsbildung nach der Nationalratswahl eingebbracht.

### Neue Techniken und Arbeitswelt

Mit der Mikroelektronikerhebung 1986 im Mitgliederkreis der Vereinigung über den Anwendungsstand neuer Maschinen in Geräte, in Produktion, Verfahren und Produkten wurden die bereits bei der Erhebung 1983 gemachten positiven Erfahrungen der Unternehmensleitungen im Zusammenhang mit dem technischen Wandel bestätigt und verstärkt.

Ebenso gelangte eine geplante umfassende Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes nicht mehr zur Verwirklichung. Im Bereich der Sozialversicherung hatten die Neuwahlen zur Folge, daß aus dem umfangreichen Entwurf einer 42. ASVG-Novelle nur die finanziellen Maßnahmen sowie eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen parlamentarisch behandelt werden konnten. Planmäßig fortgesetzt wurden hingegen die - vom Parlament unabhängigen - Beratungen der Arbeitsgruppen über die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung.

### Flexibilisierung der Arbeitszeit

Im Herbst des Berichtsjahres traten für zwei große Gruppen von Industriebeschäftigten, nämlich für die Arbeiter des Bereiches Metall-Bergbau-Energie und für die Industriangestellten kollektivvertragliche Neuregelungen der Arbeitszeit in Kraft. Neben einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit beinhalteten diese Kollektivverträge wichtige Möglichkeiten einer flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit und können so, richtig genutzt, sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer wesentliche Vorteile bringen. Um die Unternehmen über ihre neuen Möglichkeiten auf breiter Basis zu informieren, haben die Arbeitgeberverbände bereits ab Jahresbeginn in zahlreichen Veranstaltungen für ihre Mitglieder die neue Rechtslage umfassend erläutert.

### Arbeitsmarkt

Die zunehmenden Schwierigkeiten der Unternehmen, trotz einer steigenden Zahl von Arbeitssuchenden am Arbeitsmarkt quali-

Mit der Erhebung konnte ein wesentlicher Beitrag zur Objektivierung bei der Diskussion um die Auswirkungen des Mikroelektronikeinsatzes auf Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen geleistet werden. Gleichzeitig können die Untersuchungsergebnisse den Mitgliedern als Orientierungshilfe über das Anwendungsniveau in der österreichischen Industrie dienen.

Die bei der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse insbesondere zu den arbeitsplatzschaffenden Effekten im Produktbereich und dem Erfordernis nach generell höheren Qualifikationen beim Umgang mit mikroelektronisch bestückten Maschinen und Geräten wurden einer breiten Öffentlichkeit, vor allem Meinungsbildnern zur Verfügung gestellt.

#### Die neue Legislaturperiode

Unmittelbar nach den Neuwahlen hat die Vereinigung österreichischer Industrieller ihre Forderungen an die neue Bundesregierung formuliert. Tatsächlich ist es in den der Wahl folgenden Koalitionsverhandlungen gelungen, insbesondere auch auf sozialpolitischem Gebiet wichtige Anliegen der Industrie den Koalitionspartnern nahezubringen, so daß sie sowohl im Arbeitsübereinkommen der Koalition als auch in der Regierungserklärung ihren Niederschlag gefunden haben.

